-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: o.stolz <o.stolz@kreis-pinneberg.de>; s.jansen <s.jansen@kreis-pinneberg.de>; g.ramcke <g.ramcke@kreis-pinneberg.de>
Cc: p.thies <p.thies@kreis-pinneberg.de>; h.drescher <h.drescher@kreis-pinneberg.de>; l.huenken <l.huenken@kreis-pinneberg.de>; g.ramcke <g.ramcke@kreis-pinneberg.de>; s.kueck <s.kueck@kreis-pinneberg.de>; t.scherffenberg <t.scherffenberg@kreis-pinneberg.de>; s.hartmann <s.hartmann@kreis-pinneberg.de>; b.hermsmeier <b.hermsmeier@kreis-pinneberg.de>; m.manoussi <m.manoussi@kreis-pinneberg.de>; k.marx <k.marx@kreis-pinneberg.de>; s.jansen <s.jansen@kreis-pinneberg.de>; h.zolldann <h.zolldann@kreis-pinneberg.de>; t.kosmol <t.kosmol@kreis-pinneberg.de>; k.seidler <k.seidler@kreis-pinneberg.de>; m.trampe <m.trampe@kreis-pinneberg.de>; l.iden <l.iden@kreis-pinneberg.de>; m.redepenning <m.redepenning@kreis-pinneberg.de>; j.bollwahn <j.bollwahn@kreis-pinneberg.de>; s.richter <s.richter@kreis-pinneberg.de>; a.tiedt <a.tiedt@kreis-pinneberg.de>; a.arndt <a.arndt@kreis-pinneberg.de>; c.cyrullies <c.cyrullies@kreis-pinneberg.de>; d.hessel <d.hessel@kreis-pinneberg.de>; m.ziegler <m.ziegler@kreis-pinneberg.de>; s.allenstein <s.allenstein@kreis-pinneberg.de>; f.neske <f.neske@kreis-pinneberg.de>; s.sommer <s.sommer@kreis-pinneberg.de>; j.stahl <j.stahl@kreis-pinneberg.de>; a.tiedt <a.tiedt@kreis-pinneberg.de>; h.zarnbach <h.zarnbach@kreis-pinneberg.de>; u.koltzau <u.koltzau@kreis-pinneberg.de>; auslaenderbehoerde <auslaenderbehoerde@kreis-pinneberg.de>; d.schmidt <d.schmidt@kreis-pinneberg.de>; s.stahl <s.stahl@kreis-pinneberg.de>; m.mundt <m.mundt@kreis-pinneberg.de>; d.irrgang <d.irrgang@kreis-pinneberg.de>; e.suehlsen <e.suehlsen@kreis-pinneberg.de>; k.jacobs <k.jacobs@kreis-pinneberg.de>; m.schoen <m.schoen@kreis-pinneberg.de>; m.medau <m.medau@kreis-pinneberg.de>; s.pengel <s.pengel@kreis-pinneberg.de>; p.schlueter <p.schlueter@kreis-pinneberg.de>; k.konrad <k.konrad@kreis-pinneberg.de>; e.peplow <e.peplow@kreis-pinneberg.de>; m.bethke <m.bethke@kreis-pinneberg.de>; f.klein <f.klein@kreis-pinneberg.de>; k.keiter <k.keiter@kreis-pinneberg.de>; i.bruhn <i.bruhn@kreis-pinneberg.de>; k.bueche <k.bueche@kreis-pinneberg.de>; b.munzke <b.munzke@kreis-pinneberg.de>; r.roepcke <r.roepcke@kreis-pinneberg.de>; vetamt <vetamt@kreis-pinneberg.de>; j.juern <j.juern@kreis-pinneberg.de>; a.lauber <a.lauber@kreis-pinneberg.de>; m.zisack <m.zisack@kreis-pinneberg.de>; bussgeldstelle <bussgeldstelle@kreis-pinneberg.de>; a.biermann <a.biermann@kreis-pinneberg.de>; c.drevs <c.drevs@kreis-pinneberg.de>; h.koegebehn <h.koegebehn@kreis-pinneberg.de>; a.krehl <a.krehl@kreis-pinneberg.de>; a.weiss <a.weiss@kreis-pinneberg.de>; j.juern <j.juern@kreis-pinneberg.de>; c.schwarz <c.schwarz@kreis-pinneberg.de>; u.mohrdiek <u.mohrdiek@kreis-pinneberg.de>; m.muenchau <m.muenchau@kreis-pinneberg.de>; w.kaiser <w.kaiser@kreis-pinneberg.de>; m.knappert <m.knappert@kreis-pinneberg.de>; a.oestreich <a.oestreich@kreis-pinneberg.de>; j.possardt <j.possardt@kreis-pinneberg.de>; k.hoeger <k.hoeger@kreis-pinneberg.de>; h.huettmann <h.huettmann@kreis-pinneberg.de>; m.czonstke <m.czonstke@kreis-pinneberg.de>; a.degirmencioglu <a.degirmencioglu@kreis-pinneberg.de>; a.endemann <a.endemann@kreis-pinneberg.de>; k.foth <k.foth@kreis-pinneberg.de>; d.froese <d.froese@kreis-pinneberg.de>; s.jehring <s.jehring@kreis-pinneberg.de>; k.knupper <k.knupper@kreis-pinneberg.de>; b.lohse <b.lohse@kreis-pinneberg.de>; m.preuschoff <m.preuschoff@kreis-pinneberg.de>; j.stohr <j.stohr@kreis-pinneberg.de>; s.kraft <s.kraft@kreis-pinneberg.de>; b.lohse <b.lohse@kreis-pinneberg.de>; m.leser <m.leser@kreis-pinneberg.de>; fd-umwelt <fd-umwelt@kreis-pinneberg.de>; h.vthun <h.vthun@kreis-pinneberg.de>; r.krause <r.krause@kreis-pinneberg.de>; s.weik <s.weik@kreis-pinneberg.de>; e.kerk <e.kerk@kreis-pinneberg.de>; r.flick <r.flick@kreis-pinneberg.de>; i.tissler <i.tissler@kreis-pinneberg.de>; f.schierau <f.schierau@kreis-pinneberg.de>; e.landschoof <e.landschoof@kreis-pinneberg.de>; t.meyer <t.meyer@kreis-pinneberg.de>; t.hartung <t.hartung@kreis-pinneberg.de>; h.kluemann <h.kluemann@kreis-pinneberg.de>; a.marin <a.marin@kreis-pinneberg.de>; f.schierau <f.schierau@kreis-pinneberg.de>; b.friederici <b.friederici@kreis-pinneberg.de>; j.kastrup <j.kastrup@kreis-pinneberg.de>; o.carstens <o.carstens@kreis-pinneberg.de>; hj.raddatz <hj.raddatz@kreis-pinneberg.de>; e.brandt <e.brandt@kreis-pinneberg.de>; m.uecker <m.uecker@kreis-pinneberg.de>; a.hoffmann <a.hoffmann@kreis-pinneberg.de>; h.petersen <h.petersen@kreis-pinneberg.de>; n.jaenisch <n.jaenisch@kreis-pinneberg.de>; a.dziekonski <a.dziekonski@kreis-pinneberg.de>; a.roschning <a.roschning@kreis-pinneberg.de>; su.richter <su.richter@kreis-pinneberg.de>; t.dedecke <t.dedecke@kreis-pinneberg.de>; ri.ramcke <ri.ramcke@kreis-pinneberg.de>; mi.mueller <mi.mueller@kreis-pinneberg.de>; c.blum <c.blum@kreis-pinneberg.de>; s.dunemann <s.dunemann@kreis-pinneberg.de>; a.dziekonski <a.dziekonski@kreis-pinneberg.de>; s.rix <s.rix@kreis-pinneberg.de>; p.mallesch-ortmann <p.mallesch-ortmann@kreis-pinneberg.de>; e.rost <e.rost@kreis-pinneberg.de>; g.weise <g.weise@kreis-pinneberg.de>; b.kalski <b.kalski@kreis-pinneberg.de>; g.neuenkirch <g.neuenkirch@kreis-pinneberg.de>; t.blank <t.blank@kreis-

pinneberg.de>; y.gerlach <y.gerlach@kreis-pinneberg.de>; s.harms <s.harms@kreis-pinneberg.de>;
a.khodkam <a.khodkam@kreis-pinneberg.de>; c.kleine <c.kleine@kreis-pinneberg.de>; su.richter
<su.richter@kreis-pinneberg.de>; h.schueler-guetschow <h.schueler-guetschow@kreis-pinneberg.de>;
a.semmler <a.semmler@kreis-pinneberg.de>; infektionsschutz <infektionsschutz@kreis-
pinneberg.de>; jo.baeck <jo.baeck@kreis-pinneberg.de>; n.deisner <n.deisner@kreis-pinneberg.de>;
a.junge <a.junge@kreis-pinneberg.de>; p.rejzek-adomat <p.rejzek-adomat@kreis-pinneberg.de>;
k.schult <k.schult@kreis-pinneberg.de>; k.albers <k.albers@kreis-pinneberg.de>; a.boeck
<a.boeck@kreis-pinneberg.de>; g.krueger <g.krueger@kreis-pinneberg.de>; g.oelrichs
<g.oelrichs@kreis-pinneberg.de>; g.schloss <g.schloss@kreis-pinneberg.de>; e.fleiner
<e.fleiner@kreis-pinneberg.de>; u.pape <u.pape@kreis-pinneberg.de>; t.genz <t.genz@kreis-
pinneberg.de>; a.lubosny <a.lubosny@kreis-pinneberg.de>; s.dunemann <s.dunemann@kreis-
pinneberg.de>; s.neelmeyer <s.neelmeyer@kreis-pinneberg.de>; c.lohmann <c.lohmann@kreis-
pinneberg.de>; k.berger <k.berger@kreis-pinneberg.de>; b.grelck <b.grelck@kreis-pinneberg.de>;
b.maag <b.maag@kreis-pinneberg.de>; k.alker <k.alker@kreis-pinneberg.de>; j.weichert
<j.weichert@kreis-pinneberg.de>; e.nilsson <e.nilsson@kreis-pinneberg.de>; r.taplick
<r.taplick@kreis-pinneberg.de>; g.dietz <g.dietz@kreis-pinneberg.de>; t.krohn <t.krohn@kreis-
pinneberg.de>; t.wolfgramm <t.wolfgramm@kreis-pinneberg.de>; s.sommerfeld
<s.sommerfeld@kreis-pinneberg.de>; t.bornhoeft <t.bornhoeft@kreis-pinneberg.de>; i.steckmeister
<i.steckmeister@kreis-pinneberg.de>; s.christen <s.christen@kreis-pinneberg.de>; i.ens
<i.ens@kreis-pinneberg.de>; m.kessel <m.kessel@kreis-pinneberg.de>; g.koch <g.koch@kreis-
pinneberg.de>; w.maass <w.maass@kreis-pinneberg.de>; m.rose <m.rose@kreis-pinneberg.de>;
b.gisdepski <b.gisdepski@kreis-pinneberg.de>; a.heller-hielscher <a.heller-hielscher@kreis-
pinneberg.de>; b.kegler <b.kegler@kreis-pinneberg.de>; b.lange <b.lange@kreis-pinneberg.de>;
c.berg <c.berg@kreis-pinneberg.de>; k.hamdorf <k.hamdorf@kreis-pinneberg.de>; j.folster
<j.folster@kreis-pinneberg.de>; a.pinzek <a.pinzek@kreis-pinneberg.de>; s.stolze <s.stolze@kreis-
pinneberg.de>; a.kuehn <a.kuehn@kreis-pinneberg.de>; a.mantey <a.mantey@kreis-pinneberg.de>;
j.teschke <j.teschke@kreis-pinneberg.de>; p.wendland <p.wendland@kreis-pinneberg.de>; s.kueck
<s.kueck@kreis-pinneberg.de>; t.scherffenberg <t.scherffenberg@kreis-pinneberg.de>; s.hartmann
<s.hartmann@kreis-pinneberg.de>; b.hermsmeier <b.hermsmeier@kreis-pinneberg.de>; m.manoussi
<m.manoussi@kreis-pinneberg.de>; k.marx <k.marx@kreis-pinneberg.de>; b.horstmann
<b.horstmann@kreispinneberg.de>; k.behrens <k.behrens@kreis-pinneberg.de>; a.tietjen
<a.tietjen@kreis-pinneberg.de>; s.wefer <s.wefer@kreis-pinneberg.de>; a.zilian <a.zilian@kreis-
pinneberg.de>; n.weidemann <n.weidemann@kreis-pinneberg.de>; t.vonholdt <t.vonholdt@kreis-
pinneberg.de>; s.ziesmer <s.ziesmer@kreis-pinneberg.de>; b.kuper <b.kuper@kreis-pinneberg.de>;
s.roth <s.roth@kreis-pinneberg.de>; t.jordan <t.jordan@kreis-pinneberg.de>; w.rehlaender
<w.rehlaender@kreis-pinneberg.de>; g.schroeder <g.schroeder@kreis-pinneberg.de>; g.busewski
<g.busewski@kreis-pinneberg.de>; u.ebeling <u.ebeling@kreispinneberg.de>; k.sahs <k.sahs@kreis-
pinneberg.de>; n.peckhold <n.peckhold@kreis-pinneberg.de>; s.mahler <s.mahler@kreis-
pinneberg.de>; c.emmrich <c.emmrich@kreis-pinneberg.de>; n.vonelling
<n.vonelling@kreispinneberg.de>; n.wieckhorst <n.wieckhorst@kreis-pinneberg.de>; d.gradtke
<d.gradtke@kreis-pinneberg.de>; m.golly <m.golly@kreispinneberg.de>; g.schroeder
<g.schroeder@kreis-pinneberg.de>; k.ebberfeld <k.ebberfeld@kreis-pinneberg.de>; a.henne
<a.henne@kreis-pinneberg.de>; m.radau <m.radau@kreis-pinneberg.de>; p.reinholz
<p.reinholz@kreis-pinneberg.de>; g.schroeder <g.schroeder@kreis-pinneberg.de>; k.wierth
<k.wierth@kreis-pinneberg.de>; g.thiel <g.thiel@kreis-pinneberg.de>; a.gerhauser
<a.gerhauser@kreis-pinneberg.de>; m.maenecke <m.maenecke@kreis-pinneberg.de>; p.szimmuck-
hapke <p.szimmuck-hapke@kreis-pinneberg.de>; s.wawrzyn <s.wawrzyn@kreis-pinneberg.de>;
b.springer <b.springer@kreis-pinneberg.de>; m.floegel <m.floegel@kreis-pinneberg.de>; j.richter
<j.richter@kreis-pinneberg.de>; t.sick <t.sick@kreis-pinneberg.de>; b.schnoor <b.schnoor@kreis-
pinneberg.de>; h.lankau <h.lankau@kreis-pinneberg.de>; buergerservice <buergerservice@kreis-
pinneberg.de>; s.toedter <s.toedter@kreis-pinneberg.de>; a.berning <a.berning@kreis-pinneberg.de>;
u.matthiessen <u.matthiessen@kreis-pinneberg.de>; a.metzner <a.metzner@kreis-pinneberg.de>;
i.rehs <i.rehs@kreis-pinneberg.de>; g.meyer <g.meyer@kreis-pinneberg.de>; f.ponellis
<f.ponellis@kreis-pinneberg.de>; f.neitzke <f.neitzke@kreis-pinneberg.de>; k.ahrens
<k.ahrens@kreis-pinneberg.de>; a.wenghoefer <a.wenghoefer@kreis-pinneberg.de>; k.kiesel
<k.kiesel@kreis-pinneberg.de>; m.stepanek <m.stepanek@kreis-pinneberg.de>; r.doering
<r.doering@kreis-pinneberg.de>; j.jenss <j.jenss@kreis-pinneberg.de>; g.zuschlag
<g.zuschlag@kreis-pinneberg.de>; b.heimann <b.heimann@kreis-pinneberg.de>; s.stooss-reddig
<s.stooss-reddig@kreis-pinneberg.de>; u.woebke <u.woebke@kreis-pinneberg.de>; s.draeger
<s.draeger@kreis-pinneberg.de>; a.konstanti <a.konstanti@kreis-pinneberg.de>; e.rinne-meiser
<e.rinne-meiser@kreis-pinneberg.de>; j.mader <j.mader@kreis-pinneberg.de>; b.gerber
<b.gerber@kreis-pinneberg.de>; br.munzke <br.munzke@kreis-pinneberg.de>

Verschickt: Mo, 13 Jan 2014 9:01 am
Betreff: Waffensache von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de
Mein lieber Landrat Stolz,

bitte gestatten Sie mir diese joviale Anrede, ich bin so S T O L Z auf Sie!!!

In der Anlage erhalten Sie den Beschluß des Verwaltungsgerichtes Schleswig in der Angelegenheit 7 B 53/13 vom 07.01.2014.

Dieser Beschluß ist restlos wasserdicht, jedenfalls nach Meinung eines guten Freundes und dieser Freund hatte in der Vergangenheit immer Recht.

Sie stehen also kurz vor Ihren Ziel, mir die Waffen erfolgreich wegnehmen zu D Ü R F E N ! !

Haben Sie sich schon gefreut? Sie kennen doch den Beschluß des Verwaltungsgerichtes! Er liegt doch auch in IHRER Kreisbehörde Pinneberg vor!

Der Beschluß des Verwaltungsgerichtes hat doch noch einen winzig kleinen Schönheitsfehler! Das Gericht hat es versehentlich versäumt, wichtige Gründe zu berücksichtigen, die das V O R S Ä T L I C H E U N D R E C H T S W I D R I G E Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg zweifelsfrei nachweisen.

Ich bin mir sicher, daß das Gericht seinen kleinen Fehler erkennen und berichtigen wird. Damit Sie mir bei dieser Einschätzung folgen können, erhalten Sie zusätzlich einen Scan meines FAXes vom heutigen Tag (13.01.2014) an das Verwaltungsgericht Schleswig.

Mein lieber Landrat Stolz, es bleibt noch etwas zu sagen! Ich habe mich zu der Meinung durchgerungen, daß das rechtswidrige Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg nicht „versehentlich“rechtswidrig erfolgt ist, sondern V O R S Ä T Z L I C H rechtswidrig durchgeführt wurde.

Das bedeutet nach meiner klaren Meinung: Sie und alle in den Vorgang verstrickten Personen sind keine potentiellen Kriminellen, sondern S C H W E R K R I M I N E L L E, die abgeurteilt gehören. Das ist meine klare Meinung und zu meiner Meinung stehe ich immer, bis es faktenbasierte Gründe gibt, die mich dazu veranlassen, meine Meinung zu ändern.

Mein lieber Landrat Stolz, nachdem Sie vor Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit meiner E-Mail vom 02.01.2014 wirklich kein „Gesicht“ mehr haben können, teile ich Ihnen jetzt noch das Folgende mit: Es ist meine klare Meinung, daß Sie sich ab sofort gar nicht mehr trauen können, sich auch nur in der Nähe Ihrer ehemaligen Behörde sehen zu lassen; das Betreten Ihrer ehemaligen Behörde muß für Sie eigentlich völlig unmöglich sein!

Bitte denken Sie einfach daran: Die Bäume „der Anderen“wachsen auch nicht in den Himmel.
Mein „Baum“ übrigens auch nicht.
So ist das Leben.

Mit der Gewißheit eines zukünftigen totalen Sieges verbleibe ich

Ihr jovialer

Henning von Stosch

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
7. Kammer
Die Geschäftsstelle

7 B 53/13

- mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
	7 B 53/13	1669	07.01.2014

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in der Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Kreis Pinneberg
wird anliegender Beschluss mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Hagge
Justizangestellte



Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Ausgefertigt
Schleswig, den 7.1.14
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgerichts

Az.: 7 B 53/13

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Henning von Stosch,
Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Antragsteller,

g e g e n

den Kreis Pinneberg - Der Landrat - Waffenbehörde,
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, - 42-1511-3-k-160/2013 -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Waffenrecht/ Jagdrecht
- Antrag auf Anordnung und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 7. Kammer - am 07. Januar 2014 beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten des Antragstellers abgelehnt.

I.

Der Antragsteller wehrt sich gegen den Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse, u.a. der roten WBK Nr. 698/ W 19 mit Munitionserwerbsberechtigungen sowie gegen die Ungültigerklärung und Einziehung seines Jagdscheines.

Außerdem begehrt er die Verlängerung einer zum 01.10.2013 abgelaufenen Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antragsteller ist regelmäßiger Nutzer des LJV-Schießstandes in Heede gewesen.

Über eine neue Schießstandordnung des DJV von März 2011 bezüglich der Handhabung von Waffen durch ankommende Schützen kam es ab Oktober 2011 bis 2013 zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Schießstandwart des LJV-Schießstandes Heede und dem Antragsteller. Der Antragsteller äußerte sich hierzu umfangreich im Internet im Waffenonline-Forum und versendete unter „wilhelm 25" unzählige e-mails an unzählige Empfänger, in denen er sich hauptsächlich gegen den DJV, den LJV und seine Organe bzw. Bediensteten ausließ.

Am 15.10.2011 wurde gegen ihn ein Schießstandverbot bezüglich der Nutzung des Schießstandes Heede wegen Störung des Vereinsfriedens ausgesprochen. Der Antragsteller erhob gegen die „Verweigerung der Nutzung des Vereinseigentums" mit Schreiben vom 02.01.2013 Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vor dem Amtsgericht Pinneberg. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 73 C 2/13 geführt und ist noch nicht entschieden.

Parallel dazu beantragte die Kreisjägerschaft Pinneberg beim Landesjagdverband die Durchführung eines Disziplinarverfahrens. Auf die Ladung des Disziplinarausschusses der Landesjägerschaft SH zu einer mündlichen Verhandlung am 08.05.2013 verfasste der Antragsteller mehrere e-mails an eine unzählige Anzahl von Empfängern, in der er in einer Art, die von den Beteiligten als verbale Entgleisungen empfunden wurde und die vom Disziplinarausschuss als „auffällig empfundene Überreaktion" bezeichnet wurde, seine Sicht zu der Angelegenheit darstellte, worauf der Disziplinarausschuss nach dessen Darstellung „aus Gründen der Eigensicherung" von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absah.

Im Mai 2013 erhielt der Antragsgegner über das Innenministerium - seine Fachaufsicht - Kenntnis von diesen Vorgängen und bat den Fachdienst Gesundheit - sozialpsychiatrischer Dienst - um Stellungnahme. Der Arzt für Psychiatrie, Psychotherapie und Sozial-

medizin M. Keck äußerte am 22.05.2013 zunächst die Einschätzung, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine Fremdgefährdung ausgehend vom Antragsteller vorlägen.

Auf eine ergänzende Anfrage vom 27.05.2013 zu der Frage, ob nach Aktenlage Tatsachen vorlägen, die die Annahme rechtfertigten, dass bei dem Antragsteller eine psychische Erkrankung vorliegt, äußerte sich der Fachdienst Gesundheit mit Schreiben vom 26.06.2013 dahingehend, dass nach Aktenlage die geschilderten Ereignisse und Dokumente vorliegend doch so weitgehend seien, dass zumindest die Annahme gerechtfertigt sei, dass eine psychische Erkrankung des Antragstellers vorliege und hielt eine gutachterliche Untersuchung für gerechtfertigt.

Der Antragsteller wurde daraufhin mit Schreiben vom 04.07.2013, 12.09.2013 und 04.10.2013 angehört und aufgefordert, bis spätestens 04.11.2013 ein Gutachten über seine persönliche Eignung i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffenG i.V.m. § 4 AWaffV vorzulegen, das geeignet sei, die bestehenden Zweifel an seiner persönlichen Eignung auszuräumen.

Der Antragsteller legte in der Folgezeit kein Gutachten vor und teilte in seiner Stellungnahme vom 08.07.2013 mit, dass er die Anschuldigungen für unsubstantiiert halte und dass er sich als Mobbingopfer der Jägerschaft sehe.

Mit Bescheid vom 06.11.2013 widerrief der Antragsgegner die waffenrechtlichen Erlaubnisse mit Munitionserwerbsberechtigungen des Antragstellers, erklärte den am 21.03.2013 ausgestellten Jagdschein für ungültig und zog ihn ein und ordnete insoweit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung an, da nicht hinnehmbar sei, dass der Antragsteller trotz Nichteignung weitere Waffen erwerben könne.

Hiergegen legte der Antragsteller am 12.11.2013 Widerspruch ein und beantragte am gleichen Tag einstweiligen Rechtsschutz, den er mit einem Korruptionsverdacht und mit dem Verdacht des Amtsmissbrauchs durch den Antragsgegner begründete. Nach Akteneinsicht stellte er mit Schreiben vom 20.12.2013 ausführlich seine Sicht der Dinge dar, auch zu einem bereits im Jahre 2008 aktenkundig gewordenen, aber damals erfolglos gebliebenen Ausschlussverfahrens seiner Person aus der Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920 e.V. Er sieht sich einer Reihe von Mobbingversuchen ausgesetzt.

Desweiteren begehrte er mit Schreiben vom 12.09.2013, eingegangen beim Antragsgegner am 16.09.2013, die Verlängerung einer bis zum 01.10.2013 gültigen Erlaubnis nach § 27 SprengstoffG für 2 kg Schwarzpulver pro Jahr und für 20 kg Nitropulver pro Jahr. Mit Schreiben vom 12.11.2013 hörte ihn der Antragsgegner unter Fristsetzung bis zum 30.11.2013 dazu an, dass er beabsichtige, die Erlaubnis zu versagen, da der Antragsteller

nicht die erforderliche persönliche Eignung nach § 27 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Ziff. 2b Sprengstoffgesetz besitze und da ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 Ziffer 2 SprengstoffG nicht nachgewiesen sei. Aufgrund der Verweigerung der Untersuchung bzw. nicht fristgerechter Vorlage eines entsprechenden Gutachtens dürfe die Behörde auch auf die Nichteignung nach § 8 b Abs. 2 SprengG schließen. Mit dem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis entfalle gleichzeitig das Bedürfnis zum Umgang mit Sprengstoff. Eine Sachentscheidung steht in diesem Verfahren noch aus. Der Antragsteller macht insoweit geltend, dass er nicht verstehe, weshalb über diesen Antrag im Bescheid vom 06.11.2013 nicht mitentschieden worden sei und bittet insoweit ebenfalls um eine Eilentscheidung.

Der Antragsteller beantragt,

> die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 06.11.2013 (22-2-2030) anzuordnen und ihm aufgrund seines Antrages vom 12.09.2013 (Az. 22-2-205) vorläufig die Erlaubnis nach § 27 SprengstoffG zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag abzuweisen.

Er verweist im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid vom 06.11.2013 und auf den Inhalt der Verwaltungsvorgänge.

Wegen des Ablaufs der Geltungsdauer der Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz zum 01.10.2013 seien insoweit im Bescheid vom 06.11.2013 noch keine Maßnahmen getroffen worden.

II.

1. Hinsichtlich des Widerrufes der Waffenberechtigungskarten gemäß § 45 Abs. 2 WaffG hat der Antrag keinen Erfolg.

Gemäß § 45 Abs. 5 WaffG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG zurückgenommen oder widerrufen wird. Damit geht das Gesetz von dem Grundsatz aus, dass es im öffentlichen Interesse liegt, den Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis sofort wirksam werden zu lassen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG nicht mehr gegeben sind. Der Antragsgegner hat die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche persönliche Eignung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG nicht mehr gegeben sei. Nach § 80 Abs. 5 iVm § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO kann in den Fällen des § 80 Abs. 2 VwGO die aufschiebende Wirkung angeordnet werden.

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches in Bezug auf den Widerruf der Waffenbesitzkarten wiederherzustellen, ist daher dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller insoweit die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

Der so verstandene Antrag ist abzulehnen.

Die Entscheidung über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO iVm § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO ergeht aufgrund einer Interessenabwägung (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 06.08.1991 – 4 M 109/91 -). In diese sind die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs dann maßgeblich einzustellen, wenn sie in der einen oder anderen Richtung offensichtlich sind. An der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kann kein besonderes öffentliches Interesse bestehen, ist der Bescheid hingegen offensichtlich rechtmäßig und liegt – wie hier – ein Fall des gesetzlich angeordneten Sofortvollzuges (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 45 Abs. 5 WaffG) vor, ist ein Aussetzungsantrag regelmäßig abzulehnen. Lässt sich nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Überprüfung weder die Rechtmäßigkeit doch die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, so ergeht die Entscheidung aufgrund einer weiteren Interessenabwägung, in der zum einen die Auswirkungen in Bezug auf das öffentliche Interesse in dem Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, die Klage im Hauptsacheverfahren indes erfolglos bleibt und zum anderen die Aus-

wirkungen auf den Betroffenen für den Fall der Ablehnung seines Antrages und der erfolgreichen Klage gegenüber zu stellen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen den Widerruf der Waffenbesitzkarten Nr. 1759, 314, 314/1, 314/3, 1641, 1760, 548, St14/85-12, St3/85-10, St3/87-14 und 698/W19 mit Munitionserwerbsberechtigungen durch Bescheid vom 06.11.2013 abzulehnen.

Der Bescheid erweist sich in Bezug auf den Widerruf der Waffenbesitzkarten als offensichtlich rechtmäßig. Der Widerruf hat seine Rechtsgrundlage in § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG. Danach ist eine Erteilung der Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Treten nachträglich Tatsachen ein, die zur Versagung der Erlaubnis hätten führen müssen, ist diese zwingend zu widerrufen; der Verwaltung ist insoweit kein Ermessen eingeräumt. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der dem Antragsteller persönlich erteilten Waffenbesitzkarten nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG liegen vor, da abgestellt auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheides nachträglich eine Voraussetzung für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte entfallen ist. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus, dass der Antragsteller die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt.

Die Entscheidung des Antragsgegners, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche persönliche Eignung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG nicht besitzt, ist nicht zu beanstanden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG besitzen Personen die erforderliche persönliche Eignung nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie psychisch krank sind. Ein Nachweis des Vorliegens dieser Erkrankung ist dabei nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG nicht erforderlich. Ferner hat die Behörde keinen Ermessensspielraum.

Bei der Frage, ob dem Inhaber einer Waffenbesitzkarte die Waffen und die waffenrechtliche Erlaubnis belassen werden können oder wegen mangelnder persönlicher Eignung nach § 6 WaffG wegzunehmen sind, muss die Beeinträchtigung (vorliegend eine psychische Krankheit des Antragstellers) nicht definitiv feststehen. Es genügen, wie der Geset-

zestext belegt, Tatsachen, die die Annahme einer solchen Krankheit rechtfertigen. Auch auf ein Verschulden an diesem Zustand kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob der Betroffene sich unabhängig von seiner Krankheit irgendetwas hat zuschulden kommen lassen. Auch hier gilt, dass im Bereich des Waffenrechts kein Restrisiko hingenommen werden darf (vgl. Apel/Bushart, Waffenrecht, Band 2: Waffengesetz, § 5 RdNr. 19).

Den Verwaltungsakten ist ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen dem Antragsteller und den Verantwortlichen für den Schießstand Heede sowie der Kreisjägerschaft, dem Landesjagdverband sowie dessen Disziplinarausschusses zu entnehmen. Der Vorgang ist dem Gesundheitsamt - sozialpsychiatrischer Dienst - vorgelegt worden. Der die Unterlagen sichtende Leiter des sozialpsychiatrischen Dienstes, der Arzt für Psychiatrie, Psychotherapie und Sozialmedizin, M. Keck hält in seiner Stellungnahme vom 26.06.2013 die geschilderte Ereignisse und vorliegenden Dokumente für so weitgehend, dass die Annahme gerechtfertigt sei, dass eine psychische Erkrankung des Antragstellers vorliegt. Eine gutachterliche Untersuchung könne belegen, ob die Grundlage der geschilderten Sachverhalte eine akzentuierte Persönlichkeit oder eine psychische Erkrankung des Antragstellers ist. Dem Antragsteller ist daraufhin gemäß § 6 Abs. 2 WaffG i.V.m. § 4 AWaffV die Gelegenheit gegeben worden, durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens die bestehenden Zweifel an seiner persönlichen Eignung auszuräumen. Dieses Angebot nahm der Antragsteller nicht an, sodass mit Schreiben vom 12.09.2013 mit Fristsetzung bis zum 02.10.2013 und mit Schreiben vom 04.10.2013 unter Verlängerung der Frist bis 04.11.2013 die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens über die geistige Eignung des Antragstellers seitens des Antragsgegners angeordnet worden ist. Dieser Anordnung ist der Antragsteller nicht nachgekommen.

Bei dieser Sachlage auf einer Begutachtung zu bestehen und aus der Weigerung des Antragstellers die entsprechenden Schlüsse zu ziehen, ist nicht zu beanstanden. Der Schluss auf die Nichteignung gem. § 4 Abs. 6 AWaffV war damit zulässig (so auch BayVGH, B.v. 12.10.2011 – 21 ZB 11.1553 – juris, Rn. 7).
Die formalen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 AWaffV und § 41 Abs. 1 Satz 2 WaffG wurden insoweit von dem Antragsgegner eingehalten. Auf eine besondere Qualität der genannten Vorfälle kommt es insoweit nach dem gesetzlichen Wortlaut, der einzig auf die mangelnde persönliche Eignung wegen psychischer Erkrankung abstellt, nicht an.

Da sich die Feststellung, dass ein Bestehen auf einer Begutachtung unter diesen Voraussetzungen erforderlich ist sowie die Schlussfolgerung auf die Nichteignung gemäß § 4 Abs. 6 AWaffV aus der sachkundigen Einschätzung des Leiters des Fachdienstes Gesundheit - sozialpsychiatrischer Dienst - , Herrn Keck, vom 26.06.2013 ergeben, bedarf es der vom Antragsteller geforderten mündlichen Verhandlung im Eilverfahren nicht.

Auch die vom Antragsteller insbesondere in seinen Stellungnahmen vom 08.07.2013, vom 20.12.2013 und vom 27.12.2103 erhobenen Einwände, alle gegen ihn erhobenen Vermutungen seien unsubstantiiert, es laufe nur eine Mobbingattacke gegen ihn bzw. die beteiligten Personen hätten sich in eine Hysterie hineingesteigert, was eine klare Rechtsbeugung bzw. zumindest sachfremde Erwägungen zur Folge gehabt habe, seine e-mails an Funktionsträger in acht Bundesländer hätten ausschließlich den Zweck gehabt, Öffentlichkeit herzustellen und in seinem derzeitigen Schützenverein VISIER sei es bisher zu keinerlei Beanstandungen gekommen, kann daher in diesem Zusammenhang zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen.

Dabei sei auch darauf hingewiesen, dass die Behörde nicht auf die vor 2011 liegenden Vorfälle abgestellt hat, sodass die damaligen Vorfälle nicht Streitgegenstand sind.

Ferner ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage Aufgabe des Antragstellers, die vorhandenen Zweifel an seiner persönlichen Eignung zum Führen von Waffen durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens gemäß § 4 AWaffVO vollständig auszuräumen. Es obliegt daher ihm, ein Gutachten über seine persönliche Eignung vorzulegen. Solange er dies nicht tut, muss er die gesetzlichen Konsequenzen, die sich aus der Nichtvorlage ergeben, tragen.

Auch die weiteren vorgenommenen Anordnungen in dem Bescheid über den Widerruf der Waffenbesitzkarten sind voraussichtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere hat der Antragsgegner sein Ermessen nach § 46 Abs. 2 S. 1 WaffG, wonach die Behörde anordnen kann, dass jemand binnen angemessener Frist seine Waffen und Munition unbrauchbar macht oder diese einem Berechtigten überlässt, wenn diese aufgrund einer Erlaubnis erworben worden sind, welche widerrufen wurde, voraussichtlich rechtmäßig ausgeübt. Die weiterhin angedrohte Sicherstellung der Waffen und Munition bei Nichtüberlassen oder des Verzichts der Unbrauchbarmachung richtet sich nach § 46 Abs. 2 S. 2 WaffG. Demnach besteht für die Behörde nach der nicht genutzten Wahlmöglichkeit aus § 46 Abs. 2 S. 1 WaffG die Möglichkeit der Sicherstellung und Verwertung.

2. Hinsichtlich der mit Sofortvollzug versehenen Ungültigerklärung und der Einziehung des Jagdscheines durch denselben Bescheid kommt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO nicht in Betracht.

Die gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ergeht auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung. Gegenstand der Abwägung sind das private Aufschubinteresse und das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes. Hat die Behörde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, kommt es darauf an, ob die Behörde zu Recht das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung höher gewichtet hat als das private Interesse, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens den Verwaltungsakt nicht befolgen zu müssen. Im Rahmen dieser Interessenabwägung können auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, Bedeutung erlangen, allerdings nicht als unmittelbare Entscheidungsgrundlage, sondern als in die Abwägung einzustellende Gesichtspunkte, wenn aufgrund der gebotenen summarischen Prüfung Erfolg oder Misserfolg des Rechtsbehelfs offensichtlich erscheinen. Lässt sich bei der summarischen Überprüfung die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ohne Weiteres feststellen, ist sie also offensichtlich, so ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherzustellen, weil an einer sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich nach der genannten Überprüfung der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtmäßig, ist zu differenzieren zwischen dem gesetzlich angeordneten Sofortvollzug und den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde im Einzelfall angeordnet wurde. Im letztgenannten Falle bedarf es neben der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides noch eines besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse, das mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes nicht identisch, sondern vielmehr ein qualitativ anderes Interesse ist. Dieses besondere öffentliche Vollziehungsinteresse ist von der Behörde gemäß § 80 Abs. 3 VwGO besonders zu begründen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 06.08.1991 – 4 M 109/91 – SchlHAnz. 1991, 220f).

Nach diesen Grundsätzen ist der Antrag unbegründet, da sich auch diese angegriffene Verfügung bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig erweist und die Sofortvollzugsbegründung nicht zu beanstanden ist.

Die Einziehung des Jagdscheins nach § 18 iVm § 17 BJagdG unterliegt keinen rechtlichen Bedenken und erweist sich als offensichtlich rechtmäßig. Im Bundesjagdgesetz wurde durch die Anfügung des § 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG der Bezug zu den Zuverlässigkeits- und Eignungsfragen der §§ 5 und 6 WaffG hergestellt. Der Gesetzgeber wollte damit die Anforderungen an die Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung eines Jagdscheininhabers verschärfen und die Privilegien von Jagdscheininhabern gegenüber Waffenscheininhabern aufheben (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 22.09.2009 – 4 MB 80/09). Entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 2 BJG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, denen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder Eignung aus §§ 5 und 6 WaffG fehlt.
Damit ist vom Gesetzgeber hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass die waffenrechtlichen Vorschriften zwingend zu beachten sind. Demgegenüber kommt den Versagungsgründen des Waffengesetzes in Bezug auf die Erteilung eines Jagdscheines eine zusätzliche Bedeutung zu.
Gemäß § 18 BJG ist ein Jagdschein einzuziehen, wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekannt werden.
Wie bereits oben festgestellt, liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass bei dem Antragsteller eine psychische Erkrankung vorliegt, sodass somit gemäß § 18 BJG nachträglich Tatsachen eingetreten, die die Behörde zu Recht zum Anlass für eine Entziehung des Jagdscheines genommen hat.
Auch an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Sach- und Rechtslage Aufgabe des Antragstellers ist, die vorhandenen Zweifel an seiner persönlichen Eignung durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens vollständig auszuräumen.

Der Antragsgegner hat die Anordnung des Sofortvollzugs gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ausreichend begründet. Zu Recht wird darauf abgestellt, dass im öffentlichen Interesse zu verhindern ist, dass der Antragsteller derzeitig vom Erwerb weiterer Waffen auszuschließen ist.

Auch die vom Antragsteller angesprochenen Vollzugsfolgen (Androhung von Zwangsgeld) rechtfertigen keine andere Entscheidung. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 236 i.V.m. § 237 LVwG. Der Antragsteller kann die Waffen einem Berechtigten überlassen und damit ihre Unbrauchbarmachung verhindern. Die Folgen hinsichtlich der Jagdausübung sind angesichts des Dargelegten hinzunehmen.

Die ferner angedrohte Zwangsgeldfestsetzung erfolgt auf der Grundlage des § 236 iVm § 237 LVwG und ist bei summarischer Überprüfung ebenfalls nicht zu beanstanden.

3. Der Antrag des Antragstellers vom 12.09.2013 auf Erteilung einer Erlaubnis nach Sprengstoffgesetz hat ebenfalls keinen Erfolg. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kommt nur in Betracht, sofern ein hinreichender Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht worden sind.

Vorliegend hat der Antragsteller schon keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Es dürfte ihm aufgrund des zeitlichen Ablaufes und der Tatsache, dass die Frist für seine Stellungnahme erst am 30.11.2013 abgelaufen ist, zuzumuten sein, insoweit die Entscheidung des Antragsgegners abzuwarten, zumal der Antragsgegner insoweit zu Recht den Ausgang des hiesigen Verfahrens zum Widerruf der Waffenbesitzkarte und Einziehung des Jagdscheines abwartet.

Im Übrigen kann dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend, das Gericht nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon in vollem Umfange, wenn auch nur unter Vorbehalt einer Entscheidung in der Hauptsache, dasjenige gewähren, was er nur in einem Hauptsacheprozess erreichen könnte. Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG gilt das Verbot einer Vorwegnahme in der Hauptsache jedoch dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d. h. wenn sonst die zu erwartenden Nachteile unzumutbar wären (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 123, Rn. 13f).

Eine Entscheidung im Sinne des Antragstellers würde eine Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen, auch wenn der Antragsteller nur eine zeitlich befristete Regelung begehrt, da der Antragsteller bei Stattgabe des Antrages - wenn auch zeitlich befristet - dasjenige erhalten würde, was er grundsätzlich nur in einem Hauptsacheverfahren erhalten könnte.

Dies ist weder geboten, noch angezeigt, zumal unzumutbare, nicht wieder gut zu machende Nachteile für den Antragsteller nicht erkennbar und nicht vorgetragen worden sind. Mit dem sofort vollziehbaren Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis und der sofort vollziehbaren Einziehung des Jagdscheines vom 06.11.2013 ist zudem auch das Bedürfnis zum Umgang mit Sprengstoff nicht mehr ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen

und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Bruhn	Hansen	Napirata
Vors. Richter am VG	Richter am VG	Richterin am VG

Absender:

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Obaje 08.01.24

Deutsche Post

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

HENNING von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 11.01.2014

PER FAX: 04621 86 1277
An das
Schleswig Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Aktenzeichen: 7B 53/ 13
Beschluß des Verwaltungsgerichtes vom 07.01.2014
Beschwerde gegen den Beschluß vom 07.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Beschluß des Verwaltungsgerichtes habe ich am 08.01.2014 erhalten.

Ich erhebe Beschwerde gegen den Beschluß und stelle den Antrag auf Wiedereinsetzung in den alten Stand.

Begründung:
Das Verwaltungsgericht hat wesentliche Aussagen des Klägers nicht berücksichtigt und ist damit von unvollständigen Unterlagen ausgegangen. Damit kann das Ergebnis nur fehlerhaft sein, was es auch ist!

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den alten Stand wird für den Fall gestellt, daß dieser Antrag des Klägers unzulässig sein sollte. Dann wird die neue Frist gebraucht, um doch noch einen Anwalt zu suchen,

der nicht erforderlich ist, solange das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht verhandelt wird.

Zur Frage der Fristen:
Mit Schreiben vom 05.12.2013 teilte das Verwaltungsgericht mit: „Einer abschließenden Antragsbegründung wird bis zur ersten Januarwoche entgegengesehen."
Diese Fristsetzung ist eindeutig so zu interpretieren, daß die erste Januarwoche noch für die Bearbeitung des Antrags zur Verfügung steht.
In meinem Schreiben vom 20.12.2013 findet sich auf Seite 13, zweiter Absatz von Oben, der ausdrückliche Hinweis, daß noch weitere Eingänge vom Kläger kommen werden!
Im hier zu bearbeitenden Fall stammt mein letztes Schreiben, mit Begründungen für meinen Rechtschutzantrag, vom 27.12.2013, das von mir persönlich am 28.12.2013 zur Post gebracht wurde. Die Quittung für 4,10 Euro Porto ist noch vorhanden.
Bei Fristen gilt immer das Datum des Poststempels, andernfalls müssen klare Regeln in den Anordnungen eines Gerichtes vorhanden sein. Die Sendung war mit einem gedruckten Aufkleber mit Strichcode freigemacht. Darauf läßt sich das Absendedatum immer einwandfrei und ohne Unsicherheiten erkennen!

Ich weise darauf hin, daß das Verwaltungsgericht mehrfach gebeten hat, Eingänge NICHT vorab per FAX zu senden. Ich bin dieser Bitte des Verwaltungsgerichtes nachgekommen und darf deshalb daraus keinen Nachteil erleiden.
Sollte das Schreiben vom 27.12.2013 nicht angekommen sein, was außerhalb meiner Vorstellungskraft liegt, bin ich gern bereit es noch einmal einzusenden. Für diesen unwahrscheinlichen Fall habe ich den Antrag auf Wiedereinsetzung in den alten Stand gestellt.

Ich stelle die folgenden Anträge:

1. Das Verwaltungsgericht soll den Beschluß vom 07.01.2014 aufheben und soll den alten Stand wieder herstellen.

2. Das Verwaltungsgericht soll beschließen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.
3. Das Verwaltungsgericht nimmt meine Argumente aus meinem Schreiben vom 27.12.2013 zur Kenntnis und fertigt nach einer mündlichen Verhandlung einen vollständig neuen Beschluß.
4. Für den Fall, daß dieser Antrag des Klägers unzulässig sein sollte, beantrage ich die Setzung einer neuen Frist, damit ich mir noch einen Anwalt suchen kann. Ich weise darauf hin, daß die Verweigerung des Rechtsschutzes durch NICHTKENNTNISNAHME von wesentlichen Informationen unzulässig sein dürfte.

Hinweise zum Beschluß vom 07.01.2014:

a. Das Schreiben von 20.12.2013 hatte vorwiegend den Zweck, eine mündliche Verhandlung in Schleswig durchzusetzen. Alle anderen, wesentlichen Argumente, die die Rechtswidrigkeit der gegen den Kläger gerichteten Maßnahmen beweisen, befinden sich im Schreiben vom 27.12.2013.
b. Seite 2: Das Verwaltungsgericht bezieht sich auf E-Mails des Klägers. Die vom Gericht getroffenen Aussagen stellen emotionale Wertungen dar, die keine faktenbasierten Aussagen enthalten. Damit verhält sich das Verwaltungsgericht genauso wie die angegriffene Kreisbehörde Pinneberg, die bisher ebenfalls eine Auskunft über die angegriffenen Passagen verweigert hat.
   Ich beantrage, daß in einem neuen Beschluß nachzuholen. Ich stelle fest: Alle meine Aussagen hatten den Sinn, Personen aus ihrer „bewegungslosen Selbstzufriedenheit" zu holen und damit Entwicklungen möglich zu machen. Alle Aussagen waren zulässig und den jeweiligen Medien angepaßt! Eine entsprechende Aussage des Klägers befindet sich bereits in der Anlage K47, FAX an Herrn Tober vom 08.07.2013 auf Seite 3 Nr. 19.

   Es soll hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß ich mit dem Standwart Gunnar Koch und seiner Braut Ramona Pluntke persönlich befreundet war, was mir das Recht gegeben hat S E H R D E U T L I C H zu werden. Es ist doch erstaunlich,

wie schwierig es ist, diese einfache Tatsachenfeststellung zu „vermitteln".

c. Seite 2: Das Amtsgericht Pinneberg hat festgestellt, daß es bis mindestens zum 02. August 2013 kein wirksames Standverbot für den Schießstand Heede gegeben hat. Ob ein nachgeschobener Vorstandsbeschluß rechtmäßig ist, wird noch geklärt. Da mir dieser nachgeschobene Beschluß nicht zugestellt wurde, kann er nicht rechtmäßig zustande gekommen sein. Insbesondere bin ich nicht gehört worden, was nach Vereinsrecht zwingend erforderlich ist. Das dortige Aktenzeichen lautet: **73 C 2/ 13**. Ich beantrage, von dort Auskunft einzuholen. Der zuständige Richter heißt Terhorst.
d. Seite 2, dritter Absatz von Unten: Disziplinarmaßnahmen der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein: Bezeichnet das Verwaltungsgericht es als ein RECHTSSTAATLICHES HANDELN, wenn ein privater Verein als ERSATZ FÜR EIN VERFAHREN VOR EINEM AMTSGERICHT ein vereinsinternes Disziplinarverfahren durchführen will? Bezeichnet es das Verwaltungsgericht es als rechtsstaatliches Verhalten eines Repräsentanten dieses Vereins, wenn diese Person als ausgebildeter Juris vom Kläger verlangt zu einem zukünftig einzuleitenden vereinsinternen Disziplinarverfahren „schon einmal Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme sowieso völlig überflüssig sei (sinngemäß)". Die Fakten sind in meinem Schreiben vom 27.12.2013 auf Seite 2 im Punkt 12 nachzulesen.
e. Seite 2 und 3: Die Äußerungen des Psychiaters Keck enthalten keinerlei Aussagen darüber, welche Äußerungen des Klägers als „problematisch" betrachtet werden. Es ist nicht Aufgabe des Klägers, die angeblich „problematischen Aussagen" zu erraten! Der Kläger darf berechtigt klare und unmißverständliche Aussagen erwarten! Entsprechende Hinweise des Klägers finden sich in meinem Schreiben vom 20.12.2013 auf Seite 16 in den Punkten 25 und 28. Die Aktenvermerke der Kreisbehörde Pinneberg grenzen an Hysterie, wie es auch in meinem Schreiben vom 27.12.2013 auf Seite 2 festgestellt wird.
f. Seite 3, vierter Absatz von Oben: Dem Kläger wird vom Gericht vorgeworfen, kein Gutachten vorgelegt zu haben. Diese

Meinung des Gerichtes ist rechtswidrig, weil die Forderung nach einer psychiatrischen Untersuchung auf ungeprüften Behauptungen fußt.
Ich kann zu meinen angeblichen Behauptungen keine Stellung nehmen, weil mir nicht bekannt ist, welche Behauptungen gemeint sind. Das Ganze sieht nach übler Nachrede aus.
Man lese dazu in meinem Schreiben vom 27.12.2013 auf Seite 1 nach!

Weiterhin berücksichtigt das Verwaltungsgericht nicht die Frage des Klägers, warum er den Namen eines Gutachters an die Kreisbehörde melden sollte. Das „riecht“ doch nach ungesetzlicher Einflußnahme. Solange dieser Punkt nicht zur vollen Zufriedenheit des Klägers geklärt ist, besteht gar keine Notwendigkeit darüber nachzudenken, ob überhaupt eine Untersuchung stattfinden soll!
In meinen Schreiben vom 27.12.2013 findet sich eine entsprechende Aussage auf Seite 7 (Zählung beachten!) in dem zweiten Absatz von Unten.

Desweiteren ist hier anzuführen, daß der Kläger bereits in seinem FAX an Jürgen Tober vom 08.07.2013 (Anlage K47) diesen Herrn Tober auf Seite 3 in Punkt 14 gefragt hat, ob er (Tober) Teil der „Erpressung“ ist. Bei einer Erpressung handelt es sich übrigens um eine Straftat.
Bei so einschneidenden Maßnahmen, wie sie die Kreisbehörde Pinneberg beabsichtigt, ist eine klare Antwort erforderlich. Die berechtigte Frage wurde nicht beantwortet. Es bestand deshalb zu dem Zeitpunkt gar kein Grund darüber nachzudenken, ob überhaupt über eine Untersuchung durchgeführt werden sollte.

Es soll hier in aller Deutlichkeit gesagt werden:

> **WILLKÜR STELLT KEIN ERLAUBTES VERWALTUNGSVERFAHREN DAR!**
> Das Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg trägt alle Anzeichen von Willkür und ist allein deshalb gesetzeswidrig!

Willkür wurde 1918 mit dem Kaiser und dann noch einmal im Mai 1945 abgeschafft!

g. Seite 3, zweiter Absatz von Unten: Es geht um den Korruptionsverdacht bei der Kreisbehörde Pinneberg.
Das Gericht hat da offensichtlich eine „Feinheit" übersehen. Bereits im Schreiben vom 20.12.2013 befindet sich der B E W E I S in der Anlage K45. Es handelt sich um den FAX-Absender auf dem FAX vom 08.07.2013, das sich mit diesem FAX-Kopf ausschließlich im Besitz der Kreisbehörde Pinneberg befinden darf. Mir wurde die Kopie des FAXes vom Amtsgericht Pinneberg zugeschickt. Bei der mündlichen Verhandlung am 10.01.2014 wurde festgestellt, daß sich eine entsprechende Kopie in der Gerichtsakte befindet. Dorthin ist sie durch einen Eingang des Beklagtenanwaltes Triskatis gekommen.
Diese Tatsache wurde in das Protokoll aufgenommen, daß vom Richter Terhorst abgefordert werden kann (Az.: **73 C 2/ 13**).

h. Die Wertungen des Gerichtes ab Seite 4 beruhen auf unvollständigen Akten und sind damit automatisch zu verwerfen und im Einzelnen einer neuen Bewertung zu unterziehen!

i. Auf Seite 6 des Beschlusses vom 07.01.2014, letzter Absatz, hat das Gericht die Freundlichkeit, auf offensichtlich rechtswidrige Verwaltungsakte und die Folgen hinzuweisen (§ 80 Abs. 5 VwGO, ggf. in Verbindung mit Absatz 4, Satz 1). Sollte ich kein nachvollziehbares Urteil bekommen, dann bin ich nicht verpflichtet, meine Waffen vernichten zu lassen oder zu „verschenken" oder sie der Kreisbehörde Pinneberg rauszugeben. Das einzige Problem besteht darin, die Vollzugskräfte dazu „zu bekommen" lange genug zu lesen!
Es gibt eine bestimmte „H A N D S C H R I F T", die bei bestimmten Ereignissen immer wieder zu finden ist. Es wird gelogen, daß sich die Balken biegen und nur D U M M E L E U T E merken es nicht oder wollen es nicht

merken.
Wer es merkt und trotzdem rechtswidrige Anordnungen von potentiellen Kriminellen ausführt, ist selber kriminell.

An dieser Stelle soll noch einmal die Zusammenfassung meines Schreibens vom 27.12.2013, Seite 19 und 20 eingefügt werden.

Zusammenfassung:
Das Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg mit den angefochtenen Verwaltungsakten ist rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit begründet sich auf die folgenden Punkte:

1. Die Kreisbehörde hat eine unbegründete Meinungsäußerung eines Psychiaters als Gutachten gewertet. Sie kennt also die an ein Gutachten zu stellenden Anforderungen nicht. Es hätten in einem Gutachten bis ins Einzelne die zu bewertenden Äußerungen aufgezählt gehört! (Mit genauer Quellenangabe)
2. Der Psychiater hat offensichtlich in Kenntnis der Angreifbarkeit seiner unbegründeten Meinungsäußerung ein Gespräch mit Henning von Stosch verweigert. Bei der schlechten Qualität seiner Meinungsäußerung ist ihm das als NIEDERER BEWEGGRUND anzulasten!
3. Die Kreisbehörde Pinneberg hat ungeprüfte Behauptungen übernommen.
4. Die Kreisbehörde Pinneberg hat sich selber auf unsachliche Weise in eine nachweisbare Hysterie hineingesteigert!
5. Die Kreisbehörde Pinneberg ist auf eine bundesweite Mobbingkampagne von Funktionsträgern der Jägerschaften reingefallen, ohne eine Aussage darüber machen zu können, wo ich unzutreffende Aussagen gemacht habe!

Im Klartext: Die Kreisbehörde Pinneberg ist damit zu einem Teilnehmer der Mobbingkampagne „verkommen“!

6. Durch die Kreisbehörde Pinneberg wurde Henning von Stosch Auskunft verweigert.
7. Die Kreisbehörde Pinneberg hat wirksame Widersprüche nicht bearbeitet!
8. Die Kreisbehörde Pinneberg hat sich vollständig von sachfremden Erwägungen leiten lassen!
9. Die Kreisbehörde Pinneberg hat das Waffenrecht unrichtig angewendet! Sie kennt das von ihr zu bearbeitende Recht nicht.
10. Die Kreisbehörde Pinneberg hat schlampig gearbeitet, indem sie die Erlaubnis nach § 27 SprengG trotz zweifacher Rüge nicht in der Entziehungsverfügung vom 06.11.2013 berücksichtigt hat.
11. Die Kreisbehörde Pinneberg kennt die Definition eines Verwaltungsaktes nicht! Da diese Aussage nicht den Fakten entsprechen kann ist nachgewiesen, daß die Kreisbehörde Pinneberg VORSÄTZLICH RECHT GEBEUGT HAT!

Der angegriffene Verwaltungsakt ist so rechtswidrig, wie er nur rechtswidrig sein kann. Ich stelle den Antrag, alle Verwaltungsakte und das dazu durchgeführte Verwaltungsverfahren einschließlich der Entziehungsverfügung vom 06.11.2013 (Anlage K 1) als vollständig rechtswidrig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 13/01/2014 06:36
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	13/01 06:32
FAX-NR./NAME	004621861277
Ü.-DAUER	00:04:30
SEITE(N)	08
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Do, 2 Jan 2014 2:28 pm

Von Henning von Stosch hstosch@aol.deDetails ausblenden

An o.stolz o.stolz@kreis-pinneberg.de, s.jansen s.jansen@kreis-pinneberg.de, g.ramcke g.ramcke@kreis-pinneberg.de

Cc p.thies p.thies@kreis-pinneberg.de, h.drescher h.drescher@kreis-pinneberg.de, l.huenken l.huenken@kreis-pinneberg.de, g.ramcke g.ramcke@kreis-pinneberg.de, s.kueck s.kueck@kreis-pinneberg.de, t.scherffenberg t.scherffenberg@kreis-pinneberg.de, s.hartmann s.hartmann@kreis-pinneberg.de, b.hermsmeier b.hermsmeier@kreis-pinneberg.de, m.manoussi m.manoussi@kreis-pinneberg.de, k.marx k.marx@kreis-pinneberg.de, s.jansen s.jansen@kreis-pinneberg.de, h.zolldann h.zolldann@kreis-pinneberg.de, t.kosmol t.kosmol@kreis-pinneberg.de, k.seidler k.seidler@kreis-pinneberg.de, m.trampe m.trampe@kreis-pinneberg.de, l.iden l.iden@kreis-pinneberg.de, m.redepenning m.redepenning@kreis-pinneberg.de, j.bollwahn j.bollwahn@kreis-pinneberg.de, s.richter s.richter@kreis-pinneberg.de, a.tiedt a.tiedt@kreis-pinneberg.de, a.arndt a.arndt@kreis-pinneberg.de, c.cyrullies c.cyrullies@kreis-pinneberg.de, d.hessel d.hessel@kreis-pinneberg.de, m.ziegler m.ziegler@kreis-pinneberg.de, s.allenstein s.allenstein@kreis-pinneberg.de, f.neske f.neske@kreis-pinneberg.de, s.sommer s.sommer@kreis-pinneberg.de, j.stahl j.stahl@kreis-pinneberg.de, a.tiedt a.tiedt@kreis-pinneberg.de, h.zarnbach h.zarnbach@kreis-pinneberg.de, u.koltzau u.koltzau@kreis-pinneberg.de, auslaenderbehoerde auslaenderbehoerde@kreis-pinneberg.de, d.schmidt d.schmidt@kreis-pinneberg.de, s.stahl s.stahl@kreis-pinneberg.de, m.mundt m.mundt@kreis-pinneberg.de, d.irrgang d.irrgang@kreis-pinneberg.de, e.suehlsen e.suehlsen@kreis-pinneberg.de, k.jacobs k.jacobs@kreis-pinneberg.de, m.schoen m.schoen@kreis-pinneberg.de, m.medau m.medau@kreis-pinneberg.de, s.pengel s.pengel@kreis-pinneberg.de, p.schlueter p.schlueter@kreis-pinneberg.de, k.konrad k.konrad@kreis-pinneberg.de, e.peplow e.peplow@kreis-pinneberg.de, m.bethke m.bethke@kreis-pinneberg.de, f.klein f.klein@kreis-pinneberg.de, k.keiter k.keiter@kreis-pinneberg.de, i.bruhn i.bruhn@kreis-pinneberg.de, k.bueche k.bueche@kreis-pinneberg.de, b.munzke b.munzke@kreis-pinneberg.de, r.roepcke r.roepcke@kreis-pinneberg.de, vetamt vetamt@kreis-pinneberg.de, j.juern j.juern@kreis-pinneberg.de, a.lauber a.lauber@kreis-pinneberg.de, m.zisack m.zisack@kreis-pinneberg.de, bussgeldstelle bussgeldstelle@kreis-pinneberg.de, a.biermann a.biermann@kreis-pinneberg.de, c.drevs c.drevs@kreis-pinneberg.de, h.koegebehn h.koegebehn@kreis-pinneberg.de, a.krehl a.krehl@kreis-pinneberg.de, a.weiss a.weiss@kreis-pinneberg.de, j.juern j.juern@kreis-pinneberg.de, c.schwarz c.schwarz@kreis-pinneberg.de, u.mohrdiek u.mohrdiek@kreis-pinneberg.de, m.muenchau m.muenchau@kreis-pinneberg.de, w.kaiser w.kaiser@kreis-pinneberg.de, m.knappert m.knappert@kreis-pinneberg.de, a.oestreich a.oestreich@kreis-pinneberg.de, j.possardt j.possardt@kreis-pinneberg.de, k.hoeger k.hoeger@kreis-pinneberg.de, h.huettmann h.huettmann@kreis-pinneberg.de, m.czonstke m.czonstke@kreis-pinneberg.de, a.degirmencioglu a.degirmencioglu@kreis-pinneberg.de, a.endemann a.endemann@kreis-pinneberg.de, k.foth k.foth@kreis-pinneberg.de, d.froese d.froese@kreis-pinneberg.de, s.jehring s.jehring@kreis-pinneberg.de, k.knupper k.knupper@kreis-pinneberg.de, b.lohse b.lohse@kreis-pinneberg.de, m.preuschoff m.preuschoff@kreis-pinneberg.de, j.stohr j.stohr@kreis-pinneberg.de, s.kraft s.kraft@kreis-pinneberg.de, b.lohse b.lohse@kreis-pinneberg.de, m.leser m.leser@kreis-pinneberg.de, fd-umwelt fd-umwelt@kreis-pinneberg.de, h.vthun h.vthun@kreis-pinneberg.de, r.krause r.krause@kreis-pinneberg.de, s.weik s.weik@kreis-pinneberg.de, e.kerk e.kerk@kreis-pinneberg.de, r.flick r.flick@kreis-pinneberg.de, i.tissler

i.tissler@kreis-pinneberg.de, f.schierau f.schierau@kreis-pinneberg.de, e.landschoof e.landschoof@kreis-pinneberg.de, t.meyer t.meyer@kreis-pinneberg.de, t.hartung t.hartung@kreis-pinneberg.de, h.kluemann h.kluemann@kreis-pinneberg.de, a.marin a.marin@kreis-pinneberg.de, f.schierau f.schierau@kreis-pinneberg.de, b.friederici b.friederici@kreis-pinneberg.de, j.kastrup j.kastrup@kreis-pinneberg.de, o.carstens o.carstens@kreis-pinneberg.de, hj.raddatz hj.raddatz@kreis-pinneberg.de, e.brandt e.brandt@kreis-pinneberg.de, m.uecker m.uecker@kreis-pinneberg.de, a.hoffmann a.hoffmann@kreis-pinneberg.de, h.petersen h.petersen@kreis-pinneberg.de, n.jaenisch n.jaenisch@kreis-pinneberg.de, a.dziekonski a.dziekonski@kreis-pinneberg.de, a.roschning a.roschning@kreis-pinneberg.de, su.richter su.richter@kreis-pinneberg.de, t.dedecke t.dedecke@kreis-pinneberg.de, ri.ramcke ri.ramcke@kreis-pinneberg.de, mi.mueller mi.mueller@kreis-pinneberg.de, c.blum c.blum@kreis-pinneberg.de, s.dunemann s.dunemann@kreis-pinneberg.de, a.dziekonski a.dziekonski@kreis-pinneberg.de, s.rix s.rix@kreis-pinneberg.de, p.mallesch-ortmann p.mallesch-ortmann@kreis-pinneberg.de, e.rost e.rost@kreis-pinneberg.de, g.weise g.weise@kreis-pinneberg.de, b.kalski b.kalski@kreis-pinneberg.de, g.neuenkirch g.neuenkirch@kreis-pinneberg.de, t.blank t.blank@kreis-pinneberg.de, y.gerlach y.gerlach@kreis-pinneberg.de, s.harms s.harms@kreis-pinneberg.de, a.khodkam a.khodkam@kreis-pinneberg.de, c.kleine c.kleine@kreis-pinneberg.de, su.richter su.richter@kreis-pinneberg.de, h.schueler-guetschow h.schueler-guetschow@kreis-pinneberg.de, a.semmler a.semmler@kreis-pinneberg.de, infektionsschutz infektionsschutz@kreis-pinneberg.de, jo.baeck jo.baeck@kreis-pinneberg.de, n.deisner n.deisner@kreis-pinneberg.de, a.junge a.junge@kreis-pinneberg.de, p.rejzek-adomat p.rejzek-adomat@kreis-pinneberg.de, k.schult k.schult@kreis-pinneberg.de, k.albers k.albers@kreis-pinneberg.de, a.boeck a.boeck@kreis-pinneberg.de, g.krueger g.krueger@kreis-pinneberg.de, g.oelrichs g.oelrichs@kreis-pinneberg.de, g.schloss g.schloss@kreis-pinneberg.de, e.fleiner e.fleiner@kreis-pinneberg.de, u.pape u.pape@kreis-pinneberg.de, t.genz t.genz@kreis-pinneberg.de, a.lubosny a.lubosny@kreis-pinneberg.de, s.dunemann s.dunemann@kreis-pinneberg.de, s.neelmeyer s.neelmeyer@kreis-pinneberg.de, c.lohmann c.lohmann@kreis-pinneberg.de, k.berger k.berger@kreis-pinneberg.de, b.grelck b.grelck@kreis-pinneberg.de, b.maag b.maag@kreis-pinneberg.de, k.alker k.alker@kreis-pinneberg.de, j.weichert j.weichert@kreis-pinneberg.de, e.nilsson e.nilsson@kreis-pinneberg.de, r.taplick r.taplick@kreis-pinneberg.de, g.dietz g.dietz@kreis-pinneberg.de, t.krohn t.krohn@kreis-pinneberg.de, t.wolfgramm t.wolfgramm@kreis-pinneberg.de, s.sommerfeld s.sommerfeld@kreis-pinneberg.de, t.bornhoeft t.bornhoeft@kreis-pinneberg.de, i.steckmeister i.steckmeister@kreis-pinneberg.de, s.christen s.christen@kreis-pinneberg.de, i.ens i.ens@kreis-pinneberg.de, m.kessel m.kessel@kreis-pinneberg.de, g.koch g.koch@kreis-pinneberg.de, w.maass w.maass@kreis-pinneberg.de, m.rose m.rose@kreis-pinneberg.de, b.gisdepski b.gisdepski@kreis-pinneberg.de, a.heller-hielscher a.heller-hielscher@kreis-pinneberg.de, b.kegler b.kegler@kreis-pinneberg.de, b.lange b.lange@kreis-pinneberg.de, c.berg c.berg@kreis-pinneberg.de, k.hamdorf k.hamdorf@kreis-pinneberg.de, j.folster j.folster@kreis-pinneberg.de, a.pinzek a.pinzek@kreis-pinneberg.de, s.stolze s.stolze@kreis-pinneberg.de, a.kuehn a.kuehn@kreis-pinneberg.de, a.mantey a.mantey@kreis-pinneberg.de, j.teschke j.teschke@kreis-pinneberg.de, p.wendland p.wendland@kreis-pinneberg.de, s.kueck s.kueck@kreis-pinneberg.de, t.scherffenberg t.scherffenberg@kreis-pinneberg.de, s.hartmann s.hartmann@kreis-pinneberg.de, b.hermsmeier b.hermsmeier@kreis-pinneberg.de, m.manoussi m.manoussi@kreis-pinneberg.de, k.marx k.marx@kreis-pinneberg.de, b.horstmann b.horstmann@kreispinneberg.de, k.behrens k.behrens@kreis-pinneberg.de,

a.tietjen a.tietjen@kreis-pinneberg.de, s.wefer s.wefer@kreis-pinneberg.de, a.zilian a.zilian@kreis-pinneberg.de, n.weidemann n.weidemann@kreis-pinneberg.de, t.vonholdt t.vonholdt@kreis-pinneberg.de, s.ziesmer s.ziesmer@kreis-pinneberg.de, b.kuper b.kuper@kreis-pinneberg.de, s.roth s.roth@kreis-pinneberg.de, t.jordan t.jordan@kreis-pinneberg.de, w.rehlaender w.rehlaender@kreis-pinneberg.de, g.schroeder g.schroeder@kreis-pinneberg.de, g.busewski g.busewski@kreis-pinneberg.de, u.ebeling u.ebeling@kreispinneberg.de, k.sahs k.sahs@kreis-pinneberg.de, n.peckhold n.peckhold@kreis-pinneberg.de, s.mahler s.mahler@kreis-pinneberg.de, c.emmrich c.emmrich@kreis-pinneberg.de, n.vonelling n.vonelling@kreispinneberg.de, n.wieckhorst n.wieckhorst@kreis-pinneberg.de, d.gradtke d.gradtke@kreis-pinneberg.de, m.golly m.golly@kreispinneberg.de, g.schroeder g.schroeder@kreis-pinneberg.de, k.ebberfeld k.ebberfeld@kreis-pinneberg.de, a.henne a.henne@kreis-pinneberg.de, m.radau m.radau@kreis-pinneberg.de, p.reinholz p.reinholz@kreis-pinneberg.de, g.schroeder g.schroeder@kreis-pinneberg.de, k.wierth k.wierth@kreis-pinneberg.de, g.thiel g.thiel@kreis-pinneberg.de, a.gerhauser a.gerhauser@kreis-pinneberg.de, m.maenecke m.maenecke@kreis-pinneberg.de, p.szimmuck-hapke p.szimmuck-hapke@kreis-pinneberg.de, s.wawrzyn s.wawrzyn@kreis-pinneberg.de, b.springer b.springer@kreis-pinneberg.de, m.floegel m.floegel@kreis-pinneberg.de, j.richter j.richter@kreis-pinneberg.de, t.sick t.sick@kreis-pinneberg.de, b.schnoor b.schnoor@kreis-pinneberg.de, h.lankau h.lankau@kreis-pinneberg.de, buergerservice buergerservice@kreis-pinneberg.de, s.toedter s.toedter@kreis-pinneberg.de, a.berning a.berning@kreis-pinneberg.de, u.matthiessen u.matthiessen@kreis-pinneberg.de, a.metzner a.metzner@kreis-pinneberg.de, i.rehs i.rehs@kreis-pinneberg.de, g.meyer g.meyer@kreis-pinneberg.de, f.ponellis f.ponellis@kreis-pinneberg.de, f.neitzke f.neitzke@kreis-pinneberg.de, k.ahrens k.ahrens@kreis-pinneberg.de, a.wenghoefer a.wenghoefer@kreis-pinneberg.de, k.kiesel k.kiesel@kreis-pinneberg.de, m.stepanek m.stepanek@kreis-pinneberg.de, r.doering r.doering@kreis-pinneberg.de, j.jenss j.jenss@kreis-pinneberg.de, g.zuschlag g.zuschlag@kreis-pinneberg.de, b.heimann b.heimann@kreis-pinneberg.de, s.stooss-reddig s.stooss-reddig@kreis-pinneberg.de, u.woebke u.woebke@kreis-pinneberg.de, s.draeger s.draeger@kreis-pinneberg.de, a.konstanti a.konstanti@kreis-pinneberg.de, e.rinne-meiser e.rinne-meiser@kreis-pinneberg.de, j.mader j.mader@kreis-pinneberg.de, b.gerber b.gerber@kreis-pinneberg.de, br.munzke br.munzke@kreis-pinneberg.de

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88 (abends)

Lieber „Herr“ Landrat Stolz,

wie Sie nach Aktenlage beweisbar wissen, versucht die Kreisbehörde Pinneberg mir meine Sportgeräte wegzunehmen.
Es wird voraussichtlich bei einem Versuch bleiben, weil:

Das Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg mit den angefochtenen Verwaltungsakten ist rechtswidrig.
Die Rechtswidrigkeit begründet sich auf die folgenden Punkte:

1. Die Kreisbehörde hat eine unbegründete Meinungsäußerung eines Psychiaters als Gutachten gewertet. Sie kennt also die an ein Gutachten

zu stellenden Anforderungen nicht. Es hätten in einem Gutachten bis ins Einzelne die zu bewertenden Äußerungen aufgezählt gehört! (Mit genauer Quellenangabe)

2. Der Psychiater hat offensichtlich in Kenntnis der Angreifbarkeit seiner unbegründeten Meinungsäußerung ein Gespräch mit Henning von Stosch verweigert. Bei der schlechten Qualität seiner Meinungsäußerung ist ihm das als NIEDERER BEWEGGRUND anzulasten!
3. Die Kreisbehörde Pinneberg hat ungeprüfte Behauptungen übernommen.
4. Die Kreisbehörde Pinneberg hat sich selber auf unsachliche Weise in eine nachweisbare Hysterie hineingesteigert!
5. Die Kreisbehörde Pinneberg ist auf eine bundesweite Mobbingkampagne von Funktionsträgern der Jägerschaften reingefallen, ohne eine Aussage darüber machen zu können, wo ich unzutreffende Aussagen gemacht habe!
   Im Klartext: Die Kreisbehörde Pinneberg ist damit zu einem Teilnehmer der Mobbingkampagne „verkommen"!
6. Durch die Kreisbehörde Pinneberg wurde Henning von Stosch Auskunft verweigert.
7. Die Kreisbehörde Pinneberg hat wirksame Widersprüche nicht bearbeitet!
8. Die Kreisbehörde Pinneberg hat sich vollständig von sachfremden Erwägungen leiten lassen!
9. Die Kreisbehörde Pinneberg hat das Waffenrecht unrichtig angewendet! Sie kennt das von ihr zu bearbeitende Recht nicht.
10. Die Kreisbehörde Pinneberg hat schlampig gearbeitet, indem sie die Erlaubnis nach § 27 SprengG trotz zweifacher Rüge nicht in der Entziehungsverfügung vom 06.11.2013 berücksichtigt hat.
11. Die Kreisbehörde Pinneberg kennt die Definition eines Verwaltungsaktes nicht! Da diese Aussage nicht den Fakten entsprechen kann, ist nachgewiesen, daß die Kreisbehörde Pinneberg VORSÄTZLICH RECHT GEBEUGT HAT!
   Der angegriffene Verwaltungsakt ist so rechtswidrig, wie er nur rechtswidrig sein kann.

„Herr" Landrat, wenn wir noch für einen tausendstel Pfenning einen Rechtsstaat haben, dann kann ich vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig nicht verlieren. Das dortige Aktenzeichen lautet: **7B 53/ 13.**

„Herr" Landrat, wie ich Ihrem Mitarbeiter Tober bereits mitgeteilt habe, bewerte ich die Verwaltungshandlungen der Kreisbehörde Pinneberg als Behördenmobbing.
Es wird Ihnen einleuchten, daß es gegen Mobbing nur eine einzige erfolgversprechende Strategie gibt:

Ö F F E N T L I C H K E I T ! !

Deshalb müssen möglichst viele Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, wie illegal ihr Behördenchef „arbeiten läßt“ und wie illegal damit alle Anweisungen von Ihnen sein können!

„Herr“ Landrat: Leuchtet es Ihnen ein, daß Sie als Chef einer Gebietskörperschaft nicht mehr tragbar sind?

Als Ihr Souverän (Wähler im Kreis Pinneberg), ist es mein gutes Recht jede zulässige Maßnahme zu treffen, um die Rechtswidrigkeit der von Ihnen zu verantwortenden Maßnahmen bekannt zu machen.

„Herr“ Landrat, man bekommt Ihren Posten nicht, wenn man dumm ist.
Sie sind also intelligent und deshalb wissen Sie, was Sie tun.
Und Sie können sich auch vorstellen, daß Ihre Aktivitäten auf Sie zurückfallen werden.

„Herr Landrat, vielleicht wundern Sie sich, warum ich den Herren in Ihrer Anrede immer in Anführungsstrichen gesetzt habe.
Die Erklärung ist einfach! Es ist meine klare Meinung, daß das Behördenmobbing der Kreisbehörde Pinneberg, das gegen meine Person gerichtet ist, von Ihnen ausgeht.
Damit sind Sie ein potentieller Straftäter und damit ist der automatische Respekt des Wortes „Herr“ für Sie gestrichen!

Für den Anfang genügt es, daß Sie ab sofort in vielen Gesichtern Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lesen können, daß Sie entweder erkannt oder erheblich in Zweifel gezogen sind!

„Herr“ Landrat, für Sie ist an der Spitze einer Gebietskörperschaft kein Platz mehr!

Mit recht freundlichen Grüßen

Henning von Stosch

HENNING von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 27.12.2013

An das
Schleswig Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Aktenzeichen: 7B 53/ 13
Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 05.12.2013
Weitere Stellungnahme nach Akteneinsicht vom 17.12.2013
Mein Schreiben vom 20.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Schreiben vom 20.12.2013 habe ich nachgewiesen, daß die Kreisbehörde Pinneberg ungeprüfte Behauptungen von parteiischen Personen akzeptiert und geglaubt hat, ohne diese Behauptungen zu prüfen.
Sowohl in Bezug auf die Sportvereinigung Polizei Hamburg als auch die Jägerschaft des Kreises Pinneberg ist festzustellen: Ich bin immer die Person auf dem Schießstand gewesen, die am schnellsten und kompromißlosesten die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Schußwaffen und scharfer Munition eingefordert und durchgesetzt hat.
Dieses Verhalten zeige ich gelegentlich in Ansätzen auch in meinem derzeitigen Schützenverein VISIER. Es kommt dort i.d.R. nicht zu einem „sorglosen" Umgang mit der Waffe. Eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Vereins kann auf Wunsch des Gerichtes beigebracht werden.

Das Bestehen auf die Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Schußwaffen und scharfer Munition macht nicht beliebt. Offensichtlich scheint es einigen Personen sauer aufzustoßen, wenn gewissenhafte Leute auf die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestehen.

Es besteht bei der Kreisbehörde Pinneberg offensichtlich eine Art HYSTERIE in Bezug auf Henning von Stosch, in die sich Personen aus der Kreisbehörde Pinneberg künstlich hineingesteigert haben. UNBEGRÜNDET HINEINGESTEIGERT HABEN!!

Diese Hysterie ist aus der Tatsache ablesbar, daß man dort nicht sagen kann, welche meiner Meinungen eine mögliche Geisteskrankheit begründen könnte. Diese Tatsache ist den folgenden Personen aus der Kreisbehörde Pinneberg und der Landesregierung in Kiel anzulasten:

1. Oliver Stolz, Landrat
2. M. Keck, Psychiater
3. Jürgen Tober, Sachbearbeiter
4. Dirk Sievers, Innenministerium Kiel (Anlage K 29)
5. Barbara Langer, MELUR, Kiel (Anlage K 29)

Es handelt sich um die gleiche Hysterie, die im Anschreiben des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein vom 07.05.2013 (Anlage K 27), an die Oberste Jagdbehörde des Landes Schleswig-Holstein, auf Seite 1 „Eigengefährdung(???)" vermuten und diese Eigengefährdung auf Seite 2 unter Punkt 1 begründet, weil angeblich mein Waffenbestand nicht überschaubar ist. Als ob eine Straftat wahrscheinlicher wird, wenn ein Besitzer angemeldeter Waffen zwei Waffen statt einer Waffe hat. Ist der Disziplinarausschuß der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein tatsächlich so erbärmlich aufgestellt? Ist es dann nicht dringend erforderlich, die Berechtigung zum Waffenbesitz dieses Personenkreises zu überprüfen?

Wenn man in der Kreisbehörde Pinneberg, der Landesregierung in

Kiel und bei der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein auch nur geringfügig und sachlich nachgedacht hätte, dann wäre dort aufgefallen, daß ich gar keine Vorstrafen habe.

Zu der o.g. beschriebenen Hysterie im Disziplinarausschuß der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein ist noch eine Anmerkung erforderlich. Man lese bitte auch meine schriftliche Stellungnahme an den Disziplinarausschuß vom 08.05.2013 (Anlage K 46). Das Verfahren bei der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein ruht seit dem Schreiben. Die Gründe für das Ruhen des dortigen Verfahrens sind nicht bekannt. Ich möchte aber ausschließen, daß man dort sachlichen Gründen zugänglich geworden ist.

Es soll an dieser Stelle auch an die E-Mail von Wolfgang Heins vom 28. April 2013 (Anlage K25) erinnert werden, in der dieser Herr Heins auf ein Vorkommnis in Hamel hinweist!
Dieser wenig informierte Mann mit Namen Heins scheint nicht zu wissen, daß der dortige Landrat erst erschossen wurde, als der spätere Täter gar keine angemeldeten Waffen mehr hatte!
Ich wage hier die These, daß der dortige Landrat noch leben könnte, wenn er dem späteren Schützen die Waffen gelassen hätte.
Es ist nicht bekannt, ob die Hamelner Waffenbehörde genauso unsachlich und auf der Grundlage sachfremder Erwägungen gegen den späteren Mörder vorgegangen ist, wie es mit mir gemacht wird.
Es ist nur klar: Die Handlung des Schützen stellt eine Straftat dar, die nicht ungesühnt bleiben darf.
(Ist es der Kreisbehörde Pinneberg nicht bekannt, daß immer wieder behauptet wird, daß es zehnmal so viele nicht angemeldete Waffen, wie es angemeldete Waffen geben soll?
Geht die Kreisbehörde mit dem gleichen Eifer gegen Besitzer nicht angemeldeter Waffen vor, wie sie gegen mich vorgeht?)

Die E-Mail von Wolfgang Heins ist wie jede andere E-Mail von Jägern, wie z.B. aus Hessen, Teil einer Mobbingkampagne. Hat man in der Kreisbehörde Pinneberg mein Schreiben an Jürgen Tober vom 08.07.2013 (Anlage K 47) speziell die Punkte 10 und 11 gelesen? Dort wird festgestellt, daß von der Jägerschaft des Kreises Pinneberg

eine Mobbingattacke gegen mich läuft, die zum Zeitpunkt des Schreibens schon über zwei Jahre alt ist und noch nicht beendet ist. Weiterhin wird festgestellt, daß gegen Mobbing jedes legale Mittel zulässig ist.

Hat IRGENDWER bei der Kreisbehörde Pinneberg meine angeblich inkriminierten Äußerungen unter diesem Aspekt gelesen und bewertet? <u>Meine E-Mails an Funktionsträger in acht Bundesländern hatte ausschließlich den Zweck ÖFFENTLICHKEIT herzustellen.</u>
An welcher Stelle **GENAU** habe ich etwas falsch gemacht oder etwas gesagt, was mir angelastet werden kann?

Ich habe sehr frühzeitig Jürgen Tober um Auskunft gebeten. Diese Auskunft wurde nicht erteilt. Das beweist wiederum die von Herrn Tober und ggf. dem Landrat Oliver Stolz zu verantwortenden SACHFREMDEN ERWÄGUNGEN DER KREISBEHÖRDE PINNEBERG!!!!

Ein weiterer Hinweis auf SACHFREMDE ERWÄGUNGEN DURCH DIE KREISBEHÖRDE PINNEBERG ERGIBT SICH AUS DER ANLAGE K 38! Dort wird festgestellt:

> (Zitat Anfang) „Auf den Widerspruch von Herrn von Stosch sollte nicht eingegangen werden, da er sonst aus dem lfd. Geschäftsgang raus wäre zur Prüfung des „Widerspruchs". (Zitat Ende)

Frau Conrad bezieht sich auf ein Gespräch mit Herrn Brandenburg, der offensichtlich über eine sehr viel weitergehende Verwaltungsausbildung verfügt als sie. Die Behauptung, daß das Anschreiben einer Behörde an eine Privatperson „kein Verwaltungsakt ist" ist lächerlich. Egal, was dieses Schreiben darstellen soll, es ist immer zusätzlich ein Verwaltungsakt. Damit ist ein Widerspruch gegen den Verwaltungsakt möglich!
Frau Conrad scheint da ein wesentlich feinfühligeres Gerechtigkeitsempfinden zu haben, als der „Herr" Brandenburg.
Die ANWEISUNG von „Herrn" Brandenburg an Frau Conrad, nichts Anderes belegt der handschriftliche Vermerk von Frau Conrad, stellt eine klare RECHTSBEUGUNG dar, die nur durch das Vorhandensein

von SACHFREMDEN ERWÄGUNGEN zu erklären ist.
Egal welche Person in einer Behörde die Sachbearbeitung macht, grundsätzlich muß das Ergebnis gleich sein. Ob mein Widerspruch bearbeitet wird oder nicht darf am Endergebnis nichts ändern.
Hier wird das „Risiko" einer Sachbearbeitung durch eine sachliche Prüfung umgangen, indem die Bearbeitung des Widerspruchs verhindert wird.
Das ist klar rechtswidrig!

Ich kann es mir hier nicht „verkneifen", auf mein Schreiben an Jürgen Tober vom 08.07.2013 hinzuweisen (Anlage K 45). Es geht um die Punkte 29 und 30, wo auf die Wirkung einer vollwertigen Ernährung hingewiesen wird.
Ich verweise auf Dr. Schnitzer und Prof. Kollath die sich zu diesem Thema qualifiziert geäußert haben.

Es ist FEHLERNÄHRUNG ALS URSACHE FÜR DIE OBEN DARGESTELLTE HYSTERIE SEHR WAHRSCHEINLICH!!!!

<u>Zurück zu der weiteren Stellungnahme zu den in der Waffenakte der Kreisbehörde Pinneberg befindlichen Aussagen:</u>
Im weiteren Text dieses Schreibens wird nachgewiesen, daß die Kreisbehörde Pinneberg mit der Verfügung 06.11.2013 Az.: 22-2-2030 von Stosch (Anlage 1) rechtswidrig und auf Grund sachfremder Erwägungen gehandelt hat.
Diese Feststellung wird im Folgenden durch viele Gründe bewiesen:

1. Im Schreiben des RA Triskatis an der RA Runge vom 02.10.2012 (Anlage K 48) wird im letzten Absatz die folgende Aussage getroffen:

   (Zitat Anfang): „Damit bleibt Ihrem Auftraggeber der

Schießsport auf anderen Schießstanden noch möglich." (Zitat Ende)

Bei dieser Aussage handelt es sich meiner Meinung nach um eine klare ERPRESSUNG, die weder von der Jägerschaft des Kreises Pinneberg noch vom RA Triskatis durchgesetzt werden kann.

Für eine VERUNMÖGLICHUNG DES SCHIEßSPORTES IST ZWINGEND DIE WAFFEN-AUFSICHTSBEHÖRDE zuständig, auf deren Entscheidungen i.d.R. kein Einfluß genommen werden kann.
Hier wird vom RA Triskatis aber das Ergebnis der Befassung der Aufsichtsbehörde nicht in Zweifel gezogen!
Was passiert? Die Waffenaufsichtsbehörde in Person von Jürgen Tober und ggf. des Landrates Oliver Stolz werden „wunschgemäß tätig" und entziehen mit Anordnung vom 11.06.2013 die Waffen und den Jagdschein. Dabei wird die Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz „vergessen"!

Gibt es beim Verwaltungsgericht in Schleswig eine einzige Person, die DAS für Zufall hält?
Es wird hier ausdrücklich auf die Anlage K 44 hingewiesen, die im Einzelnen im Punkt 5 dieses Schreibens erläutert wird.

Desweiteren wird auf die Punkte 13 und 14 meines Schreibens an Jürgen Tober vom 08.07.2013 (Anlage K 47) hingewiesen, wo ausdrücklich auf den Erpressungsversuch des Anwaltes Triskatis hingewiesen wird und Mitteilung von Jürgen Tober verlangt wird, ob er Teil der Erpressung ist.
Eine Antwort erfolgte nicht, wodurch einwandfrei die RECHTSWIDRIGKEIT UND DAS VORLIEGEN SACHFREMDER ERWÄGUNGEN BEI JÜRGEN TOBER BEI SEINEM WEITERN VERWALTUNGSHANDELN ALS NACHGEWIESEN GELTEN KANN!

Die RECHTSWIDRIGE HANDLUNGSWEISE von Jürgen Tober läßt sich auch aus seinem Schreiben vom 02.08.2013

(Anlage K 49) ablesen. Dort ist im letzten Absatz zu lesen (Zitat Anfang):

> „Zur eventuellen Vermeidung eines Widerrufsverfahrens wird die Vorlage eines Gutachtens im Sinne des § 4 AWaffV, wie im Schreiben vom 04.07.2013 genannt, bis zum 01.09.2013 aufrecht erhalten." (Zitat Ende).

Auch durch diese Aussage von Jürgen Tober wird das Ergebnis des Verfahrens, die Entziehungsverfügung vom 06.11.2013 eindeutig vorweggenommen!
Verwaltungsverfahren, deren Ergebnis vorab feststeht sind rechtswidrig!

Einen weiteren Hinweis auf die gesetzeswidrige Handlungsweise und die sachfremden Erwägungen der Kreisbehörde Pinneberg ergibt sich aus dem Schreiben von Jürgen Tober vom 12.09.2013 (Anlage K 50). Dort wird im Absatz zwei von Henning von Stosch verlangt, das der Name des Gutachters der Kreisbehörde bekannt zu geben ist. Welchen Zweck hat die Bekanntgabe eines Namens, wenn nicht von der Kreisbehörde Pinneberg geplant ist, ungesetzlichen Einfluß zu nehmen? Einfluß zu nehmen, der mir, Henning von Stosch, nicht bekannt gemacht werden soll?

Wo steht die Rechtsgrundlage für eine solche Auflage?
Wenn die Kreisbehörde will, daß dem Gutachter bestimmt Unterlagen zur Kenntnis gegeben werden, dann hat die Kreisbehörde eine entsprechende Liste zu fertigen und die Unterlagen beizufügen. Es entspräche einem rechtsstaatlichen Verfahren, dann zu verlangen, daß der Gutachter abzeichnet, daß er die vollständige Liste vorgelegt bekommen hat!
Diesen Weg ist die Kreisbehörde Pinneberg aber nicht gegangen! Meine Arbeitshypothese lautet ganz klar: Es sollte hinter meinem Rücken Einfluß genommen werden!
Die Handlungsweise der Kreisbehörde Pinneberg hat für mich auch den Nachteil, nicht kontrollieren zu können, ob die

Unterlagen meinen Originalen entsprechen oder verfälscht worden sind. Auf meine Befürchtungen wurde Jürgen Tober ausdrücklich in meinem Schreiben vom 08.07.2013 in Punkt 6 hingewiesen. (Anlage K 47)

Mit Schreiben vom 17.09.2013 (Anlage 51, Seite 2) teilt Henning von Stosch Jürgen Tober AUSDRÜCKLICH mit, daß gegen ihn (Jürgen Tober) Korruptionsverdacht besteht. Was passiert? NICHTS!
Damit verhält sich die Kreisbehörde Pinneberg völlig unvorhersehbar. Wird einem Sachbearbeiter mitgeteilt, daß der Verdacht der Korruption gegen ihn besteht, dann muß dieser Sachbearbeiter seine Vorgesetzten informieren. Diese müssen zwingend Stellung beziehen!
Das ist nicht passiert, was wiederum den Verdacht der Korruption belegt!

2. Die Grundlage für eine Entziehung von Waffen findet sich im § 45 WaffG.
Dort findet sich im Absatz 4 der folgende Gesetzestext:

> „(4) Verweigert ein Betroffener im Fall der Überprüfung des weiteren Vorliegens von in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Wegfall ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung gegeben wäre, seine Mitwirkung, so kann die Behörde deren Wegfall vermuten. Der Betroffene ist hierauf hinzuweisen."

Diese Gesetzesstelle wird von der Kreisbehörde Pinneberg angewendet, um auf meine Nichteignung schließen zu können. Dabei wird „absichtlich" übersehen, daß ich meine Mitwirkung an der Aufklärung der Frage, ob ich geeignet bin oder nicht,
GAR NICHT VERWEIGERT HABE!!!!
Ich habe beginnend mit meinem Schreiben an die Kreisbehörde vom 08.07.2013 umfangreiche Aussagen zur Sache gemacht.

Insgesamt habe ich die folgenden schriftlichen Äußerungen an die Kreisbehörde Pinneberg geschickt, wodurch meine Mitarbeit an der Aufklärung meiner Eignung umfangreich belegt ist:

a. FAX an Herrn Tober vom 08.07.2013 (Anlage K 47)
b. FAX an Herrn Tober vom 07.08.2013 (Anlage K 52)
c. FAX an Herrn Tober vom 30.08.2013 (Anlage K 53)
d. FAX von Stosch an Landrat Stolz vom 11.09.2013 (Anlage K 45)
e. Einschreiben mit Rückschein an Landrat Stolz vom 18.10.2013 (Anlage K 54)
f. FAX an den Landrat Stolz vom 12.11.2013 (Anlage K 55)
g. FAX an den Landrat Stolz vom 18.11.2013 (§ 27 SprengG) (Anlage K 57)

Von der Kreisbehörde Pinneberg wurden keine Aussagen zu meinen Ausführungen zur Sache gemacht, die irgendwie zur Aufklärung der gegen mich erhobenen Vorwürfe beigetragen hätten. Insofern hatte ich gar keine Möglichkeit die gegen mich erhobenen Vorwürfe entkräften zu können.

Die Anwendung des § 45 (4) WaffG durch die Kreisbehörde Pinneberg ist rechtswidrig.

4. Der § 45 (2) WaffG lautet:

> (2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.

Jetzt ist zu prüfen, ob Tatsachen vorliegen, die zur Versagung hätten führen müssen. Das von mir in meinem Schreiben vom 08.07.2013 in Punkt 3 geforderte Gespräch mit dem Psychiater hat nicht stattgefunden. Das hat offensichtlich zwei Gründe:

- In der Anlage K33 stellt der Sozialpsychiatrische Dienst fest, daß offensichtlich keine psychiatrische Erkrankung belegt ist. Trotzdem wird ohne Angabe detaillierter Gründe auf eine Untersuchung bestanden.
  Dieses Schreiben des Psychiaters Keck stellt kein Gutachten dar, weil jede Begründung für die dort geäußerte Meinung fehlt.
- In der Anlage K36 wird von Herrn Tober ein Gespräch mit dem Psychiater Keck dokumentiert, in dem der ein Gespräch mit Henning von Stosch ablehnt.

Herr Tober wird offensichtlich auf der Grundlage einer unbegründeten Meinungsäußerung tätig und ordnet einschneidende Maßnahmen für Henning von Stosch an. Das ist offensichtlich rechtswidrig!
Das ist umso rechtswidriger, als von Herrn Sievers, Innenministerium Kiel, (Anlage K30) eindeutig feststellt, (Zitat Anfang)

> „Sofern der Sozialpsychiatrische Dienst auf Grund der zur Verfügung gestellten Unterlagen feststellt, dass Herr von Stosch weiterhin die persönliche Eignung gem. § 6 WaffG (..) besitzt, könnte auf eine Beibringung eines Zeugnisses verzichtet werden.“ (Zitat Ende)

Warum soll durch ein persönliches Gespräch mit dem Psychiater Keck nicht der Nachweis erbracht werden können, daß keine psychiatrische Erkrankung vorliegt? Meine Arbeitshypothese lautet ganz einfach: Es ist viel zu offensichtlich, daß ich völlig gesund bin und das darf auf Grundlage sachfremder Erwägungen nicht festgestellt werden.

Herr Tober handelt weiterhin rechtswidrig, weil er im Internen Schreiben 27.05.2013 (Anlage K 31) eine Suggestivfrage stellt. Suggestivfragen werden üblicher Weise gestellt, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen. In diesem Fall sollte

offensichtlich erreicht werden, daß eine Untersuchung angeordnet werden sollte! Das ist offensichtlich rechtswidrig!

5. Der § 45 (4) des Waffengesetzes legt fest, daß eine Behörde auf die Nichteignung eines Betroffenen schließen **KANN!**

   Es wurde bereits oben nachgewiesen, daß der angegriffene Verwaltungsakt auf der Grundlage ungeprüfter Äußerungen erlassen wurde, die von der Kreisbehörde Pinneberg offensichtlich nicht im Zusammenhang gelesen werden konnten.
   Darüber hinaus bedarf es einer besonderen Begründung, wenn der KANN-BEGRIFF aus dem § 45 (4) WaffG angewendet werden soll. Diese Begründung ist in der Anordnung vom 06.11.2013 (Anlage 1 zum Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vom 12.11.2013) nicht enthalten. Es ist festzustellen: Herr Tober WILL OFFENSICHTLICH ENTZIEHEN!
   Dabei handelt es sich eindeutig um eine SACHFREMDE ERWÄGUNG, wie sich aus der Anlage K 39 eindeutig belegt ist. Dort steht, daß auf meine Fragen an den Landrat Stolz aus meinem FAX vom 15.10.2013 (Anlage K 44) nicht geantwortet werden soll.
   Meine dortigen Fragen beziehen sich eindeutig auf das laufende Verwaltungsverfahren und auf BEHAUPTUNGEN VON DIESEM HERRN TOBER, über die alle Kolleginnen und Kollegen aus meinem Arbeitsumfeld lachen, weil die eben Kenntnisse über ein rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren haben.
   Durch die NICHTANTWORT auf mein FAX vom 15.10.2013 (Anlage K 44) wird mir (Henning von Stosch) darüber die Möglichkeit abgeschnitten, durch das Verstehen mir bisher nicht verständlicher Verwaltungsmaßnahmen doch noch umzuschwenken um ggf. ein Gutachten beibringen zu können. Damit sind wieder SACHFREMDE ERWÄGUNGEN DER KREISBEHÖRDE PINNEBERG belegt! SACHFREMDE ERWÄGUNGEN SIND EINDEUTIG RECHTSWIDRIG!!!!

MAN WILL DORT ENTZIEHEN UND NIMMT BEWUßT RECHTSWIDRIGE HANDLUNGEN VOR!!!!!!

6. Die Kreisbehörde Pinneberg hat offensichtlich die ursprünglich von mir stammenden E-Mail´s weder gelesen noch in den richtigen Zusammenhang stellen können. Es soll hier auf wenige Punkte Bezug genommen werden, deren genaue Quelle auf Anforderung beigebracht werden kann. Es handelt sich um:

    a. Frau Pluntke hat ihren Lebensgefährten gezwungen, alle Jäger dazu anzuhalten, die Waffen auf dem Parkplatz des Schießstandes Heede auszupacken und damit gegen das Gesetz zu verstoßen. Der Parkplatz des Schießstandes Heede ist öffentlich zugänglich. Damit müssen laut der von mir hinterfragten Schießstandrichtlinie die Waffen ZWINGEND verpackt auf den Schießstand gebracht werden.
    Die Jägerschaft handelt ungesetzlich!
    b. Der Lebensgefährte der alten, verlebten und unattraktiven Frau Pluntke ist selbstmordgefährdet. Jedenfalls gilt diese Feststellung für das Jahr 2011! Es kann eine glaubwürdige Zeugenaussage aus dem Jahr 2013, über eine Aussage von Gunnar Koch beigebracht werden, in der Gunnar Koch (Lebensgefährte von Frau Pluntke) sich eindeutig darüber äußert, das es für ihn sinnvoller wäre, eine zehn Jahre jüngere Verkäuferin von Budni zu bumsen, als eine zehn Jahre ältere Frau „glücklich" zu machen. Diese Aussage bestätigt die Meinung von Henning von Stosch über die nach wie vor bestehende Selbstmordgefahr von Gunnar Koch.

7. Der „Herr" Tober ist „verwirrt", was durch verschiedene Textstellen belegt wird:
    a. Im Schreiben von Herrn Tober vom 12.09.2013 (Anlage K 50) werden auf Seite 1 Unten und Seite 2 Oben drei Aussagen gemacht. Es handelt sich um:

i. Herr Tober möchte meine Waffenbesitzkarten.
ii. Herr Tober möchte meinen Jagdschein.
iii. Herr Tober stellt fest, daß in den Jagdschein Waffen eingetragen sind (Zitat: „Dies hat zur Folge, dass Sie die darauf eingetragenen Waffen unbrauchbar machen zu lassen oder an eine berechtigte Person abzugeben haben.“)

In Jagdscheinen werden keine Waffen eingetragen. Es war zu beweisen, daß Herr Tober VERWIRRT ist!

Man beachte den zeitlichen Zusammenhang mit dem FAX von Henning von Stosch an Landrat Stolz vom 11.09.2013 (Anlage K 45). Am 12.09.2013 (Anlage K 50) ist Jürgen Tober offensichtlich VERWIRRT!
Das gestattet eine interessante Arbeitshypothese: Die treibende Kraft hinter dem rechtswidrigen Verwaltungsverfahren der Kreisbehörde Pinneberg ist der Landrat Oliver Stolz selber!

b. Auf Seite 2 der Anordnung vom 06.11.2013 (Anlage 1 zum Rechtsschutzantrag) schreibt Herr Tober: „Er wird festsetzen.“ Damit handelt es sich um eine Formulierung für eine Handlung die eindeutig in der Zukunft liegt.
Die richtige Formulierung würde lauten: „Ich setze fest!“ Das würde eine jetzt stattgefundene Verwaltungshandlung dokumentieren.
Fazit: Herr Tober ist offensichtlich verwirrt!

c. Der Akte liegen Auskunftsersuchen bei. Es handelt sich um:
   i. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Anlage K 58)
   ii. Meldeamtliches Auskunfts-Ersuchen

Beide Ersuchen wurden am 04.11.2013 gestellt und konnten deshalb nicht am 06.11.2013 (Datum der Entziehungsverfügung, Anlage 1 des Rechtsschutzantrages) in der Kreisbehörde vorliegen.

Es ist doch so: Wenn gegen einen Waffenbesitzer vorgegangen werden soll, wird zuerst sein Vorstrafenregister geprüft. Eine „nachträgliche" Prüfung läßt eindeutig auf eine große Verwirrung des Sachbearbeiters schließen. Das muß in diesem Fall Jürgen Tober gewesen sein. Dem für Sprengstoffangelegenheiten ursächlich zuständigen Mitarbeiter wäre das nicht passiert.

d. Der Antrag zur Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz stammt vom 12.09.2013 (Anlage K 60).
Rechnet man den Postweg dazu, dann wurde dieser Antrag ca. sechs Wochen nicht bearbeitet.
Das Bedeutet, daß zwischen dem Eingang des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 SprengG und der Untersagungsverfügung vom 06.11.2013 (Anlage 1) keine Sachbearbeitung stattgefunden hat.
Das kann zwei Ursachen haben, entweder ist Herr Tober verwirrt oder es liegen sachfremde Erwägungen vor!

e. Die Entziehungsverfügung vom 06.11.2013 (Anlage 1) enthält trotz einer zweifachen Rüge der Arbeit von Jürgen Tober über die Nichtberücksichtigung der Erlaubnis nach § 27 SprengG keinen Hinweis auf diese Erlaubnis.
Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nach Waffengesetz und Sprengstoffgesetz laufen praktisch parallel. Deshalb hätten beide Vorgänge zusammen abgearbeitet gehört.
Die Rügen der Arbeit von Jürgen Tober finden sich in

den Schreiben von Henning von Stosch:

i. Schreiben vom 17.09.2013 an Jürgen Tober (Anlage K 51) Seite 1 Unten.
ii. Schreiben von Henning von Stosch an den Landrat Stolz vom 18.11.2013 (Anlage K 57, erster Absatz).

f. In der Waffenakte von Henning von Stosch befindet sich auf dem Blatt 1133 (Anlage K 61) ein handschriftlicher Hinweis von Frau Conrad, wonach die von Jürgen Tober bisher gesetzte Frist zu kurz ist und damit die „Gefahr besteht", daß ein Widerruf vom Gericht nicht bestätigt wird.
Jürgen Tober kennt offensichtlich die erforderlichen Fristen nicht. Er ist offensichtlich verwirrt!

g. Jürgen Tober setzt in seiner Entziehungsverfügung vom 06.11.2013 (Anlage 1) eine Frist für die Abgabe der Waffen von ca. einer Woche. Das dürfte ebenfalls nicht „gerichtsfest" sein!
Das Verwaltungsgericht hat mit Schreiben vom 13.12.2013 die von der Kreisbehörde aufgestellte Übersicht über die Waffen von Henning von Stosch zugestellt. Wie soll es möglich sein, ca. einhundert Waffen innerhalb von einer Woche in zulässige Hände zu übergeben? Dazu bedarf es mindestens zwei Jahre, wenigstens zwölf Monate.

Es gibt nur eine logische Erklärung für die schlampige Arbeit von Jürgen Tober: ER IST VERWIRRT!

Aus dem Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 13.12.2013 ergibt sich, daß jetzt möglicherweise auch ein Herr Brandenburg „verwirrt" ist.
Aus der dort beigefügten Aufstellung der Waffenbesitzkarten ist mit Datum vom 30.06.1998 die Waffenbesitzkarte mit der Nummer 698/ W 19 aufgeführt.

Nach Meinung von Herrn Brandenburg handelt es sich um eine Waffenbesitzkarte für Sammler. Das ist so falsch, wie es nur falsch sein kann. Es handelt sich um eine Waffenbesitzkarte für SACHVERSTÄNDIGE!!!
Das verwendete Formular ist identisch; der Genehmigungsgrund für so eine Waffenbesitzkarte aber so unterschiedlich, wie es nur unterschiedlich sein kann. Irgendwo in der Waffenakte steht es richtig. Leider liegt mir der entsprechende Auszug nicht vor. In dem Antrag auf Ausstellung dieser Waffenbesitzkarte steht es eindeutig richtig drin.

Wenn ein Herr Brandenburg sich nicht im Waffengesetz auskennt und offensichtlich nicht in der Lage ist eine Akte zu lesen, mit welchem Recht will er dann entscheiden ob Henning von Stosch noch seine persönliche Eignung nach § 6 Waffengesetz hat? Das ist doch völlig wiedersinnig!

8. Die Begründung der Entziehungsverfügung vom 06.11.2013, Seite 2 (Anlage 1) ist viel zu unspezifisch, um rechtskonform sein zu können! Wo finden sich die Aussagen über meine angeblichen Aussagen, die die Behörde zum „Handeln (?) veranlaßt hat?

9. Die Entziehungsverfügung vom 06.11.2013 (Anlage 1) ist rechtswidrig, da die Erlaubnis nach § 27 Spreng nicht berücksichtigt wurde!
   Eine unvollständige und schlampige Arbeit einer Verwaltungsbehörde ist rechtswidrig!

10. Es ist rechtswidrig, für die Unterbringung von ca. 100 Waffen nur ca. eine Woche zu gewähren. Da fehlt jegliches Augenmaß und es fehlt an jeglicher Ausübung einer nachvollziehbaren Abwägung!

11. Die in der Entziehungsverfügung vom 06.11.2013 (Anlage 1) angekündigte Verwertung der Waffen ist

rechtswidrig! Anzuwenden ist § 46 (5) Waffengesetz. Dort wird ein Monat Zeit gegeben, um Waffen, die von einer Behörde sichergestellt worden sind, von einer berechtigten Person abholen zu lassen. „Dieser Herr Tober" kennt offensichtlich das Waffengesetz nicht!
Sein Verwaltungshandeln ist damit gesetzeswidrig hoch zehntausend!

12. In meinem Schreiben an das Verwaltungsgericht vom 20.12.2013 wird auf Seite 12 im Abschnitt „Zu Punkt 32" auf Lügen von Ramona Pluntke hingewiesen. Es ist ein Bezug zu meinem Schreiben an Jürgen Tober vom 08.07.2013 (Anlage K 47) Punkt 6 Bezug erforderlich, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß bereits mehrfach versucht wurde, mit Lügen gegen mich vorzugehen! Das ist bei den Aussagen von Frau Pluntke wieder der Fall.

13. Es wird von der Kreisbehörde Pinneberg vollständig übersehen, daß es nach Vereinsrecht NICHT zulässig ist, ein „ewiges Standverbot" auszusprechen. Zusätzlich wurde dieses Standverbot durch eine unzuständige Person, nämlich durch Gunnar Koch ausgesprochen. Gunnar Koch, als Standwart, hätte maximal ein für einen Tag gültiges Standverbot aussprechen dürfen. Anschließend hätte er den Fall an den Vorstand abgeben müssen. Gunnar Koch hat den Vorstand über das Standverbot offensichtlich nicht mal in Kenntnis gesetzt und hat sich damit rechtswidrig verhalten! Ist das irgendwem bei der Kreisbehörde aufgefallen?

14. Was ist von der Nichtweitergabe des Vorgangs zu halten, wenn in der Anlage K 38 ausdrücklich der Passus steht (Zitat) „ aus dem laufenden Geschäftsgang raus wäre" (Zitat Ende). Was wäre passiert, wenn man meinem Widerspruch vom 08.07.2013 bearbeitet hätte????
Die Kreisbehörde Pinneberg handelt offensichtlich rechtswidrig!

15. Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 20.12.2013 wird noch mitgeteilt, daß die Sportvereinigung Polizei Hamburg von mir im Jahr 2011 vor dem Amtsgericht Hamburg Hamburg verklagt worden ist, weil man mich „abmahnen“ wollte. Der „Besuch“ von „Herrn“ Daleki bei Frau Gerstle, Polizei Hamburg (dokumentiert in der Anlage K 17) hat also erkennbar den Zweck eine Konfliktlösung in der Sportvereinigung Polizei Hamburg zu hintertreiben und mir durch Wegnahme meiner Waffen den Schießsport zu verunmöglichen!
    Wenn jetzt noch bekannt ist, daß ein „Herr“ Daleki einmal stellvertretender Polizeichef von Hamburg war, so wird damit schlagartig klar, welches Vertrauen heutzutage Behörden genießen! NÄMLICH GAR KEIN VERTRAUEN!!!! DIESE FESTSTELLUNG LÄßT SICH WIDERSPRUCHSFREI AUF DIE KREISBEHÖRDE PINNEBERG ÜBERTRAGEN!!!!!

16. In der Anlage K 37 behauptet Herr Brandenburg am 22.08.2013, daß eine Anordnung für eine psychiatrische Untersuchung nach § 44a VwGO ein „behördliche Verfahrenshandlung“ handelt, die nicht gesondert angegriffen werden kann.
    Er vergißt dabei, daß mein Schreiben an Jürgen Tober vom 08.07.2013 (Anlage K 47) bereits eindeutig einen Widerspruch darstellt, der VORRANGIG ABZUARBEITEN IST!!!!
    Wie kommt ein Mitarbeiter einer ?UN?-RECHTSABTEILUNG DAZU, EINEM UNBESCHOLTENEN BÜRGER DIE RECHTSMITTEL ABZUSCHNEIDEN????
    WESSEN „GEISTES KIND“ IST DIESER ?HERR? BRANDENBURG????
    Wie kommt ein ?Herr? Brandenburg dazu, die in Anlage K 38 dokumentierte Behauptung zu machen, daß das Schreiben von Jürgen Tober vom 04.07.2013 (Anlage 2) kein VERWALTUMNGSAKT sein soll? Als Verwaltungsangestellter lache ich ihn da nur aus!
    Das hier dokumentierte Handeln von diesem ?Herrn? Brandenburg wird erst verständlich, wenn man unterstellt,

daß es zuerst um die Waffenwegnahme geht. EINE RECHTSWIDRIGE WAFFENWEGNAHME geht! Erst dann wird ein Schuh daraus.
Es ist jetzt Sache des Verwaltungsgerichtes, so ein VORSÄTZLICH UNGESETZLICHES VERWALTUNGSHANDELN DER KREISBEHÖRDE PINNEBERG FÜR ALLE ZEITEN ZU UNTERBINDEN!!!!

17. Im Internen Schreiben vom 10.05.2013 schreibt Herr Koltzau an den Landrat zum Thema „Waffenangelegenheit Herr von Stosch – Prüfung der Erforderlichkeit von weitergehenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr".
Dort steht: (Zitat Anfang)

> „Mir ist nicht klar, ob von Herrn von Stosch tatsächlich eine Gefahr ausgeht oder ob er als „Querkopf" andere „nervt", die nun auf diesem Wege ihn „elegant" los werden wollen." (Zitat Ende)

Damit ist Alles gesagt. Warum bewertet die Kreisbehörde Pinneberg die Unterlagen nicht sachlich?
Die sachfremden Erwägungen springen den unvoreingenommenen Leser doch nur so an!

Zusammenfassung:
Das Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg mit den angefochtenen Verwaltungsakten ist rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit begründet sich auf die folgenden Punkte:

1. Die Kreisbehörde hat eine unbegründete Meinungsäußerung eines Psychiaters als Gutachten gewertet. Sie kennt also die an ein Gutachten zu stellenden Anforderungen nicht. Es hätten in einem Gutachten bis ins Einzelne die zu bewertenden Äußerungen aufgezählt gehört! (Mit genauer Quellenangabe)

2. Der Psychiater hat offensichtlich in Kenntnis der Angreifbarkeit seiner unbegründeten Meinungsäußerung ein Gespräch mit Henning von Stosch verweigert. Bei der schlechten Qualität seiner Meinungsäußerung ist ihm das als NIEDERER BEWEGGRUND anzulasten!
3. Die Kreisbehörde Pinneberg hat ungeprüfte Behauptungen übernommen.
4. Die Kreisbehörde Pinneberg hat sich selber auf unsachliche Weise in eine nachweisbare Hysterie hineingesteigert!
5. Die Kreisbehörde Pinneberg ist auf eine bundesweite Mobbingkampagne von Funktionsträgern der Jägerschaften reingefallen, ohne eine Aussage darüber machen zu können, wo ich unzutreffende Aussagen gemacht habe!
   Im Klartext: Die Kreisbehörde Pinneberg ist damit zu einem Teilnehmer der Mobbingkampagne „verkommen"!
6. Durch die Kreisbehörde Pinneberg wurde Henning von Stosch Auskunft verweigert.
7. Die Kreisbehörde Pinneberg hat wirksame Widersprüche nicht bearbeitet!
8. Die Kreisbehörde Pinneberg hat sich vollständig von sachfremden Erwägungen leiten lassen!
9. Die Kreisbehörde Pinneberg hat das Waffenrecht unrichtig angewendet! Sie kennt das von ihr zu bearbeitende Recht nicht.
10. Die Kreisbehörde Pinneberg hat schlampig gearbeitet, indem sie die Erlaubnis nach § 27 SprengG trotz zweifacher Rüge nicht in der Entziehungsverfügung vom 06.11.2013 berücksichtigt hat.
11. Die Kreisbehörde Pinneberg kennt die Definition eines Verwaltungsaktes nicht! Da diese Aussage nicht den Fakten entsprechen kann ist nachgewiesen, daß die Kreisbehörde Pinneberg VOESÄTZLICH RECHT GEBEUGT HAT!

Der angegriffene Verwaltungsakt ist so rechtswidrig, wie er nur rechtswidrig sein kann. Ich stelle den Antrag, alle Verwaltungsakte

und das dazu durchgeführte Verwaltungsverfahren einschließlich der Entziehungsverfügung vom 06.11.2013 (Anlage K 1) als vollständig rechtswidrig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:

- K 46: FAX an den Disziplinarausschuß LJV-SH vom 08.05.2013
- K 47: Schreiben von Stosch an Tober vom 08.07.2013
- K 48: RA Triskatis an RA Runge vom 02.10.2012
- K 49: Schreiben Tober an von Stosch vom 02.08.2013
- K 50: Schreiben Tober an von Stosch vom 12.09.2013
- K 51: Schreiben von Stosch an Tober vom 17.09.2013
- K 52: Schreiben von Stosch an Tober vom 07.08.2013
- K 53: Schreiben von Stosch an Tober vom 30.08.2013
- K 54: Einschreiben mit Rückschein von Stosch an Landrat Stolz vom 18.10.2013
- K 55: FAX von Stosch an Landrat Stolz vom 12.11.2013
- K 56: Internes Schreiben Herr Koltzau an den Landrat Stolz vom 10.05.2013
- K 57: FAX von Stosch an Landrat Stolz vom 18.11.2013
- K 58: Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 04.11.2013
- K 59: Meldeamtliches Auskunfts-Ersuchen vom 04.11.2013
- K 60: Antrag von Stosch auf Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz vom 12.09.2013
- K 61: Auszug aus der Waffenakte von Stosch, Blatt 1133

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

08.05.2013

Anlage K 46

PER FAX: 0 43 47 / 90 87 - 20

An den
Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
z.Hd. Herrn Horst Schulz (Disziplinarausschuß)
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck

Betr.: Landesjagdverband Schleswig Holstein
Disziplinarverfahrens gegen den Unterzeichner

Lieber Herr Schulz,

Ihr Schreiben vom 03.05.2013 habe ich erhalten.

Sehr gern werde ich schriftlich Stellung nehmen. Dazu sind allerdings von Ihnen Voraussetzungen zu erbringen.
Bereits in meinem Fax vom 25.02.2013 teilte ich Ihnen das folgende mit:

Zitat aus dem FAX vom 25.02.2013 (Zitat Anfang)
Als ?Jurist? muß Ihnen auch klar sein, daß Ihre Anwürfe viel zu allgemein sind und das deshalb keine Stellungname dazu möglich ist. Ich weise Sie vorsichtshalber darauf hin, daß irgendwo in diesem Papierwust steht, ich soll Ramona Pluntke bedroht haben. Nichts ist falscher als das! Lassen Sie sich diese Aussage bitte beweisen und dann fragen Sie, warum das jetzt erst behauptet wird. Da wäre eine umgehende Gegenüberstellung erforderlich gewesen!

Wann hat diese Gegenüberstellung stattgefunden? Wie wurde sie dokumentiert? (Zitat Ende)

Also:

1. Konkretisieren Sie bitte die gegen mich erhobenen Anschuldigungen!
2. Bringen Sie die Beweise.
3. Bringen Sie lesbare Unterlagen. Ich werde mir meine Augen nicht verderben!
4. Sie werden schriftlich Antwort bekommen, wenn das Amtsgericht Pinneberg im laufenden Verfahren gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg ein rechtsgültiges Urteil gesprochen hat.
5. Da Sie bereits bewiesen haben, offensichtlich lernunfähig zu sein (Das ist meine klare Meinung) wird jede Maßnahme, die die Verfahrensweise unter Punkt 4 mißachtet automatisch vor Gericht angefochten werden.
6. Da ich Ihre Vorgehensweise als anmaßend und einfach nur als frech und ungezogen betrachte, ist dieser Brief in der Jägerschaft öffentlich.
7. Sowie das Verfahren abgeschlossen sein wird, werde ich Ihren Ausschluß aus der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein beantragen. Personen, die sich offensichtlich über geltendes Recht hinwegsetzen und offensichtlich Lügen verbreiten und nicht nach Beweisen fragen, haben nach meiner klaren Meinung keinen Platz in der Jägerschaft!

Zum Schluß möchte ich Ihnen noch einen Rat geben: Halten Sie inne, bevor Sie den letzten Rest Ihres „Gesichtes“ verloren haben. Halten Sie inne, bevor Sie den letzten Rest Ihrer Seele selber „umbringen“.
Egal was Sie tun werden, von mir bekommen Sie kein Mitleid!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 08/05/2013 08:47
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	08/05 08:46
FAX-NR./NAME	004347908720
Ü.-DAUER	00:00:53
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.07.2013

Anlage K 47

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 04.07.2013, daß mich ohne Aktenzeichen erreicht hat, habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Ich kann Ihnen die folgenden, verbindlichen Aussagen machen:

1. Ihre Anschuldigungen/ Vermutungen sind zur Zeit so unsubstantiert, daß es voraussichtlich keine Möglichkeit gibt sich mit wenig Aufwand dagegen zur Wehr setzen zu können. Das ist offensichtlich unzulässig.
2. Ich bitte Sie, mir das Gutachten des Psychiaters mit dessen vollem Namen und seiner vollen Anschrift zur Verfügung zu stellen, damit ich die gegen mich erhobenen Anschuldigungen prüfen kann.
3. Bringen Sie dem Gutachter doch bitte schon mal bei, daß ich mich in einem persönlichen Gespräch von seiner „persönlichen Integrität" überzeugen möchte. Allerdings werde ich mir einen Zeugen mitnehmen und ich behalte mir ausdrücklich vor, auch einen Reporter/ ein Fernsehteam mitzubringen, wenn es mir gelingt, solche Personen für den Fall zu interessieren!

Zur Zeit gehe ich davon aus, daß dieser „Fall“ nach einem persönlichen Gespräch mit dem Gutachter erledigt ist!

4. Bitte sagen Sie dem Gutachter auch ganz unmißverständlich: Ich (Henning von Stosch) bin nicht sein Bittsteller! Ich habe Rechte und ich werde auf meine Rechte nicht ohne Not und ohne Begründung verzichten.
5. Ich bitte Sie, Herr Tober, mir mitzuteilen, wer der „Einsender“ meiner angeblichen Äußerungen ist.
6. Ich bitte Sie, mir eine komplette Kopie meiner angeblichen Äußerungen zukommen zu lassen, damit ich deren Authentizität prüfen kann. Es wäre nicht das erste Mal, daß mit Lügen und falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen werden soll. Bisher waren diese Versuche alle erfolglos.
7. Insbesondere ist zu prüfen, ob meine angeblichen Äußerungen „aus dem Zusammenhang“ gerissen sind. Es ist auch Ihnen bekannt, daß durch das einfache Mittel der Fälschung jede Aussage in ihr krasses Gegenteil verkehrt werden kann!
   Sollte es sich erweisen, daß der sozialpsychiatrische Dienst und Ihre Person auf Aussagen reingefallen sind, die offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen sind, dann würde ich das zum Anlaß nehmen, gegen die Verantwortlichen des sozialpsychiatrischen Dienstes und gegen Sie dienstrechtlich vorgehen zu wollen! Dann gehören die für diesen Vorgang Verantwortlichen allesamt aus dem öffentlichen Dienst entfernt!

8. Ihr Schreiben enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Damit beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.
9. Der von Ihnen genannte Termin im September 2013 ist damit hinfällig!

10. Aus der Jägerschaft des Kreises Pinneberg läuft seit ca. 2011 eine Mobbingattacke gegen mich.
    Es ist durchaus möglich, daß das von Ihnen eingeleitete Verfahren den derzeitigen Höhepunkt dieser Mobbingattacke darstellt.
11. Gegen Mobbing sind alle legalen Mittel recht, um sich erfolgreich dagegen wehren zu können.
12. Der bisherige Höhepunkt der Mobbingattacke der Jägerschaft, ist der Versuch des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein, ein von mir angestrengtes Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ersetzen zu wollen! Entsprechende Absichtserklärungen des ?Anwaltes? Triskatis aus Pinneberg können beigebracht werden. Das

Disziplinarverfahren wurde in der Zwischenzeit tatsächlich eingeleitet!
Dieser ?Anwalt? meint auch, daß ich zu einem damals noch nicht eingeleiteten vereinsinternen Disziplinarverfahren der Landesjägerschaft „schon mal Stellung" zu beziehen habe und das eine Stellungnahme von mir „eigentlich unnötig" sei. Zusätzlich setzte er mir „schon mal eine Frist". Er meinte es also ernst!
Nennen Sie, Herr Tober, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, als Ersatz für ein laufendes Gerichtsverfahren/ als Einmischung in ein laufendes Gerichtsverfahren, durch den Landesjagdverband RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?
Stellt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, während eines Gerichtsverfahrens zum gleichen Thema, die „feine englische Art" dar?
Sind die schriftlichen Äußerungen/ Absichten dieses ?Anwaltes? RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?

13. Es gibt eine schriftliche Mitteilung von diesem ?Anwalt?, die ich Ihnen nur übersetzt mitteilen will. Dort steht doch tatsächlich (meine Übersetzung): „Wenn Henning von Stosch ganz schnell den Schwanz einzieht und sich umgehend bekotet, dann bleibt der Schießsport für ihn möglich!" (übersetztes Zitat Ende)
Herr Tober, wie nennen Sie eine solche Äußerung? Ich nenne sie ERPRESSUNG oder zumindest den Versuch einer Erpressung!
14. Herr Tober: Ich frage Sie: Sind Sie Teil dieser Erpressung? Ich habe Sie jetzt „böswillig" (behördlicher Fachausdruck) gemacht und verlange von Ihnen Aufklärung!
15. Ich kann Ihnen ein Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe beibringen, in dem er mir mit den juristisch zulässigen Worten rät, mich mit allen Mitteln gegen die „Machenschaften" des Landesjagdverbandes zur Wehr zu setzen!
Halten Sie diesen Rat für zulässig?
16. Die „Jägerschaft", die ich jetzt bewußt in Anführungsstriche gesetzt habe, zählt bekannter Maßen mit zu den am meisten verfilzten Organisationen, die es gibt! Sie kennen doch auch „einprägsamere" Bezeichnung für Filz, der offensichtlich mit krimineller Energie arbeitet!
17. Wollen Sie sich, bei der beschriebenen Lage der Dinge, tatsächlich vor „fremde Karren" spannen lassen?
18. Ist Ihnen bewußt, welche Last Sie auf Ihr Gewissen laden, wenn der Punkt 17 für Sie zutreffen sollte?
19. Herr Tober, wenn Sie sich Mobber in deren „wollüstiger Zufriedenheit/ Geilheit" anschauen, der „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" der feigen/ vernetzten und fehlgeleiteten Masse, dann

müssen auch Sie auf die Idee kommen, daß es eine gute Idee ist, diese Leute aus ihrer „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" zu holen. Mit Worten geht das sehr gut! Genau darüber scheinen sich Personen in der Jägerschaft zu erregen, was wahrscheinlich zu dem von Ihnen eingeleiteten Verfahren geführt hat.
Wollen Sie den Punkt 19 „Ihrem" sozialpsychiatrischem Dienst vorlegen und fragen, ob man dort auf Grund offensichtlicher neuer Zusammenhänge und neuer Erkenntnisse bei der derzeitigen Einschätzung des Vorgangs bleiben will? Da ist doch eine Neubewertung des Vorganges, ohne großen Aufwand von meiner Seite, zwingend geboten.

20. Herr Tober: Meine Welt besteht nicht nur aus Materie. Sie besteht tatsächlich aus Seele, Geist und Körper; wobei die Reihenfolge bewußt gewählt wurde.
Besteht Ihre Welt nur aus Materie? Wenn ja, dann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie bei Weiterführung dieses Vorganges Ihre Seele unwiderruflich verscherbeln. Nicht an mich. Ich habe keine Verwendung für fremde Seelen!
21. Halten Sie unter Berücksichtigung der Punkte 10, 12, 18 und 19 Ihre Bitte aufrecht?
22. Sie werden einsehen, daß es bei so „heftigen Geschützen", wie es das Anzweifeln der „geistigen Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) darstellt, nur eine wirkliche Abwehrmaßnahme gibt. Nachdem Sie dieses FAX erhalten haben, werde ich umgehend die Jägerschaft davon in Kenntnis setzen und Ihr Schreiben und meine Antwort veröffentlichen.
Ich setze Ihr Einverständnis voraus!
Die Jägerschaft bekommt die Unterlagen mit Ihrem Briefkopf.
23. Ihre Idee, die „geistige Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) von Jägern überprüfen zu wollen, halte ich für sehr gut! Nur versuchen Sie sich zur Zeit an einem ungeeigneten „Objekt". Ich schlage Ihnen vor, sich nach Abschluß des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg/ des Landgerichtes Itzehoe, die eigentlichen Mobber vorzunehmen! Das wäre eine richtig gute Idee, für die Sie meine volle Unterstützung haben!
24. Die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg findet am 02. August 2013 um 9:00 Uhr statt. Ich erwarte Sie dort unter den Zuschauern! Sollten Sie dort nicht persönlich erscheinen, dann spreche ich Ihnen jedes weitere Recht ab, in dieser Sache tätig zu werden.
25. An dieser Stelle ist ein AHA-Erlebnis mit einem Kollegen und einem Freund zu berichten, die beide nach kurzen Hinweisen zu diesem Mobbingfall, übereinstimmend reagiert haben. Beide

erklärten, mit mir keinen Streit haben zu wollen. Beiden habe ich erklärt, wie schwierig es ist, mit mir Streit anzufangen!
Herr Tober: Ich verlange von Ihnen, daß Sie sich von den Anzeigegebern an Eidesstatt versichern lassen, daß die Ihnen eingereichten Unterlagen vollständig sind!
Bei dem sich langsam entwickelnden Streit habe ich etliche Male schriftlich versucht, eine vertretbare Konfliktlösung zu erreichen. Keine meiner Versuche/ Bemühungen wurde beantwortet. Die Personen, die bewußt und vorsätzlich eskaliert haben, sitzen eindeutig in der Kreisjägerschaft Pinneberg!
In meinem Schreiben an das Amtsgericht Pinneberg, mit der Klageerhebung (04.01.2013), sind auf Seite 5 siebzehn E-Mails an Gunnar Koch, Ramona Pluntke und Herrn Hewicker dokumentiert, die eindeutig zu einer Konfliktlösung führen sollten. Keine der E-Mails wurde auch nur ansatzweise zielführend beantwortet!

Herr Tober, Sie haben nur das von Anderen ausgesuchte Opfer „am Wickel“; allerdings stehe ich nicht als Opfer zur Verfügung. Sie dürften das schon gemerkt haben!

26. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „akzentuierte Persönlichkeit“ gefällt mir sehr gut! Wollen Sie es dabei belassen?
27. Ein Anwalt, der mich einmal erfolgreich vertreten hat, hat mir seinerzeit mitgeteilt, daß ich derjenige seiner Mandanten bin, der seine Interessen am konsequentesten und zielstrebigsten verfolgt. Sollte es mir gelingen, diesen Anwalt an diese Äußerung zu erinnern und ihn veranlassen zu können, mir die seinerzeitige Begebenheit schriftlich zu bestätigen, wäre das für Sie eine elegante Möglichkeit dieses Verfahren zu beenden?
28. Herr Tober, mir wurde schon vor über 40 Jahren von einem Wissenden mitgeteilt: Unsere heute Mächtigen sind nicht mehr in der Lage unbequeme Fakten zu ertragen. Dieser Satz gilt offensichtlich auch für die Verantwortlichen der Mobbingattacke in der Jägerschaft.
Wenn Sie Fachwissen zu dem Thema möchten, kann ich Ihnen die folgenden Bücher empfehlen:
    a. Max Otto Bruker "Unsere Nahrung - unser Schicksal - Alles über Ursachen, Verhütung und Heilbarkeit ernährungsbedingter Zivilisationskrankheiten", verschiedene Verlage, z.B. emu-Verlag.
    b. Albert von Haller: „Macht und Geheimnis der Nahrung“ Unikat-Verlag, ISBN 3-930634-07-4, z.B. 4. Auflage 1995
    c. Galina Schatalova: „Wir fressen uns zu Tode“, Goldmann, ISBN 978-3-442-14222-4. Ich habe die 11. Auflage.

d. Dr. Andreji M. Lobaczewski: Political Ponerology, Red Pill Press, ISBN-Nummer-13: 978-1897244470. (Englisch) Es gibt im Internet eine deutsche Übersetzung unter dem folgenden Link (aktuell nicht geprüft): http://www.dieaufdecker.com/index.php?action=dlattach;topic=451.0;attach=694 (Ich kann Ihnen die Datei zusenden.)

29. Herr Tober, wenn Sie wissen möchten, wie sich eine vollwertigere Ernährung auswirkt, dann kann ich Ihnen eine häufig gemachte Erfahrung schildern: Wenn in meinem Arbeitsumfeld die Hektik „tobt“, dann ist diese Hektik deutlich spürbar, unangenehm spürbar, übertrug sich jedoch in keinem Fall auf mich! Es war mir sogar möglich, andere Personen so zu leiten, daß die Hektik deutlich abnahm. Am nächsten Tag war von der Hektik bei den davon betroffenen Personen nichts mehr zu spüren.
30. Herr Tober, die im Punkt 29 geschilderte Eigenschaft habe ich Ihnen in diesem FAX ausreichend aufzeigen können!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 08/07/2013 14:13
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	08/07 14:09
FAX-NR./NAME	004121450292200
Ü.-DAUER	00:03:53
SEITE(N)	06
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Abschrift

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Anlage K 48

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Rommel und Partner
z. Hd. Herrn RA Runge
Grindelberg 15a

20144 Hamburg

EINGANG 5. OKT. 2012

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Datum:	Aktenzeichen:
02.10.2012	846/12T06
Auskunft erteilt: Frau Frau Ahlers	
Direktwahl: 04101/2108-32	

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D9/2082-12

<u>Betreff:</u> Kreisjägerschaft Pinneberg, Beratung

<u>Bezug:</u> Ihr Schr. v. 25.09.2012,
Ihr Az: :/du-12/00252

Sehr geehrter Herr Kollege Runge,

ich habe jetzt nach Rücksprache aufklären können, dass der in Ihrem Schreiben vom 25.09.2012 dargestellte Sachverhalt unvollständig ist und wesentlichen Gründe für das unstreitig ausgesprochene und mündlich wiederholt erörterte Schießstandverbot verschweigt.
Ihr Auftraggeber hat wiederholt die Schießstandsicherheit durch Aufforderungen, die Schießstandordnung nicht zu akzeptieren und sogar dagegen zu verstoßen, gefährdet und den Vereinsfrieden durch persönliche Beleidigungen und Beschimpfungen sowohl einzeln benannter Personen als auch von Funktionsträgern nachhaltig gestört; er hat diese Störung in Bezug auf die Vertreterin des Standwarts mehrfach für irreparabel erklärt.
Da sich diese Verhaltensweisen primär gegen die Abläufe auf dem Schießstand Heede gerichtet haben, bleibt der Vorstand meiner Mandantin entgegenkommenderweise nur bei dem Schießstandverbot und sieht von weitergehenden, ernsthaft in Betracht kommenden Maßnahmen mit weit einschneidenderen Folgen zunächst ab.
Damit bleibt Ihrem Auftraggeber der Schießsport auf anderen Schießständen noch ermöglicht.

Mit kollegialem Gruß
RAe TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT
gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt



kreis pinneberg

Anlage K 49

Der Landrat
Fachbereich Ordnung
Ihr Ansprechpartner
Jürgen Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 02.08.2013

Durchführung des Waffengesetzes
Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihr Schreiben vom 08.07.2013 habe ich erhalten.

Der hiesige sozialpsychiatrische Dienst hat auf Anraten der für die Waffenbehörde zuständigen Fachaufsicht, das Innenministerium Schleswig-Holstein in Kiel, nach Aktenlage und Schriftstücken eine Einschätzung vorgenommen. Danach ist der Psychiater zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Ihnen eine psychische Erkrankung vorliegen könnte. Ein persönliches Gespräch würde nichts an der Einschätzung ändern. Das Gutachten selbst sollte von einem unabhängigen Gutachter erstellt werden.

Zur eventuellen Vermeidung eines Widerrufsverfahrens wird die Vorlage eines Gutachtens im Sinne des § 4 AWaffV , wie im Schreiben vom 04.07.2013 genannt, bis zum 01.09.2013 aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tober



kreis pinneberg

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Anlage K 50

Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde

Ihr Ansprechpartner
Herr Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Elmshorn, 12.09.2013

Durchführung des Waffengesetzes
hier: Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse in der Form der Waffenbesitzkarten
Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

mit Schreiben vom 04.07.2013 gab ich Ihnen Gelegenheit durch die Vorlage eines Gutachtens im Sinne des § 4 AWaffV die Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung auszuräumen. Dieses Angebot habe Sie nicht angenommen.

Daher ordne ich hiermit an, mir bis zum **02.10.2013** gem. § 6 Abs. 2 Waffengesetz auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches Gutachten über Ihre geistige und körperliche Eignung vorzulegen.
Nachdem Sie einen entsprechenden Gutachter beauftragt haben, teilen Sie mir bitte umgehend mit, wer dieser Gutachter ist.

Zwischen Ihnen und dem Gutachter darf nach § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben.

Vorsorglich weise ich darauf hin, das ich gem. § 4 Abs. 6 AWaffV auf Ihre Nichteignung schließen kann, sofern Sie sich weigern, sich untersuchen zu lassen oder das Gutachten nicht fristgerecht beibringen.

Sofern Sie mir bis zu dem genannten Termin kein positives Gutachten vorlegen, werde ich nach Aktenlage entscheiden. In Betracht kommt gem. § 45 Abs. 2 WaffG die Ihnen erteilten Waffenbesitzerlaubnisse in der Form der Waffenbesitzkarten zu widerrufen. Weiterhin werde ich ebenfalls nach Aktenlage gemäß § 18 Bundesjagdgesetz entscheiden. In Betracht kommt hier, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Dieses hat zur Folge, dass Sie die darauf eingetragenen Waffen unbrauchbar machen zu lassen oder an eine berechtigte Person abzugeben haben.
Die Waffenbesitzkarten und der Jagdschein sind zurückzugeben.

Bevor Sie einen gebührenpflichtigen Widerrufsbescheid von mir erhalten, haben Sie hiermit im Rahmen der Anhörung die Gelegenheit, sich innerhalb der nächsten 14 Tage nach Erhalt dieses Schreibens zu der Angelegenheit zu äußern oder bis zum **02.10.2013** ein entsprechendes Gutachten herzugeben.

Natürlich können Sie auch die Waffen im Vorwege an eine berechtigte Person abgeben und mir dieses nachweisen, um unnötige Kosten für den Widerrufsbescheid zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tober

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 17.09.2013

Anlage K 51

PER FAX: 04121 4502 – 92200 und 04121 4502 94545
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 12.09.2013, habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ich weise Sie darauf hin, daß Ihr Schreiben wiederum keine Rechtsmittelbelehrung trägt. Die Widerspruchsfrist beträgt damit ein Jahr.
Die von Ihnen genannten Termine sind damit hinfällig.

Die von Ihnen gesetzte Frist zur Anhörung stellt keine Rechtsmittelbelehrung dar.

Ich weise Sie weiter auf mein FAX vom 30.08.2013 hin, das bereits einen ausdrücklichen Widerspruch von mir enthält.
Sie sind deshalb gezwungen, einen Widerspruchsbescheid zu fertigen, der auf die von mir genannten Gründe einzugehen hat, weil er andernfalls vor dem Verwaltungsgericht keinen Bestand haben wird.

Herr Tober, die von Ihnen „geleistete" schlampige Arbeit läßt sich u.a. auch daran ablesen, daß Sie meinen Jagdschein erwähnen, aber die ebenfalls in Ihrem Hause zu verwaltende Erlaubnis nach § 27 SprengG vergessen.

Herr Tober, ich weise Sie weiter darauf hin, daß ein Faxeingang bei Ihnen (Ihr Vorgang) in Kopie bei dem Anwalt der Kreisjägerschaft Pinneberg gelandet ist. Es ist Ihnen bekannt, daß ich die Kreisjägerschaft Pinneberg gerade vor dem Amtsgericht Pinneberg verklage. Es besteht also in Bezug auf Ihre Person dringender Korruptionsverdacht. Ich rate Ihnen deshalb dringend, diesen Vorgang ruhen zu lassen oder in andere, gemeint ist sachlichere, Hände zu übergeben.

Wegen der offensichtlich illegalen Verbindung der Kreisbehörde Pinneberg und der Kreisjägerschaft Pinneberg habe ich mich am 11.09.2013 per E-Mail und per FAX bereits an den Herrn Landrat Stolz gewandt. Ich gehe davon aus, daß der Herr Landrat die geeigneten Schritte einleiten wird.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Herr Tober: Dieses Schreiben ist öffentlich!

SENDEBERICHT

ZEIT	:	17/09/2013 06:59
NAME	:	ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX	:	+49-40-42837-3100
TEL	:	
S-NR.	:	J9J196069

DATUM/UHRZEIT	17/09 06:58
FAX-NR./NAME	004121450292200
Ü.-DAUER	00:00:58
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 17/09/2013 06:56
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	17/09 06:55
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:00:58
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 07.08.2013

Anlage
K52

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 02.08.2013, habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ich weise Sie auf die Punkte 8 und 9 meines Schreibens vom 08.07.2013 hin. Die Rechtslage hat sich nicht geändert hat.

Ich bitte Sie, die in meinem Schreiben von mir genannten Bedingungen zu erfüllen, damit der Vorgang abgearbeitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 07/08/2013 06:38
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	07/08 06:38
FAX-NR./NAME	004121450292200
Ü.-DAUER	00:00:29
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 30.08.2013

Anlage K53

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

im Nachgang zu meinem Schreiben (FAX) vom 07.08.2013 teile ich Ihnen das Folgende mit:

1. Sowohl mein Schreiben (FAX) vom 08.07.2013 als auch mein Schreiben vom 07.08.2013 stellen jeweils einen Widerspruch gegen Ihre Verwaltungsakte dar.
   Widersprüche haben aufschiebende Wirkung.

   Sie sind also daran gehindert, nach dem 01.09.2013 ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

2. Die von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 02.08.2013 gewählte Formulierung (Zitat Anfang): „Zur eventuellen Vermeidung eines Widerrufsverfahrens wird die ....“ (Zitat Ende) wird von mir als BEHÖRDENMOBBING gesehen oder ist zumindest sehr nahe an BEHÖRDENMOBBING!!!!
   Bitte nennen Sie mir die Rechtsgrundlage für Behördenmobbing, damit ich Ihre Handlung/ Formulierung rechtsstaatlich überprüfen lassen kann!

3. Ich habe Ihnen in meinem Schreiben vom 08.07.2013 klare Bedingungen diktiert, unter deren Einhaltung ich einer Überprüfung meiner „persönlichen Eignung“ entspannt entgegensehe! Warum werden diese Bedingungen nicht erfüllt?
4. Sind Sie der deutschen Sprache mächtig?
   In Ihrem letzten Schreiben taucht in Bezug auf den Psychiater der Kreisbehörde Pinneberg der folgende Passus auf (Zitat Anfang): „Ein persönliches Gespräch würde nichts an der Einschätzung ändern.“ (Zitat Ende)
   Haben Sie begriffen, was ich zu diesem Thema in meinem Schreiben vom 08.07.2013 geschrieben habe? Ich möchte eine klare Auskunft von Ihnen!

5. Herr Tober, besteht die Möglichkeit, daß Sie sich untersuchen lassen sollten? Es ist meine klare Meinung: Sie sollten das tun! Bitte wundern Sie sich nicht über das wahrscheinliche Ergebnis!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 30/08/2013 15:46
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

DATUM/UHRZEIT	30/08 15:45
FAX-NR./NAME	04121450292200
Ü.-DAUER	00:00:51
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 18.10.2013

Anlage
K 54

PER ÜBERGABEEINSCHREIBEN
Herrn Landrat Oliver Stolz
- persönlich -
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

ich habe mich am 11.09.2013 per E-Mail und per FAX an Sie gewendet, weil gegen Personen aus Ihrer Behörde der begründete Verdacht der Korruption und/ oder des Amtsmißbrauches besteht. (Anlage 1)

Ich habe bis heute von Ihnen keine Eingangsbestätigung erhalten.

Ich verlange von Ihnen, umgehend eine Eingangsbestätigung zu bekommen. Mein Vorwurf ist schwerwiegend; er muß abgestellt werden.

Darüber hinaus gibt es **MERKWÜRDIGES** Verwaltungshandeln in Ihrem Hause. Mein FAX vom 15.10.2013 lege ich als Anlage 2 bei.
Ich erwarte auch für mein FAX vom 15.10.2013 ebenfalle eine umgehende Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Einlieferungsbeleg/Quittung
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81011426 3416 18.10.13 15:03

Sendungsnummer: RT 3884 9657 1DE
Einschreiben National
Rückschein

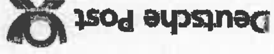
25337

Bruttoumsatz 5,30 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz 5,30 EUR

Servicenummer National
0228 4333113
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Servicenummer International
0228 4333118
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr
Sa: 8:00 - 14:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Deutsche Post

Rückschein National



Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige Adresse ein.

Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite folgende Felder aus:

- „Empfänger der Sendung"
- ggf. „Sendungsnummer/Identcode"

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:

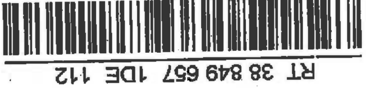
Name
Straße und Hausnummer oder Postfach
Postleitzahl, Ort

25421 Pinneberg

Rückschein National

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode



Auslieferungsvermerk

- ☐ Empfänger ☐ Ehegatte
- ☐ Empfangsbevollmächtigter
- ☐ Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum 21.10.13

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift
X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma

Straße und Hausnummer oder Postfach

Postleitzahl, Ort 25337

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum 21.10.13

Empfangsberechtigter: Unterschrift
X

Anlage 1

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: info <info@kreis-pinneberg.de>
Betreff: Herrn Landrat Oliver Stolz persönich
Datum: Mi, 11 Sept 2013 10:27 am
Anhang: AG_Pbg_16_08_2013_Auszug.pdf (943K)

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Zusätzlich per FAX
04121 4502 94545
9 Seiten
[illegible]
11.9.13

Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Betreff: **Ämterfilz im der Kreisverwaltung Pinneberg**

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

in der Anlage erhalten Sie einen Auszug eines Schreibens des Amtsgerichtes Pinneberg, der eine Kopie eines originalen Einganges bei der Kreisbehörde Pinneberg enthält.

Das von mir an die Kreisverwaltung Pinneberg geschickte FAX wurde von Anwalt eines von mir verklagten Vereins, der Kreisjägerschaft Pinneberg, an das Amtsgericht geschickt.

Bei dem Anwalt handelt es sich um den "Herrn" Triskatis von der Anwaltskanzlei Triskatis, Lindenstr. 19-21, 25421 Pinneberg.

Sehr geehrter Herr Landrat, ich möchte von Ihnen dringende Auskunft, wie ein FAX-Eingang der Kreisverwaltung Pinneberg in die Hände eines Anwaltes gelangt, der einen von mir verklagten Verein vertritt?
Der Verdacht des Ämterfilzes in der Kreisverwaltung Pinneberg ist damit begründet.

Als Bürger des Kreises Pinneberg verlange ich eine unmittelbare Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Ich weise Sie darauf hin, daß das Verwaltungshandeln Ihres Mitarbeiters "Jürgen Tober" offensichtliche Mängel aufweist. Diese Mängel lassen nur den Schluß zu, daß dieser "Herr" Tober entweder inkompetent oder überfordert ist.
Ich bitte Sie dringend sicherzustellen, daß ich in Zukunft von "diesem Herrn Tober" nicht mehr belästigt werde.

Herr Landrat, ich weise Sie daraufhin, daß ich am 02.08.2013 bei der ersten mündlichen Verhandlung der Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg als einzige Person beim Betreten des Amtsgerichtes Pinneberg durchsucht worden bin. Diese Maßnahme hat zu keinem Fund geführt. Sie konnte auch nicht zu einem Fund führen, weil ich ein Verfahren gewinnen will.
Verursacher der Durchsuchung war offensichtlich die Kreisjägerschaft Pinneberg. Aus der Durchsuchung leite ich eine übertriebene Hysterie bei Mitgliedern der Kreisjägerschaft Pinneberg ab.
Ich bitte Sie deshalb zu prüfen, ob bei bestimmten Mitgliedern der Kreisjägerschaft wegen Hysterie und Paranoia bis zu einem Abschluß des Verfahrens die Waffen zu beschlagnahmen sind.

Herr Landrat, ich behalte mir ausdrücklich weitergehende Schritte vor!
Herr Landrat, ich erwarte eine umgehende und umfangreiche Aufarbeitung der Verwaltungsstrukturen der Kreisbehörde Pinneberg.

Bitte senden Sie mir zeitnah eine Eingangsbestätigung dieser Mail.

Mit freundlichem Gruß

von Stosch

(Herr Landrat, insbesondere behalte ich mir die Veröfentlichung dieses Schreibens vor.)

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Unser Zeichen: 73 C 2/13
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 16.8.2013

Ihr Zeichen:

Kurzbrief

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch	./.	Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker Prozessbevollmächtigte/r Rechtsanwälte Triskatis pp. AZ: 846/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

Der oben stehende Text ist gültig
Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.07.2013

198

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 04.07.2013, daß mich ohne Aktenzeichen erreicht hat, habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Ich kann Ihnen die folgenden, verbindlichen Aussagen machen:

1. Ihre Anschuldigungen/ Vermutungen sind zur Zeit so unsubstantiert, daß es voraussichtlich keine Möglichkeit gibt sich mit wenig Aufwand dagegen zur Wehr setzen zu können. Das ist offensichtlich unzulässig.
2. Ich bitte Sie, mir das Gutachten des Psychiaters mit dessen vollem Namen und seiner vollen Anschrift zur Verfügung zu stellen, damit ich die gegen mich erhobenen Anschuldigungen prüfen kann.
3. Bringen Sie dem Gutachter doch bitte schon mal bei, daß ich mich in einem persönlichen Gespräch von seiner „persönlichen Integrität" überzeugen möchte. Allerdings werde ich mir einen Zeugen mitnehmen und ich behalte mir ausdrücklich vor, auch einen Reporter/ ein Fernsehteam mitzubringen, wenn es mir gelingt, solche Personen für den Fall zu interessieren!

199

Zur Zeit gehe ich davon aus, daß dieser „Fall" nach einem persönlichen Gespräch mit dem Gutachter erledigt ist!

4. Bitte sagen Sie dem Gutachter auch ganz unmißverständlich: Ich (Henning von Stosch) bin nicht sein Bittsteller! Ich habe Rechte und ich werde auf meine Rechte nicht ohne Not und ohne Begründung verzichten.
5. Ich bitte Sie, Herr Tober, mir mitzuteilen, wer der „Einsender" meiner angeblichen Äußerungen ist.
6. Ich bitte Sie, mir eine komplette Kopie meiner angeblichen Äußerungen zukommen zu lassen, damit ich deren Authentizität prüfen kann. Es wäre nicht das erste Mal, daß mit Lügen und falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen werden soll. Bisher waren diese Versuche alle erfolglos.
7. Insbesondere ist zu prüfen, ob meine angeblichen Äußerungen „aus dem Zusammenhang" gerissen sind. Es ist auch Ihnen bekannt, daß durch das einfache Mittel der Fälschung jede Aussage in ihr krasses Gegenteil verkehrt werden kann!
Sollte es sich erweisen, daß der sozialpsychiatrische Dienst und Ihre Person auf Aussagen reingefallen sind, die offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen sind, dann würde ich das zum Anlaß nehmen, gegen die Verantwortlichen des sozialpsychiatrischen Dienstes und gegen Sie dienstrechtlich vorgehen zu wollen! Dann gehören die für diesen Vorgang Verantwortlichen allesamt aus dem öffentlichen Dienst entfernt!

8. Ihr Schreiben enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Damit beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.
9. Der von Ihnen genannte Termin im September 2013 ist damit hinfällig!

10. Aus der Jägerschaft des Kreises Pinneberg läuft seit ca. 2011 eine Mobbingattacke gegen mich.
Es ist durchaus möglich, daß das von Ihnen eingeleitete Verfahren den derzeitigen Höhepunkt dieser Mobbingattacke darstellt.
11. Gegen Mobbing sind alle legalen Mittel recht, um sich erfolgreich dagegen wehren zu können.
12. Der bisherige Höhepunkt der Mobbingattacke der Jägerschaft, ist der Versuch des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein, ein von mir angestrengtes Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ersetzen zu wollen! Entsprechende Absichtserklärungen des ?Anwaltes? Triskatis aus Pinneberg können beigebracht werden. Das

200

Disziplinarverfahren wurde in der Zwischenzeit tatsächlich eingeleitet!
Dieser ?Anwalt? meint auch, daß ich zu einem damals noch nicht eingeleiteten vereinsinternen Disziplinarverfahren der Landesjägerschaft „schon mal Stellung" zu beziehen habe und das eine Stellungnahme von mir „eigentlich unnötig" sei. Zusätzlich setzte er mir „schon mal eine Frist". Er meinte es also ernst!
Nennen Sie, Herr Tober, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, als Ersatz für ein laufendes Gerichtsverfahren/ als Einmischung in ein laufendes Gerichtsverfahren, durch den Landesjagdverband RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?
Stellt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, während eines Gerichtsverfahrens zum gleichen Thema, die „feine englische Art" dar?
Sind die schriftlichen Äußerungen/ Absichten dieses ?Anwaltes? RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?

13. Es gibt eine schriftliche Mitteilung von diesem ?Anwalt?, die ich Ihnen nur übersetzt mitteilen will. Dort steht doch tatsächlich (meine Übersetzung): „Wenn Henning von Stosch ganz schnell den Schwanz einzieht und sich umgehend bekotet, dann bleibt der Schießsport für ihn möglich!" (übersetztes Zitat Ende)
Herr Tober, wie nennen Sie eine solche Äußerung? Ich nenne sie ERPRESSUNG oder zumindest den Versuch einer Erpressung!
14. Herr Tober: Ich frage Sie: Sind Sie Teil dieser Erpressung? Ich habe Sie jetzt „böswillig" (behördlicher Fachausdruck) gemacht und verlange von Ihnen Aufklärung!
15. Ich kann Ihnen ein Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe beibringen, in dem er mir mit den juristisch zulässigen Worten rät, mich mit allen Mitteln gegen die „Machenschaften" des Landesjagdverbandes zur Wehr zu setzen!
Halten Sie diesen Rat für zulässig?
16. Die „Jägerschaft", die ich jetzt bewußt in Anführungsstriche gesetzt habe, zählt bekannter Maßen mit zu den am meisten verfilzten Organisationen, die es gibt! Sie kennen doch auch „einprägsamere" Bezeichnung für Filz, der offensichtlich mit krimineller Energie arbeitet!
17. Wollen Sie sich, bei der beschriebenen Lage der Dinge, tatsächlich vor „fremde Karren" spannen lassen?
18. Ist Ihnen bewußt, welche Last Sie auf Ihr Gewissen laden, wenn der Punkt 17 für Sie zutreffen sollte?
19. Herr Tober, wenn Sie sich Mobber in deren „wollüstiger Zufriedenheit/ Geilheit" anschauen, der „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" der feigen/ vernetzten und fehlgeleiteten Masse, dann

2091

müssen auch Sie auf die Idee kommen, daß es eine gute Idee ist, diese Leute aus ihrer „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" zu holen. Mit Worten geht das sehr gut! Genau darüber scheinen sich Personen in der Jägerschaft zu erregen, was wahrscheinlich zu dem von Ihnen eingeleiteten Verfahren geführt hat.
Wollen Sie den Punkt 19 „Ihrem" sozialpsychiatrischem Dienst vorlegen und fragen, ob man dort auf Grund offensichtlicher neuer Zusammenhänge und neuer Erkenntnisse bei der derzeitigen Einschätzung des Vorgangs bleiben will? Da ist doch eine Neubewertung des Vorganges, ohne großen Aufwand von meiner Seite, zwingend geboten.

20. Herr Tober: Meine Welt besteht nicht nur aus Materie. Sie besteht tatsächlich aus Seele, Geist und Körper; wobei die Reihenfolge bewußt gewählt wurde.
Besteht Ihre Welt nur aus Materie? Wenn ja, dann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie bei Weiterführung dieses Vorganges Ihre Seele unwiderruflich verscherbeln. Nicht an mich. Ich habe keine Verwendung für fremde Seelen!
21. Halten Sie unter Berücksichtigung der Punkte 10, 12, 18 und 19 Ihre Bitte aufrecht?
22. Sie werden einsehen, daß es bei so „heftigen Geschützen", wie es das Anzweifeln der „geistigen Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) darstellt, nur eine wirkliche Abwehrmaßnahme gibt. Nachdem Sie dieses FAX erhalten haben, werde ich umgehend die Jägerschaft davon in Kenntnis setzen und Ihr Schreiben und meine Antwort veröffentlichen.
Ich setze Ihr Einverständnis voraus!
Die Jägerschaft bekommt die Unterlagen mit Ihrem Briefkopf.
23. Ihre Idee, die „geistige Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) von Jägern überprüfen zu wollen, halte ich für sehr gut! Nur versuchen Sie sich zur Zeit an einem ungeeigneten „Objekt". Ich schlage Ihnen vor, sich nach Abschluß des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg/ des Landgerichtes Itzehoe, die eigentlichen Mobber vorzunehmen! Das wäre eine richtig gute Idee, für die Sie meine volle Unterstützung haben!
24. Die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg findet am 02. August 2013 um 9:00 Uhr statt. Ich erwarte Sie dort unter den Zuschauern! Sollten Sie dort nicht persönlich erscheinen, dann spreche ich Ihnen jedes weitere Recht ab, in dieser Sache tätig zu werden.
25. An dieser Stelle ist ein AHA-Erlebnis mit einem Kollegen und einem Freund zu berichten, die beide nach kurzen Hinweisen zu diesem Mobbingfall, übereinstimmend reagiert haben. Beide

202

erklärten, mit mir keinen Streit haben zu wollen. Beiden habe ich erklärt, wie schwierig es ist, mit mir Streit anzufangen!
Herr Tober: Ich verlange von Ihnen, daß Sie sich von den Anzeigegebern an Eidesstatt versichern lassen, daß die Ihnen eingereichten Unterlagen vollständig sind!
Bei dem sich langsam entwickelnden Streit habe ich etliche Male schriftlich versucht, eine vertretbare Konfliktlösung zu erreichen. Keine meiner Versuche/ Bemühungen wurde beantwortet. Die Personen, die bewußt und vorsätzlich eskaliert haben, sitzen eindeutig in der Kreisjägerschaft Pinneberg!
In meinem Schreiben an das Amtsgericht Pinneberg, mit der Klageerhebung (04.01.2013), sind auf Seite 5 siebzehn E-Mails an Gunnar Koch, Ramona Pluntke und Herrn Hawicker dokumentiert, die eindeutig zu einer Konfliktlösung führen sollten. Keine der E-Mails wurde auch nur ansatzweise zielführend beantwortet!

Herr Tober, Sie haben nur das von Anderen ausgesuchte Opfer „am Wickel"; allerdings stehe ich nicht als Opfer zur Verfügung. Sie dürften das schon gemerkt haben!

26. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „akzentuierte Persönlichkeit" gefällt mir sehr gut! Wollen Sie es dabei belassen?
27. Ein Anwalt, der mich einmal erfolgreich vertreten hat, hat mir seinerzeit mitgeteilt, daß ich derjenige seiner Mandanten bin, der seine Interessen am konsequentesten und zielstrebigsten verfolgt. Sollte es mir gelingen, diesen Anwalt an diese Äußerung zu erinnern und ihn veranlassen zu können, mir die seinerzeitige Begebenheit schriftlich zu bestätigen, wäre das für Sie eine elegante Möglichkeit dieses Verfahren zu beenden?
28. Herr Tober, mir wurde schon vor über 40 Jahren von einem Wissenden mitgeteilt: Unsere heute Mächtigen sind nicht mehr in der Lage unbequeme Fakten zu ertragen. Dieser Satz gilt offensichtlich auch für die Verantwortlichen der Mobbingattacke in der Jägerschaft.
Wenn Sie Fachwissen zu dem Thema möchten, kann ich Ihnen die folgenden Bücher empfehlen:
    a. Max Otto Bruker "Unsere Nahrung - unser Schicksal - Alles über Ursachen, Verhütung und Heilbarkeit ernährungsbedingter Zivilisationskrankheiten", verschiedene Verlage, z.B. emu-Verlag.
    b. Albert von Haller: „Macht und Geheimnis der Nahrung" Unikat-Verlag, ISBN 3-930634-07-4, z.B. 4. Auflage 1995
    c. Galina Schatalova: „Wir fressen uns zu Tode", Goldmann, ISBN 978-3-442-14222-4. Ich habe die 11. Auflage.

203

d. Dr. Andrejl M. Lobaczewski: Political Ponerology, Red Pill Press, ISBN-Nummer-13: 978-1897244470. (Englisch) Es gibt im Internet eine deutsche Übersetzung unter dem folgenden Link (aktuell nicht geprüft): http://www.dieaufdecker.com/index.php?action=dlattach;topic=451.0;attach=694 (Ich kann Ihnen die Datei zusenden.)

29. Herr Tober, wenn Sie wissen möchten, wie sich eine vollwertigere Ernährung auswirkt, dann kann ich Ihnen eine häufig gemachte Erfahrung schildern: Wenn in meinem Arbeitsumfeld die Hektik „tobt", dann ist diese Hektik deutlich spürbar, unangenehm spürbar, übertrug sich jedoch in keinem Fall auf mich! Es war mir sogar möglich, andere Personen so zu leiten, daß die Hektik deutlich abnahm. Am nächsten Tag war von der Hektik bei den davon betroffenen Personen nichts mehr zu spüren.
30. Herr Tober, die im Punkt 29 geschilderte Eigenschaft habe ich Ihnen in diesem FAX ausreichend aufzeigen können!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.10.2013

Anlage 2

PER FAX: 04121 4502 – 94545 und 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Herrn Landrat Stolz
- persönlich -
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Schreiben von Herrn Jürgen Tober vom 04.10.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

mir liegt hier ein Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Tober vom 04.10.2013 vor. Dieses Schreiben habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Bitte veranlassen Sie Herrn Tober zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen und senden Sie mir die Stellungnahmen zu:

Punkt 1: Herr Tober, bitte beweisen Sie mir, daß Ihre Behauptung stimmt, wonach es einen Widerspruch gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung/ Gutachtens nicht gibt.
Punkt 2: Herr Tober, bitte nehmen Sie Stellung zu dem von mir gegen Sie erhobenen begründeten Verdacht der Korruption/ des Amtsmißbrauchs.
Punkt 3: Herr Tober, bitte nehmen Sie endlich Stellung zu den von mir bereits gemachten umfangreichen Aussagen zur Sache.

Herr Landrat, ich habe Sie mit E-Mail und FAX vom 11.09.2013 über den Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauchs gegen Ihren Mitarbeiter Jürgen Tober in Kenntnis gesetzt und bisher keine Eingangsbestätigung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen [Unterschrift] von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 12.11.2013

PER FAX: 04121/ 4502-91000 und 04121 4502 – 94545
Herrn Landrat Oliver Stolz
- persönlich -
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Anlage K 55

Durchführung des Waffenrechtes
Hier: Wiederspruch gegen die Anordnung des Kreises Pinneberg vom 06.11.2013
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Az. von Herr Tober: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

hiermit lege ich Wiederspruch gegen die o.g. Anordnung Ihres Mitarbeiters Jürgen Tober ein.
Ich weise Sie darauf hin, daß ich heute mit FAX beim Verwaltungsgericht in Schleswig die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt habe. Damit hat dieser Wiederspruch aufschiebende Wirkung, bis das Gericht seinen Entscheid gefällt hat.

Nach Entscheid des Gerichtes behalte ich mir ausdrücklich das Recht auf eine weitergehende Begründung vor.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Az. des Kr Pbg geändert

Internes Schreiben

kreis pinneberg

Anlage
f(56

Fachdienst Sicherheit u. Verbrau
cherschutz
Ihr Ansprechpartner
Uwe Koltzau
Tel.: 04121-4502-2205
Fax: 04121-4502-92205
u.koltzau@kreis-pinneberg.de

Elmshorn, 10.05.2013

L

im Hause

persönlich im Büro des Landrat abgegeben Ne 10/5.

Waffenangelegenheit Herr von Stosch
Prüfung der Erforderlichkeit von weitergehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Sehr geehrter Herr Stolz,

in vorbezeichneter Angelegenheit hatte ich Ihnen bereits das Schreiben von Frau Langer aus dem MELUR übersandt. Dort werden wir unter Hinweis der Sicherheitsbefürchtungen des Landesdisziplinarausschusses gebeten, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu prüfen.

Anliegend übersende ich Ihnen den Vorgang m.d.Bitte um Kn. und weiteren Veranlassung. Ich schlage vor, dass wir die psychologische Kompetenz des FD Gesundheit nutzen. Diese könnte vielleicht anhand der Aktenlage prüfen, wie weiter zu verfahren ist. Mir ist nicht klar, ob von Herrn von Stosch tatsächlich eine Gefahr ausgeht oder ob er als „Querkopf" andere „nervt", die nun auf diesem Wege ihn „elegant" los werden wollen. Sollte eine Überprüfung ergeben, dass eine Gefährdungslage besteht, werden wir voraussichtlich ein externes psychologisches Gutachten von Herrn von Stosch einfordern. Bereits parallel zu diesem Schreiben, werden wir das weitere Vorgehen mit der Fachaufsicht beim IM beraten. Sollte dieser Weg für Sie in Ordnung sein, bitte ich um Weitergabe des Vorganges an Frau Dr. Roschnig.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Koltzau

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 18.11.2013

Anlage K 57

PER FAX: 04121/ 4502-91000 und 04121 4502 – 94545
Herrn Landrat Oliver Stolz
- persönlich -
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffen- und Sprengstoffrechtes
Hier: Schreiben des Kreises Pinneberg vom 12.11.2013
Az. von Herr Tober: 22-2-205, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

das o.g. Schreiben von „diesem Herrn Tober" hätte unbedingt mit der Anordnung vom 06.11.2013, Az: 22-2-2030 von Stosch, Henning „abgekaspert" gehört.
Ich habe Ihrem Mitarbeiter Herrn Tober bereits früher schlampige Arbeitsweise attestiert, weil er meine Waffen und meinen Jagdschein „haben wollte", aber meine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz „vergessen" hat. Jetzt wiederholt sich diese Schlamperei.

Herr Landrat, „dieser Herr Tober" ist an der Stelle, an der er seine Arbeit versieht ungeeignet und überfordert.

Ich werde mit Brief vom heutigen Datum beim Verwaltungsgericht beantragen, daß der o.g. Vorgang mit im Verfahren **7 B 53/ 13** abgearbeitet wird.

Herr Landrat, ich fordere Sie letztmalig auf, den Vorgang endlich „diesem Herrn Tober" zu entziehen und in neutrale Hände zu legen. Es ist einfach nur rechtswidrig, wenn es in einer Behörde nachgewiesene Korruption und oder Amtsmißbrauch gibt und diese Korruption bzw. der Amtsmißbrauch nicht abgestellt und abgestraft wird.
Herr Landrat: Es trifft Sie bereits die volle Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen [signature] von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 18/11/2013 07:51
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	18/11 07:50
FAX-NR./NAME	004121450291000
Ü.-DAUER	00:00:40
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 18/11/2013 07:49
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	18/11 07:48
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:00:40
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

AUSKUNFT AUS DEM BUNDESZENTRALREGISTER DES GENERALBUNDESANWALTS BEIM BUNDESGERICHTSHOF

vom 04.11.2013 (Übermittlung auf Datenleitungen)

Nr. der Auskunft: -201311040000-20131104-TR-/-U0044-X6003W

Anschrift des Empfängers:	Kreisverwaltung Pinneberg FD Sicherheit und Verbraucherschutz Kurt-Wagener-Str. 11 25337 Elmshorn
Gesch.-Nr. des	203/von Stosch, Henning
Verwendungszweck:	Verlängerung e. sprengstoffrechtl. Erlaubnis

Anlage K58

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des/der Betroffenen

Geburtsname:	von Stosch
Familienname:	von Stosch
Vorname(n):	Henning
Geburtsdatum:	26.12.1954
Geburtsort:	Pinneberg
Staatsangehörigkeit:	Deutschland
Anschrift:	Mühlenstr. 5 25421 Pinneberg

Zu den Personendaten des/der Betroffenen sind der Registerbehörde weitere abweichende Angaben mitgeteilt worden:

Abw. Geburtsname:

Abw. Familienname:

Abw. Vorname(n):

Abw. Geburtsdatum:

Abw. Geburtsort:

Abw. Staatsangehörigkeit:

Abw. Anschrift:

Das Register enthält 0 Eintragung(en)

Bitte Angaben zur Person überprüfen, um Verwechselungen zu vermeiden!

Diese Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und auf Datenleitung an diejenige Stelle übertragen, die das Auskunftsersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.

102

Meldeamtliches Auskunfts-Ersuchen

01 R	02 26.12.1954	Geburtstag
07 von Stosch		Geburtsname
08		Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
09 Henning		Vornamen
10 Pinneberg		Geburtsort
11 X (Deutsche)	12	Andere Staatsangehörigkeiten
14 Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg		Letzte bekannte Anschrift
15		Geburtsname der Mutter
16		Abweichende Personendaten

Anlage K 59

An die Meldebehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Auskunft, ob obengenannte Person mit Hauptwohnsitz in ihrer Meldebehörde gemeldet ist.

18 Anschrift Stadt / Gemeinde / Markt

Kreis Pinneberg, Postfach, 25392 Elmshorn

Stadt Pinneberg
- Einwohnermeldeamt
Fachpost
25421 Pinneberg

Stadt Pinneberg Eingang am 06. Nov. 2013 — 10 20 30 32 33 37 38 40 50 60

19 **W08 Verlängerung e. sprengstoffrechtl. Erlaubnis** — Verwendungszweck der Auskunft
X6003 — Behördenkennzeichen
31 **203/von Stosch, Henning** — Geschäftsnummer
33 04.11.2013
34 **Tafelmeier**
35 Hier Anschrift für Rückantwort eintragen



Kreisverwaltung Pinneberg
FD Sicherheit u. Verbraucherschutz
Postfach
25392 Elmshorn

KREISVERWALTUNG PINNEBERG 08 NOV 2013

Auskunft der Meldebehörde

In obenstehender Angelegenheit über die betreffende Person wird folgendes mitgeteilt:

- [x] Ist mit Hauptwohnung gemeldet seit: 29.12.88
- [ ] Ist verzogen seit:
- [ ] Neue Anschrift

Straße, PLZ, Ort: s.o.

Die Angaben zur Person stimmen mit den meldeamtlichen Unterlagen

- [x] überein
- [ ] nicht überein

und werden daher wie folgt berichtigt:

2 Vornamen: Wilhelm Henning

- [ ] ist verstorben am:
- [ ] Überlebender Ehegatte oder Erbberechtigte:

Name, Anschrift

Ort, Datum: Pinneberg 06. Nov. 2013

Unterschrift Meldebehörde: Stadt Pinneberg Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde [signature]

Anlage K60

Antrag auf ( ) Erteilung (X) Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG zum Erwerb und zum Umgang -ausgenommen das Herstellen- von/mit

(X) Treibladungspulver

kreis pinneberg

( ) ____________

Angaben zur Person

Familienname (ggf. auch Geburtsname)	von STOSCH
Vornamen	Henning
Geburtstag	26.12.54
Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)	Pinneberg
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Geburtsname der Mutter	Kuntzel
Beruf	Angestellte ☎ 04042837357
Derzeitige Wohnung (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	25421 Pinneberg, [illegible] 5
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	wie vor
Seit wann ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft	1954
Personalien ausgewiesen durch Personalausweis/Reisepass	Nr. 112389208
Ausgestellt von: Stadt Pinneberg	am: 31.03.2009

Wurden Ihnen bereits sprengstoffrechtliche Erlaubnisse ausgestellt? (X) ja ( ) nein

Wenn ja, welche?

Art und Nummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsjahr
§ 27 SprengG 25/98	Kreis Pinneberg	2008

Sind Sie im Besitz einer Waffenbesitzkarte oder eines Jahresjagdscheines? (X) ja ( ) nein

Wenn ja:

Art und Nummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Gültigkeit
rote WBK	Kr. Pbg	30.6.98	auf Dauer
JJ	" "	27.3.72	31.03.15

Sind Sie Mitglied in einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung? (X) ja ( ) nein

Wenn ja:

Name der Vereinigung	Anschrift der Vereinigung
Kreisjägerschaft Pinneberg	25421 Pinneberg
[illegible]	[illegible], 25421 [illegible]

Angaben zur Sache

Menge und Art der beantragten Stoffe/Gegenstände:

2	kg/Jahr	Stoff:	Schwarzpulver pro Jahr
20	kg/Jahr	Stoff:	NC-Pulver pro Jahr
	Stück/Jahr	Gegenstand:	
	m/Jahr	Gegenstand:	

Verwendungszweck für die beantragten Stoffe/Gegenstände (Bedürfnis):

(x) Laden und Wiederladen von Patronenhülsen

(x) Vorderladerschießen

( ) Böllerschießen

( )

Aufbewahrungsort und -behältnis für die beantragten Stoffe/Gegenstände (bitte detaillierte Beschreibung):

Abgeschlossener Kellerraum, Mühlenstr. 65, 25421 Pinneberg. Im Keller abgeschlossener Holzkiste. Siehe beiliegenden Fragebogen

Die Fachkunde wird nachgewiesen durch (bitte Nachweise beifügen):

( ) Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang

( )

Bemerkungen/sonstige Angaben:

Bitte kleben Sie noch ein paar Blätter für die erworbenen Treibladungspulver ein.

Danke.

Pinneberg, 12.9.2013

Ort, Datum

[Unterschrift]

Unterschrift

Anlage K 61 1133 02. OKT. 2013

1) Nach Rücksprache mit FD 42 Recht
- Herr Brandenburg - ist die Frist
zur Vorlage des Gutachtens aus d.
Anordnung vom 12.09.13 zu
kurz.
Der Widerruf könnte wegen der
kurzen Frist vom Gericht als
nicht wirksam beschieden werden.
Herr Brandenburg sendet ein
Urteil aus d. aktuellen Recht-
sprechung, wo genau die zu
kurze Frist zum Problem wurde.

Herr Brandenburg regt an, die
Frist nochmal zu verlängern u.
nur auch darauf hinzuweisen, daß
ein Widerspruch gegen die Anordnung
nicht zulässig ist, sondern erst nach
dem Widerruf.

[illegible]

2) z.V.

eV, § 11
Abs 1 F
iordnu
Gutach
n Gutac
nde und
ür Fahr
h ist.(R
elle für
punkt v
geeign
stinenz
1 Abs. 8
darauf b
chtferti
4.2013
eit er di
eferung

HENNING von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 20.12.2013

An das
Schleswig Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Aktenzeichen: 7B 53/ 13
Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 05.12.2013
Weitere Stellungnahme nach Akteneinsicht vom 17.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.11.2013 teilte das Gericht mit, daß Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in der Regel ohne mündliche Verhandlung nach Aktenlage entschieden werden.
Der Passus „in der Regel" beinhaltet, daß es Ausnahmen von der Regel gibt.

Deshalb erneuere ich meinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründung:
Aus der Waffenakte der Kreisbehörde Pinneberg ergeben sich eine Reihe von Mobbingversuchen, die alle das Ziel hatten, mich um meine Waffen zu bringen. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Versuche:

1. Anschreiben der Sportvereinigung Polizei Hamburg, Schützenabteilung vom 1. Dezember 2006. (Anlage K4)
2. Anschreiben der Polizei Hamburg, J4 vom 31.03.2009. (Anlage K5)
3. Bericht der Polizei Hamburg, Dienststelle PK 251, Polizeirevier Notkestr, vom 27.03.2009. Dieser Bericht ist Teil des Anschreibens der Polizei Hamburg, J4 vom 31.03.2009. (Anlage K6)
4. Anschreiben des RA Müller an das Amtsgericht Hamburg, St.Georg vom 04.03.2009 mit einer Anlage eines Schreibens von Herrn Hilgenfeldt. (Anlage K7)
5. Schreiben von Erich Hilgenfeldt vom 03.03.2009. Erich Hilgenfeldt hat Angst „erschossen zu werden". (Anlage K8)
6. Internes Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg vom 03.04.2009.
   Herr Ruhnke schreibt an Frau Nehl und beschreibt (Zitat Anfang) „Die Feststellungen der Polizei Hamburg decken sich in nicht unerheblichem Maß mit dem Eindruck den ich und vielleicht auch Sie von Herrn von Stosch haben." (Zitat Ende). Ein handschriftlicher Zusatz auf dem Schreiben weist Herrn Ruhnke an, den Vorgang zur Prüfung an die Stabsstelle Recht zu geben. (Anlage K10) Herr Ruhnke den Vorgang an die Stabsstelle Recht ab. (Anlage K11)
   Die Stabsstelle Recht entscheidet mit Schreiben vom 16.04.2009, daß es keine Untersuchung geben wird, weil die Polizei Hamburg eine Bewertung abgegeben hat, jedoch ohne die Gründe zu nennen! (Anlage K12)
7. Schreiben der RA-Kanzlei Henningsen & Wesch vom 13.01.2010 im Auftrag von Peter P. Ollwitz, Osterholder Str. 27, 25482 Appen. Es wird über ein angebliches Vorkommnis auf dem Schießstand Heede vom 05.12.2009 berichtet. (Anlage K13)
8. Aktenvermerk des Peter P. Ollwitz vom 05.12.2009. (Anlage K14)
9. Mit Schreiben vom 10.02.2011 teilt die RA-Kanzlei Henningsen & Wesch mit, daß einer Akteneinsicht durch Henning von Stosch nicht zugestimmt wird. (Anlage K15)

10. Anschreiben des Landrates Oliver Stolz vom 02.03.2011 an Henning von Stosch, mit der Mitteilung daß es keine Akteneinsicht gibt. (Anlage K16)
11. Anschreiben Polizei Hamburg, J4 vom 09. Dezember 2010 an den Kreis Pinneberg über ein Gespräch mit dem Vorsitzenden der Sportvereinigung Polizei Hamburg. (Anlage K17)
12. Anschreiben der Sportvereinigung Hamburg an die Polizei Hamburg, an Frau Gerstle, J4 vom 01.12.2010, Anlage K 18) (mit Anlage: Anlage K 19).
13. Internes Schreiben der Polizei Hamburg, LPV 30 (Anlage K 20) vom 11.11.2010 wo ausgeführt wird, daß Anschuldigungen von Henning von Stosch nicht weiter geprüft werden müssen.
14. E-Mail von H. Schock, Jörg vom 16. Mai 2007 (Anlage K 21) in dem Herr Schock Herrn von Stosch als „Wichtigtuer" beschreibt.
15. E-Mail von H. Schock, Jörg vom 26. Februar 2007 (Anlage K22) dort schreibt er in Bezug auf Henning von Stosch (Zitat Anfang) „Hallo Heini, jetzt wo ich den Namen lese ... vor dem Typen hat mich Lukow schon gewarnt ... Gruß Jörg" (Zitat Ende)
16. Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg, Frau Gaffke vom 30.03.2011 an die Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Az.: 915 C 406/ 08. (Anlage K 23) Auf der Rückseite befindet sich ein handschriftlicher Vermerk (Zitat Anfang) „1. Nach Rücksprache mit Frau Nehl die Akte wie v.g. angefordert. Je nachdem ob etwas daraus hervorgeht Kopien fertigen u.w.v.. Sollte nichts weiter daraus hervorgehen, Vermerk fertigen und an Frau Nehl und Herrn Koltzau. 2. W.V. Co" (Zitat Ende) (Anlage K 24)
17. E-Mail von Wolfgang Heins vom 28. April 2013 (Anlage K 25 (Auszug)) an Herrn Karock. Herr Heins verlangt eine Untersuchung von Herrn von Stosch.
18. E-Mail von Wolfgang Heins vom 30. April 2013 an Herrn Karock.
    Teil 2. Es handelt sich um einen Newsletter des Landesjagdverbandes Schleswig Holstein. Auf Blatt 934 der Waffenakte befindet sich ganz Unten ein Hinweis auf Herrn von Stosch. Ab Blatt 936 folgt eine längere E-Mail von Henning von Stosch. (Anlage K 26)

19. Anschreiben des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes Schleswig Holstein vom 07.05.2013 an die Oberste Jagdbehörde des Landes Schleswig Holstein. Es werden Zweifel an der Zuverlässigkeit/ persönlichen Eignung von Henning von Stosch geäußert. (Anlage K 27)
20. Anschreiben vom RA Triskatis an den Disziplinarausschuß des Landesjagdverbandes Schleswig Holstein vom 21.01.2013 (Anlage K 28) mit dem Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens.
21. E-Mail von Frau Conrad an Frau Nehl vom 10.05.2013 (Anlage K 29). Dort etwas tiefer: „Waffenwegnahme durch die Polizei ohne Ankündigung möglich?"
    Seite 2 der Mail bezieht sich Barbara Langer auf ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses der Landesjägerschaft Schleswig Holstein dem RA Dr. Schulz. Anlaß könnten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr geben (208 + 210 LvWG).
22. E-Mail von Herrn Sievers, Landesregierung Kiel vom 23. Mai 2013. Er will weiter eine Untersuchung. (Anlage K 30)
23. Internes Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg von Herrn Koltzau vom 27.05.2013 an FD 32. Es wird gefragt, ob dort ausgeschlossen werden kann, daß Henning von Stosch psychisch krank ist. (Anlage K 31)
24. E-Mail von Frau Nehl an Herrn Keck vom 28.05.2013 (Anlage K 32) in dem auf eine weiter E-Mail vom RA Schulz, Disziplinarausschuß der Landesjägerschaft Schleswig Holstein Bezug genommen wird.
25. Blatt 1064 der Waffenakte wird festgestellt, daß keine psychische Erkrankung gegeben ist; trotzdem wird auf eine Untersuchung bestanden. (Mein Exemplar ist etwas unleserlich; deshalb läßt sich auch das Datum nicht entziffern.)
    (Anlage K 33)
26. E-Mail Karock an Nehl vom 03. Juli 2013 mit einer E-Mail des RA Fischer, Wiesbaden, an den Magistrat der Stadt Pinneberg. (Anlage K 34)
27. E-Mail RA Fischer, Wiesbaden vom 03. Juli 2013 an Kreis Pinneberg und Bürgermeisterin Pinneberg wg. Jagdschein von Stosch. (Anlage K 35 (Auszug))

28. E-Mail H. Tober an Fr. Conrad vom 25. Juli 2013.
    Der Psychiater lehnt ein Gespräch ab. (Anlage K 36)
29. Internes Schreiben H. Brandenburg an Fr. Conrad. Angeblich ist die Aufforderung zu einer Untersuchung KEIN Verwaltungsakt! (Anlage K 37)
    Auf der Rückseite handschriftlich von Frau Conrad, wonach auf meinen Widerspruch nicht eingegangen werden sollte. Es scheinen „andere Personen" in der Kreisbehörde für Widersprüche zuständig zu sein! (Anlage K 38)
30. E-Mail von H. Koltzau an Fr. Conrad vom 15. Oktober 2013. Es ist keine Antwort an Herrn von Stosch geplant! (Anlage K 39)
31. E-Mail Fr. Nehl an Landrat Stolz vom 07.11.2013. Info über Besprechung mit der Polizei! (Anlage K 40)
32. E-Mail von H. Karock an Frau Langer Kiel vom 06. Mai 2013. Behauptungen von Ramona Pluntke. (Anlage K 41)
33. Anschreiben Sportvereinigung Polizei an Kreisbehörde Pinneberg vom 11. Mai 2007 (Anlage K 42)

Im Folgenden sollen die Inhalte der oben dokumentierten Mobbingversuche auf die Fakten reduziert werden:

Zu Punkt 1:
In der Waffenakte der Kreisbehörde Pinneberg ist in der Anlage K 19 gesetzeswidriges Verhalten des Hauptvorstandes/ des Präsidiums der Sportvereinigung Polizei Hamburg dokumentiert. Zwei Vereinsmitglieder, die nachweislich falsche eidesstattliche Versicherungen unterschrieben hatten, sollten zur Rechenschaft gezogen werden. Diese Mitglieder wurden vom Präsidium geschützt. Von Henning von Stosch wurde zudem die ausdrückliche Forderung nach Rücktritt des Hauptvorstandes/ des Präsidiums erhoben.
Es gibt nur zwei Möglichkeiten:

1. Die Tatsachenfeststellungen von Henning von Stosch treffen zu; dann hätte der Hauptvorstand tätig werden müssen.
2. Die Behauptungen von Henning von Stosch treffen nicht zu; dann hätte der Hauptvorstand ebenfalls tätig werden müssen und Henning von Stosch z.B. anzeigen müssen.

- 4 -

Es ist keine Anzeige und auch keine andere Tätigkeit des Präsidiums erfolgt, was ausreichend beweist, daß die Feststellungen von Henning von Stosch zutreffen.

Zu Punkt 2:
Die Polizei Hamburg, J4 hat am 31.03.2009 (Anlage K 5) einen unvollständigen Vorgang übersandt. Es kann offen bleiben, ob J4 davon Kenntnis hatte oder ob das Polizeirevier in der Notkestr. Dafür die Verantwortung trägt. Weiter siehe Punkt 3.

Zu Punkt 3:
Das Polizeirevier hat am 27.03.2009 eine nicht zutreffende Darstellung meines Besuchs auf dem Revier verschriftlicht (Anlage K6). In der Anlage K8 befindet sich ein Anschreiben von einem Herrn Hilgenfeldt vom 03.03.2009, in dem klar zum Ausdruck gebracht wird, daß er angeblich Angst hat, von mir erschossen zu werden.
Nun hatte ich von der Sportvereinigung Polizei Hamburg, Schützenabteilung ein Verbot den Schießstand Bahrenfeld zu betreten. Auf diesem Schießstand sollte eine Meisterschaft geschossen werden, an der ich teilnehmen wollte. Für diese Meisterschaft habe ich auf der Polizeiwache Polizeischutz beantragt. Es muß ein Antrag von mir vorliegen, der nicht mitgeschickt wurde. Damit hat das Polizeirevier in der Notkestr. Durch WEGLASSEN manipuliert. Die Meinungen des dortigen Unterzeichners sind also wertlos!

Zu Punkt 4:
Dem RA Müller war zu dem Zeitpunkt bereits bekannt, daß der Herr Hilgenfeldt eine falsche eidesstattliche Versicherung unterschrieben hatte. Er hat also ein Schreiben eines Täters an das Amtsgericht geschickt. Siehe auch Punkt 5.

Zu Punkt 5:
Herr Hilgenfeldt hatte eine falsche eidesstattliche Versicherung unterschrieben. Die Fakten sind umfangreich dokumentiert und lassen sich nicht leugnen. Er befand sich sozusagen in Zugzwang und er mußte deshalb weiterlügen.

Zu Punkt 6:
Mit Herrn Ruhnke hat es mal einen kleines „Erlebnis“ gegeben. Ich habe durchaus schauspielerische Fähigkeiten und die habe ich im

Beisein von Herrn Ruhnke mal angewendet. Ich habe ihn in meine Kindheit mitgenommen, als ich im zarten Alter von drei oder vier Jahren in einem Fall mal etliche Stunden auf einem Schrank sitzen mußte, nicht herunterkam und stundenlang geschriehen habe, ohne daß die anwesenden „Eltern" helfend eingegriffen hätten. Ganz im Gegenteil. Der „sogenannte Vater" hat die Situation vorsätzlich dramatisch verschlimmert. Das Ganze hatte erhebliche gesundheitliche Konsequenzen mit meinem Urogenitalsystem, mit dem ich sehr lange zu tun hatte.
Nachdem Herr Ruhnke „von der kleinen Reise" zurückkam, wollte er mich untersuchen lassen. Nonverbal habe ich ihm signalisiert: Wenn er das versucht, wird er und nicht ich untersucht. Verbal habe ich ihm mitgeteilt, daß er mit den Fakten nichts anfangen könne, weil die Geschichte über fünfzig Jahre her sei.
Wie man aus einen fünfzig Jahre alten traumatischem Erlebnis, daß nicht zu Straftaten oder anderen Auffälligkeiten geführt hatte, eine Untersuchung ableiten will, ist auch nicht nachvollziehbar.

Zu Punkt 7:
Siehe Punkt 8

Zu Punkt 8:
Peter Paul Ollwitz hat WAHRHEITSWIDRIG bei der Staatsanwaltschaft behauptet, daß ich gesagt haben soll, „er (bzw. alte Männer) sollten vergast werden, wie die Juden".
Vom dem Vorwurf der Volksverhetzung wurde ich vollständig freigesprochen (Anlagen K 43).
Personen, die wahrheitswidrig mit NAZIDRECK werfen sind nach meiner klaren Meinung gefährlich und deren Umfeld muß über den fehlenden Charakter solcher Personen aufgeklärt werden.

Zu Punkt 9:
Unter Berücksichtigung des Punktes 8 ist die Meinung nicht verwunderlich.

Zu Punkt 10:
Nicht nur Peter Paul Ollwitz hat sich über mich bei der Kreisbehörde Pinneberg beschwert, ich habe mich auch schriftlich an den Landrat Stolz gewandt. Insbesondere habe ich Überprüfung beantragt, was Peter Paul Ollwitz in seiner rechten Hosentasche hatte. Noch

während ich die Aufmerksamkeit der anderen anwesenden Personen auf Peter Paul Ollwitz lenkte, steckte er mit einer Geschwindigkeit, die ich nicht nachmachen kann, seine rechte Hand in die rechte Hosentasche und ließ die Hand in der Tasche. Mir ist völlig klar, das er dort eine Kurzwaffe gehabt haben muß, kann das im strengen Sinn aber nicht beweisen. Wenn ich mit meiner Meinung Recht haben sollte, dann ist davon auszugehen, daß Peter Paul Ollwitz vorsätzlich Streit mit mir suchte, ich ihm aber zuvor gekommen bin und er dann auf Grund der Aufmerksamkeit vieler anderer Nutzer des Schießstandes gehindert war, etwas zu unternehmen.
Meine Korrespondenz mit dem Landrat fehlt fast völlig in der Akte. Die Akte ist also nicht vollständig.

Zu Punkt 11:
Siehe zu Punkt 1!

Zu Punkt 12:
Siehe zu Punkt 1!

Zu Punkt 13:
Falsche eidesstattliche Versicherungen sind Straftaten. Warum die Polizei Hamburg, LPV 30, meint, daß da nicht geprüft werden muß, ist schleierhaft.

Zu Punkt 14:
Die Beschreibung von Henning von Stosch als „Wichtigtuer" ist so wenig sachlich, daß da nicht drauf eingegangen werden muß.

Zu Punkt 15:
Die Meinung von Herrn Schock ist so wenig sachlich, daß da nicht drauf eingegangen werden muß.

Zu Punkt 16:
Es muß sich um das von Peter Paul Ollwitz angestrengte Verfahren handeln. Siehe Punkt 8.

Zu Punkt 17:
Wolfgang Heins ist Kreisjägermeister im Kreis Pinneberg. Nachdem er bisher nicht tätig geworden ist und die „Arbeit" vom Vorsitzenden der Kreisjägerschaft Pinneberg, Herrn Hewicker und dem Anwalt Triskatis „geleistet" wurde, muß durchaus gefragt werden, was da passiert ist.

Es fällt auf, daß der Herr Heins Herrn Karock mit seinem Vornahmen anspricht und mit seinem Vornahmen unterschreibt. Es handelt sich offensichtlich um bewußte Einflußnahme in eine bestimmte Richtung und das ist üblicherweise FILZ!
Es fällt vor allem auf, daß nicht mitgeteilt wird, was an meinen Ausführungen nicht stimmen soll.

Zu Punkt 18:
Es fällt wieder auf, daß mal wieder nicht gesagt wird, was an meinen Ausführungen nicht stimmen soll. Das ist sehr bezeichnend!

Zu Punkt 19:
Der Disziplinarausschuß der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein ist nicht in der Lage, das Ergebnis einer rechtstaatlich einwandfreien Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg abzuwarten. Es ist sehr bezeichnend, daß eine Behörde eine ungeprüfte Information von einem Verein annimmt, der sich NICHT RECHTSSTAATLICH verhält!

Zu Punkt 20:
RA Triskatis war zu dem Zeitpunkt bekannt, daß ich die Kreisjägerschaft zu dem Zeitpunkt bereits verklagt hatte. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu einem Thema, daß zeitgleich vor einem Amtsgericht verhandelt wird ist eindeutig SCHÄBIG!

Zu Punkt 21:
Frau Langer ist auf einen Parteivertreter reingefallen, ohne sich bei der anderen Seite kundig gemacht zu haben. Sie hat damit grob gegen die Forderung der Unparteilichkeit verstoßen. Das ist ihr anzulasten.

Zu Punkt 22:
Für Herrn Sievers gilt das unter Punkt 21 gesagte ebenfalls.

Zu Punkt 23:
Die von Herrn Koltzau gestellte Frage ist eine Suggestivfrage. Suggestivfragen verstoßen gegen das Prinzip der Unparteilichkeit. Es ist Herrn Koltzau anzulasten, daß er sich nicht in einem persönlichen Gespräch mit Herrn von Stosch selber kundig gemacht hat.

Zu Punkt 24:
Frau Nehl fällt auf eine Parteimitteilung herein. Das ist ihr anzulasten. Sie ist nicht unparteiisch neutral.

Zu Punkt 25:
Warum auf der Grundlage von Parteiangaben trotz offensichtlich nicht vorhandener Erkrankung trotzdem auf eine Untersuchung bestanden wird ist nicht ersichtlich.

Zu Punkt 26:
Es wird eine E-Mail eines Wiesbadener Anwaltes akzeptiert, ohne das darauf bestanden wird, daß von diesem Anwalt mitgeteilt wird, was an der Mail von Henning von Stosch zu beanstanden ist. Handelt es sich bei den Personen der Kreisbehörde Pinneberg um Hellseher?

Zu Punkt 27:
Der RA Fischer aus Wiesbaden ist nicht in der Lage festzustellen, welche Dienststelle im Kreis Pinneberg die Jagdscheine ausstellt!
Die Benachrichtigung der Bürgermeisterin der Stadt Pinneberg ist eine offensichtliche Mobbinghandlung.
Wird das bei der Kreisverwaltung Pinneberg tatsächlich nicht erkannt?
Eine Mitteilung einer offensichtlich UNFÄHIGEN PERSON soll relevant sein?

Zu Punkt 28:
Herr Tober akzeptiert, daß der Psychiater ein Gespräch ablehnt. Hat dieser Herr Tober nicht begriffen, daß dieser Psychiater gar kein Gutachten abgegeben hat? Hat dieser Herr Tober nicht begriffen, daß er gar keine Rechtsgrundlage hat, um auf Grund einer unbegründeten Meinungsäußerung eines Psychiaters eine Untersuchung von Henning von Stosch anordnen zu können?
Das interne Schreiben von Herrn Keck vom (Anlage K 33) 26.06.2013 enthält keine verwertbaren Angaben, aus denen möglicherweise auf eine Erkrankung geschlossen werden könnte!

Zu Punkt 29:
Dieser Herr Brandenburg arbeitet mit Heimtücke. Selbstverständlich ist die Aufforderung sich untersuchen zu lassen ein Verwaltungsakt. Selbstverständlich kann man gegen jeden Verwaltungsakt Wiederspruch erheben. Der § 44a VwGO war hier nicht bekannt und kann im Moment auch nicht bis in alle Feinheiten interpretiert werden.

Es ist hochgradig heimtückisch, nicht zu sagen, was da vorgesehen war.
Die Heimtücke ist besonders groß, weil mein FAX an den Landrat Stolz vom 15.10.2013 (Anlage K 44) in dem ich verlange, daß der Herr Tober drei Fragen zu beantworten hat in der Waffenabteilung der Kreisbehörde angekommen ist. Die Frage 1 bezieht sich auf die Behauptung von Herrn Tober, wonach ein Widerspruch gegen eine amtsärztliche Untersuchung nicht möglich ist.
Wieso ein Herr Koltzau auf die Idee kommt, daß eine Antwort nicht vorgesehen ist, bedarf durchaus der Nachfrage. Ein gesetzestreues Verwaltungshandeln stellt diese „Ansage" nicht dar! (Anlage K 39)
Die Sache ist ganz einfach: Durch WEGNAHME von Waffen kann man eine ganze Reihe von Waffenbesitzern totärgern. Es macht auch nichts, daß viele Personen erst sterben, wenn sie Jahre später ihre Waffen zurück bekommen haben, wenn sie sich endlich vor Gericht durchsetzen konnten. Die Behörde hat ungesetzlich gehandelt und der Gerichtsweg dauert vorhersehbar JAHRE!!!!
Ein Großteil der Waffen sind anschließend beschädigt und entwertet. Ein Schadensersatzprozeß dauert wieder Jahre und der Ausgang ist völlig ungewiß!

Zu Punkt 30:
Siehe Punkt 29

Zu Punkt 31:
Es ist schon interessant, daß der Landrat Stolz offensichtlich „die ganze Zeit" vollständig informiert war. Meine Ansage an Ihn ist völlig richtig: Ihn trifft die volle Verantwortung.
Insbesondere fehlt in der Waffenakte der Beweis der korrupten/ ungesetzlichen Verbindung der Kreisbehörde Pinneberg zur Kreisjägerschaft Pinneberg. Der Beweis wird hier geliefert. Mit meinem FAX vom 11.09.2013 (Anlage K 45 mit Sendebestätigung) an den Landrat Stolz habe ich ihn erstmalig von der Korruption in seiner Behörde in Kenntnis gesetzt.
Ein von mir an einer eindeutigen Stelle abgeschicktes FAX, was am FAX-Kopf eindeutig zu erkennen ist, ist in die Hände der Kreisjägerschaft gelangt!
Eine Unterlage, die ausschließlich die Kreisbehörde Pinneberg betraf gelangte in die Hände eines Vereins, mit dem ich mich zu genau dem

Zeitpunkt vor dem Amtsgericht Pinneberg gerade stritt. Das nenne ich FILZ!!!
Den Landrat Stolz trifft die volle Verantwortung für die von mir beschriebenen FILZ!

Zu Punkt 32:
Es ist schon interessant, was eine alte, verlebte und unattraktive Frau über mich verbreiten darf. Wiederum wurde keine Stellungnahme von der betroffenen Person eingeholt. Insofern wurde eine unbewiesene Behauptung verbreitet! Da die Kreisbehörde Pinneberg in den letzten Monaten überwiegend auf Grund von unbewiesenen Behauptungen gearbeitet hat, paßt das gut ins Bild!
Zur Sache: Das Schießen mit Kurzwaffen hat den Sinn, auf der Nachsuche ein angeschossenes Stück Wild schnell und waidgerecht „erlösen“ (umbringen) zu können. Das hat den Sinn, dem Wild unnötige Qualen zu ersparen; das hat aber auch den Sinn, dem Jäger/ der Jägerin unnötige Gefahren z.B. durch eine angreifende Wildsau zu ersparen.
Wenn man ein Stück Wild waidgerecht von seinen Qualen erlösen kann, kann man das im Prinzip auch mit einem Menschen machen.
Das Thema Jagdschutz war insbesondere nach dem ersten Weltkrieg wichtig, als es aus Not eine Vielzahl von Wilderern gab, die dann auch nicht gezögert haben, auf Förster/ Jäger zu schießen. Deshalb ist eine Kurzwaffe auch immer ein Instrument zur Selbstverteidigung.

Die Behauptung von der alten, verlebten und unattraktiven Frau Pluntke ist deshalb eine Lüge, weil ich den behaupteten Spruch tatsächlich kenne, der Spruch aber einen völlig anderen Wortlaut hat. Es handelt sich um einen militärischen Leitspruch, wie er bei der Bundeswehr vermutlich noch nie verwendet wurde. Ich kenne ihn ausschließlich in der Fassung: „Der zweite Schuß ist Leichenschändung!“ und käme nie auf die Idee, einen andern Wortlaut zu verwenden.
Ob ich eine entsprechende Mitteilung an Frau Pluntke gemacht habe, erinnere ich nicht. In der von Frau Pluntke gemachten Form schließe ich aus, eine angebliche Aussage gemacht zu haben.
Es ist aber richtig: Das Treffen mit dem ersten Schuß ist wichtig. Das gilt für Kurz- und Langwaffe.
Es ist weiter richtig, daß Frau Pluntke irgendwann erkennbar das

Interesse verlor, sich im Schießen mit Kurzwaffen weiterzubilden. Dabei gab es aber einen erkennbaren Zusammenhang mit einer sich schnell abkühlenden persönlichen Freundschaft zwischen Ramona Pluntke und Gunnar Koch auf der einen Seite und mir auf der anderen Seite.
An dieser Stelle ist anzumerken: Als ich Gunnar und Ramona kennen lernte und mich mit beiden anfreundete, hat mich Ramona erkennbar zu freundlich angeschaut. Gunnar war eifersüchtig und ich hatte viel Arbeit ihm beizubringen, daß Ramona nicht „mein Typ" sei und es dort keine Gefahr gebe. Ich glaube mich zu erinnern, daß ich Gunnar im Klartext gesagt habe, ich wolle noch Kinder, was bei Frau Pluntke wegen des bereits fortgeschrittenen Alters völlig unerreichbar war.

Zu Punkt 33:
Siehe zu Punkt 1!

Es kommen in der vom VG zur Verfügung gestellten Zeit weitere Eingänge von mir, um die Rechtswidrigkeit der von der Kreisbehörde Pinneberg erlassenen Verfügung vom 06.11.2013 (Anlage 1 zum Rechtsschutzantrag) zu beweisen.
Die erforderlichen Kommentare zur Waffenakte der Kreisbehörde Pinneberg sind einfach zu umfangreich, um sie in einem Schreiben abarbeiten zu können.
Deshalb wird der Weg gewählt, die verschiedenen Unterthemen in verschiedene Schreiben zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen

Die ersten drei Anlagen befinden sich im Rechtsschutzantrag.

K4: Anschreiben der Sportvereinigung Polizei Hamburg vom 1. Dezember 2006

K5: Anschreiben der Polizei Hamburg, J4 vom 31.03.2009

K6: Bericht der Polizei Hamburg PK 251 vom 27.03.2009

K7: Anschreiben RA Müller an das Amtsgericht St.Georg vom 04.03.2009

K8: Anschreiben Hilpress an RA Müller vom 03.03.2009

K9: Internes Schreiben vom 03.04.2009

K10: handschriftliches Detail aus K9

K11: Internes Shreiben vom 08.04.2009

K12: Internes Schreiben vom 16.04.2009

K13: Schreiben RA Henningsen & Wesch vom 13.01.2010

K14: Aktenvermerk Peter Paul Olwitz vom 05.12.2009

K 15: Schreiben RA Henningsen & Wesch vom 10.02.2011

K 16: Schreiben Landrat Stolz vom 02.03.2011

K17: Schreiben Polizei Hamburg J4 vom 09. Dezember 2010

K 18: Schreiben Sportvereinigung Polizei Hamburg vom 01.12.2010

K 19: Anlagen zu K18 (FAX von Henning von Stosch an das Präsidium SVP vom 18.11.2010)

K 20: Polizei Hamburg, LPV 36 vom 11.11.2010

K 21: E-Mail von Polizei Hamburg, Herrn Heinrich vom 29. Juni 2007

K21: E-Mail Polizei Hamburg. Heinrich vom 29 Juni 2007

K 22: E-Mail Polizei Hamburg Schock vom 26. Februar 2007

K 23: Krs. Pinneberg an Staatsanwaltschaft Hamburg vom 30.03.2011

K 24: handschriftliches Detail K 23

K 25: E-Mail von Herrn Heins vom 28. April 2013

K 26: E-Mail von Herrn Heins vom 30. April 2013 (Auszug drei Blatt)

K27: Landesjagdverband Schleswig-Holstein, Disziplinarausschuß vom 07.05.2013

K 28: RA Triskatis an Disziplinarausschuß vom 21.01.2013

K 30: E-Mail Herr Sievers, Kiel, vom 23. Mai 2013

K 31: Internes Schreiben von herrn Koltzau vom 27.05.2013

K 32: E-Mail Fr. Nehl vom 28. Mai 2013 (Nur Seite 1)

K 33: Internes Schreiben H. Keck vom xx.xx.2013

K 34: E-Mail Hr. Karock vom 3. Juli 2013

K 35: E-Mail H. Karock vom 03. Juli 2013

K 36: E-Mail H. Tober vom 25. Juli 2013

K37: Internes Schreiben H. Brandenburg vom 22.08.2013

K 38: handschriftliches Detail zu K 37

K 39: E-Mail Koltzau vom 15. Oktober 2013

K 40: E-Mail Fr. Nehl an Landrat Stolz vom 07.11.2013

K 41: E-Mail Hr. Karock vom 6. Mai 2013

K 42: Schreiben Sportvereinigung Polizei Hamburg vom 11. Mai 2007

K 43: Unterlagen Anzeige von Ollwitz mit totalem Freispruch in Bezug auf den Vorwurf VOLKSVERHETZUNG. (fünf Blatt)

K 44: FAX von Henning von Stosch an den Landrat Stolz vom 15.10.2013

K 45: FAX von Henning von Stosch an Landrat Stolz vom 11.09.2013 (mit Sendebestätigung) (zehn Seiten)



SPORTVEREINIGUNG POLIZEI HAMBURG VON 1920
SPORTSCHÜTZEN-ABTEILUNG

Anlage K4

Sportvereinigung Polizei Christian Kieselbach Katzbachstr. 25 22547 Hamburg

Kreis Pinneberg
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Fachdienstleitung
Moltkestr. 10

25421 Pinneberg



6/12.

Sportvereinigung Polizei
www.svp-hamburg-schuetzen.de

Ihr Ansprechpartner:
Herr
Christian Kieselbach
Sportschützenabteilung
- 2. Vorsitzender -
Telefon: 040 21 99 32 52
kieselbach.christian@arcor.de

Hamburg, 1. Dezember 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns als Vorstand der Sportschützensparte der Sportvereinigung Polizei Hamburg von 192(an Sie, weil wir ein Problem haben, das wir alleine nicht mehr lösen können.

Unser Mitglied Herr Henning von Stosch, wohnhaft Mühlenstr. 5 in 25421 Pinneberg fällt durch Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern dergestalt auf, dass wir uns als Vorstand aus Sorge um das unserer anderen Mitglieder an Sie wenden müssen.

Herr von Stosch ist schon seit fast 10 Jahren Mitglied im Verein und ist während dieser Zeit schon häu wegen seiner Wutausbrüche, seiner Unbeherrschtheit und seiner Impulsivität aufgefallen, die in Vergangenheit aber bisher keine vereinsrechtlichen Schritte nach sich ziehen brauchten und die daher dokumentiert wurden.

Seit ungefähr zwei Jahren wird die Unkontrolliertheit seines Verhaltens durch Wutausbrüc Unbeherrschtheit und Impulsivität zunehmend häufiger und drastischer. Einige unserer Mitglieder sind seinem Verhalten derart verunsichert, dass sie Angst haben, neben ihm auf dem Schiessstand ihr Traini abzuhalten.
Des Weiteren weicht sein Weltbild und die Wahrnehmung seiner Umwelt um ihn herum zeitweise se deutlich von dem ab, was tatsächlich um ihn herum passiert.



SPORTVEREINIGUNG POLIZEI HAMBURG VON 1920 e. V.
SPORTSCHÜTZEN-ABTEILUNG

Ein weiteres Problem liegt in seinem Verhalten in Konfliktsituationen. In solchen Situationen reagiert er sehr unverhältnismäßig auf den Konflikt oder die Kritik. Die Fähigkeiten einen Konflikt mit einem normalen Konfliktverhalten zu lösen oder darauf zu reagieren, besitzt er nicht. Eine übliche Reaktion auf konstruktive Kritik an seinem Verhalten aus der Gemeinschaft der Mitglieder, z.B. Jahreshauptversammlungen enden zumeist in Verschwörungstheorien gegen ihn.

Drei sehr plakative Vorfälle aus den letzten zwei Jahren, die unsere Sorge eindringlich untermauern, möchten wir Ihnen gerne kurz darlegen.

- Am 12. Januar 2005 griff er einen Gast des Vereines an, als dieser ihn durch kameradschaftliches Klopfen auf die Schulter begrüßte.

- Am 6. Juni 2006 sandte er dem Spartenvorstand eine Schreiben zu, in dem er einige sehr merkwürdige Passagen an den Spartenvorstand schrieb, die bei einer zu Ungunsten von Herrn von Stosch gehenden Interpretation als Drohung verstanden werden können.

- Am 30. September 2006 kam es zu einer Konfliktsituation auf dem Schiessstand, in der ein Mitglied auf sehr ehrverletzenden Art von Herrn von Stosch beleidigt wurde und er des Weiteren glaubhaft unter Zeugen verkündete, dass er sich wegen solchen Ereignissen das Leben nehmen könnte.

- Seiner eigenen Erzählung vom 11. November zu Folge, soll es in der 45. KW zu einem Vorfall zwischen Ihm und der Bundespolizei auf dem Bahnhof Pinnberg auf Grund der Anzeige eines Dritten wegen einer Tätlichkeit seinerseits gekommen sein.

Wir als Spartenvorstand sind weder ausgebildete Ärzte noch Juristen. Aber aus unserer Berufs- und Lebenserfahrung heraus, befürchten wir, dass die psychologische Verfassung von Herrn von Stosch nicht den Ansprüchen genügt, die an einen Sportschützen zu stellen sind.

66



SPORTVEREINIGUNG POLIZEI HAMBURG VON 1920 e. V.
SPORTSCHÜTZEN-ABTEILUNG

Dieses Schreiben nehmen wir als Vorstand keines Falls auf die sprichwörtliche leichte Schulter, weil wir genau wissen, welche Konsequenzen dieses Schreiben für Herrn von Stosch als Sportschütze und Waffensammler haben kann, wenn Sie unseren Sorgen teilen.

Letztendlich hat uns aber die Sorge um das Wohl unserer Mitglieder und unsere Pflicht, diesen einen gefahrlosen Schiessbetrieb zu ermöglichen, uns dazu gezwungen, uns an Sie zu wenden.

Ein Problem dieses Vorganges betrifft uns als Unterzeichner allerdings selbst, bei dem wir persönlich Ihre Hilfe benötigen. Wenn dieser Vorgang Herrn von Stosch Ihrerseits eröffnet wird, wird sich aus unserer Erfahrung sämtliche Wut und Aggression Herrn von Stoschs auf uns als Unterzeichner konzentrieren. Wir haben erhebliche Bedenken, dass uns dann körperliches Leid durch Ihn angetan wird. Unsere Vereinsatzung sieht leider nicht die Möglichkeit vor, einem Mitglied ohne ein öffentlich-rechtliches Verfahren ein Hausverbot zu erteilen, so dass wir diese Gefahr leider nicht aus eigener Kraft beseitigen können. Sie würden uns sehr helfen, wenn Sie uns hier Lösungsmöglichkeiten dieses Problems aufzeigen könnten.

Für weitergehende Fragen stehen wir selbstverständlich gern zu Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an den zweiten Vorsitzenden, der wegen der Aufgabenverteilung im Vorstand für Mitgliedervorgänge zuständig ist und am besten dazu Auskunft geben kann. Sie erreichen Ihn tagsüber unter 040- 23 606- 5023.

Mit freundlichen Grüßen

H. Hinz — Hubertus Hinz, 1.Vorsitzender

Christian Kieselbach — Christian Kieselbach, 2. Vorsitzender

Rohmann — Jens Rohmann, Kassenwart

Anlage K5



POLIZEI

Polizei – J 4 – Grüner Deich 1, D - 20097 Hamburg

Kreis Pinneberg
Waffenbehörde
Moltkestr. 10

25421 Pinneberg



	Waffen- und Jagdangelegenheiten
Dienststelle	Polizei – J 4 –
	Grüner Deich 1 / Ecke Süderstraße
	20097 Hamburg
Telefon	040 / 42866 7623
Fax	040 / 42866 7640
Sachbearbeiterin	Frau Barnowski
Zimmer	224
Sprechzeiten	Mo. & Do. 7:00-16:00 Uhr, Di. 07.-12:00 Uhr
Aktenzeichen	**J 427 / WMBV**
Datum	31.03.2009

Durchführung des Waffengesetzes
Wilhelm Henning von Stosch, geb. 26.12.1954 in Pinneberg
gemeldet für 25421 Pinneberg, Mühlenstr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie zuständigkeitshalber den beigefügten Vorgang m.d.B. um Prüfung ob ein Waffen- und Munitionsbesitzverbot erlassen werden kann, da Herr von Stosch in Ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet ist.

Mit freundlichem Gruß

Barnowski



Anlage K 6

75

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR INNERES
POLIZEI
Dienststelle PK251
Az. **025/5K/0206365/2009**

Datum 27.03.2009
Telefon 040/4286-52510
FAX 040/4286-52519

BERICHT
über Herrn VON STOSCH
Sonstige Person

Ereignisort | **Ortsteil Nr.** 217

PLZ / Ort 22607 Hamburg
Straße / Hausnummer Notkestraße 95

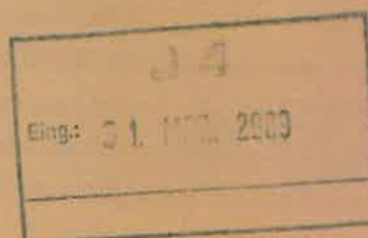
PK 25

Ereigniszeit 27.03.2009, 16:00 Uhr
Ereignis Sonstiger Bericht - K -

Personalien

Name **Von Stosch**
Geburtsname

Vorname(n) Wilhelm Henning
Geburtsdatum / -ort 26.12.1954 / Pinneberg
Geschlecht männlich
Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf



Wohnort

PLZ / Ort 25421 Pinneberg
Straße / Hausnummer Mühlenstraße 5

Erreichbarkeit

Telefon privat 04101 / 20 93 88 beruflich 040 / 428 37 35 72

Bemerkungen

Am 27.03.09 gegen 16:00 Uhr erschien der o.g. Herr VON STOSCH am PK 25. Er teilte mir folgendes mit: Er sei seit mehreren Jahren Mitglied des Schützenvereins der Sportvereinigung Polizei Hamburg. Seit einiger Zeit jedoch führe er einen Rechtsstreit mit dem Schützenverein. Hintergrund dieses Rechtsstreites sei der, dass man versuche ihn aus dem Schützenverein zu verbannen. Daraufhin habe er Klage beim Amtsgericht Hamburg erwirkt. Der Prozess in diesem Fall steht noch aus.

Ein Verantwortlicher des Schützenvereins, Herr Hildenfeld, soll bei dem Prozess als Zeuge aussagen. Herr Hildenfeld hat jedoch Bedenken, dass Herr VON STOSCH ihm bei einem Aufeinandertreffen bei dem Prozess etwas antun könnte. Dieses äußerte er in einem Schreiben an den Rechtsanwalt des Schützenvereins.

Dieses Schreiben erhielt Herr VON STOSCH durch das Amtsgericht zur Kenntnis. Herr VON STOSCH hält diese Befürchtungen des Herrn Hildenfeld natürlich für völlig gegenstandslos und befürchtet seinerseits um seine körperliche Unversehrtheit.

Er teilte mir mit, dass am 03.04. und 04.04.2009 ein Schießsportwettbewerb des Schützenvereins stattfindet. Er möchte an diesem Wettbewerb teilnehmen und befürchtet nun, dass der Herr Hildenfeld dort ebenfalls erscheinen könnte. Falls dieses so sein sollte und man aufeinander treffen sollte, dann habe er ernsthaft Angst um seine körperliche Unversehrtheit, denn Herr Hildenfeld sei ebenfalls im Besitz von Waffen. Er möchte nun persönlichen Polizeischutz während der zwei Veranstaltungstage bei der Polizei erwirken.

Herr VON STOSCH möchte nicht auf diesen Wettbewerb verzichten. Er werde jedoch auch noch versuchen über die Geschäftsführung des Schützenvereins zu bewirken, dass Herr Hildenfeld an den Veranstaltungstagen der Zutritt zum Wettbewerb verwehrt werde.

Eine Strafanzeige wegen Bedrohung gegen den Herrn Hildenfeld wollte Herr VON STOSCH nicht erstatten.

Herr VON STOSCH machte auf mich einen sehr realitätsfremden Eindruck. Es scheint, als würde er in seiner „eigenen" Welt leben und den Bezug zur Realität längst verloren zu haben.

Ich händigte Herrn VON STOSCH eine Visitenkarte mit dem Aktenzeichen dieses Vorganges aus. Auf Nachfrage, wo er sich nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen in Sachen seines geforderten Polizeischutzes erkundigen könne, teilte ich ihm die Telefonnummer des PK 25 mit. Daraufhin fragte er mich, ob der diese Telefonnummer auch von seiner Wohnanschrift aus Pinneberg anrufen könne. Ich teilte ihm mit, dass er dieses durchaus machen könne, wenn er die Hamburger Vorwahl davor wähle.

Er gab wiederum an, dass er schon einmal vor zehn Jahren versucht habe, von Pinneberg aus die Hamburger Polizei telefonisch zu erreichen, und es ihm damals nicht möglich war. Zu diesem Zeitpunkt sei laut seiner Aussage ein Signal Iduna Haus in Hamburg in die Luft gesprengt worden und er habe für dieses Haus Polizeischutz erwirken wollen. Da es ihm damals nicht möglich war, die Hamburger Polizei anzurufen, bezweifle er, dass es jetzt so einfach funktionieren würde.

Kopien der Schreiben des Amtsgerichtes sowie des Schreibens des Herrn Hildenfeld liegen dem Bericht bei.

J4 erhält auf dem Berichtswege Kenntnis mit der Bitte um Überprüfung der waffenrechtlichen Erlaubnisse hinsichtlich der geistigen Fähigkeiten des Herrn VON STOSCH Waffen zu führen.

PK 252.1 erhält auf dem Berichtswege Kenntnis.

Gerckens, PP003998

Verteiler

PK 252.1	1
J4 (LPV 36)	1
Ablage	1

HARTMUT MÜLLER
Rechtsanwalt • Fachanwalt für Familienrecht

Anlage K7

Beglaubigte Abschrift

RA HARTMUT MÜLLER • Oberhafenstraße 1 • 20097 HAMBURG

Amtsgericht Hamburg-St. Georg
Lübeckertordamm 4, Haus der Gerichte
20099 Hamburg

Vorab per Fax: 42843 7219

Oberhafenstraße 1
20097 Hamburg (im „Fruchthof", U-Bahn Steinstraße)

Telefon (040) 652 44 22 / 652 62 15
Telefax (040) 68 06 98
e-Mail: RAMueller@law-service.de
http://www.law-service.de
Ust-IdNr.: DE118731286
Steuernr.: 24/053/00012
Gerichtsfach 481
Bürozeiten: Mo. - Do. 9.00 – 12.30 Uhr
15.00 – 17.00 Uhr
Fr. 9.00 – 12.30 Uhr
14.30 – 16.00 Uhr
Besprechungstermine nach vorheriger Absprache, auch außerhalb der Bürozeiten.

Hamburg, den 04.03.2009 /An
Unser Zeichen: 127/08HM06
D3/8198

GEMEINSAME ANNAHMESTE[LLE]
eingegangen am
09.03.09 8-9
IM HAUS DER GERICH[TE]

AZ: 915 C 406/08

In dem Verfahren

Stosch ./. Sportvereinigung Polizei Hamburg

erhält das Gericht im Hinblick auf den Termin am 23.04.2009 die Kopie eines Schreibens des Zeugen Herrn Hilgenfeldt vom 03.03.2009 an den Unterzeichner.

Es wird beantragt,

> zu veranlassen, dass der Kläger vor Beginn der mündlichen Verhandlung auf Waffen durchsucht wird.

Rechtsanwalt Beglaubigt

Rechtsanw[alt]

Anlage K 8

750
175

HILPRESS®

GRÜTZMÜHLENWEG 40
22339 HAMBURG

(040) 53 80 92-30

(040) 53 80 92-81

WWW.HILPRESS.COM

INFO@HILPRESS.DE

LÖTFREIE KABELSCHUHE UND VERBINDER
POSTFACH 630762 · DE-22317 HAMBURG

Herrn Rechtsanwalt
Hartmut Müller
Oberhafenstr. 1

20097 Hamburg

Hamburg, den 03.03.2009

Betr.: Sache Polizeisportverein / Stosch

Sehr geehrter Herr Müller,

in obiger Sache bin ich am 23.04.2009 als Zeuge geladen. In anbetracht der Tatsache das Herr Stosch sich in der Vergangenheit wie ein Geistesgestörter Verhalten hat und der Tatsache das dieser Mensch Waffen besitzt, kann ich nicht umhin zuzugeben das ich befürchte Herr Stosch könnte einen seiner Anfälle bekommen und von seinen Waffen gebrauch machen wenn im Prozess nachteile für seine Person entstehen.
Sehr geehrter Herr Anwalt, Sie dürfen sich gerne bei meinen Sportkollegen nach meinen Befürchtungen erkundigen. Sie werden kaum jemanden finden der nicht auch meiner Meinung hinsichtlich des geistigen Zustandes des Herrn Stosch ist.
Daher bitte ich Sie bei Gericht zu beantragen das Herr Stosch vor Prozessbeginn nach Waffen durchsucht wird.
Bitte teilen Sie mir das Resultat mit damit ich notfalls von meiner Zeugenaussage abstand nehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Hilgenfeldt
Hilgenfeldt

Anlage K9

7

Internes Schreiben

kreis pinneberg

Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde
Ihr Ansprechpartner
Bernd Ruhnke
Tel.: 04101-212-483
Fax: 04101-212-863
b.ruhnke@kreis-pinneberg.de

Pinneberg, 03.04.2009

FDL 22
Abteilungsleitung, Frau Nehl

im Hause

nachrichtlich an: FDL 22, Herr Koltzau

Durchführung des Waffengesetzes (§ 6 WaffG)
hier: Persönliche Eignung des Herrn Henning von Stosch
Bericht der Polizei Hamburg

Sehr geehrte Frau Nehl,

anliegend überreiche ich Ihnen einen Bericht der Polizei Hamburg, in dem die persönliche Eignung des Herrn von Stosch angezweifelt wird.

Die Feststellungen der Polizei Hamburg decken sich in nicht unerheblichem Maß mit dem Eindruck den ich und vielleicht auch Sie von Herrn von Stosch haben.

Sollten wir diesen Bericht der Polizei Hamburg zum Anlass nehmen ein fachpsychologisches Gutachten bzgl. der persönlichen Eignung als Waffenbesitzer über Herrn von Stosch erstellen zu lassen?

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Ruhnke
Bernd Ruhnke

Herr Ruhnke,
in Absprache mit Hr. Koltzau
bitte ich Sie, den Vorgang
m. d. A. um rechtliche Prüfung,
ob die Forderung einer
[illegible]

Anlage K70

Herr Ruhnke,

in Absprache mit Hr. Koltkan
bitte ich Sie, den Vorgang
m.d.B. um rechtliche Prüfung,
ob die Forderung eines psychol.
Gutachtens möglich ist (unter den
gegebenen Umständen), an die
Stabsstelle Recht zu geben.

[illegible] 6/4.

V/g. Anlage K 11

255
758

Internes Schreiben

kreis pinneberg

Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde
Ihr Ansprechpartner
Bernd Ruhnke
Tel.: 04101-212-483
Fax: 04101-212-863
b.ruhnke@kreis-pinneberg.de

Pinneberg, 08.04.2009

Stabsstelle Recht

im Hause

Durchführung des Waffengesetzes
hier: Rechtliche Prüfung bzgl. der Anordnung zur Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses - § 6 (2) WaffG -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegenden erhalten Sie einen Vorgang mit der Bitte diesen dahingehend zu prüfen, ob oder in weit Aussicht auf Erfolg besteht von dem Betroffenen Henning von Stosch die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses bzgl. der persönlichen Eignung zu verlangen.

Nach Prüfung bitte ich um Rückgabe der Originalunterlagen, da ich diese zur Akte nehmen muss.

Sollten Sie die gesamte Waffenakte (2 Aktenordner) benötigen, bitte ich um Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Ruhnke

Anlage K12

75

kreis pinneberg

Internes Schreiben

Stabsstelle Recht
Ihr Ansprechpartner
Herr Brandenburg
Tel.: 04101-212-677
Fax: 04101-212-149
r.brandenburg@kreis-pinneberg.de

An den
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Herrn Ruhnke o.V.

im Hause

Pinneberg, den 16.04.2009
14.3-A73/09

Waffenrechtssache Henning von Stosch
Anfrage vom 08.04.2009

Sehr geehrter Herr Ruhnke,

beigefügt sende ich Ihren Vorgang wie gewünscht zurück.

Mit den mir bislang vorgelegten Unterlagen erscheint es mir noch nicht möglich, eine Untersuchung nach § 6 Abs. 2 WaffG anzuordnen. Erforderlich sind Fakten; die Angabe der Polizei Hamburg, „Herr von St. machte auf mich einen realitätsfremden Eindruck" ist aber eine Bewertung, für die die Gründe nicht genannt sind. Im Übrigen ist es nicht sehr ungewöhnlich, dass Sportschützen „schutzsuchend" bei der Polizei oder anderen öffentlichen Stellen Maßnahmen gegen andere Waffenbesitzer bewirken wollen, siehe auch Schreiben des Herrn Hilgenfeld.

Herr von St. ist hier nicht bekannt. Sollte es Vorkommnisse im persönlichen Kontakt mit Ihnen geben bzw. gegeben haben, könnten darüber gefertigte detaillierte Vermerke zur Gesamtbeurteilung herangezogen werden. Ich rege an, auch den Leiter der Waffenbehörde Hamburg wie angeboten zu kontaktieren und den weiteren Verlauf ggf. zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen
Brandenburg



Henningsen & Wesch
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Dr. H.-H. Henningsen, Rechtsanwalt a.D., Notar a.D.
Dr. Hans Bruns, Rechtsanwalt a.D., Notar a.D.
Joachim Henningsen, Rechtsanwalt und Notar
auch Fachanwalt für Verkehrsrecht
Lutz Wesch, Rechtsanwalt und Notar
Ulrike Eckardt, Rechtsanwältin, Mediatorin
Michael Berger, Rechtsanwalt
Telefon (04122) 7091 • Fax (04122) 7096
Großer Sand 40
25436 Uetersen,
info@renohw.de **www.renohw.de**

13.01.10

Bei Antwort bitte angeben:
1841/09JH09K Bei

Henningsen & Wesch · Postfach 11 33 · 25428 Uetersen

Kreis Pinneberg
FD Sicherheit und Ordnung
Lindenstraße 13

25421 Pinneberg



Olwitz ./. von Stosch
Waffenbesitzkarte des Herrn Wilhelm Henning von Stosch, geboren am 26.12.1954, wohnhaft in 25421 Pinneberg, Mühlenstraße 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete Herrn Peter-P. Ollwitz, Osterholder Straße 27, 25482 Appen anwaltlich.

Herr von Stosch ist offensichtlich im Besitz einer Waffenbesitzkarte. Zu Ihrer Kenntnisnahme überreiche ich anliegend in Kopie den Aktenvermerk meiner Mandantschaft vom 05.12.2009 und nehme vollinhaltlich darauf Bezug. Herr von Stosch hat mit einem Gewehr auf dem Schießstand Heede meine Mandantschaft bedroht und beleidigt. Herr von Stosch ist offensichtlich nicht geeignet, Waffen zu besitzen. Ich darf Sie bitten, ein entsprechendes Entziehungsverfahren der Waffenbesitzkarte einzuleiten und nach Ausgang des Verfahrens mir eine kurze Sachstandsnachricht zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwälte Henningsen & Wesch
durch:

J. Henningsen
Rechtsanwalt

Osterholder-Str. 27
25482 Appen, den 5.12.09

Peter-P. Olwitz
Oberstleutnant a.D.
Tel./Fax: 04101-27717



Anlage K 14 RB

Aktenvermerk

1. Am 28.11. 09 war ich vormittags auf dem Schießstand in Heede, um jagdliches Schießen zu trainieren. Vor Beginn des Trainings hielt ich mich im Gastraum auf, in dem sich auch besagter v.Stoß befand. Als er mich bemerkte stürzte er auf mich zu und grölte: „Das ist Peter Olwitz. Er zeigt jeden an, der in seiner Gegenwart furzt. Mich hat er auch angezeigt. Hütet Euch vor ihm." Im Gastraum befanden sich mehrere Schützen/Jäger. Ich reagierte nicht.
2. Anschließend begab ich mich zum Büchsenschießen (Gewehr) in den Schießstand, der Platz für mehrere Schützen hat. Zu meiner Verwunderung schoß auch v.Stoß mit einem Gewehr auf dem Stand. Als er wiederum meiner ansichtig wurde, eilte er auf mich zu mit einer Waffe in der Hand, wobei die Mündung der Waffe in meine Richtung zeigte. Ich fühlte mich extrem bedroht. v.Stoß stieß wiederum Verwünschungen gegen mich aus, er duzte mich permanent wie bisher bei allen bisherigen Vorfälle, was ich mir –wie immer- verbat, ohne dass er jedoch davon Notiz nahm. Er murmelte auch wieder etwas von „alter Mann" und „Vergasung." Erst als der Schießstandwart v.Stoß aufforderte, Ruhe zu geben, verstummte er. Auch hier gab es mehrere Zeugen, deren Namen bis auf einen, ich nicht kenne. Ein Zeuge, der bei beiden Vorfällen anwesend war, ist: Herr Karlheinz Spanier
Pinnebergerstr. 55
25451 Quickborn
3. Diese beiden letzten Vorfälle sind im Zusammenhang mit dem bisher Geschehenen zu sehen. Die Dipl.Sozialpädagogin/Dipl.Kriminologin Frau B. Blaser-Stiftstr. 5 in 25524 Itzehoe Tel. 04821-7796062, Fax 04821-7796067, vom „Täter-Opferausgleich", deutete in einem Gespräch mir gegenüber an, dass v.Stoß offenbar psychische Probleme habe, sie aber nichts darüber berichten könne. Da die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen v.Stoß einstellte und ich schließlich in Ruhe gelassen werden wollte, habe ich zivilrechtlich nichts weiter unternommen. Mich verwundert aber sehr, dass ein offenbar psychisch stark gestörter Mensch (legalen?) Zugang zu scharfen Waffen hat, wobei er in einem Falle mich mit so einer Waffen bedroht hat-so musste ich es auffassen- um seinen Beleidigungen Nachdruck zu verleihen. Eine Waffe darf in keinem Fall auf einen Menschen gerichtet werden; das gilt insbesondere bei Sportschützen und im Jagdwesen. Bei der Jägerprüfung z.B. führt ein auch nur zufälliges Richten einer Waffe auf Menschen zum sofortigen Ausschluß von der Prüfung. Ich frage mich, inwieweit den einschlägigen Behörden bekannt ist, dass ein offenbar psychisch Kranker Zugang zu Waffen hat und sie auch benutzen darf. Vielleicht-da er eine Phobie vor alten Männern hat- wie er selbst sagte-**benutzt** er nächstes Mal eine Waffe, um sich von seiner Phobie zu befreien.
Als Anlage habe ich die relevanten Vorgänge der bisherigen Vorfälle beigelegt.

Peter-P. Olwitz

Anlage K 15

818



Henningsen & Wesch
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Henningsen & Wesch • Postfach 11 55 • 25429 Uetersen

Kreis Pinneberg
z. Hd. Herrn Ruhnke
Postfach 17 51

25407 Pinneberg



Dr. H.-H. Henningsen, Rechtsanwalt a.D., Notar a.D.
Dr. Hans Bruns, Rechtsanwalt a.D., Notar a.D.
Joachim Henningsen, Rechtsanwalt und Notar
auch Fachanwalt für Verkehrsrecht
Lutz Wesch, Rechtsanwalt und Notar
Ulrike Eckardt, Rechtsanwältin, Mediatorin
Michael Berger, Rechtsanwalt
Telefon (04122) 7091 • Fax (04122) 7096
Großer Sand 40
25436 Uetersen,
info@renohw.de www.renohw.de

10.02.11

Bei Antwort bitte angeben
1841/09JH09K Bo

Vorfall zwischen Herrn von Stosch u. Herrn Olwitz

Sehr geehrter Herr Ruhnke,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.01.2011, welches ich anliegend sicherheitshalber beifüge. Ich konnte hier leider kein Aktenzeichen von Ihnen erkennen.

Ich habe die Angelegenheit mit meinem Mandanten erörtert. Da mein Mandant befürchtet, daß Herr von Stosch möglicherweise beabsichtigt, Druck auf den dort benannten Zeugen auszuüben, sind wir mit einer Herausgabe des Aktenvermerkes vom 05.12.2009 nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte Henningsen & Wesch
durch:

J. Henningsen
Rechtsanwalt

25.02.11
Kopie an
Stabsstelle Recht

Telefonische Mitteilungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden



Vfg. Anlage K16 82

Der Landrat

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

1) Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

ab 2.3.

Pinneberg, 01. März 2011-~~03-01~~

Durchführung des Waffenrechtes

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Sie beantragten mit Schreiben vom 17.01.2011 erneut Akteneinsicht in einem waffenrechtlichen Verfahren, in dem Ihre waffenrechtliche Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) überprüft wurde. Konkret ging es Ihnen um die Herausgabe einer in den Akten befindlichen Stellungnahme des Herrn Olwitz in vorgenannter Sache.

Ich habe die Angelegenheit intern auch rechtlich überprüfen lassen und kann Ihnen zunächst mitteilen, dass das gegen Sie gerichtete Verfahren bereits am 17.05.2010 eingestellt wurde. Die Entscheidung des Sachbearbeiters Herrn Ruhnke wurde vom zuständigen Fachdienstleiter bestätigt. In Ihre Rechte ist damit nicht eingegriffen worden, da dem Antrag auf Entziehung der Waffenbesitzkarte nicht stattgegeben wurde. Für den Fall, dass in Rechte des Beteiligten nicht eingegriffen wurde, bestimmt aber § 88 Abs. 3 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG), dass dem Beteiligten Akteneinsicht nicht gewährt werden muss.

Gleichwohl habe ich mich an den Verfahrensbevollmächtigten des Herrn Olwitz gewandt und nachgefragt, ob sein Mandant ausnahmsweise mit der Herausgabe einverstanden sei. Der Verfahrensbevollmächtigte hat einer Herausgabe jedoch namens seines Mandanten nunmehr schriftlich und ausdrücklich widersprochen.

Auch insofern kann ich Ihrem Antrag auf Herausgabe des Aktenstücks nicht entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

2) z d A d Vorgangs im FD 22

Oliver Stolz
Landrat

Anlage K 17



POLIZEI
Hamburg

Polizei -Justiziariat - J 4 - Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Kreis Pinneberg
Postfach 1751
25407 Pinneberg



Polizei -Justiziariat - J 4 -
Waffen- und Jagdangelegenheiten
Grüner Deich 1,
20097 Hamburg
Telefon 040 4286 - 67500
Telefax 040 4286 -67540

Sachbearbeiterin Frau Gentle
Aktenzeichen

9. Dezember 2010

Waffenrechtliche Angelegenheit i.S. des Herrn von Stosch

Sehr geehrte Frau Gaffke,
anliegend übersende ich Ihnen zuständigkeitshalber nachfolgenden Schriftverkehr zur Kenntnis und gegebenenfalls weiteren Prüfung.
Vor ca. 2 Wochen besuchte mich Herr Daleki (Vorsitzender der Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920 e.V. / ehemaliger Polizeivizepräsident der Polizei Hamburg) an der Dienststelle und äußerte seine Besorgnis über ein Mitglied der Schießsparte, nämlich Herrn von Stosch. Er teilte mir mit, dass Herr von Stosch durch sein aggressives Verhalten Mitglieder verängstige und Ursache von zahlreichen Konflikten im Verein sei. Er persönlich würde Herrn von Stosch gar nicht kennen, er sei aber durch die ihm berichteten Verhaltensweisen des Herrn von Stosch extrem besorgt, dass Herr von Stosch aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur und seiner ausgeprägten querulatorischen Neigung irgendwann mal „ausrasten" werde und Waffen missbräuchlich verwenden könnte. Ein Parteiausschlussverfahren gegen Herrn von Stosch wurde in der zweiten Instanz wegen Formfehler aufgehoben. Seitdem überzieht er den Verein mit zahlreichen Anträgen und zum Teil wirren Ausführungen.
Um mir einen ersten Eindruck zu verschaffen bat ich daraufhin um eine Kopie des Berufungsurteils und der Antragsschreiben.
Leider ist das Urteil des Landgerichts nicht sehr aufschlussreich, ich konnte jedenfalls daraus keine Erkenntnisse bzgl. einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit erkennen.
Möglicherweise könnte aber das erstinstanzliche Urteil weitere Anhaltspunkte liefern. Werden in dem Urteil Ausführungen zu der Persönlichkeit des Herrn von Stosch getätigt, könnte dies unter Umständen ja für die Vorlage eines Gutachtens reichen.
Ansonsten ist eine grundsätzlich queralatorische Neigung zwar sehr unangenehm, waffenrechtlich aber nicht zu würdigen. Ich habe jedenfalls weder in den gängigen Kommentaren noch in Juris entsprechende Urteile gefunden.
Bedrohungshinweise ergeben sich auch nicht aus den Schreiben, allerdings berichtete Herr Daleki darüber, dass einige Mitglieder Angst hätten. Hier könnte noch mal nachgeforscht werden, welcher konkrete Sachverhalt zugrunde liegt.
Herr von Stosch ist mir namentlich aus der Vergangenheit im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die hiesige Behörde bekannt, weil wir eine von ihm angeregte Überprüfung der Zuverlässigkeit eines anderen Mitglieds ablehnten.
Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gentle

82

Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920 E.V.

Mitglied im DOSB und HSB



Geschäftsstel
Sternschanz
20357 Hamb
Telefon:
040 / 428 656

Hamburg, den

Anlage K 18

American Football
Badminton
Basketball
Bergedorf/ Lohbrügge
Boxen
Budo
Fußball
Handball
Jugendwerk
Koronarspor
Leichtathleti
Motorsport
Ringen und Gewichtheb
Schwimmen
Sportschieße
Tanzen
Tauchen
Ultimate Fris
Wassersport

Hamburg, den 01.12.2010

Betreff: **Unterlagen von Stosch, Sportvereinigung Polizei e.V. (SVP)**

Sehr geehrte Frau Gerstle,

Sie baten Herrn Michael Daleki Ihnen das letzte Schreiben des Herrn von Stosch und das Urteil des Landgerichtes in der Sache von Stosch zukommen zu lassen.
Ihrer Bitte leisten wir in Form von Ablichtungen heute Folge.
Sollten Sie noch weitere Dokumente benötigen, oder sich Ungereimtheiten ergeben, so bitte ich Sie uns dies mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Henrik Brünjes, SVP Geschäftsstelle

SPORTVEREINIGUNG POLIZEI HAMBURG

SV POLIZEI

19. Nov. 2010

826

Anlage K 19

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel. 04101 20 93 88
E-Mail: hstosch@aol.de

Pinneberg, den 18.11.2010

RA Müller 19.11.10
Claus Leimbach 19.
Michael Jablon 22.

PER FAX: 040 511 74 31
Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920 e.V.
Das Präsidium
Sternschanze 4
20357 Hamburg

Schreiben von Vizepräsidenten Herrn Claus Leimbach vom 16.11.2010
Mein FAX vom 11.10.2010

Sehr geehrte Herren,

auf Grund des Schreibens des Vizepräsidenten SVP, Herrn Claus Leimbach vom 16.11.2010 erweitere ich meine Anträge aus meinem FAX vom 11.10.2010.

1. Ich stelle hiermit den Antrag, mein FAX vom 11.10.2010 allen Sparten zur Kenntnis zu geben. Die Spartenvorstände sollen das FAX den Mitgliedern zugänglich machen.
   Auf diese Weise soll das gesamte Präsidium zum Rücktritt gezwungen werden.
2. Ich stelle hiermit den Antrag auf Rücktritt des gesamten Präsidiums SVP.
3. Sollte das Präsidium nicht zurücktreten, stelle ich den Antrag, daß mein Antrag auf Rücktritt des Präsidiums auf dem nächsten Delegiertentag erörtert wird und zur Abstimmung gebracht wird.
4. Sollte mein Antrag auf Rücktritt des Präsidiums auf den nächsten Delegiertentag verhandelt werden müssen, stelle ich den Antrag, dort meinen Antrag selbst begründen zu können. Ich gehe zur Zeit davon aus, daß ich dafür mindestens dreißig Minuten Zeit benötigen werde.

Begründung:
In meinem FAX vom 11.10.2010 habe ich eine ausreichende Anzahl

satzungswidriger und damit illegaler Verhaltensweisen von Vorständen der SVP dokumentiert.
Das Präsidium hat von diesen, in meinem FAX beschriebenen, illegalen Verhaltensweisen seit langer Zeit Kenntnis. Das Präsidium ist deshalb voll verantwortlich.
Satzungswidrige und damit illegale Handlungen in einem Verein, der die Marke „Polizei Hamburg" im Namen trägt, dürfen nicht geduldet werden! Jeder, der diese Handlungen duldet, macht sich mitschuldig.

Sollten nicht freiwillig gesetzlich zulässige Verhältnisse hergestellt werden, ist eine Erörterung auf dem Delegiertentag erforderlich. Es ist selbstverständlich, daß dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung zu geben ist, völlig unabhängig was zu diesem Fall in der Satzung steht.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Nachsatz für Herrn Leimbach: Sie wissen schon lange was passieren wird. Ich habe Ihnen das bereits früher mitgeteilt. Bis heute ist alles eingetreten, was eintreten konnte. Wenn Sie die „Hinweise" des Urteils des Landgerichtes betrachten, wissen Sie auch, daß es kein anderes Urteil „geben konnte". Über diese Art Hinweise wird i.d.R. nicht öffentlich gesprochen. Darf ich davon ausgehen, daß Sie sie viel besser „lesen können" als ich?
Herr Leimbach, warum lassen Sie das zu? Können Sie sich noch im Spiegel betrachten, oder haben Sie Ihre Seele schon so weit verkauft, daß ich annehmen darf, Sie sind zu jeder Schandtat fähig?
Herr Leimbach: Das Recht wird sich durchsetzen. Völlig unabhängig von Ihnen oder mir. Wenn Sie auch nur einen Rest Selbstachtung behalten wollen, dann machen Sie reinen Tisch! Nennen Sie die Fakten mit Namen und nennen Sie die Verantwortlichen beim Namen. Sie kennen alle erforderlichen Details! Wenn Sie es nicht tun, ist es gut möglich, daß sich ein klein bißchen Bequemlichkeit als Bumerang erweist.
Wenn man bedenkt, daß die „ganze Sache" angefangen hat, als mir beruflich das Wasser bis über die Hutschnur stand und dieser Moment von Petar Palic ausgenutzt werden sollte, mit mir einen Nebenkriegsschauplatz aufzumachen, dann wissen Sie jetzt, für wen „Sie kämpfen". Petar Palic ist tot. Wollen Sie wirklich noch für den kämpfen? Wollen Sie wirklich noch versuchen seine (Palic) Rache zu

vollziehen? Ist im Verein nicht schon genug passiert? Ist die Marke „Sportvereinigung Polizei Hamburg" nicht schon genug geschädigt?
Ich habe über Petar Palic eine ganz klare Meinung: Ein eindeutiges Charakterschwein! Mein Anteil an dem Problem besteht daraus, daß ich dieses Schwein für einen Freund gehalten habe. Nun, ich habe es rechtzeitig berichtigen können.
Herr Leimbach, berücksichtigen Sie bitte, daß ich dieses Charakterschwein vorher jahrelang von zuhause abgeholt habe, zum Schießstand gebracht habe und auch wieder vor der Haustür abgesetzt habe. Und dieser Kerl (Palic) nutzt eine Schwächephase von mir, um gegen mich einen „Krieg" zu beginnen? Herr Leimbach, dieser Palic ist nie wieder mit seinem Hintern in mein Auto gekommen. Sie sollten für diese Person nicht mehr kämpfen!
Sollten Sie weiter kämpfen wollen, es gab eine billig-Fernsehserie (Babylon5); dort wurde immer wieder ein Satz in den Mittelpunkt gestellt:

Ich fange keinen Krieg an, aber ich beende ihn (den Krieg).

Ich werde versuchen, es genauso zu halten. Mal schauen, wie weit ich komme und mal schauen, wie lange es noch dauert bis ich Hilfe bekomme. Hilfe von Leuten, die sich nicht mehr einschüchtern lassen. Hilfe von Leuten, die es leid sind, wenn ihre Arbeit in den Dreck getreten werden soll.



POLIZEI
Hamburg

Landespolizeiverwaltung
LPV 36
Christina Gerstle

Anlage K 20

Tel. 4286-67600
Fax 4286-67640
11.11.2010

LPV 30

Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Henning von Stosch gegen LPV 360

Gemäß Verfügung vom 28.08.07 wird in obiger Angelegenheit eine Stellungnahme sowie ein entsprechender Antwortentwurf mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Der Vorgang ist beigefügt.

Gerstle

<u>Stellungnahme:</u>

Die von Herrn von Stosch in seiner Dienstaufsichtsbeschwerde erhobenen Vorwürfe der mangelnden Sachverhaltsprüfung sowie die eines möglicherweise bestehenden Interessenkonfliktes sind unbegründet.
Herr von Stosch bezweifelt die persönliche Zuverlässigkeit zweier Personen, die Mitglieder der Sportvereinigung Polizei Hamburg v. 1922 e.V. sind und forderte die LPV 36 zu einer Zuverlässigkeitsprüfung und persönlichen Eignungsprüfung nach dem Waffengesetz auf.
Es handelt sich bei dem Beschwerdeführer ebenfalls um ein Mitglied des o.g. Vereins.
Die Parteien sind untereinander zerstritten.
Die Anschuldigungen gegen die zwei Mitglieder beruhen ausschließlich auf seiner subjektiven Wahrnehmung und basieren auf internen Konflikten, die zwischen ihm und diversen anderen Mitgliedern des Polizeisportvereins bestehen. Diese lassen sich jedoch nicht nachprüfen, da hier die eine Aussage des Beschwerdeführers gegen die Aussagen der anderen Mitglieder stehen würde. Weitere Beschwerden oder sonstige – objektive Anhaltspunkte für eine etwaige Unzuverlässigkeit oder Nichteignung liegen der LPV 36 nicht vor.
Weitere Maßnahmen sind daher nicht zu veranlassen gewesen.

Der LPV 36 liegen andererseits Erkenntnisse über Herrn von Stosch vor, die an seiner Darstellung zweifeln lassen:

Am 08.11.2006 bat mich ein Herr Kieselbach vom o.g. Verein um ein Gespräch. Herr Kieselbach ist mir bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Er erkundigte sich grundsätzlich nach den waffenrechtlichen Verpflichtungen eines Vereins, wenn bzgl. eines Mitgliedes die Besorgnis der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit bzw. nicht mehr vorliegenden persönlichen Eignung bestehe. Er stellte dabei klar, dass es sich nicht um einen Waffenbesitzer aus Hamburg handele, so dass der Name des Betroffenen nicht erwähnt wurde. Ebenfalls wurden die Umstände, die die Besorgnis begründen sollten nicht im Detail besprochen, weil es Herrn Kieselbach vordringlich um die rechtlichen Voraussetzungen ging. Er sagte nur, dass man sich Sorgen um ein Mitglied mache, dass zunehmend aggressiver gegen Mitglieder des Vereins auftrete und bei diesem keinerlei Mitgefühl für andere Menschen erkennbar sei.
Ich erläuterte Herrn Kieselbach die waffenrechtlichen Möglichkeiten.

Wochen später erhielt ich einen Anruf von LPV 32, der mich ebenfalls nach den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten eines Schützenvereins bei bedenklichen Vorkommnissen eines Mitliedes fragte. Auf Nachfrage erfuhr ich nun, dass sich ein Herr Lembach, der im

Vorstand des Polizeisportvereins tätig ist, danach erkundigt habe und dass es sich bei dem „problematischen" Mitglied um Herrn von Stosch handelt.

Auch Herr Leimbach ist mir persönlich nicht bekannt, so dass die behaupteten Querverbindungen nicht bestehen.

Herr von Stosch ist mir hingegen aus zwei weiteren Vorfällen bekannt:

2006 fragte Herr von Stosch bei A 24 an, welche Möglichkeiten es gäbe eine illegale Schusswaffe nachträglich zu legalisieren. Er betonte, er sei nicht der Waffenbesitzer, er erkundige sich nur für einen anderen.
Ich beabsichtigte daraufhin eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen illegalen Waffenbesitzes unter Benennung des Herrn von Stosch als Zeugen einzuleiten, was bisher jedoch aufgrund von Arbeitsüberlastung unterblieben ist.

Seit 2007 werden im Rahmen der Sonderkommission „Bosporus" bundesweit legale Waffenbesitzer auf eine bestimmte Waffenart hin überprüft. Hier wandte sich das LKA an die LPV 36 mit der Bitte um weitere Ermittlung an uns, weil Herr von Stosch eine entsprechende Waffe besitzen soll, jedoch jede Zusammenarbeit mit der KP Pinneberg verweigerte.

Der jeweilige Schriftverkehr ist dem Vorgang beigefügt.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass bis auf die Anschuldigungen des Herrn von Stosch, die zumindest den Anschein einer Denunziation erwecken, keine Erknenntnisse vorliegen.

Die LPV 36 sieht sich daher nicht zu weiteren Untersuchen veranlasst.

Es wird jedoch um Entscheidung gebeten, ob die hier vorliegenden Unterlagen an die für Herrn von Stosch zuständige Waffenbehörde zur Kenntnisnahme übersandt werden sollen.
Nach Gesamtschau der hier vorliegenden Erkenntnisse scheint der Konflikt ein vereinsinterner zu sein. Allerdings vermittelt der Schriftverkehr und das von Herrn von Stosch gezeigte Verhalten für mich eher den Eindruck als sei Herr von Stosch der Auslöser der bestehenden Konflikte.

Antwortentwurf:

Sehr geehrter Herr von Stosch,

mit Schreiben vom 09.08.07 haben Sie Kritik an dem Verwaltungshandeln der LPV 36 - Zentrale Waffenangelegenheiten- geäußert. Die Angelegenheit wurde mir zur Prüfung vorgelegt.

Die Stellungnahme der zuständigen Abteilung, der LPV 36, liegt mir nunmehr vor. Eine Prüfung der Sach- und Rechtslage hat jedoch keine Beanstandungen in der Verfahrensweise ergeben.

Die von Ihnen beschriebenen waffenrechtlich „auffälligen" Verhaltensweisen der von Ihnen genannten Personen beruhen ausschließlich auf Ihrer Wahrnehmung. Objektive Anhaltspunkte, die eine intensivere Prüfung des Sachverhaltes rechtfertigen würden, liegen nicht vor.
Nach Würdigung der vorliegendenden Erkenntnisse handelt es sich hier offensichtlich um persönliche Differenzen zwischen Ihnen und diversen Mitliedern des Vereins, dessen Schlichtung nicht Aufgabe der waffenrechtlichen Behörde ist.

845

Anlage K 21

Gerstle, Christina

Von: Heinrich, Niels
Gesendet: Freitag, 29. Juni 2007 18:25
An: Schock, Jörg
Betreff: AW: Persönliche Zuverlässigkeit von Thomas Helmcke

Ich glaube Christina hatte mit ihm Kontakt.
Sie hat mir erzählt, sie hätte ihm mitgeteilt, dass es stets genauerer Angaben bedürfe.
Zudem sei die Behörde nicht dazu da, bei vereinsinternen Streitigkeiten zu intervenieren.
Wenn klare, deutliche und nachvollziehbare Hinweise auf einen Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit vorliegen, dann wird auch gehandelt.

Heini

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Schock, Jörg
Gesendet: Dienstag, 26. Juni 2007 08:42
An: Heinrich, Niels
Betreff: WG: Persönliche Zuverlässigkeit von Thomas Helmcke

Hallo Heini, was ist eigentlich aus dieser Sache geworden??

Gruß Cash

Von: Schock, Jörg
Gesendet: Mittwoch, 16. Mai 2007 10:40
An: Gerstle, Christina; Heinrich, Niels
Betreff: WG: Persönliche Zuverlässigkeit von Thomas Helmcke

Heini, Dir ist der Von Stosch doch auch bekannt. Das ist doch der Wichtigtuer, der auch schon bei Luckow mal angerufen hat, um irgendetwas zu erfragen, weil er ja der einzige sei, der das Behördendeutsch an die Schützenkollegen übersetzen könne.

Ich habe mit dem auch schon mal telefoniert. Ganz merkwürdige Gestalt.

Deswegen stelle ich euch die Mail durch zur weiteren Entscheidung.

Gruß Jörg

Von: vonstosch@web.de [mailto:vonstosch@web.de]
Gesendet: Mittwoch, 16. Mai 2007 07:46
An: LPV36@polizei.hamburg.de
Betreff: Persönliche Zuverlässigkeit von Thomas Helmcke

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
Tel. + FAX: 04101 20 93 88
tagsüber: 040/ 428.37 - 3572

An die
Landespolizeiverwaltung

Gerstle, Christina

Von:	Schock, Jörg
Gesendet:	Montag, 26. Februar 2007 15:50
An:	Heinrich, Niels
Betreff:	Bitte an Herrn Heinrich weiterleiten
Anlagen:	171005Pe.doc

Anlage K22



171005Pe.doc (40 KB)

Hallo Heini,
Jetzt wo ich den Namen lese...vor dem Typen hat mich Luckow schon gewarnt...

Gruß Jörg

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: ScanMailPost2
Gesendet: Montag, 26. Februar 2007 15:41
An: _LPV36
Betreff: Nachtrag : SMTP:Henning.vonStosch@bsg.hamburg.de 2007/02/26 15:38

Original Betreff : Bitte an Herrn Heinrich weiterleiten Sehr geehrter Herr Heinrich,

fange ich mal mit meinem Absender an:

Henning von Stosch
c/o Amt für Arbeitsschutz
Hamburg
Tel.: 040/ 428.37 - 3572
E-Mail: henning.vonstosch@bsg.hamburg.de

und "unterschreibe" gleich hier oben.

Wenn Sie einen in Hammburg gangbaren Weg finden, der die vielen "wenn und aber" unseres Telefongespräches vom 26.02.2007 berücksichtigt, ist eine Antwort von Interesse.

Mit freundlichem Gruß

von Stosch

Jetzt kommt meine ursprüngliche Anfrage in Berlin. Die in der Anfrage genannte Nachfrage hat bei Herrn Luckow stattgefunden.

Von: Stosch, Henning von
Gesendet: Dienstag, 31. Oktober 2006 14:53
An: Luckow, Paul-Willi
Betreff: Waffenrecht

Hallo Herr Luckow,

anbei noch meine Anfrage die ich nach Berlin geschickt hatte.

Gruß

von Stosch

85

Anlage
A123

kreis pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Sicherheit u. Ordnung
Ihre Ansprechpartnerin
B. Conrad
Tel.: 04101-212-774
Fax: 04101-212-663
b.conrad@kreis-pinneberg.de
Lindenstraße 13
25421 Pinneberg
Zimmer 192

Pinneberg, 30.03.2011

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25401 Pinneberg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

Durchführung des Waffengesetzes
hier: Prüfung der Zuverlässigkeit von Henning von Stosch, geb. 26.12.1954
wohnhaft; 25421 Pinneberg, Mühlenstr. 5
Az.: 203/ 22-2/ von Stosch, Henning

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit bitte ich Sie um kurzfristige Übersendung der Akte zum **Az.: 915 C 406/08** zur Einsichtnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Co

Conrad



30. MRZ. 2011

1) Nach Rücksprache mit Frau Nehl die Akte wie u.g. angefordert.

Je nachdem ob etwas daraus hervor geht Kopien fertigen u. w.V. . Sollte nichts weiter daraus hervorgehen, Vermerk fertigen an Frau Nehl u. Herrn Koltzsch.

2) wvl.

6

Anlage K 24

Anlage K 25 (Auszug) 91

Karock, Michael

Von:	wolfgang.heins@gmx.de
Gesendet:	Sonntag, 28. April 2013 20:02
An:	Karock, Michael
Betreff:	Fwd: Fw: Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein Teil 1

Hallo Michael,
nachstehendes zur Kenntnis und mit der dringenden Bitte um Einleitung einer ärztlichen Begutachtung, ob dieser Mann waffenrechtlich zuverlässig ist. Gerade wegen des Vorfalles in Hameln sollten wir diesen Menschen mit dem gebotenen Ernst begegnen!
Beste Grüsse
Wolfgang

Gesendet mit der kostenlosen GMX iPad App

Anfang der weitergeleiteten E-Mail

> Sehr geehrte Frau Ahlers,
>
>
>
> anliegende Email leite ich an Sie weiter mit der Bitte, möglichst
> schnell
>
> Herrn Triskatis die gesamte Email weiterzuleiten.
>
>
>
> Mit freundlichem Gruß
>
> H.-A. Hewicker
>
>
>
> -------- Weitergeleitete Nachricht --------
>
> Von: "Hermann-Josef Vreden" <hjvreden@web.de>
>
> An: info@kjs-pinneberg.de
>
> Kopie: Goehl <bonna-dentallabor@t-online.de>, Witsch
> <info@ra-witsch.com>,
>
> "Reinhard Wolf" <altwolf@t-online.de>
>
> Betreff: Fw: Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein
> Teil
>
> 1
>
> Datum: Sun, 28 Apr 2013 13:00:22 +0200
>
>
>
>
>
> Sehr geehrte Damen und Herren des Vorstandes
>
> soeben erreicht mich diese (angehangene) mail Ihres Mitgliedes Henning
> von
>
> Storsch.
>
> Was ich dor lesen mußte erschüttert mich zutiefst. Ich häte niemals
>
> gedacht, gerade bei Ihnen im Norden,dass sowas möglich ist
>

Anlage K 26 (Auszug) 932

Karock, Michael

Von: wolfgang.heins@gmx.de
Gesendet: Dienstag, 30. April 2013 15:36
An: Karock, Michael
Betreff: Fwd: WG: WG: Mobbing im LJV SH Teil 2

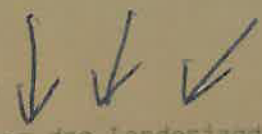
Anlagen: LJV_SH_Diszi_Onkel_25_02_2013.pdf; ATT00001.htm; LJV_SH_Diszi_Kiel_25_02_2013.pdf; ATT00002.htm; LJV_Anschr_Diszi_Anl_12_05_02_2013.pdf; ATT00003.htm



Gesendet mit der kostenlosen GMX iPad App

Anfang der weitergeleiteten E-Mail

> Teil 2
>
>
>
> Mit freundlichen Grüßen,
>
>
>
> i.A. A.Schober
>
> Geschäftsführung
>
> Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
>
> Böhnhusener Weg 6
>
> 24220 Flintbek
>
>
>
> Tel.: 04347-9087-0
>
> Fax: 04347-908720
>
> a.schober@LJV-SH.de<mailto:M.Boerner@LJV-SH.de>
>
> www.LJV-SH.de<http://www.ljv-sh.de/>
>
>
>
> Immer informiert



>
> Mit dem Newsletter des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. werden Sie regelmäßig über aktuelle Themen und Veranstaltungen informiert. Melden Sie sich an für den LJV-Newsletter<http://ljv-sh.de/index.php?option=com_ccnewsletter&view=ccnewsletter&Itemid=213>.
>
>
>
> Natur erleben
>
> Entdecken Sie mit dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. die Natur. Alles was Sie zum Bestimmen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt brauchen, finden Sie in unserem LJV-Shop<http://shop.ljv-sh.de/>.
>
>
>

93

> Betreff: WG: WG: Mobbing im LJV SH Teil 2
>
>
>
>
>
>
>
> Mit freundlichen Grüßen,
>
>
>
> i.A. A.Schober
>
> Geschäftsführung
>
> Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
>
> Böhnhusener Weg 6
>
> 24220 Flintbek
>
>
>
> Tel.: 04347-9087-0
>
> Fax: 04347-908720
>
> a.schober@LJV-SH.de<mailto:M.Boerner@LJV-SH.de>
>
> www.LJV-SH.de<http://www.ljv-sh.de/>
>
>
>
> Immer informiert
>
> Mit dem Newsletter des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. werden Sie regelmäßig über aktuelle Themen und Veranstaltungen informiert. Melden Sie sich an für den LJV-Newsletter<http://ljv-sh.de/index.php?option=com_ccnewsletter&view=ccnewsletter&Itemid=213>.
>
>
>
> Natur erleben
>
> Entdecken Sie mit dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. die Natur. Alles was Sie zum Bestimmen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt brauchen, finden Sie in unserem LJV-Shop<http://shop.ljv-sh.de/>.
>
>
>
> P Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
>
>
>
> Von: Andreas Schober
>
> Gesendet: Montag, 29. April 2013 09:45
>
> An:
> dr.schulz@anwaltssozietät-bergmann.de<mailto:dr.schulz@anwaltssozietät
> -bergmann.de>
>
> Betreff: WG: WG: Mobbing im LJV SH Teil 2
>
>
>
>
>
> Teil 2 i.S. von Stosch
>

> Anfang der weitergeleiteten E-Mail:
>
> Von: Andrea Ende
> <andrea.ende@jagd-sachsen.de<mailto:andrea.ende@jagd-sachsen.de>>
>
> Datum: 27. April 2013 22:26:24 MESZ
>
> An: <m.boerner@ljv-sh.de<mailto:m.boerner@ljv-sh.de>>
>
> Betreff: WG: Mobbing im LJV SH Teil 2
>
>
>
>
>
> Von: Henning von Stosch [mailto:hstosch@aol.de]
>
> Gesendet: Samstag, 27. April 2013 21:22
>
> An: Kreisjagdverband-DM@gmx.de<mailto:Kreisjagdverband-DM@gmx.de>;
> roepert.wilfried@t-online.de<mailto:roepert.wilfried@t-online.de>;
> stb.katzmann@datevnet.de<mailto:stb.katzmann@datevnet.de>;
> koch@forsttechnik-koch.de<mailto:koch@forsttechnik-koch.de>;
> dr.frst@web.de<mailto:dr.frst@web.de>;
> ralfsiewert@t-online.de<mailto:ralfsiewert@t-online.de>;
> reneepollak@yahoo.de<mailto:reneepollak@yahoo.de>;
> kusch-jagd@t-online.de<mailto:kusch-jagd@t-online.de>;
> matthaeus-medow@t-online.de<mailto:matthaeus-medow@t-online.de>;
> Wilhelm.Schroeter@t-online.de<mailto:Wilhelm.Schroeter@t-online.de>;
> holger.nebel@gmx.de<mailto:holger.nebel@gmx.de>;
> wildhandel.jenss@t-online.de<mailto:wildhandel.jenss@t-online.de>;
> thomas.balkow@gmx.de<mailto:thomas.balkow@gmx.de>;
> peenebiber@gmail.com<mailto:peenebiber@gmail.com>;
> "soern.puchm?ller"@gmx.de<http://gmx.de>;
> eh.thalis@gmx.de<mailto:eh.thalis@gmx.de>;
> kreisjagdohv@aol.com<mailto:kreisjagdohv@aol.com>;
> hhem@gmx.de<mailto:hhem@gmx.de>;
> ortwinseier@aol.com<mailto:ortwinseier@aol.com>;
> Dirk-Henner@Dr-Wellershoff.de<mailto:Dirk-Henner@Dr-Wellershoff.de>;
> niemczik@gmx.net<mailto:niemczik@gmx.net>;
> Jaeger.liebich@t-online.de<mailto:Jaeger.liebich@t-online.de>;
> bj.fritsch@freenet.de<mailto:bj.fritsch@freenet.de>;
> Klaus_Reinicke@web.de<mailto:Klaus_Reinicke@web.de>;
> Jagdverband.BelzigeV@web.de<mailto:Jagdverband.BelzigeV@web.de>;
> kulp.ralf@jagdverband-belzig.de<mailto:kulp.ralf@jagdverband-belzig.de
> >; joerg.stendel@t-online.de<mailto:joerg.stendel@t-online.de>;
> mario-hergt@t-online.de<mailto:mario-hergt@t-online.de>;
> [illegible]

Anlage K 27 942

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

- Disziplinarausschuß -

Vorsitzender:
Dr. iur. Horst Schulz
Travemünder Allee 6 a
23568 Lübeck

Postfach 1374
23503 Lübeck

Telefon: 0451/3896701
Telefax: 0451/3896729
E-Mail: dr.horst.schulz@web.de

Oberste Jagdbehörde des
Landes Schleswig-Holstein e.V.
z.H. Frau Barbara Langer

Lübeck, den 07.05.2013

Vorgang Henning von Stosch
hier: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Langer,

der Disziplinarausschuß des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein, bestehend aus dem Unterzeichner als Vorsitzenden sowie den Herren Otto Witt, Gothendorf und Dr. Henning Ibs, Heide als Beisitzer ist mit einem an sich banalen Vorgang befaßt, der durch das besonders auffällige Verhalten des Antragsgegners, Herrn Henning von Stosch, Pinneberg, erst seine eigene Dimension erhält. Sein Verhalten ist derart auffällig, daß Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit/persönlichen Eignung des Herrn von Stosch aufgetreten sind, die Anlaß geben könnten, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß §§ 208, 210 LVwG zu prüfen. Der Disziplinarausschuß hat eine ursprünglich auf den 08.05.2013 anberaumte mündliche Verhandlung abgesetzt, da die Mitglieder des Disziplinarausschusses eine erhebliche Eigengefährdung besorgten und dem Landesjagdverband keine effektiven Mittel zur Verfügung stehen, um die Sicherheit der Teilnehmer an der mündlichen Disziplinarverhandlung zu gewährleisten, wenn der über Schußwaffen verfügende Antragsgegner im Verlaufe der Verhandlung „ausrasten" sollte.

943

Im einzelnen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Herr Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg, ist Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines und von Waffenbesitzkarten, darunter möglicherweise auch noch einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige, die es ihm ermöglichen würde, im wesentlichen unkontrolliert Schußwaffen und Munition jeder Art zu erwerben (vgl. § 18 WaffG), so daß sein gegenwärtiger Waffenbestand nicht überschaubar ist.

2. Herr von Stosch war regelmäßiger Nutzer des LJV-Schießstandes in Heede. Zwischen ihm und der zuständigen Standaufsicht entstanden Meinungsverschiedenheiten über die nach Änderung des WaffG neu gefaßte Schießstand-Sicherheitsvorschrift. Danach sind auf der Schießstätte Langwaffen bereits am Fahrzeug, also vor dem Betreten der Schützenstände, aus den Transportbehältnissen zu entnehmen. Unter anderem diese Vorschrift wollte Herr von Stosch nicht einhalten, da dann „der Transport mehrerer Waffen schwierig und wertvolle Waffen naßregnen könnten". Die Meinungsverschiedenheit darüber führte er hoch emotional in einer solcher Weise, die praktisch nicht verständlich und dem Anlaß in keiner Weise angemessen erscheint.

3. Die Kreisjägerschaft Pinneberg im LJV Schleswig-Holstein ließ daraufhin mit dem als

Anlagenkonvolut Disz. 1

beigefügten Schriftsatz vom 21.01.2013 nebst Anlagen den Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen Herrn von Stosch stellen. Diesen Antrag nebst Anlagen hat der Unterzeichner Herrn Henning von Stosch mit dem in Ablichtung als

Anlage Disz. 2

beigefügten Schreiben vom 05.02.2013 zustellen lassen und ihm Gelegenheit gegeben, zur Antragsschrift innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Daraufhin erhielt der Unterzeichner das in Ablichtung als

944

Anlage Disz. 3

beigefügte Schreiben des Herrn von Stosch vom 25.02.2013. Anzumerken ist, daß Herr von Stosch dem Unterzeichner bis dato nicht bekannt war. Direkt an den Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. richtete Herr Henning von Stosch das in Ablichtung als

Anlage Disz. 4

beigefügte Schreiben vom 25.02.2013.

Diese Schreiben wurden der Antragstellerin zu Händen der Rechtsanwälte Triskatis zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Stellungnahme zur Sache erfolgte nicht weiter, jedoch leiteten die Rechtsanwälte Triskatis pp. dem Disziplinarausschuß mit dem in Ablichtung als

Anlage Disz. 5

beigefügten Schreiben vom 27.03.2013 nebst Anlagen weiteres Material zu (Schriftsätze im Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Pinneberg). Die Lektüre der diesem Schriftsatz als Anlagen beigefügten Schreiben des Herrn Henning von Stosch weckt erhebliche Bedenken.

Mit dem in Ablichtung als

Anlage Disz. 6

beigefügten Schreiben vom 11.04.2013 lud der Disziplinarausschuß Herrn Henning von Stosch zur mündlichen Verhandlung am 08.05.2013.

Offenbar in Reaktion darauf verschickte Herr von Stosch mit Datum vom 27.04.2013 in zwei Teilen eine E-Mail an eine unübersehbar große Anzahl von Adressaten und zeigte damit wiederum eine völlig inadäquate Reaktion auf die bisherigen Ereignisse (formale Zustellung einer Antragsschrift auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Ladung zur mündlichen Verhandlung). Diese E-Mails erhalten Sie sogleich im

Nachgang per Weiterleitung.

4. Der Disziplinarausschuß will es sich nicht anmaßen, die Psyche des Herrn von Stosch in laienhafter Weise zu beurteilen. Eines liegt jedoch auf der Hand: Das gesamte, über einen längeren Zeitraum gezeigte Verhalten des Herrn von Stosch ist eine extrem auffällige Überreaktion auf banale Vorgänge. Sollten wirklich Maßnahmen gegen Herrn von Stosch eingeleitet werden, erscheint seine Reaktion unkalkulierbar, sowohl nach außen als auch gegen sich selbst gerichtete Aggressionen sind denkbar. Waffenbesitz im Zusammenhang mit derart auffälligem Verhalten erscheint als nicht akzeptabel. Der Disziplinarausschuß hat aus Gründen der Eigensicherung von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Schulz)

Anlage K28

Anlage Disz. 1

946

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Landesjagdverband Schleswig-Holstein
Disziplinarausschuss
Böhnhusener Weg 6

24220 Flintbek

Ø Witt mit Anlagen S.2

Ø Dr. Ibs mit Anlagen S.2

Ø GV S2

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Datum: 21.01.2013
Aktenzeichen: 846/12 RAT
Auskunft erteilt: Frau Ahlers
Direktwahl: 04101/2108-32

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 45 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D9/5-13

Antrag
auf Durchführung von Ermittlungen und ggfs. Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen § § 1b DiszO

der Kreisjägerschaft Pinneberg im LJV Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hans-Albrecht Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder,

Antragstellerin

vertreten durch
RAE TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT, Lindenstr. 19 – 21, 25421 Pinneberg,

gegen

das Mitglied
Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Antragsgegner

Namens und in beigefügter Vollmacht der Antragstellerin wird gemäß § 7 DiszO beantragt,

1. Ermittlungen gegen den Antragsgegner einzuleiten wegen folgend darzustellender Verhaltensweisen, die erhebliche Pflichtwidrigkeiten nach § 1 DiszO darstellen,

und

2. diese ggfs. gemäß § 2 DiszO unter Auferlegung von Verfahrenskosten zu ahnden.

sowie

3. dem LJV Schleswig-Holstein gemäß § 2 (2) DiszO Mitteilung zu machen.

1. Zur voranwaltlichen Auseinandersetzung:

Zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner entstand Mitte 2012 eine zuletzt anwaltlich geführte Korrespondenz über die Rechtmäßigkeit eines vom Schießstandwart des LJV-Schießstands Heede

Gunnar Koch

gegen den Antragsgegner verhängten Schießstandverbotes, das dieser wegen Störung des Vereinsfriedens am 15. 10.2011 gegen ihn ausgesprochen hatte, nachdem er 3 Tage zuvor den Schießstandwart Koch als unfähig und Frau Pluntke als „abgetakelte alte Schabracke" bezeichnet hatte und Vereinsmitglieder dies ihnen erzählt hatten.

Anlaß war das vom Antragsgegner nicht akzeptierte, aus der Standsicherheit begründete Verbot der neuen DJV-Schießstandordnung, Waffenfutterale nicht unmittelbar an den Schießstand mitzubringen, sondern sie draußen / im PKW zu lassen und die Waffen offen mit der Mündung nach oben zu tragen. Als diese Vorschrift im März 2011 vom Schießstandwart durchgesetzt wurde, hatte der Antragsgegner dies heftig bekämpft, wobei er nicht davor zurückschreckte, den Schießstandwart und dessen in der Schießstandgastronomie tätige Vertreterin

Ramona Pluntke

persönlich zu beleidigen und zu bedrohen.

Zuvor schon hatte er unter „wilhelm 25" im Internet Waffenonline-Forum eine hier als

Anlagenkonvolut 1

in Ablichtung auszugsweise beigefügte Kampagne gegen den DJV, LJV und seine Organe ausgebreitet, die von Beleidigungen und Beschimpfungen strotzte, und erst dadurch beendet wurde, dass der Administrator ihn nach mehrfacher erfolgloser Ermahnung des Forums verwies (Anlage 1P); angefügt im Konvolut sind danach einige der zahllosen Mails aus der Korrespondenz des Antragsgegners mit den Zeugen Koch und Pluntke bis zum Ausspruch des Standverbotes.

Das am 15.10.11 ausgesprochene Standverbot beantwortete er mit der Mail

Anlage 2,

in der er den Standwart mit „ödipaler Milchbubi" beschimpfte.

In der nachfolgenden Zeit gab es Beleidigungen und Beschimpfungen sowie Unruhestiftung ohne Ende, was die Schießstandarbeit der Zeugen Koch und Pluntke, die versuchten, dem Antragsgegner möglichst auszuweichen, stark beeinträchtigte.

Am 01.03.12 meldete er sich erneut per Mail, um die Diskussion über das Schießstandverbot in seinem Sinne zu Ende zu bringen, hier als

Anlage 3

beigefügt.

Am 19.05.12 erhielt der Schießstandwart eine Mail mit deutlicherem Drohcharakter, die ich hier als

Anlage 4

beifüge, und am 20.05.12 erhielt die Antragstellerin die in Ablichtung als

Anlage 5

beigefügte Unterstützungsbitte, die am 02.06.12, wie aus

Anlage 6

ersichtlich beantwortet wurde, auf Nachfrage wurde diese Antwort unter dem 15.07.12 wie aus

Anlage 7

ersichtlich beantwortet.

2. Zur anwaltlichen Auseinandersetzung:

Mit Schreiben vom 17.07.12 legitimierten sich Hamburger Rechtsanwälte für den Antragsgegner

Anlage 8,

ich antwortete am 07.08.12

Die weitere anwaltliche Korrespondenz wurde zunächst und vordergründig um das Schießstandverbot geführt, sie ist dem Adressaten dieses Antrags unter dem 19.11.12 von der Gegenseite zugesandt worden und dürfte dort vorliegen.
Meine Schreiben vom 02.10.12

Anlage 9

25.10.12

Anlage 10

und vom 22.11.12

Anlage 11

hatten die anwaltlichen Kollegen dem LJV jedoch vorenthalten; sie werden hier in Ablichtung meiner Aktendurchschriften beigefügt und zeigen, dass der Antragsgegner nicht willens war, eine Befriedung durch Meiden des Schießstands Heede herbeizuführen. Insbesondere die Ausführungen in Anlage 11 zeigen aber deutlich, dass der Antragsgegner nicht etwa nur die Zeugen Koch und Pluntke belästigt, sondern darüberhinaus ein Unsicherheitsfaktor für das jagdliche Schießen darstellt, wenn er im Internet z.B. Anleitungen verbreitet, wie man das Verbot der Verwendung von Vollmantelgeschossen auf dem Stand Heede umgehen kann.

Das an mich gerichtete beleidigende Schreiben des Antragsgegners vom 15.01.2013 füge ich kommentarlos bei als

Anlage 12.

3. Außerdisziplinare Relevanz:
Da hier nicht nur vereinsinterne Pflichtwidrigkeiten zu ahnden sein könnten, sondern auch verwaltungsbehördlich oder gar strafrechtlich relevante Verhaltensweisen nicht entfernt liegen, dürfte dem Antrag zu 3. besondere Aufmerksamkeit zu erbringen sein.

RAe TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

Triskatis
Rechtsanwalt

Anlage H29 1054

Nehl, Stefanie

Von: Conrad, B.
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2013 08:51
An: Nehl, Stefanie
Betreff: WG: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

z.K.
wir können dann ja nochmal sprechen.

Gruß
Bettina

Von: Dirk.Sievers@im.landsh.de [mailto:Dirk.Sievers@im.landsh.de]
Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2013 14:01
An: Conrad, B.
Betreff: AW: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Hallo Frau Conrad,
ich halte es für notwendig, ein amts- oder fachärztliches bzw. fachpsycholgisches Zeugnis gem. § 6 Abs. 2 WaffG anzufordern.
Ich empfehle dringend, das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt (sozialpsychatrischer Dienst) abzusprechen.
Mit freundlichen Grüßen
Dirk Sievers
Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
IV 354
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon: (0431) 988 3090

Von: Conrad, B. [mailto:B.Conrad@kreis-pinneberg.de]
Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2013 10:16
An: Sievers, Dirk (Innenministerium)
Betreff: WG: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
Wichtigkeit: Hoch

Hallo Herr Sievers,
die anliegenden E-mails sende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie Mitteilung, wie in diesem Fall vorgegangen werden kann. Ist eine Waffenwegnahme durch die Polizei auch ohne vorherige schriftliche Ankündigung möglich? Ist in so einem Fall eventuell die Abgabe der Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft möglich?
Für eine kurzfristige ANtwort wäre ich dankbar.
Mit freundlichen Grüßen
Bettina Conrad

Frau B. Conrad
Kreisverwaltung Pinneberg
Fachdienst 22 Sicherheit und Verbraucherschutz
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn
Telefon: 04121/ 4502-2231
Fax: 04121/ 4502-92231
E-Mail: b.conrad@kreis-pinneberg.de
www.kreis-pinneberg.de

Bitte überlegen Sie, ob Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken müssen

---

Von: Karock, Michael
Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2013 08:58
An: Koltzau, Uwe; Nehl, Stefanie; Conrad, B.; Gaffke, N.
Betreff: WG: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
Wichtigkeit: Hoch

Von: Barbara.Langer@melur.landsh.de [mailto:Barbara.Langer@melur.landsh.de]
Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2013 08:51
An: Karock, Michael
Betreff: WG: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Musste die Dateien reduzieren
Mit freundlichen Grüßen
Barbara Langer
MELUR V5410
Tel. 0431-988-7002
Fax. 0431-988615-7002
mailto:Barbara.Langer@melur.landsh.de

Von: Langer, Barbara (MELUR)
Gesendet: Dienstag, 7. Mai 2013 17:19
An: 'j.tober@kreis-pinneberg.de'
Betreff: AW: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
2. Versuch Anlagen reduziert.
Mit freundlichen Grüßen
Barbara Langer
MELUR V5410
Tel. 0431-988-7002
Fax. 0431-988615-7002
mailto:Barbara.Langer@melur.landsh.de

Von: Langer, Barbara (MELUR)
Gesendet: Dienstag, 7. Mai 2013 17:07
An: 'j.tober@kreis-pinneberg.de'
Cc: info@anwaltssozietaet-bergmann.de; 'h.a.hewicker@web.de'; 'kjm@kjs-pinneberg.de'; Böhling, Johann (MELUR); Holländer, Dr. Christiane (MELUR)
Betreff: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Sehr geehrter Herr Tober,
in ihrem Zuständigkeitsbereich fällt die Angelegenheit zum Vorgang „Henning von Stosch".
Henning von Stosch ist Jäger und u.a. Inhaber der roten Waffenbesitzkarte. Nach den Angaben von
RA Dr. Schulz (siehe Anlage) bestehen Zweifel an der waffenrechtlichen
Zuverlässigkeit/persönlichen Eignung, die Anlass geben könnten, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
gemäß §§ 208, 210 LVwG zu prüfen.
Nähere Informationen zu den vorgenannten Fall können Sie von Ihren Mitarbeiter Herrn Karock,
vom Vorsitzenden der Kreisjägerschaft Herr Hewicker und KJM Herr Heins erhalten.
Es sollte ebenfalls geprüft werden, inwieweit das weitere Vorgehen mit dem Innenministerium als
oberste Waffenbehörde abgestimmt werden muss.
Bestehen ihrerseits noch Fragen, stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Barbara Langer
MELUR V5410
Tel. 0431-988-7002
Fax. 0431-988615-7002
mailto:Barbara.Langer@melur.landsh.de

Anlage K30

105

Nehl, Stefanie

Von: Dirk.Sievers@im.landsh.de
Gesendet: Donnerstag, 23. Mai 2013 11:10
An: Nehl, Stefanie
Betreff: AW: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Sehr geehrte Frau Nehl,

grundsätzlich bleibe ich bei meiner Empfehlung, ein amts-, oder fachärztliches bzw. fachpsychologisches Zeugnis gem. § 6 Abs. 2 WaffG anzufordern. Sofern der Sozialpsychatrische Dienst aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen feststellt, dass Herr von Stosch weiterhin die persönliche Eignung gem. § 6 WaffG (z. B. psychische Erkrankung) besitzt, könnte auf die Beibringung eines Zeugnisses verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Sievers
Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
IV 354
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon: (0431) 988 3090

Von: Nehl, Stefanie [mailto:S.Nehl@kreis-pinneberg.de]
Gesendet: Donnerstag, 23. Mai 2013 10:25
An: Sievers, Dirk (Innenministerium)
Betreff: WG: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Sehr geehrter Herr Sievers,
nach Einschätzung eines Arztes aus dem Sozialpsychatrischen Dienst hier im Hause liegen nach Sichtung der von der Obersten Jagdbehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, die eine Fremdgefährdung ausgehend von Herrn von Stosch belegen würden.
Halten Sie ein weiteres waffenrechtliches Vorgehen gegen Herrn von Stosch trotzdem für geboten, z. Bsp. aufgrund seiner Äußerungen im Waffenonline Forum (s. Anl. 1 L *"nette" und "nicht nette" Patronen*)?
Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Nehl
FD Sicherheit und Verbraucherschutz
Tel.: 04121/4502-2229

Von: Conrad, B.
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2013 08:51
An: Nehl, Stefanie
Betreff: WG: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Von: Dirk.Sievers@im.landsh.de [mailto:Dirk.Sievers@im.landsh.de]
Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2013 14:01
An: Conrad, B.
Betreff: AW: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Hallo Frau Conrad,

ich halte es für notwendig, ein amts- oder fachärztliches bzw. fachpsycholgisches Zeugnis gem. § 6 Abs. 2 WaffG anzufordern.
Ich empfehle dringend, das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt (sozialpsychatrischer Dienst) abzusprechen.
Mit freundlichen Grüßen
Dirk Sievers
Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
IV 354
Dusternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon: (0431) 988 3090

Von: Conrad, B. [mailto:B.Conrad@kreis-pinneberg.de]
Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2013 10:16
An: Sievers, Dirk (Innenministerium)
Betreff: WG: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
Wichtigkeit: Hoch
Hallo Herr Sievers,
die anliegenden E-mails sende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie Mitteilung, wie in diesem Fall vorgegangen werden kann. Ist eine Waffenwegnahme durch die Polizei auch ohne vorherige schriftliche Ankündigung möglich? Ist in so einem Fall eventuell die Abgabe der Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft möglich?
Für eine kurzfristige ANtwort wäre ich dankbar
Mit freundlichen Grüßen
Bettina Conrad

Frau B. Conrad
Kreisverwaltung Pinneberg
Fachdienst 22 Sicherheit und Verbraucherschutz
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn
Telefon: 04121/ 4502-2231
Fax: 04121/ 4502-92231
E-Mail: b.conrad@kreis-pinneberg.de
www.kreis-pinneberg.de


Bitte überlegen Sie, ob Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken müssen.

Von: Karock, Michael
Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2013 08:58
An: Koltzau, Uwe; Nehl, Stefanie; Conrad, B.; Gaffke, N.
Betreff: WG: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
Wichtigkeit: Hoch

Von: Barbara.Langer@melur.landsh.de [mailto:Barbara.Langer@melur.landsh.de]
Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2013 08:51
An: Karock, Michael
Betreff: WG: Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Musste die Dateien reduzieren
Mit freundlichen Grüßen
Barbara Langer
MELUR V5410
Tel. 0431-988-7002
Fax. 0431-988615-7002
mailto:Barbara.Langer@melur.landsh.de

Anlage K 37 1060

Internes Schreiben

Sicherheit und Verbraucherschutz
Ordnungsangelegenheiten
Ihre Ansprechpartnerin
S. Nehl
Tel.: 04121-4502-2229
Fax: 04121-4502-92229
s.nehl@kreis-pinneberg.de

Elmshorn, 27.05.2013

FD 32
Herrn Keck
Über FDL 32

im Hause

Waffenangelegenheit Henning von Stosch

Sehr geehrter Herr Keck,

vielen Dank für Ihre Einschätzung vom 22.05.2013.

Leider reicht unserer Fachaufsichtsbehörde diese Einschätzung nicht aus, um weiterhin von der persönlichen Eignung im Sinne des § 6 Waffengesetz (s. beigefügter Auszug) ausgehen zu können – s. beigefügte Mail vom 23.05.2013.

Können Sie anhand der beigefügten Unterlagen die Aussage treffen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass Herr von Stosch psychisch krank ist?



Mit freundlichen Grüßen

U. Keitzau

Anlage K 32 1061

Seite 2 ohne Interesse

Nehl, Stefanie

Von: Nehl, Stefanie
Gesendet: Dienstag, 28. Mai 2013 12:09
An: Keck, Martin
Betreff: WG: von Stosch
Anlagen: Terminsaufhebung.pdf; Reaktion von Stosch auf Terminsaufhebung.pdf

Hallo Herr Keck,
anbei ein weiteres Schreiben von Herrn von Stosch z. K..
Gruß,

Stefanie Nehl
FD Sicherheit und Verbraucherschutz
Tel.: 04121/4502-2229

Von: Conrad, B. **Im Auftrag von** Karock, Michael
Gesendet: Dienstag, 28. Mai 2013 12:00
An: Nehl, Stefanie
Betreff: WG: von Stosch

zur Kenntnis

Von: Barbara.Langer@melur.landsh.de [mailto:Barbara.Langer@melur.landsh.de]
Gesendet: Dienstag, 28. Mai 2013 10:14
An: Karock, Michael
Betreff: WG: von Stosch

Hallo Herr Karock,
hie die neuesten Aktivitäten von Herrn von Stosch,
bitte leiten sie diese weiter.
Mit freundlichen Grüßen
Barbara Langer
MELUR V5410
Tel. 0431-988-7002
Fax 0431-988615-7002
mailto Barbara.Langer@melur.landsh.de

Von: Dr. Horst Schulz [mailto:dr.horst.schulz@web.de]
Gesendet: Mittwoch, 22. Mai 2013 10:54
An: Langer, Barbara (MELUR)
Cc: otute.witt@web.de; buero@advokat-ibs.de; a.schober@ljv-sh.de
Betreff: von Stosch

Sehr geehrte Frau Langer,
ich nehme Bezug auf meine Mail vom 07.05.2013 nebst Anlagen. Mit dem im Anhang beigefügten Schreiben an Herrn von Stosch hatte ich den Termin zur mündlichen Verhandlung im Disziplinarverfahren aus den erörterten Gründen aufgehoben. Auf die Abladung reagierte Herr von Stosch mit dem ebenfalls im Anhang beigefügten Schreiben vom 08.05.2013. Dieses Schreiben ist inhaltlich wiederum eine sachlich völlig inadäquate Reaktion auf mein Formalschreiben und unterstreicht die Bedenken an der persönlichen Eignung des Herrn von Stosch zum Waffenbesitz. Salopp ausgedrückt: Der tickt nicht richtig. Sein Verhalten trägt paranoide Züge.Ich hoffe, dass es hier zu geeigneten behördlichen Maßnahmen kommt, bevor er ausrastet.
Mit freundlichen Grüßen

Anlage K 33

Internes Schreiben

Fachdienst Gesundheit
Sozialpsychiatrischer Dienst
Ihr Ansprechpartner
Herr Kack
Tel. 04121-4502-[illegible]
Fax 04121-4502-[illegible]

FD Sicherheit und Verbraucherschutz
Herrn Koltzau

Elmshorn, 25.06.2013

Im Hause

Waffenangelegenheit Herr von Stosch

Sehr geehrter Herr Koltzau,

bezüglich Ihrer ergänzenden Anfrage vom 27.05.13 lässt sich feststellen, dass aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen keine psychische Erkrankung belegen ist.
Gleichwohl sind die geschilderten Ereignisse und vorliegenden Dokumente aber so weitgehend, dass zumindest die Annahme, dass eine psychische Erkrankung vorliegt, gerechtfertigt ist.
Hier wäre durch eine gutachterliche Untersuchung zu belegen, ob die Grundlage der geschilderten Sachverhalte eine akzentuierte Persönlichkeit oder eine psychische Erkrankung ist.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kack
Arzt für Psychiatrie, Psychotherapie, Sozialmedizin

1069

Nahl, Stefanie

Anlage K34

Von: Karock, Michael
Gesendet: Mittwoch, 3. Juli 2013 06:52
An: Nahl, Stefanie
Betreff: WG: Offensichtlicher Jagdschein Henning von Stosch

z. K.

Von: Frank Fischer [mailto:f.f.fischer@t-online.de]
Gesendet: Dienstag, 2. Juli 2013 23:46
An: waffen.jagd.ordnung,
Cc: BGM@stadtverwaltung.pinneberg.de
Betreff: Offensichtlicher Jagdschein Henning von Stosch

An den Magistrat der Stadt Pinneberg,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Karock,

wir gehen davon aus, dass Ihnen der u.g. Fall geläufig ist und regen dringend eine
Zuverlässigkeitsprüfung des Herrn von Stosch an . Als "Jäger und wohl
Waidkamerad" dürften zumindest subjektive Eignungszweifel an Hr. v. Stosch bestehen, da die
Art der verbalen Entgleisungen des "Kollegen", im Umfeld
der beleidigten Personen und des Umfangs der Beleidigungen auf eine Verurteilung von über 90
Tagessätzen – nach meinem Dafürhalten – schließen
lassen – Verteiler von 815 natürlichen und/oder juristischen Personen –.
Hinzu kommen dürften Tatbestände der Verleumdung , der falschen Verdächtigung und der
versuchten Erpressung.
Ich rege daher ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren – zunächst gegen Unbekannt – und eine
sofortige Entziehung sämtlicher waffenrechtlicher
Genehmigungen an.
Die angehängte Email ist nur ein Auszug der bisherigen Korrespondenz. Die zuständige StA
kann genug über die IP-Adresse Ihres Bürgers ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

RA Frank Fischer

Stellv. Vorsitzender
Jagdverein Wiesbaden e.V.
Schützenhausweg 1
65195 Wiesbaden
Tel.: 0611 402906
Fax: 0611 4502504

Sehr geehrter Herr von Stosch,
[illegible] des Jagdvereins Wiesbaden e.V. (JVW) habe ich Sie aufzufordern binnen
als stellv. Vorsitzender [illegible] bis 20.07.2013
einer Frist von 14 Tagen, [illegible] Wiesbaden aus dem Verteiler gelöscht wurde. [illegible]
zu bestätigen, dass der Jagdverein [illegible] zu erklären.
Ferner habe ich Sie aufzufordern, [illegible] – insbesondere via [illegible] – zukünftig
dass keine Kontaktaufnahme [illegible]

Ferner habe ich Sie, binnen gleicher Frist im Sinne von
§ 34 BDSG aufzufordern Auskunft darüber zu erteilen, wie Sie an die Daten des JVW gelangt sind
und wem Sie sie, insbesondere welchen Unternehmen
zur Verfügung gestellt haben.
Darüber hinaus habe ich Sie binnen vorgenannter Frist ebenfalls aufzufordern, mir im Sinne von §
35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG zu bestätigen, dass Sie jedwede
weitere Verwendung der Daten des JVW gesperrt haben.
Ferner habe ich Sie im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG aufzufordern, mir mitzuteilen, dass durch
die Weitergabe der Daten des JVW keine Verletzung von
schutzwürdigen Interessen erfolgt ist und – sofern Sie auf eine Datenbank Dritter zurückgreifen –
eine Sperrung auf dieser Datenbank, ggf. auf sämtlichen
Datenbanken, auf die Sie zugreifen können und an die Sie die Daten des JVW weitergeleitet haben,
erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Fischer
Rechtsanwalt
Stellv. Vorsitzender
Jagdverein Wiesbaden e.V.
Schützenhausweg 1
65195 Wiesbaden
Tel.: 0611 402906
Fax: 0611 4502504

From: Henning von Stosch
Sent: Monday, July 01, 2013 6:01 PM
To: U.Goetjes@kanzlei-gjb.de ; hstosch@aol.de ; peterkoenigsheim@web.de ; info@ljv-hessen.de ; lehrrevier@ljv-hessen.de ; gud.moeller@t-online.de ; atausch@t-online.de ; Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de ; ellenberger-weimar@t-online.de ; udo.dallmann@t-online.de ; wolf@grauwolf.net ; thomas@schaefer-merkenbach.de ; djt.schindl@t-online.de ; U_Steuer@web.de ; wernerwittich@aol.com ; Dr.Roether@t-online.de ; info@jagdverein-alsfeld.de ; reitz.b@web.de ; gerd-kraushaar@t-online.de ; Woerner.kg@t-online.de ; m.doericht@khg-karben.de ; udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de ; stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de ; mohr@mohr-buedingen.de ; juergen.goeb@t-online.de ; jkd@widmaier.de ; info@dieburger-jaeger.de ; dietergoebel@t-online.de ; friedrich.denkhaus@t-online.de ; alexander-beck@bbk-gmbh.de ; likijo@arcor.de ; karlheinz.hoelzinger@web.de ; dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de ; dm@hubertus-giessen.de ; norbert.ns.schmidt@web.de ; manfred.flikschuh@t-online.de ; weidner-grebenhain@t-online.de ; info@jaegervereinigung-oberhessen.de ; P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de ; kuk.roth@t-online.de ; anneliesemerx@t-online.de ; karl.leinbach@t-online.de ; karl-friedrich.arendt@gmx.de ; jsv-edertal@gmx.de ; Rainer-Stelzner@t-online.de ; Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de ; info@kjv-fritzlar-homberg.de ; f-hp@gmx.de ; marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de ; paschold@windkraftkontor.de ; ERUESSEL@aol.com ; fhbachmann@gmx.de ; e.jung@jung-kassel.de ; markus@nolte-netz.de ; wadam@buergermail.net ; info@waldeckische-jaegerschaft.de ; training@rafalski.info ; hartmannbarth@aol.com ; W.Sangerhausen@web.de ; 1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de ; Martin.simon@dill.de ; info@efjk.de ; simon.boell@web.de ; georg-peter.hagedorn@t-online.de ; B.Griesheimer@arcor.de ; michaelschales@jagdklub-limburg.de ; info@jkmt.de ; Susanne.horz@nolten-hhb.de ; weschue@gmx.de ; Elke.vanZanten@t-online.de ; vorstand@usingerjaeger.de ; party.poehlmann@tgnet.de ; vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com ; jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com ; info@jvdiana.de
Subject: Bin für Ihre Beschwerde nicht verantwortlich!: Mobbing in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Teil 3

Hallo Herr Goetjes,

Sie sind in der Zwischenzeit gelöscht.

Merken Sie bitte. Wenn ein anderer Waidgenosse an mich eine Mail schickt und ich dann auf "alle antworten" drücke, dann interessiert es mich nicht, ob Ihre Adresse da mit drin steht.

Wenn ich unsachlich angegriffen werde, und es gibt diese unsachlichen Angriffe, dann bin ich berechtigt, das richtig zu stellen.

1080

Anlage K 35
(Auszug)

onrad, B.

on: Karock, Michael
esendet: Mittwoch, 3. Juli 2013 07:08
n: Gaffke, N., Conrad, B.
etreff: WG: Offensichtlicher Jagdschein Henning von Stosch

on: Frank Fischer [mailto:f.f.fischer@t-online.de]
esendet: Dienstag, 2. Juli 2013 23:46
n: waffen.jagd.ordnung,
:: BGM@stadtverwaltung.pinneberg.de
etreff: Offensichtlicher Jagdschein Henning von Stosch

 den Magistrat der Stadt Pinneberg,
hr geehrte Frau Bürgermeisterin,
hr geehrter Herr Karock,

ir gehen davon aus, dass Ihnen der u.g. Fall geläufig ist und regen dringend eine
verlässigkeitsprüfung des Herrn von Stosch an . Als "Jäger und wohl
'aidkamerad" dürften zumindest subjektive Eignungszweifel an Hr. v. Stosch bestehen, da die
t der verbalen Entgleisungen des "Kollegen", im Umfeld
er beleidigten Personen und des Umfangs der Beleidigungen auf eine Verurteilung von über
) Tagessätzen – nach meinem Dafürhalten – schließen
ssen – Verteiler von 815 natürlichen und/oder juristischen Personen –.
inzu kommen dürften Tatbestände der Verleumdung , der falschen Verdächtigung und der
ersuchten Erpressung.
h rege daher ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren – zunächst gegen Unbekannt – und
ine sofortige Entziehung sämtlicher waffenrechtlicher
enehmigungen an.
ie angehängte Email ist nur ein Auszug der bisherigen Korrespondenz. Die zuständige StA
ann genug über die IP-Adresse Ihres Bürgers ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

A Frank Fischer

stellv. Vorsitzender
agdverein Wiesbaden e.V.
Schützenhausweg 1
65195 Wiesbaden
Tel.: 0611 402906
Fax: 0611 4502504

Sehr geehrter Herr von Stosch,
als stellv. Vorsitzender des Jagdverein Wiesbaden e.V. (JVW) habe ich Sie aufzufordern binnen

1081

einer Frist von 14 Tagen, spätestens bis 20.07.2013
zu bestätigen, dass der Jagdverein Wiesbaden aus dem Verteiler gelöscht wurde. Binnen gleicher
Frist habe ich Sie aufzufordern, zu erklären,
dass keine Kontaktaufnahmen – insbesondere via Fernkommunikationsmitteln - erfolgen werden.
Ferner habe ich Sie, binnen gleicher Frist im Sinne von
§ 34 BDSG aufzufordern Auskunft darüber zu erteilen, wie Sie an die Daten des JVW gelangt sind
und wem Sie sie, insbesondere welchen Unternehmen
zur Verfügung gestellt haben.
Darüber hinaus habe ich Sie binnen vorgenannter Frist ebenfalls aufzufordern, mir im Sinne von §
35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG zu bestätigen, dass Sie jedwede
weitere Verwendung der Daten des JVW gesperrt haben.
Ferner habe ich Sie im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG aufzufordern, mir mitzuteilen, dass durch
die Weitergabe der Daten des JVW keine Verletzung von
schutzwürdigen Interessen erfolgt ist und – sofern Sie auf eine Datenbank Dritter zurückgreifen –
eine Sperrung auf dieser Datenbank, ggf. auf sämtlichen
Datenbanken, auf die Sie zugreifen können und an die Sie die Daten des JVW weitergeleitet haben,
erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Fischer
Rechtsanwalt
Stellv. Vorsitzender
Jagdverein Wiesbaden e.V.
Schützenhausweg 1
65195 Wiesbaden
Tel.: 0611 402906
Fax: 0611 4502504

From: Henning von Stosch
Sent: Monday, July 01, 2013 6:01 PM
To: U.Goetjes@kanzlei-gjb.de ; hstosch@aol.de ; peterkoenigsheim@web.de ; info@ljv-hessen.de ; lehrrevier@ljv-hessen.de ; gud.moeller@t-online.de ; atausch@t-online.de ; Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de ; ellenberger-weimar@t-online.de ; udo.dallmann@t-online.de ; wolf@grauwolf.net ; thomas@schaefer-merkenbach.de ; djt.schindl@t-online.de ; U_Steuer@web.de ; wernerwittich@aol.com ; Dr.Roether@t-online.de ; info@jagdverein-alsfeld.de ; reitz.b@web.de ; gerd-kraushaar@t-online.de ; Woerner.kg@t-online.de ; m.doericht@khg-karben.de ; udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de ; stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de ; mohr@mohr-buedingen.de ; juergen.goeb@t-online.de ; jkd@widmaier.de ; info@dieburger-jaeger.de ; dietergoebel@t-online.de ; friedrich.denkhaus@t-online.de ; alexander-beck@bbk-gmbh.de ; likijo@arcor.de ; karlheinz.hoelzinger@web.de ; dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de ; dm@hubertus-giessen.de ; norbert.ns.schmidt@web.de ; manfred.flikschuh@t-online.de ; weidner-grebenhain@t-online.de ; info@jaegervereinigung-oberhessen.de ; P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de ; kuk.roth@t-online.de ; anneliesemerx@t-online.de ; karl.leinbach@t-online.de ; karl-friedrich.arendt@gmx.de ; jsv-edertal@gmx.de ; Rainer-Stelzner@t-online.de ; Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de ; info@kjv-fritzlar-homberg.de ; f-hp@gmx.de ; marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de ; paschold@windkraftkontor.de ; ERUESSEL@aol.com ; fhbachmann@gmx.de ; e.jung@jung-kassel.de ; markus@nolte-netz.de ; wadam@buergermail.net ; info@waldeckische-jaegerschaft.de ; training@rafalski.info ; hartmannbarth@aol.com ; W.Sangerhausen@web.de ; 1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de ; Martin.simon@dill.de ; info@efjk.de ; simon.boell@web.de ; georg-peter.hagedorn@t-online.de ; B.Griesheimer@arcor.de ; michaelschales@jagdklub-limburg.de ; info@jkmt.de ; Susanne.horz@nolten-hhb.de ; weschue@gmx.de ; Elke.vanZanten@t-online.de ; vorstand@usingerjaeger.de ; party.poehlmann@tgnet.de ; vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com ; jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com ; info@jvdianz.de
Subject: Bin für Ihre Beschwerde nicht verantwortlich!: Mobbing in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Teil 3
Hallo Herr Goetjes

Anlage K 36

1104

Conrad, B.

Von: Tober, Jürgen
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2013 10:06
An: Conrad, B.
Cc: Koltzau, Uwe; Keck, Martin
Betreff: von Stosch

Hallo Frau Conrad,

gestern habe ich mit Herrn Keck telefoniert. Auch nach dem Schreiben von Herrn von Stosch bleibt Herr Keck bei seiner bisherigen Stellungnahme. Ein persönliches Gespräch zwischen ihm und Herrn von Stosch hält er nicht für sinnvoll bzw. weiterführend. Bitte rufebn Sie mich morgen wegen des weiteren Vorgehens an.

Danke und Gruß
Jürgen Tober

Kreisverwaltung Pinneberg
Fachbereich Ordnung
Fachbereichsleiter
Jürgen Tober
Geschäftsstelle
Roswitha Reimer
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92202
mailto: j.tober@kreis-pinneberg.de
www.kreis-pinneberg.de

kreis pinneberg

Internes Schreiben

Fachdienst Recht
Ihr Ansprechpartner
Herr Brandenburg
Tel.: 04121 450 24451
Fax 04121 450 294448
r.brandenburg@kreis-pinneberg.de

An den
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Frau Conrad o.V.

im Hause

Anlage
K 37

Elmshorn, den 22.08.2013
42-1511-3-A-93-2013

Anordnung nach § 6 Abs. 2 WaffG / § 4 AWaffV; Herr Henning von Stosch

Sehr geehrte Frau Conrad,

bei einer Anordnung zur Beibringung eines Eignungsgutachtens gem. § 6 Abs. 2 WaffG / § 4 AWaffV handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine behördliche Verfahrenshandlung i.S. von § 44a VwGO, die nicht isoliert angefochten werden kann. Eine Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit ist nur auf dem Umweg über die Anfechtung des darauf gestützten Widerrufsbescheides möglich. Die Anordnung darf deshalb keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Allerdings stellt das Schreiben vom 04.07.2013 an Herrn von Stosch nach meiner Auffassung noch keine Anordnung dar. Die gewählte Formulierung scheint mir lediglich ein Angebot für eine freiwillige Regelung zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Brandenburg

[illegible] Rücksprache mit Herrn [illegible]

ist das Schreiben vom 04.07.13 kein Verwaltungs-
akt, somit ist kein Widerspruch möglich. Das
Schreiben ist als Angebot zu sehen. Auf den
Widerspruch von Herrn vom Stosch sollte nicht eingegangen
werden, da er somit aus dem Gsf. Geschäftsgang raus wäre
zur Prüfung des „Widerspruchs“.

Herr von Stosch sollte nun die Anordnung für den
Gutachten erhalten mit Anhörung zum Widerruf
der WDK's. Jedoch ist erst nach dem Erlaß eines
Widerrufsbescheides ein Widerspruch möglich.

?

Anlage
K 38

2) z.w.V.

Lo 2/9

...age für
...andlung/ Formuli...
...nn!

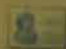
Anlage K39 114

Conrad, B.

Von: Koltzau, Uwe
Gesendet: Dienstag, 15. Oktober 2013 14:56
An: Conrad, B.
Cc: Nehl, Stefanie; Tober, Jürgen
Betreff: WG: Fax empfangen von CSID: +49 40 42837 3100 - Empfangene Seiten: 1

Anlagen: 72240039-195b-479a-82d0-9ff67129a0de-470-IF.pdf; Koltzau, Uwe (U.Koltzau@kreis-pinneberg.de).vcf


72240039-195b-479a-82d0-9ff671...


Koltzau, Uwe (U.Koltzau@kreis-...

Hallo Frau Conrad,

Ich hoffe, dass Sie einen schönen Urlaub hatten.

Hier das Neuste von Herrn v. Stosch. Bitte nehmen Sie sein Schreiben zur Akte. Eine Antwort ist nicht geplant.

Viele Grüße

Uwe Koltzau

Kreisverwaltung Pinneberg
FD Sicherheit und Verbraucherschutz
Fachdienstleiter

Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Tel.: 04121-4502-2205
E-mail: u.koltzau@kreis-pinneberg.de
Website: www.kreis-pinneberg.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Tober, Jürgen
Gesendet: Dienstag, 15. Oktober 2013 13:05
An: Koltzau, Uwe
Betreff: WG: Fax empfangen von CSID: +49 40 42837 3100 - Empfangene Seiten: 1

Hallo Uwe,

bitte bei Euch zur Akte. Wir antworten nicht - oder?

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Tober

Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
Fachbereichsleiter
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
Mobil: 0172-4588690
E-Mail: j.tober@kreis-pinneberg.de
Internet: http://www.kreis-pinneberg.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Faxserver@kommunit.de [mailto:Faxserver@kommunit.de]
Gesendet: Dienstag, 15. Oktober 2013 12:15

Anlage K40 1

Conrad, B.

Von: Nehl, Stefanie
Gesendet: Donnerstag, 7. November 2013 07:48
An: Stolz, Oliver; Tober, Jürgen
Cc: Koltzau, Uwe; Conrad, B.; Gaffke, N.
Betreff: H. von Stosch
Anlagen: 2013.11.06 Widerruf von Stosch.pdf

Guten Morgen,
anbei übersende ich den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse gegenüber Herrn von Stosch z. K..
Ich habe heute morgen den Leiter des Polizeireviers Pinneberg, Herrn Buchwitz über den Vorgang informiert.
Er bereitet sich darauf vor, dass es u. U. zu einer Hausdurchsuchung und Sicherstellung der Waffen kommen wird. Außerdem wird er seinen Elmshorner Kollegen informieren.
Es ist davon asuzugehen, dass Herr von Stosch Rechtsmittel einlegen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruch vor Gericht beantragen wird. In Absprache mit Herrn Brandenburg werden wir erst nach Vorliegen der Eilentscheidung (wenn unsere Entscheidung bestätigt wird) den Widerruf vollziehen.
Gruß,

Stefanie Nehl
Kreis Pinneberg
Fachdienst 22 Sicherheit und Verbraucherschutz
Leiterin Abteilung Sicherheit
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Telefon: 04121/4502-2229
Fax: 04121/4502-92229
E-Mail: s.nehl@kreis-pinneberg.de
www.kreis-pinneberg.de

Karock, Michael

Von: Karock, Michael
Gesendet: Montag, 6. Mai 2013 12:46
An: 'Barbara.Langer@melur.landsh.de'
Betreff: Henning von Stosch

Anlage K 47

Hallo Frau Langer,

in der Anlage finden Sie einige Vorkommnisse auf dem Schießstand in Heede.
Frau Pluntke teite mir heute in einem persönlichen Gespräch u. a. mit, dass Herr von St. ihr das Schießen mit Kurzwaffen beibringen wollte. Während des Trainings sagte er Frau Pluntke, dass Sie so genau schießen muss, dass Sie einen **Menschen** mit dem ersten Schuss töten würde!
Nach dieser Äußerung hat Fr. Pluntke sich von Herrn von St. ferngehalten. Weiter teilte Sie mir mit, dass Sie Angst vor Ihm habe. Wenn Sie morgens um 5:30 Uhr auf Schießstand eintrifft, führt sie, trotz Hund, eine geladene Kurzwaffe bei sich. Wenn Sie das Haus verlässt, würde Sie sich erst einmal umsehen. Sie hätte Angst er könne ihr auflauern, da er in ihrer Nähe wohnen würde.

Mit freundlichem Gruß
Michael Karock

Kreisverwaltung Pinneberg
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn
Telefon: 04121/4502-2234
Fax: 04121/4502-92234
E-Mail: m.karock@kreis-pinneberg.de
www.kreis-pinneberg.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Anlage K 42 675



SPORTVEREINIGUNG POLIZEI HAMBURG VON 1920 e. V.
SPORTSCHÜTZEN-ABTEILUNG

Sportvereinigung Polizei Christian Kieselbach Katzbachstr. 25 22547 Hamburg

Sportvereinigung Polizei
www.svp-hamburg-schuetzen.de

Ihr Ansprechpartner:
Herr
Christian Kieselbach
Sportschützenabteilung
- 2. Vorsitzender -
Telefon: 040 21 99 32 52
kieselbach.christian@arcor.de

Kreis Pinneberg
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Fachdienstleitung Herr Langels
Moltkestr. 10

25421 Pinneberg

E 16/5

b. R.

Hamburg, 11. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Langels,

am 7. Dezember 2006 haben wir Ihnen als Kopie beiliegendes Schreiben zugestellt. Wir sehen in diesem Vorgang für uns eine erhebliche Relevanz und sind umso erstaunter, dass wir bei einem dergestalt wichtigen Vorgang für einen Schützenverein noch nicht mal eine Eingangsbestätigung aus Ihrem Hause erhalten haben.

Am 12. Dezember 2006 hat es um 15:30 ein telefonisches Gespräch zwischen Ihrer Frau Gaffke und Herrn Kieselbach gegeben, in dem Frau Gaffke kurz ihre Sichtweise darstellte. Sie ließ Herrn Kieselbach wissen, dass „so etwas" (gemeint war unser Schreiben vom 7. Dezember 2006) sie nicht interessiere.

Nach dem Amoklauf von Blacksburry hat aus unserer Sicht der Fall von Herrn von Stosch eine neue Dimension erhalten. Es war bekannt, dass der Amokläufer schwere psychische Probleme hatte und diese Probleme sehr augenscheinlich waren und ein Großteil seiner Umgebung davon wusste. Hätte man die Anzeichen erkannt, hätte man den Amoklauf verhindern können.

Hier sehen wir uns in der Pflicht, Ihnen ganz deutlich unsere Bedenken hinsichtlich der psychischen Verfassung von Herrn von Stosch als Sportschütze und Waffensammler mitzuteilen.

Es handelt sich hierbei keineswegs wie von Frau Gaffke angemaßt, um sogenannte „Vereinsquärelen" sondern um handfeste Bedenken eines Vorstandes einer schießsportlichen Vereinigung hinsichtlich eines Mitgliedes.



SPORTVEREINIGUNG POLIZEI HAMBURG VON 1920 e. V.
SPORTSCHÜTZEN-ABTEILUNG

Wir möchten Sie nochmals bitten hier tätig zu werden. Sollten Sie ebenfalls die Meinung vertreten, dass das alles nichts zu bedeuten hat, müssen Sie das im Zweifelsfall mit sich selbst oder Ihrem Dienstherren ausmachen.

Wir haben als Vereinsvorstand alles getan, was von uns zu erwarten ist, um Sie auf dieses Problem aufmerksam zu machen. Wir können im Falle des Falles nachweisen, dass wir alles unternommen haben, um ein Unglück zu verhindern.

Für weitergehende Fragen stehen wir selbstverständlich gern zu Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an den zweiten Vorsitzenden, der wegen der Aufgabenverteilung im Vorstand für Mitgliedervorgänge zuständig ist und am besten dazu Auskunft geben kann. Sie erreichen Ihn tagsüber unter 040- 23 606- 5023.

Mit freundlichen Grüßen



Hubertus Hinz	Christian Kieselbach	Jens Rohmann
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwart

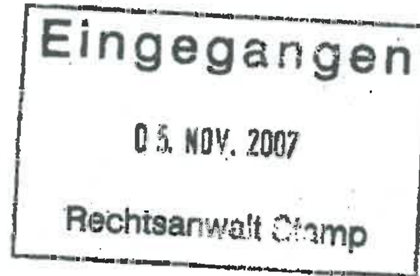
Anlage K43
5 Blatt

Staatsanwaltschaft
bei dem
Landgericht Itzehoe



Staatsanwaltschaft Itzehoe • Feldschmiedekamp 2 • 25524 Itzehoe

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
z. H. Herrn Rechtsanwalt
Harald Stamp
Bataverweg 17
22455 Hamburg



Aktenzeichen: 303 Js 16416/07 A28
(Bitte immer angeben)

Dienstgebäude:
Feldschmiedekamp 2, 25524 Itzehoe
Zimmer: 010
Telefon: 04821 66-0 (Vermittlung)
Durchwahl: 1728
Telefax: 04821 66-1777

Konto der Landeskasse Schleswig-Holstein
wg. Itzehoe:
Deutsche Bundesbank Kiel,
BLZ: 210 000 00, Konto-Nr. 21001513

30.10.2007

Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen Beleidigung und Volksverhetzung

Schreiben Ihres Verteidigers vom 22. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr von Stosch,

auf das vorbezeichnete Schreiben Ihres Verteidigers vom 22. Oktober 2007 teile ich mit, dass die gegen Sie erhobenen Vorwürfe in Tateinheit miteinander stehen. Eine gesonderte Einstellung wegen einzelner Straftatbestände ist damit nicht möglich.

Mit freundlichem Gruß

Neumann
Staatsanwalt

Harald Stamp
Rechtsanwalt
bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht,
Landgericht und Amtsgericht Hamburg

Kopie

Bataverweg 17 · 22455 Hamburg
Tel.: 040/36 54 42 · 040/551 25 03
Gerichtskasten 219
Commerzbank Hamburg
BLZ 200 400 00
Girokonto Nr. 6345078/00
Anderkonto Nr. 6345078/80
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Konto Nr. 262930201

Staatsanwaltschaft Itzehoe
Feldschmiedekamp 2

25524 Itzehoe

22.10.2007

In dem Ermittlungsverfahren
gegen Herrn Wilhelm Henning von Stosch
– 303 Js 16416/07 –

und

in dem Ermittlungsverfahren
gegen Herrn Peter-Paul Olwitz
– 303 Js 16735/07 –

sende ich die dortigen Akten nach Einsichtnahme hierneben mit Dank zurück.

In dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Wilhelm Henning von Stosch sind seine verbalen Äußerungen gegenüber Herrn Peter-Paul Olwitz in Erwiderung auf dessen unmittelbare körperliche Einwirkung/tätliche Beleidigung ihm gegenüber gefallen. Gleichwohl mag es, soweit es um den Vorwurf "Beleidigung" geht, bei der Verfahrenseinstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO vom 26.09. 2007 (Bl. 51 der Akte 303 Js 16416/07) bleiben. Das gilt nicht hinsichtlich des Vorwurfs "Volksverhetzung"/§ 130 StGB; insoweit bedarf es einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. Korrespondierend hiermit war/ist das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Peter-Paul Olwitz wegen "falscher Verdächtigung" /§ 164 StGB mit Verfügung vom 22.09.2007 nach Bejahung des Schuldvorwurfs gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt worden (Bl. 43R der Akte 303 Js 16735 /07). Es wird gebeten, das Verfahren gegen Herrn von Stosch wegen des Vorwurfs "Volksverhetzung" nach dessen Verneinung im Parallelverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Erst dann ist der Komplex
- von Stosch: "Volksverhetzung"/§ 130 StGB, Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO,
- Olwitz: "falsche Verdächtigung"/§ 164 StGB, Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO,

sachgerecht, widerspruchsfrei erledigt

Der Rechtsanwalt

Stamp

Staatsanwaltschaft
bei dem
Landgericht Itzehoe



Staatsanwaltschaft Itzehoe • Feldschmiedekamp 2 • 25524 Itzehoe

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
z. Hd. Herrn Rechtsanwalt
Harald Stamp
Bataverweg 17
22455 Hamburg

Eingegangen
05. OKT. 2007
Rechtsanwalt Stamp

Aktenzeichen: 303 Js 16416/07
(Bitte immer angeben)

Dienstgebäude:
Feldschmiedekamp 2, 25524 Itzehoe
Zimmer: 201
Telefon: 04821 66-0 (Vermittlung)
Durchwahl: 1703
Telefax: 04821 66-1777

Konto der Landeskasse Schleswig-Holstein
wg. Itzehoe:
Deutsche Bundesbank Kiel,
BLZ: 210 000 00, Konto-Nr. 21001513

04.10.2007

./. Sosch, von, Wilhelm Henning

Ermittlungsverfahren gegen Sie
Vorwurf: Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

das gegen Sie geführte Ermittlungsverfahren habe ich mit Zustimmung des Gerichts gemäß § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO wegen geringer Schuld eingestellt.

Mit freundlichem Gruß

Neumann
Staatsanwalt

Beglaubigt

Schmidt
Justizangestellter



Staatsanwaltschaft
bei dem
Landgericht Itzehoe



Staatsanwaltschaft Itzehoe • Feldschmiedekamp 2 • 25524 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
z. H. Herrn Rechtsanwalt
Harald Stamp
Bataverweg 17
22455 Hamburg



Aktenzeichen: 303 Js 16735/07
(Bitte immer angeben)

Dienstgebäude:
Feldschmiedekamp 2, 25524 Itzehoe
Zimmer: 201
Telefon: 04821 66-0 (Vermittlung)
Durchwahl: 1703
Telefax: 04821 66-1777

Konto der Landeskasse Schleswig-Holstein
wg. Itzehoe:
Deutsche Bundesbank Kiel,
BLZ: 210 000 00, Konto-Nr. 21001513

22.09.2007

Ermittlungsverfahren
gegen Peter-Paul Olwitz
Vorwurf: falsche Verdächtigung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

das Verfahren ist gemäß § 153 Absatz 1 Satz 1 der StPO mit gerichtlicher Zustimmung eingestellt worden, weil die Schuld als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Mit freundlichem Gruß

Neumann
Staatsanwalt

Beglaubigt

Justizangestellte



Peter-P. Olwitz
Oberstleutnant a.D.
Tel./Fax: 04101-27717

Osterholder-Str. 27
25482 Appen, den 30. 10. 06

4



Polizeirevier Pinneberg
Polizeistation Appen
Eing.: 31. OKT. 2006
OB-Nr.: 913/06

Betr.: Vorfälle am 24. und 27. 10. 06.

1. Am 24.10.06 fuhr ich, wie jeden Montag bis Freitag, zu meiner Halbtagsarbeitsstelle mit dem Regionalzug, Abfahrt 06:18 Uhr Gleis 6, von Pinneberg nach Hamburg Hauptbahnhof.
2. Um meine Anschlußbahn in Hamburg zu erreichen, ging ich durch den Durchgang neben den Abteilen in Richtung auf den Waggonausgang und passierte dabei verschiedene Mitreisende, die mich anstandslos durchließen. Im Ausstiegsbereich des Waggons befand sich eine Bahnbedienstete (Zugbegleiterin?) in Dienstbekleidung und demnach als solche erkenntlich. Während meines Durchgangs rief plötzlich ein Mann, den ich im folgenden aus Vereinfachungsgründen „X" nenne, laut aus: „Opa, faß mich nicht an; ich habe eine Phobie vor alten Männern." Die Zugbegleiterin sagte noch: „Der Herr ist doch nur vorbeigegangen", das aber focht X nicht an, er wiederholte mehrfach das oben Gesagte. Bis zu diesem Zeitpunkt wäre die Angelegenheit für mich erledigt gewesen.
3. Auf meinem Fußweg zur Anschlußbahn überholte mich X und begann die Bepöbelung aufs Neue mit dem Zusatz, daß man „die alten Männer vergasen solle wie die Juden."
4. Am 27.10. 06 (am 25. und 26. 10. ist X mit dem Regionalzug offenbar nicht gefahren) saß ich neben anderen Reisenden in Erwartung der Regionalbahn lesend auf einer Bank. Der X ging an mir vorbei und pöbelte wieder laut :" He, Opa, faß mich nie wieder an; sag nie wieder Arschloch zu mir!" Wie er darauf kam, ist mir schleierhaft.
5. Am 27.10. 06 habe ich o.a. Vorfälle in der Polizeistation in Appen, bei Herrn Minni, gemeldet.
6. Am 30.10.06 war ich wiederum in der Polizeistation in Appen bei den Herren Püst und Minni, um Anzeige zu erstatten.
7. Mein Fazit:
   a) ich möchte, auch als alter Herr, nicht vergast werden, wie offenbar von X gewollt;
   b) Ich bin es nicht gewöhnt, gegen meinen Willen geduzt zu werden;
   c) „Opa" bin ich nur für meine Enkelkinder. Die abwertend gemeinte Form von „Opa" durch X soll schlechterdings die Nutzlosigkeit von alten Menschen- in diesem Falle von mir- festschreiben;
   d) die Zugbegleiterin läßt sich sicherlich leicht ermitteln an Hand ihres Dienstplanes zwecks einer Zeugenaussage;
   e) in meiner 35jährigen Dienstzeit, davon 9 Jahre als Kommandeur dreier verschiedener Luftwaffenverbände sowie während meiner 11jährigen NATO-Tätigkeit im In- und Ausland sind mir solche Verhaltensweisen noch nicht begegnet. Ich fühle mich zutiefst verletzt, zumal ja die Pöbeleien offenbar weitergehen (siehe 27.10. 06).

Peter-P. Olwitz

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.10.2013

Anlage K 44

PER FAX: 04121 4502 – 94545 und 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Herrn Landrat Stolz
- persönlich -
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Schreiben von Herrn Jürgen Tober vom 04.10.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

mir liegt hier ein Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Tober vom 04.10.2013 vor. Dieses Schreiben habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Bitte veranlassen Sie Herrn Tober zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen und senden Sie mir die Stellungnahmen zu:

Punkt 1: Herr Tober, bitte beweisen Sie mir, daß Ihre Behauptung stimmt, wonach es einen Widerspruch gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung/ Gutachtens nicht gibt.
Punkt 2: Herr Tober, bitte nehmen Sie Stellung zu dem von mir gegen Sie erhobenen begründeten Verdacht der Korruption/ des Amtsmißbrauchs.
Punkt 3: Herr Tober, bitte nehmen Sie endlich Stellung zu den von mir bereits gemachten umfangreichen Aussagen zur Sache.

Herr Landrat, ich habe Sie mit E-Mail und FAX vom 11.09.2013 über den Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauchs gegen Ihren Mitarbeiter Jürgen Tober in Kenntnis gesetzt und bisher keine Eingangsbestätigung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen [Unterschrift] von Stosch

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: info <info@kreis-pinneberg.de>
Betreff: Herrn Landrat Oliver Stolz persönich
Datum: Mi, 11 Sept 2013 10:27 am
Anhang: AG_Pbg_16_08_2013_Auszug.pdf (943K)

Anlage K 45
10 Seiten

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Zusätzlich per FAX
04121 4502 94545

Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

9 Seiten

Betreff: **Ämterfilz im der Kreisverwaltung Pinneberg**

11.9.13

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

in der Anlage erhalten Sie einen Auszug eines Schreibens des Amtsgerichtes Pinneberg, der eine Kopie eines originalen Einganges bei der Kreisbehörde Pinneberg enthält.

Das von mir an die Kreisverwaltung Pinneberg geschickte FAX wurde von Anwalt eines von mir verklagten Vereins, der Kreisjägerschaft Pinneberg, an das Amtsgericht geschickt.

Bei dem Anwalt handelt es sich um den "Herrn" Triskatis von der Anwaltskanzlei Triskatis, Lindenstr. 19-21, 25421 Pinneberg.

Sehr geehrter Herr Landrat, ich möchte von Ihnen dringende Auskunft, wie ein FAX-Eingang der Kreisverwaltung Pinneberg in die Hände eines Anwaltes gelangt, der einen von mir verklagten Verein vertritt?
Der Verdacht des Ämterfilzes in der Kreisverwaltung Pinneberg ist damit begründet.

Als Bürger des Kreises Pinneberg verlange ich eine unmittelbare Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Ich weise Sie darauf hin, daß das Verwaltungshandeln Ihres Mitarbeiters "Jürgen Tober" offensichtliche Mängel aufweist. Diese Mängel lassen nur den Schluß zu, daß dieser "Herr" Tober entweder inkompetent oder überfordert ist.
Ich bitte Sie dringend sicherzustellen, daß ich in Zukunft von "diesem Herrn Tober" nicht mehr belästigt werde.

Herr Landrat, ich weise Sie daraufhin, daß ich am 02.08.2013 bei der ersten mündlichen Verhandlung der Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg als einzige Person beim Betreten des Amtsgerichtes Pinneberg durchsucht worden bin. Diese Maßnahme hat zu keinem Fund geführt. Sie konnte auch nicht zu einem Fund führen, weil ich ein Verfahren gewinnen will.
Verursacher der Durchsuchung war offensichtlich die Kreisjägerschaft Pinneberg. Aus der Durchsuchung leite ich eine übertriebene Hysterie bei Mitgliedern der Kreisjägerschaft Pinneberg ab.
Ich bitte Sie deshalb zu prüfen, ob bei bestimmten Mitgliedern der Kreisjägerschaft wegen Hysterie und Paranoia bis zu einem Abschluß des Verfahrens die Waffen zu beschlagnahmen sind.

Herr Landrat, ich behalte mir ausdrücklich weitergehende Schritte vor!
Herr Landrat, ich erwarte eine umgehende und umfangreiche Aufarbeitung der Verwaltungsstrukturen der Kreisbehörde Pinneberg.

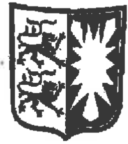
Bitte senden Sie mir zeitnah eine Eingangsbestätigung dieser Mail.

Mit freundlichem Gruß

von Stosch

(Herr Landrat, insbesondere behalte ich mir die Veröfentlichung dieses Schreibens vor.)

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Unser Zeichen: 73 C 2/13
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 16.8.2013

Ihr Zeichen:

Kurzbrief

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

Der oben stehende Text ist gültig
Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.07.2013

198

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 04.07.2013, daß mich ohne Aktenzeichen erreicht hat, habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Ich kann Ihnen die folgenden, verbindlichen Aussagen machen:

1. Ihre Anschuldigungen/ Vermutungen sind zur Zeit so unsubstantiert, daß es voraussichtlich keine Möglichkeit gibt sich mit wenig Aufwand dagegen zur Wehr setzen zu können. Das ist offensichtlich unzulässig.
2. Ich bitte Sie, mir das Gutachten des Psychiaters mit dessen vollem Namen und seiner vollen Anschrift zur Verfügung zu stellen, damit ich die gegen mich erhobenen Anschuldigungen prüfen kann.
3. Bringen Sie dem Gutachter doch bitte schon mal bei, daß ich mich in einem persönlichen Gespräch von seiner „persönlichen Integrität" überzeugen möchte. Allerdings werde ich mir einen Zeugen mitnehmen und ich behalte mir ausdrücklich vor, auch einen Reporter/ ein Fernsehteam mitzubringen, wenn es mir gelingt, solche Personen für den Fall zu interessieren!

199

Zur Zeit gehe ich davon aus, daß dieser „Fall" nach einem persönlichen Gespräch mit dem Gutachter erledigt ist!

4. Bitte sagen Sie dem Gutachter auch ganz unmißverständlich: Ich (Henning von Stosch) bin nicht sein Bittsteller! Ich habe Rechte und ich werde auf meine Rechte nicht ohne Not und ohne Begründung verzichten.
5. Ich bitte Sie, Herr Tober, mir mitzuteilen, wer der „Einsender" meiner angeblichen Äußerungen ist.
6. Ich bitte Sie, mir eine komplette Kopie meiner angeblichen Äußerungen zukommen zu lassen, damit ich deren Authentizität prüfen kann. Es wäre nicht das erste Mal, daß mit Lügen und falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen werden soll. Bisher waren diese Versuche alle erfolglos.
7. Insbesondere ist zu prüfen, ob meine angeblichen Äußerungen „aus dem Zusammenhang" gerissen sind. Es ist auch Ihnen bekannt, daß durch das einfache Mittel der Fälschung jede Aussage in ihr krasses Gegenteil verkehrt werden kann!
Sollte es sich erweisen, daß der sozialpsychiatrische Dienst und Ihre Person auf Aussagen reingefallen sind, die offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen sind, dann würde ich das zum Anlaß nehmen, gegen die Verantwortlichen des sozialpsychiatrischen Dienstes und gegen Sie dienstrechtlich vorgehen zu wollen! Dann gehören die für diesen Vorgang Verantwortlichen allesamt aus dem öffentlichen Dienst entfernt!

8. Ihr Schreiben enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Damit beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr..
9. Der von Ihnen genannte Termin im September 2013 ist damit hinfällig!

10. Aus der Jägerschaft des Kreises Pinneberg läuft seit ca. 2011 eine Mobbingattacke gegen mich.
Es ist durchaus möglich, daß das von Ihnen eingeleitete Verfahren den derzeitigen Höhepunkt dieser Mobbingattacke darstellt.
11. Gegen Mobbing sind alle legalen Mittel recht, um sich erfolgreich dagegen wehren zu können.
12. Der bisherige Höhepunkt der Mobbingattacke der Jägerschaft, ist der Versuch des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein, ein von mir angestrengtes Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ersetzen zu wollen! Entsprechende Absichtserklärungen des ?Anwaltes? Triskatis aus Pinneberg können beigebracht werden. Das

200

Disziplinarverfahren wurde in der Zwischenzeit tatsächlich eingeleitet!
Dieser ?Anwalt? meint auch, daß ich zu einem damals noch nicht eingeleiteten vereinsinternen Disziplinarverfahren der Landesjägerschaft „schon mal Stellung" zu beziehen habe und das eine Stellungnahme von mir „eigentlich unnötig" sei. Zusätzlich setzte er mir „schon mal eine Frist". Er meinte es also ernst!
Nennen Sie, Herr Tober, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, als Ersatz für ein laufendes Gerichtsverfahren/ als Einmischung in ein laufendes Gerichtsverfahren, durch den Landesjagdverband RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?
Stellt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, während eines Gerichtsverfahrens zum gleichen Thema, die „feine englische Art" dar?
Sind die schriftlichen Äußerungen/ Absichten dieses ?Anwaltes? RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?

13. Es gibt eine schriftliche Mitteilung von diesem ?Anwalt?, die ich Ihnen nur übersetzt mitteilen will. Dort steht doch tatsächlich (meine Übersetzung): „Wenn Henning von Stosch ganz schnell den Schwanz einzieht und sich umgehend bekotet, dann bleibt der Schießsport für ihn möglich!" (übersetztes Zitat Ende)
Herr Tober, wie nennen Sie eine solche Äußerung? Ich nenne sie ERPRESSUNG oder zumindest den Versuch einer Erpressung!
14. Herr Tober: Ich frage Sie: Sind Sie Teil dieser Erpressung?
Ich habe Sie jetzt „böswillig" (behördlicher Fachausdruck) gemacht und verlange von Ihnen Aufklärung!
15. Ich kann Ihnen ein Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe beibringen, in dem er mir mit den juristisch zulässigen Worten rät, mich mit allen Mitteln gegen die „Machenschaften" des Landesjagdverbandes zur Wehr zu setzen!
Halten Sie diesen Rat für zulässig?
16. Die „Jägerschaft", die ich jetzt bewußt in Anführungsstriche gesetzt habe, zählt bekannter Maßen mit zu den am meisten verfilzten Organisationen, die es gibt! Sie kennen doch auch „einprägsamere" Bezeichnung für Filz, der offensichtlich mit krimineller Energie arbeitet!
17. Wollen Sie sich, bei der beschriebenen Lage der Dinge, tatsächlich vor „fremde Karren" spannen lassen?
18. Ist Ihnen bewußt, welche Last Sie auf Ihr Gewissen laden, wenn der Punkt 17 für Sie zutreffen sollte?
19. Herr Tober, wenn Sie sich Mobber in deren „wollüstiger Zufriedenheit/ Geilheit" anschauen, der „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" der feigen/ vernetzten und fehlgeleiteten Masse, dann

201

müssen auch Sie auf die Idee kommen, daß es eine gute Idee ist, diese Leute aus ihrer „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" zu holen. Mit Worten geht das sehr gut! Genau darüber scheinen sich Personen in der Jägerschaft zu erregen, was wahrscheinlich zu dem von Ihnen eingeleiteten Verfahren geführt hat.
Wollen Sie den Punkt 19 „Ihrem" sozialpsychiatrischem Dienst vorlegen und fragen, ob man dort auf Grund offensichtlicher neuer Zusammenhänge und neuer Erkenntnisse bei der derzeitigen Einschätzung des Vorgangs bleiben will? Da ist doch eine Neubewertung des Vorganges, ohne großen Aufwand von meiner Seite, zwingend geboten.

20. Herr Tober: Meine Welt besteht nicht nur aus Materie. Sie besteht tatsächlich aus Seele, Geist und Körper; wobei die Reihenfolge bewußt gewählt wurde.
Besteht Ihre Welt nur aus Materie? Wenn ja, dann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie bei Weiterführung dieses Vorganges Ihre Seele unwiderruflich verscherbeln. Nicht an mich. Ich habe keine Verwendung für fremde Seelen!
21. Halten Sie unter Berücksichtigung der Punkte 10, 12, 18 und 19 Ihre Bitte aufrecht?
22. Sie werden einsehen, daß es bei so „heftigen Geschützen", wie es das Anzweifeln der „geistigen Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) darstellt, nur eine wirkliche Abwehrmaßnahme gibt. Nachdem Sie dieses FAX erhalten haben, werde ich umgehend die Jägerschaft davon in Kenntnis setzen und Ihr Schreiben und meine Antwort veröffentlichen.
Ich setze Ihr Einverständnis voraus!
Die Jägerschaft bekommt die Unterlagen mit Ihrem Briefkopf.
23. Ihre Idee, die „geistige Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) von Jägern überprüfen zu wollen, halte ich für sehr gut! Nur versuchen Sie sich zur Zeit an einem ungeeigneten „Objekt". Ich schlage Ihnen vor, sich nach Abschluß des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg/ des Landgerichtes Itzehoe, die eigentlichen Mobber vorzunehmen! Das wäre eine richtig gute Idee, für die Sie meine volle Unterstützung haben!
24. **Die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg findet am 02. August 2013 um 9:00 Uhr statt. Ich erwarte Sie dort unter den Zuschauern! Sollten Sie dort nicht persönlich erscheinen, dann spreche ich Ihnen jedes weitere Recht ab, in dieser Sache tätig zu werden.**
25. An dieser Stelle ist ein AHA-Erlebnis mit einem Kollegen und einem Freund zu berichten, die beide nach kurzen Hinweisen zu diesem Mobbingfall, übereinstimmend reagiert haben. Beide

202

erklärten, mit mir keinen Streit haben zu wollen. Beiden habe ich erklärt, wie schwierig es ist, mit mir Streit anzufangen!
Herr Tober: Ich verlange von Ihnen, daß Sie sich von den Anzeigegebern an Eidesstatt versichern lassen, daß die Ihnen eingereichten Unterlagen vollständig sind!
Bei dem sich langsam entwickelnden Streit habe ich etliche Male schriftlich versucht, eine vertretbare Konfliktlösung zu erreichen. Keine meiner Versuche/ Bemühungen wurde beantwortet. Die Personen, die bewußt und vorsätzlich eskaliert haben, sitzen eindeutig in der Kreisjägerschaft Pinneberg!
In meinem Schreiben an das Amtsgericht Pinneberg, mit der Klageerhebung (04.01.2013), sind auf Seite 5 siebzehn E-Mails an Gunnar Koch, Ramona Pluntke und Herrn Hewicker dokumentiert, die eindeutig zu einer Konfliktlösung führen sollten. Keine der E-Mails wurde auch nur ansatzweise zielführend beantwortet!

Herr Tober, Sie haben nur das von Anderen ausgesuchte Opfer „am Wickel"; allerdings stehe ich nicht als Opfer zur Verfügung. Sie dürften das schon gemerkt haben!

26. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „akzentuierte Persönlichkeit" gefällt mir sehr gut! Wollen Sie es dabei belassen?
27. Ein Anwalt, der mich einmal erfolgreich vertreten hat, hat mir seinerzeit mitgeteilt, daß ich derjenige seiner Mandanten bin, der seine Interessen am konsequentesten und zielstrebigsten verfolgt. Sollte es mir gelingen, diesen Anwalt an diese Äußerung zu erinnern und ihn veranlassen zu können, mir die seinerzeitige Begebenheit schriftlich zu bestätigen, wäre das für Sie eine elegante Möglichkeit dieses Verfahren zu beenden?
28. Herr Tober, mir wurde schon vor über 40 Jahren von einem Wissenden mitgeteilt: Unsere heute Mächtigen sind nicht mehr in der Lage unbequeme Fakten zu ertragen. Dieser Satz gilt offensichtlich auch für die Verantwortlichen der Mobbingattacke in der Jägerschaft.
Wenn Sie Fachwissen zu dem Thema möchten, kann ich Ihnen die folgenden Bücher empfehlen:
    a. Max Otto Bruker "Unsere Nahrung - unser Schicksal - Alles über Ursachen, Verhütung und Heilbarkeit ernährungsbedingter Zivilisationskrankheiten", verschiedene Verlage, z.B. emu-Verlag.
    b. Albert von Haller: „Macht und Geheimnis der Nahrung" Unikat-Verlag, ISBN 3-930634-07-4, z.B. 4. Auflage 1995
    c. Galina Schatalova: „Wir fressen uns zu Tode", Goldmann, ISBN 978-3-442-14222-4, Ich habe die 11. Auflage.

203

d. Dr. Andreji M. Lobaczewski: Political Ponerology, Red Pill Press, ISBN-Nummer-13: 978-1897244470. (Englisch) Es gibt im Internet eine deutsche Übersetzung unter dem folgenden Link (aktuell nicht geprüft): http://www.dieaufdecker.com/index.php?action=dlattach;topic=451.0;attach=694 (Ich kann Ihnen die Datei zusenden.)

29. Herr Tober, wenn Sie wissen möchten, wie sich eine vollwertigere Ernährung auswirkt, dann kann ich Ihnen eine häufig gemachte Erfahrung schildern: Wenn in meinem Arbeitsumfeld die Hektik „tobt", dann ist diese Hektik deutlich spürbar, unangenehm spürbar, übertrug sich jedoch in keinem Fall auf mich! Es war mir sogar möglich, andere Personen so zu leiten, daß die Hektik deutlich abnahm. Am nächsten Tag war von der Hektik bei den davon betroffenen Personen nichts mehr zu spüren.
30. Herr Tober, die im Punkt 29 geschilderte Eigenschaft habe ich Ihnen in diesem FAX ausreichend aufzeigen können!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 11/09/2013 10:55
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	11/09 10:50
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:05:16
SEITE(N)	09
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Di, 12 Nov 2013 8:19 am

Von Henning von Stosch hstosch@aol.deDetails ausblenden
An o.stolz o.stolz@kreis-pinneberg.de, s.jansen s.jansen@kreis-pinneberg.de
Cc g.ramcke g.ramcke@kreis-pinneberg.de
BCC
p.thies p.thies@kreis-pinneberg.de, h.drescher h.drescher@kreis-pinneberg.de, l.huenken l.huenken@kreis-pinneberg.de, g.ramcke g.ramcke@kreis-pinneberg.de, s.kueck s.kueck@kreis-pinneberg.de, t.scherffenberg t.scherffenberg@kreis-pinneberg.de, s.hartmann s.hartmann@kreis-pinneberg.de, b.hermsmeier b.hermsmeier@kreis-pinneberg.de, m.manoussi m.manoussi@kreis-pinneberg.de, k.marx k.marx@kreis-pinneberg.de, s.jansen s.jansen@kreis-pinneberg.de, h.zolldann h.zolldann@kreis-pinneberg.de, t.kosmol t.kosmol@kreis-pinneberg.de, k.seidler k.seidler@kreis-pinneberg.de, m.trampe m.trampe@kreis-pinneberg.de, l.iden l.iden@kreis-pinneberg.de, m.redepenning m.redepenning@kreis-pinneberg.de, j.bollwahn j.bollwahn@kreis-pinneberg.de, s.richter s.richter@kreis-pinneberg.de, a.tiedt a.tiedt@kreis-pinneberg.de, a.arndt a.arndt@kreis-pinneberg.de, c.cyrullies c.cyrullies@kreis-pinneberg.de, d.hessel d.hessel@kreis-pinneberg.de, m.ziegler m.ziegler@kreis-pinneberg.de, s.allenstein s.allenstein@kreis-pinneberg.de, f.neske f.neske@kreis-pinneberg.de, s.sommer s.sommer@kreis-pinneberg.de, j.stahl j.stahl@kreis-pinneberg.de, a.tiedt a.tiedt@kreis-pinneberg.de, h.zarnbach h.zarnbach@kreis-pinneberg.de, u.koltzau u.koltzau@kreis-pinneberg.de, auslaenderbehoerde auslaenderbehoerde@kreis-pinneberg.de, d.schmidt d.schmidt@kreis-pinneberg.de, s.stahl s.stahl@kreis-pinneberg.de, m.mundt m.mundt@kreis-pinneberg.de, d.irrgang d.irrgang@kreis-pinneberg.de, e.suehlsen e.suehlsen@kreis-pinneberg.de, k.jacobs k.jacobs@kreis-pinneberg.de, m.schoen m.schoen@kreis-pinneberg.de, m.medau m.medau@kreis-pinneberg.de, s.pengel s.pengel@kreis-pinneberg.de, p.schlueter p.schlueter@kreis-pinneberg.de, k.konrad k.konrad@kreis-pinneberg.de, e.peplow e.peplow@kreis-pinneberg.de, m.bethke m.bethke@kreis-pinneberg.de, f.klein f.klein@kreis-pinneberg.de, k.keiter k.keiter@kreis-pinneberg.de, i.bruhn i.bruhn@kreis-pinneberg.de, k.bueche k.bueche@kreis-pinneberg.de, b.munzke b.munzke@kreis-pinneberg.de, r.roepcke r.roepcke@kreis-pinneberg.de, vetamt vetamt@kreis-pinneberg.de, j.juern j.juern@kreis-pinneberg.de, a.lauber a.lauber@kreis-pinneberg.de, m.zisack m.zisack@kreis-pinneberg.de, bussgeldstelle bussgeldstelle@kreis-pinneberg.de, a.biermann a.biermann@kreis-pinneberg.de, c.drevs c.drevs@kreis-pinneberg.de, h.koegebehn h.koegebehn@kreis-pinneberg.de, a.krehl a.krehl@kreis-pinneberg.de, a.weiss a.weiss@kreis-pinneberg.de, j.juern j.juern@kreis-pinneberg.de, c.schwarz c.schwarz@kreis-pinneberg.de, u.mohrdiek u.mohrdiek@kreis-pinneberg.de, m.muenchau m.muenchau@kreis-pinneberg.de, w.kaiser w.kaiser@kreis-pinneberg.de, m.knappert m.knappert@kreis-pinneberg.de, a.oestreich a.oestreich@kreis-pinneberg.de, j.possardt j.possardt@kreis-pinneberg.de, k.hoeger k.hoeger@kreis-pinneberg.de, h.huettmann h.huettmann@kreis-pinneberg.de, m.czonstke m.czonstke@kreis-pinneberg.de, a.degirmencioglu a.degirmencioglu@kreis-pinneberg.de, a.endemann a.endemann@kreis-pinneberg.de, k.foth k.foth@kreis-pinneberg.de, d.froese d.froese@kreis-pinneberg.de, s.jehring s.jehring@kreis-pinneberg.de, k.knupper k.knupper@kreis-pinneberg.de, b.lohse b.lohse@kreis-pinneberg.de, m.preuschoff m.preuschoff@kreis-pinneberg.de, j.stohr j.stohr@kreis-pinneberg.de, s.kraft s.kraft@kreis-pinneberg.de, b.lohse b.lohse@kreis-pinneberg.de, m.leser m.leser@kreis-pinneberg.de, fd-umwelt fd-umwelt@kreis-pinneberg.de, h.vthun h.vthun@kreis-

pinneberg.de, r.krause r.krause@kreis-pinneberg.de, s.weik s.weik@kreis-pinneberg.de, e.kerk e.kerk@kreis-pinneberg.de, r.flick r.flick@kreis-pinneberg.de, i.tissler i.tissler@kreis-pinneberg.de, f.schierau f.schierau@kreis-pinneberg.de, e.landschoof e.landschoof@kreis-pinneberg.de, t.meyer t.meyer@kreis-pinneberg.de, t.hartung t.hartung@kreis-pinneberg.de, h.kluemann h.kluemann@kreis-pinneberg.de, a.marin a.marin@kreis-pinneberg.de, f.schierau f.schierau@kreis-pinneberg.de, b.friederici b.friederici@kreis-pinneberg.de, j.kastrup j.kastrup@kreis-pinneberg.de, o.carstens o.carstens@kreis-pinneberg.de, hj.raddatz hj.raddatz@kreis-pinneberg.de, e.brandt e.brandt@kreis-pinneberg.de, m.uecker m.uecker@kreis-pinneberg.de, a.hoffmann a.hoffmann@kreis-pinneberg.de, h.petersen h.petersen@kreis-pinneberg.de, n.jaenisch n.jaenisch@kreis-pinneberg.de, a.dziekonski a.dziekonski@kreis-pinneberg.de, a.roschning a.roschning@kreis-pinneberg.de, su.richter su.richter@kreis-pinneberg.de, t.dedecke t.dedecke@kreis-pinneberg.de, ri.ramcke ri.ramcke@kreis-pinneberg.de, mi.mueller mi.mueller@kreis-pinneberg.de, c.blum c.blum@kreis-pinneberg.de, s.dunemann s.dunemann@kreis-pinneberg.de, a.dziekonski a.dziekonski@kreis-pinneberg.de, s.rix s.rix@kreis-pinneberg.de, p.mallesch-ortmann p.mallesch-ortmann@kreis-pinneberg.de, e.rost e.rost@kreis-pinneberg.de, g.weise g.weise@kreis-pinneberg.de, b.kalski b.kalski@kreis-pinneberg.de, g.neuenkirch g.neuenkirch@kreis-pinneberg.de, t.blank t.blank@kreis-pinneberg.de, y.gerlach y.gerlach@kreis-pinneberg.de, s.harms s.harms@kreis-pinneberg.de, a.khodkam a.khodkam@kreis-pinneberg.de, c.kleine c.kleine@kreis-pinneberg.de, su.richter su.richter@kreis-pinneberg.de, h.schueler-guetschow h.schueler-guetschow@kreis-pinneberg.de, a.semmler a.semmler@kreis-pinneberg.de, infektionsschutz infektionsschutz@kreis-pinneberg.de, jo.baeck jo.baeck@kreis-pinneberg.de, n.deisner n.deisner@kreis-pinneberg.de, a.junge a.junge@kreis-pinneberg.de, p.rejzek-adomat p.rejzek-adomat@kreis-pinneberg.de, k.schult k.schult@kreis-pinneberg.de, k.albers k.albers@kreis-pinneberg.de, a.boeck a.boeck@kreis-pinneberg.de, g.krueger g.krueger@kreis-pinneberg.de, g.oelrichs g.oelrichs@kreis-pinneberg.de, g.schloss g.schloss@kreis-pinneberg.de, e.fleiner e.fleiner@kreis-pinneberg.de, u.pape u.pape@kreis-pinneberg.de, t.genz t.genz@kreis-pinneberg.de, a.lubosny a.lubosny@kreis-pinneberg.de, s.dunemann s.dunemann@kreis-pinneberg.de, s.neelmeyer s.neelmeyer@kreis-pinneberg.de, c.lohmann c.lohmann@kreis-pinneberg.de, k.berger k.berger@kreis-pinneberg.de, b.grelck b.grelck@kreis-pinneberg.de, b.maag b.maag@kreis-pinneberg.de, k.alker k.alker@kreis-pinneberg.de, j.weichert j.weichert@kreis-pinneberg.de, e.nilsson e.nilsson@kreis-pinneberg.de, r.taplick r.taplick@kreis-pinneberg.de, g.dietz g.dietz@kreis-pinneberg.de, t.krohn t.krohn@kreis-pinneberg.de, t.wolfgramm t.wolfgramm@kreis-pinneberg.de, s.sommerfeld s.sommerfeld@kreis-pinneberg.de, t.bornhoeft t.bornhoeft@kreis-pinneberg.de, i.steckmeister i.steckmeister@kreis-pinneberg.de, s.christen s.christen@kreis-pinneberg.de, i.ens i.ens@kreis-pinneberg.de, m.kessel m.kessel@kreis-pinneberg.de, g.koch g.koch@kreis-pinneberg.de, w.maass w.maass@kreis-pinneberg.de, m.rose m.rose@kreis-pinneberg.de, b.gisdepski b.gisdepski@kreis-pinneberg.de, a.heller-hielscher a.heller-hielscher@kreis-pinneberg.de, b.kegler b.kegler@kreis-pinneberg.de, b.lange b.lange@kreis-pinneberg.de, c.berg c.berg@kreis-pinneberg.de, k.hamdorf k.hamdorf@kreis-pinneberg.de, j.folster j.folster@kreis-pinneberg.de, a.pinzek a.pinzek@kreis-pinneberg.de, s.stolze s.stolze@kreis-pinneberg.de, a.kuehn a.kuehn@kreis-pinneberg.de, a.mantey a.mantey@kreis-pinneberg.de, j.teschke j.teschke@kreis-pinneberg.de, p.wendland p.wendland@kreis-pinneberg.de, s.kueck s.kueck@kreis-pinneberg.de, t.scherffenberg t.scherffenberg@kreis-pinneberg.de, s.hartmann s.hartmann@kreis-pinneberg.de, b.hermsmeier b.hermsmeier@kreis-pinneberg.de,

m.manoussi m.manoussi@kreis-pinneberg.de, k.marx k.marx@kreis-pinneberg.de, b.horstmann b.horstmann@kreispinneberg.de, k.behrens k.behrens@kreis-pinneberg.de, a.tietjen a.tietjen@kreis-pinneberg.de, s.wefer s.wefer@kreis-pinneberg.de, a.zilian a.zilian@kreis-pinneberg.de, n.weidemann n.weidemann@kreis-pinneberg.de, t.vonholdt t.vonholdt@kreis-pinneberg.de, s.ziesmer s.ziesmer@kreis-pinneberg.de, b.kuper b.kuper@kreis-pinneberg.de, s.roth s.roth@kreis-pinneberg.de, t.jordan t.jordan@kreis-pinneberg.de, w.rehlaender w.rehlaender@kreis-pinneberg.de, g.schroeder g.schroeder@kreis-pinneberg.de, g.busewski g.busewski@kreis-pinneberg.de, u.ebeling u.ebeling@kreispinneberg.de, k.sahs k.sahs@kreis-pinneberg.de, n.peckhold n.peckhold@kreis-pinneberg.de, s.mahler s.mahler@kreis-pinneberg.de, c.emmrich c.emmrich@kreis-pinneberg.de, n.vonelling n.vonelling@kreispinneberg.de, n.wieckhorst n.wieckhorst@kreis-pinneberg.de, d.gradtke d.gradtke@kreis-pinneberg.de, m.golly m.golly@kreispinneberg.de, g.schroeder g.schroeder@kreis-pinneberg.de, k.ebberfeld k.ebberfeld@kreis-pinneberg.de, a.henne a.henne@kreis-pinneberg.de, m.radau m.radau@kreis-pinneberg.de, p.reinholz p.reinholz@kreis-pinneberg.de, g.schroeder g.schroeder@kreis-pinneberg.de, k.wierth k.wierth@kreis-pinneberg.de, g.thiel g.thiel@kreis-pinneberg.de, a.gerhauser a.gerhauser@kreis-pinneberg.de, m.maenecke m.maenecke@kreis-pinneberg.de, p.szimmuck-hapke p.szimmuck-hapke@kreis-pinneberg.de, s.wawrzyn s.wawrzyn@kreis-pinneberg.de, b.springer b.springer@kreis-pinneberg.de, m.floegel m.floegel@kreis-pinneberg.de, j.richter j.richter@kreis-pinneberg.de, t.sick t.sick@kreis-pinneberg.de, b.schnoor b.schnoor@kreis-pinneberg.de, h.lankau h.lankau@kreis-pinneberg.de, buergerservice buergerservice@kreis-pinneberg.de, s.toedter s.toedter@kreis-pinneberg.de, a.berning a.berning@kreis-pinneberg.de, u.matthiessen u.matthiessen@kreis-pinneberg.de, a.metzner a.metzner@kreis-pinneberg.de, i.rehs i.rehs@kreis-pinneberg.de, g.meyer g.meyer@kreis-pinneberg.de, f.ponellis f.ponellis@kreis-pinneberg.de, f.neitzke f.neitzke@kreis-pinneberg.de, k.ahrens k.ahrens@kreis-pinneberg.de, a.wenghoefer a.wenghoefer@kreis-pinneberg.de, k.kiesel k.kiesel@kreis-pinneberg.de, m.stepanek m.stepanek@kreis-pinneberg.de, r.doering r.doering@kreis-pinneberg.de, j.jenss j.jenss@kreis-pinneberg.de, g.zuschlag g.zuschlag@kreis-pinneberg.de, b.heimann b.heimann@kreis-pinneberg.de, s.stooss-reddig s.stooss-reddig@kreis-pinneberg.de, u.woebke u.woebke@kreis-pinneberg.de, s.draeger s.draeger@kreis-pinneberg.de, a.konstanti a.konstanti@kreis-pinneberg.de, e.rinne-meiser e.rinne-meiser@kreis-pinneberg.de, j.mader j.mader@kreis-pinneberg.de, b.gerber b.gerber@kreis-pinneberg.de, br.munzke br.munzke@kreis-pinneberg.de

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Herrn Landrat Stolz

Kreisbehörde Pinneberg

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

in der Anlage erhalten Sie einen Scan des heute bei Ihnen per FAX eingegangenen Wiederspruchs gegen eine Anordnung Ihres Mitarbeiters Jürgen Tober sowie einen Scan meines Antrages beim Verwaltungsgericht in Schleswig auf Wiederherstellung der aufschiebenen Wirkung.

Herr Landrat: Es besteht begründeter Korruptionsverdacht und oder Verdacht des Amtsmißbrauches gegen Personen aus der Kreisbehörde Pinneberg.
Da ich Sie bereits vor langer Zeit auf diesen Sachstand hingewiesen habe und bisher keine Eingangsbestätigung erhalten habe, muß ich den Verdacht jetzt auch auf Ihre Person ausdehnen.

Herr Landrat, das, was gerade von der Kreisbehörde Pinneberg veranlaßt wird, ist nach meiner klaren Meinung RECHTSWIDRIG!!!!

Mit freundlichen Grüßen

Henning von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 12.11.2013

PER FAX: 04121/ 4502-91000 und 04121 4502 – 94545
Herrn Landrat Oliver Stolz
- persönlich -
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Hier: Wiederspruch gegen die Anordnung des Kreises Pinneberg vom 06.11.2013
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Az. von Herr Tober: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

hiermit lege ich Wiederspruch gegen die o.g. Anordnung Ihres Mitarbeiters Jürgen Tober ein.
Ich weise Sie darauf hin, daß ich heute mit FAX beim Verwaltungsgericht in Schleswig die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt habe. Damit hat dieser Wiederspruch aufschiebende Wirkung, bis das Gericht seinen Entscheid gefällt hat.

Nach Entscheid des Gerichtes behalte ich mir ausdrücklich das Recht auf eine weitergehende Begründung vor.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Az. des Kr Pbg geändert

SENDEBERICHT

ZEIT : 12/11/2013 07:47
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	12/11 07:46
FAX-NR./NAME	004121450291000
Ü.-DAUER	00:00:32
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 12/11/2013 07:57
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	12/11 07:57
FAX-NR./NAME	004121450291000
Ü.-DAUER	00:00:33
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 12/11/2013 07:59
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	12/11 07:59
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:00:33
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Mo, 28 Okt 2013 2:27 pm

Von Henning von Stosch hstosch@aol.de

An o.stolz o.stolz@kreis-pinneberg.de, s.jansen s.jansen@kreis-pinneberg.de
Cc g.ramcke g.ramcke@kreis-pinneberg.de

BCC
p.thies p.thies@kreis-pinneberg.de, h.drescher h.drescher@kreis-pinneberg.de, l.huenken l.huenken@kreis-pinneberg.de, g.ramcke g.ramcke@kreis-pinneberg.de, s.kueck s.kueck@kreis-pinneberg.de, t.scherffenberg t.scherffenberg@kreis-pinneberg.de, s.hartmann s.hartmann@kreis-pinneberg.de, b.hermsmeier b.hermsmeier@kreis-pinneberg.de, m.manoussi m.manoussi@kreis-pinneberg.de, k.marx k.marx@kreis-pinneberg.de, s.jansen s.jansen@kreis-pinneberg.de, h.zolldann h.zolldann@kreis-pinneberg.de, t.kosmol t.kosmol@kreis-pinneberg.de, k.seidler k.seidler@kreis-pinneberg.de, m.trampe m.trampe@kreis-pinneberg.de, l.iden l.iden@kreis-pinneberg.de, m.redepenning m.redepenning@kreis-pinneberg.de, j.bollwahn j.bollwahn@kreis-pinneberg.de, s.richter s.richter@kreis-pinneberg.de, a.tiedt a.tiedt@kreis-pinneberg.de, a.arndt a.arndt@kreis-pinneberg.de, c.cyrullies c.cyrullies@kreis-pinneberg.de, d.hessel d.hessel@kreis-pinneberg.de, m.ziegler m.ziegler@kreis-pinneberg.de, s.allenstein s.allenstein@kreis-pinneberg.de, f.neske f.neske@kreis-pinneberg.de, s.sommer s.sommer@kreis-pinneberg.de, j.stahl j.stahl@kreis-pinneberg.de, a.tiedt a.tiedt@kreis-pinneberg.de, h.zarnbach h.zarnbach@kreis-pinneberg.de, u.koltzau u.koltzau@kreis-pinneberg.de, auslaenderbehoerde auslaenderbehoerde@kreis-pinneberg.de, d.schmidt d.schmidt@kreis-pinneberg.de, s.stahl s.stahl@kreis-pinneberg.de, m.mundt m.mundt@kreis-pinneberg.de, d.irrgang d.irrgang@kreis-pinneberg.de, e.suehlsen e.suehlsen@kreis-pinneberg.de, k.jacobs k.jacobs@kreis-pinneberg.de, m.schoen m.schoen@kreis-pinneberg.de, m.medau m.medau@kreis-pinneberg.de, s.pengel s.pengel@kreis-pinneberg.de, p.schlueter p.schlueter@kreis-pinneberg.de, k.konrad k.konrad@kreis-pinneberg.de, e.peplow e.peplow@kreis-pinneberg.de, m.bethke m.bethke@kreis-pinneberg.de, f.klein f.klein@kreis-pinneberg.de, k.keiter k.keiter@kreis-pinneberg.de, i.bruhn i.bruhn@kreis-pinneberg.de, k.bueche k.bueche@kreis-pinneberg.de, b.munzke b.munzke@kreis-pinneberg.de, r.roepcke r.roepcke@kreis-pinneberg.de, vetamt vetamt@kreis-pinneberg.de, j.juern j.juern@kreis-pinneberg.de, a.lauber a.lauber@kreis-pinneberg.de, m.zisack m.zisack@kreis-pinneberg.de, bussgeldstelle bussgeldstelle@kreis-pinneberg.de, a.biermann a.biermann@kreis-pinneberg.de, c.drevs c.drevs@kreis-pinneberg.de, h.koegebehn h.koegebehn@kreis-pinneberg.de, a.krehl a.krehl@kreis-pinneberg.de, a.weiss a.weiss@kreis-pinneberg.de, j.juern j.juern@kreis-pinneberg.de, c.schwarz c.schwarz@kreis-pinneberg.de, u.mohrdiek u.mohrdiek@kreis-pinneberg.de, m.muenchau m.muenchau@kreis-pinneberg.de, w.kaiser w.kaiser@kreis-pinneberg.de, m.knappert m.knappert@kreis-pinneberg.de, a.oestreich a.oestreich@kreis-pinneberg.de, j.possardt j.possardt@kreis-pinneberg.de, k.hoeger k.hoeger@kreis-pinneberg.de, h.huettmann h.huettmann@kreis-pinneberg.de, m.czonstke m.czonstke@kreis-pinneberg.de, a.degirmencioglu a.degirmencioglu@kreis-pinneberg.de, a.endemann a.endemann@kreis-pinneberg.de, k.foth k.foth@kreis-pinneberg.de, d.froese d.froese@kreis-pinneberg.de, s.jehring s.jehring@kreis-pinneberg.de, k.knupper k.knupper@kreis-pinneberg.de, b.lohse b.lohse@kreis-pinneberg.de, m.preuschoff m.preuschoff@kreis-pinneberg.de, j.stohr

j.stohr@kreis-pinneberg.de, s.kraft s.kraft@kreis-pinneberg.de, b.lohse b.lohse@kreis-pinneberg.de, m.leser m.leser@kreis-pinneberg.de, fd-umwelt fd-umwelt@kreis-pinneberg.de, h.vthun h.vthun@kreis-pinneberg.de, r.krause r.krause@kreis-pinneberg.de, s.weik s.weik@kreis-pinneberg.de, e.kerk e.kerk@kreis-pinneberg.de, r.flick r.flick@kreis-pinneberg.de, i.tissler i.tissler@kreis-pinneberg.de, f.schierau f.schierau@kreis-pinneberg.de, e.landschoof e.landschoof@kreis-pinneberg.de, t.meyer t.meyer@kreis-pinneberg.de, t.hartung t.hartung@kreis-pinneberg.de, h.kluemann h.kluemann@kreis-pinneberg.de, a.marin a.marin@kreis-pinneberg.de, f.schierau f.schierau@kreis-pinneberg.de, b.friederici b.friederici@kreis-pinneberg.de, j.kastrup j.kastrup@kreis-pinneberg.de, o.carstens o.carstens@kreis-pinneberg.de, hj.raddatz hj.raddatz@kreis-pinneberg.de, e.brandt e.brandt@kreis-pinneberg.de, m.uecker m.uecker@kreis-pinneberg.de, a.hoffmann a.hoffmann@kreis-pinneberg.de, h.petersen h.petersen@kreis-pinneberg.de, n.jaenisch n.jaenisch@kreis-pinneberg.de, a.dziekonski a.dziekonski@kreis-pinneberg.de, a.roschning a.roschning@kreis-pinneberg.de, su.richter su.richter@kreis-pinneberg.de, t.dedecke t.dedecke@kreis-pinneberg.de, ri.ramcke ri.ramcke@kreis-pinneberg.de, mi.mueller mi.mueller@kreis-pinneberg.de, c.blum c.blum@kreis-pinneberg.de, s.dunemann s.dunemann@kreis-pinneberg.de, a.dziekonski a.dziekonski@kreis-pinneberg.de, s.rix s.rix@kreis-pinneberg.de, p.mallesch-ortmann p.mallesch-ortmann@kreis-pinneberg.de, e.rost e.rost@kreis-pinneberg.de, g.weise g.weise@kreis-pinneberg.de, b.kalski b.kalski@kreis-pinneberg.de, g.neuenkirch g.neuenkirch@kreis-pinneberg.de, t.blank t.blank@kreis-pinneberg.de, y.gerlach y.gerlach@kreis-pinneberg.de, s.harms s.harms@kreis-pinneberg.de, a.khodkam a.khodkam@kreis-pinneberg.de, c.kleine c.kleine@kreis-pinneberg.de, su.richter su.richter@kreis-pinneberg.de, h.schueler-guetschow h.schueler-guetschow@kreis-pinneberg.de, a.semmler a.semmler@kreis-pinneberg.de, infektionsschutz infektionsschutz@kreis-pinneberg.de, jo.baeck jo.baeck@kreis-pinneberg.de, n.deisner n.deisner@kreis-pinneberg.de, a.junge a.junge@kreis-pinneberg.de, p.rejzek-adomat p.rejzek-adomat@kreis-pinneberg.de, k.schult k.schult@kreis-pinneberg.de, k.albers k.albers@kreis-pinneberg.de, a.boeck a.boeck@kreis-pinneberg.de, g.krueger g.krueger@kreis-pinneberg.de, g.oelrichs g.oelrichs@kreis-pinneberg.de, g.schloss g.schloss@kreis-pinneberg.de, e.fleiner e.fleiner@kreis-pinneberg.de, u.pape u.pape@kreis-pinneberg.de, t.genz t.genz@kreis-pinneberg.de, a.lubosny a.lubosny@kreis-pinneberg.de, s.dunemann s.dunemann@kreis-pinneberg.de, s.neelmeyer s.neelmeyer@kreis-pinneberg.de, c.lohmann c.lohmann@kreis-pinneberg.de, k.berger k.berger@kreis-pinneberg.de, b.grelck b.grelck@kreis-pinneberg.de, b.maag b.maag@kreis-pinneberg.de, k.alker k.alker@kreis-pinneberg.de, j.weichert j.weichert@kreis-pinneberg.de, e.nilsson e.nilsson@kreis-pinneberg.de, r.taplick r.taplick@kreis-pinneberg.de, g.dietz g.dietz@kreis-pinneberg.de, t.krohn t.krohn@kreis-pinneberg.de, t.wolfgramm t.wolfgramm@kreis-pinneberg.de, s.sommerfeld s.sommerfeld@kreis-pinneberg.de, t.bornhoeft t.bornhoeft@kreis-pinneberg.de, i.steckmeister i.steckmeister@kreis-pinneberg.de, s.christen s.christen@kreis-pinneberg.de, i.ens i.ens@kreis-pinneberg.de, m.kessel m.kessel@kreis-pinneberg.de, g.koch g.koch@kreis-pinneberg.de, w.maass w.maass@kreis-pinneberg.de, m.rose m.rose@kreis-pinneberg.de, b.gisdepski b.gisdepski@kreis-pinneberg.de, a.heller-hielscher a.heller-hielscher@kreis-pinneberg.de, b.kegler b.kegler@kreis-pinneberg.de, b.lange b.lange@kreis-pinneberg.de, c.berg c.berg@kreis-pinneberg.de, k.hamdorf k.hamdorf@kreis-pinneberg.de, j.folster j.folster@kreis-pinneberg.de, a.pinzek a.pinzek@kreis-pinneberg.de, s.stolze s.stolze@kreis-pinneberg.de, a.kuehn a.kuehn@kreis-pinneberg.de, a.mantey a.mantey@kreis-pinneberg.de, j.teschke j.teschke@kreis-pinneberg.de, p.wendland p.wendland@kreis-pinneberg.de, s.kueck

s.kueck@kreis-pinneberg.de, t.scherffenberg t.scherffenberg@kreis-pinneberg.de, s.hartmann s.hartmann@kreis-pinneberg.de, b.hermsmeier b.hermsmeier@kreis-pinneberg.de, m.manoussi m.manoussi@kreis-pinneberg.de, k.marx k.marx@kreis-pinneberg.de, b.horstmann b.horstmann@kreispinneberg.de, k.behrens k.behrens@kreis-pinneberg.de, a.tietjen a.tietjen@kreis-pinneberg.de, s.wefer s.wefer@kreis-pinneberg.de, a.zilian a.zilian@kreis-pinneberg.de, n.weidemann n.weidemann@kreis-pinneberg.de, t.vonholdt t.vonholdt@kreis-pinneberg.de, s.ziesmer s.ziesmer@kreis-pinneberg.de, b.kuper b.kuper@kreis-pinneberg.de, s.roth s.roth@kreis-pinneberg.de, t.jordan t.jordan@kreis-pinneberg.de, w.rehlaender w.rehlaender@kreis-pinneberg.de, g.schroeder g.schroeder@kreis-pinneberg.de, g.busewski g.busewski@kreis-pinneberg.de, u.ebeling u.ebeling@kreispinneberg.de, k.sahs k.sahs@kreis-pinneberg.de, n.peckhold n.peckhold@kreis-pinneberg.de, s.mahler s.mahler@kreis-pinneberg.de, c.emmrich c.emmrich@kreis-pinneberg.de, n.vonelling n.vonelling@kreispinneberg.de, n.wieckhorst n.wieckhorst@kreis-pinneberg.de, d.gradtke d.gradtke@kreis-pinneberg.de, m.golly m.golly@kreispinneberg.de, g.schroeder g.schroeder@kreis-pinneberg.de, k.ebberfeld k.ebberfeld@kreis-pinneberg.de, a.henne a.henne@kreis-pinneberg.de, m.radau m.radau@kreis-pinneberg.de, p.reinholz p.reinholz@kreis-pinneberg.de, g.schroeder g.schroeder@kreis-pinneberg.de, k.wierth k.wierth@kreis-pinneberg.de, g.thiel g.thiel@kreis-pinneberg.de, a.gerhauser a.gerhauser@kreis-pinneberg.de, m.maenecke m.maenecke@kreis-pinneberg.de, p.szimmuck-hapke p.szimmuck-hapke@kreis-pinneberg.de, s.wawrzyn s.wawrzyn@kreis-pinneberg.de, b.springer b.springer@kreis-pinneberg.de, m.floegel m.floegel@kreis-pinneberg.de, j.richter j.richter@kreis-pinneberg.de, t.sick t.sick@kreis-pinneberg.de, b.schnoor b.schnoor@kreis-pinneberg.de, h.lankau h.lankau@kreis-pinneberg.de, buergerservice buergerservice@kreis-pinneberg.de, s.toedter s.toedter@kreis-pinneberg.de, a.berning a.berning@kreis-pinneberg.de, u.matthiessen u.matthiessen@kreis-pinneberg.de, a.metzner a.metzner@kreis-pinneberg.de, i.rehs i.rehs@kreis-pinneberg.de, g.meyer g.meyer@kreis-pinneberg.de, f.ponellis f.ponellis@kreis-pinneberg.de, f.neitzke f.neitzke@kreis-pinneberg.de, k.ahrens k.ahrens@kreis-pinneberg.de, a.wenghoefer a.wenghoefer@kreis-pinneberg.de, k.kiesel k.kiesel@kreis-pinneberg.de, m.stepanek m.stepanek@kreis-pinneberg.de, r.doering r.doering@kreis-pinneberg.de, j.jenss j.jenss@kreis-pinneberg.de, g.zuschlag g.zuschlag@kreis-pinneberg.de, b.heimann b.heimann@kreis-pinneberg.de, s.stooss-reddig s.stooss-reddig@kreis-pinneberg.de, u.woebke u.woebke@kreis-pinneberg.de, s.draeger s.draeger@kreis-pinneberg.de, a.konstanti a.konstanti@kreis-pinneberg.de, e.rinne-meiser e.rinne-meiser@kreis-pinneberg.de, j.mader j.mader@kreis-pinneberg.de, b.gerber b.gerber@kreis-pinneberg.de, br.munzke br.munzke@kreis-pinneberg.de

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
Pinneberg
hstosch@aol.de
Herrn Landrag Stolz
- persönlich-
Kreisverwaltung Pinneberg
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Anwendung des Waffenrechtes
Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,
mit E-Mail und FAX vom 11.09.2013 habe ich Sie davon in Kenntnis gesetzt, daß es gegen die Kreisverwaltung Pinneberg den begründeten Verdacht des Ämterfilzes und oder der Amtsanmaßung gibt. Ihr Mitarbeiter Jürgen Tober steht oben auf meiner Verdachtsliste.

Mit Einschreiben mit Rückschein vom 18.10.2013 habe ich den Verdacht wiederholt.
Ich bitte Sie dringend, um zwei Handlungen:
1. Bitte senden Sie mir umgehend eine Eingangsbestätigung; ich habe bei einem so gut begründeten und so schwerwiegenden Verdacht Anspruch darauf, daß mir eine Eingangsbestätigung zugeschickt wird.
2. Bitte sorgen Sie dafür, daß der Vorgang Ihrem Mitarbeiter Jürgen Tober entzogen wird. Ich stelle fest: Es entspricht keinem rechtsstaatlichen Verfahren, wenn eine Person, die unter Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauches steht, die Person weiter "bedrängen" darf, die den begründeten Verdacht erhoben hat!
Herr Landrat, ich mache Sie persönlich für alle Handlungen/ Unterlassungen verantwortlich, die von Ihnen oder einem Ihrer Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin durchgeführt oder zu verantworten ist.
Dieses Schreiben werde ich veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 18.10.2013

PER ÜBERGABEEINSCHREIBEN
Herrn Landrat Oliver Stolz
- persönlich -
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

ich habe mich am 11.09.2013 per E-Mail und per FAX an Sie gewendet, weil gegen Personen aus Ihrer Behörde der begründete Verdacht der Korruption und/ oder des Amtsmißbrauches besteht. (Anlage 1)

Ich habe bis heute von Ihnen keine Eingangsbestätigung erhalten.

Ich verlange von Ihnen, umgehend eine Eingangsbestätigung zu bekommen. Mein Vorwurf ist schwerwiegend; er muß abgestellt werden.

Darüber hinaus gibt es **MERKWÜRDIGES** Verwaltungshandeln in Ihrem Hause. Mein FAX vom 15.10.2013 lege ich als Anlage 2 bei.
Ich erwarte auch für mein FAX vom 15.10.2013 ebenfalle eine umgehende Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Einlieferungsbeleg/Quittung
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81011426 3416 18.10.13 15:03

Landrat Stolz

Sendungsnummer: RT 3884 9657 1DE
Einschreiben National
Rückschein

25337 Elmshorn

Bruttoumsatz 5,30 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz 5,30 EUR

Servicenummer National
0228 4333113
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Servicenummer International
0228 4333118
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr
Sa: 8:00 - 14:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Deutsche Post

Rückschein National

Entgelt bezahlt

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige Adresse ein.

Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite folgende Felder aus:

- „Empfänger der Sendung"
- ggf. „Sendungsnummer/Identcode"

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:

Name: Henning von Stosch,
Vorname / Straße und Hausnummer oder Postfach: Mühlenstr. 5
Postleitzahl, Ort: 25421 Pinneberg

Rückschein National

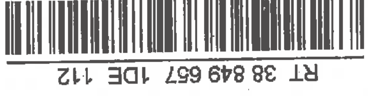
Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode



Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN



RT 38 849 657 1DE 112

R

Auslieferungsvermerk

- ☐ Empfänger ☐ Ehegatte
- ☐ Empfangsbevollmächtigter
- ☐ Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum: 22.10.13

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift
x [Unterschrift]

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: Landrat Stolz Kreis Pinneberg
Straße und Hausnummer oder Postfach: Kurt-Wagener-Str. 11
Postleitzahl, Ort: 25337 Elmshorn

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: Ilies ...

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum: 22.10.13

Empfangsberechtigter: Unterschrift
x [Unterschrift]

Anlage 1

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: info <info@kreis-pinneberg.de>
Betreff: Herrn Landrat Oliver Stolz persönich
Datum: Mi, 11 Sept 2013 10:27 am
Anhang: AG_Pbg_16_08_2013_Auszug.pdf (943K)

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Zusätzlich per FAX 04121 4502 94545
9 Seiten
[handwritten initials] 11.9.13

Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Betreff: **Ämterfilz im der Kreisverwaltung Pinneberg**

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

in der Anlage erhalten Sie einen Auszug eines Schreibens des Amtsgerichtes Pinneberg, der eine Kopie eines originalen Einganges bei der Kreisbehörde Pinneberg enthält.

Das von mir an die Kreisverwaltung Pinneberg geschickte FAX wurde von Anwalt eines von mir verklagten Vereins, der Kreisjägerschaft Pinneberg, an das Amtsgericht geschickt.

Bei dem Anwalt handelt es sich um den "Herrn" Triskatis von der Anwaltskanzlei Triskatis, Lindenstr. 19-21, 25421 Pinneberg.

Sehr geehrter Herr Landrat, ich möchte von Ihnen dringende Auskunft, wie ein FAX-Eingang der Kreisverwaltung Pinneberg in die Hände eines Anwaltes gelangt, der einen von mir verklagten Verein vertritt?
Der Verdacht des Ämterfilzes in der Kreisverwaltung Pinneberg ist damit begründet.

Als Bürger des Kreises Pinneberg verlange ich eine unmittelbare Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Ich weise Sie darauf hin, daß das Verwaltungshandeln Ihres Mitarbeiters "Jürgen Tober" offensichtliche Mängel aufweist. Diese Mängel lassen nur den Schluß zu, daß dieser "Herr" Tober entweder inkompetent oder überfordert ist.
Ich bitte Sie dringend sicherzustellen, daß ich in Zukunft von "diesem Herrn Tober" nicht mehr belästigt werde.

Herr Landrat, ich weise Sie daraufhin, daß ich am 02.08.2013 bei der ersten mündlichen Verhandlung der Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg als einzige Person beim Betreten des Amtsgerichtes Pinneberg durchsucht worden bin. Diese Maßnahme hat zu keinem Fund geführt. Sie konnte auch nicht zu einem Fund führen, weil ich ein Verfahren gewinnen will.
Verursacher der Durchsuchung war offensichtlich die Kreisjägerschaft Pinneberg. Aus der Durchsuchung leite ich eine übertriebene Hysterie bei Mitgliedern der Kreisjägerschaft Pinneberg ab.
Ich bitte Sie deshalb zu prüfen, ob bei bestimmten Mitgliedern der Kreisjägerschaft wegen Hysterie und Paranoia bis zu einem Abschluß des Verfahrens die Waffen zu beschlagnahmen sind.

Herr Landrat, ich behalte mir ausdrücklich weitergehende Schritte vor!
Herr Landrat, ich erwarte eine umgehende und umfangreiche Aufarbeitung der Verwaltungsstrukturen der Kreisbehörde Pinneberg.

Bitte senden Sie mir zeitnah eine Eingangsbestätigung dieser Mail.

Mit freundlichem Gruß

von Stosch

(Herr Landrat, insbesondere behalte ich mir die Veröfentlichung dieses Schreibens vor.)

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Unser Zeichen: 73 C 2/13
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 16.8.2013

Ihr Zeichen:

Kurzbrief

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

Der oben stehende Text ist gültig
Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.07.2013

198

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 04.07.2013, daß mich ohne Aktenzeichen erreicht hat, habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Ich kann Ihnen die folgenden, verbindlichen Aussagen machen:

1. Ihre Anschuldigungen/ Vermutungen sind zur Zeit so unsubstantiiert, daß es voraussichtlich keine Möglichkeit gibt sich mit wenig Aufwand dagegen zur Wehr setzen zu können. Das ist offensichtlich unzulässig.
2. Ich bitte Sie, mir das Gutachten des Psychiaters mit dessen vollem Namen und seiner vollen Anschrift zur Verfügung zu stellen, damit ich die gegen mich erhobenen Anschuldigungen prüfen kann.
3. Bringen Sie dem Gutachter doch bitte schon mal bei, daß ich mich in einem persönlichen Gespräch von seiner „persönlichen Integrität" überzeugen möchte. Allerdings werde ich mir einen Zeugen mitnehmen und ich behalte mir ausdrücklich vor, auch einen Reporter/ ein Fernsehteam mitzubringen, wenn es mir gelingt, solche Personen für den Fall zu interessieren!

199

Zur Zeit gehe ich davon aus, daß dieser „Fall" nach einem persönlichen Gespräch mit dem Gutachter erledigt ist!

4. Bitte sagen Sie dem Gutachter auch ganz unmißverständlich: Ich (Henning von Stosch) bin nicht sein Bittsteller! Ich habe Rechte und ich werde auf meine Rechte nicht ohne Not und ohne Begründung verzichten.
5. Ich bitte Sie, Herr Tober, mir mitzuteilen, wer der „Einsender" meiner angeblichen Äußerungen ist.
6. Ich bitte Sie, mir eine komplette Kopie meiner angeblichen Äußerungen zukommen zu lassen, damit ich deren Authentizität prüfen kann. Es wäre nicht das erste Mal, daß mit Lügen und falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen werden soll. Bisher waren diese Versuche alle erfolglos.
7. Insbesondere ist zu prüfen, ob meine angeblichen Äußerungen „aus dem Zusammenhang" gerissen sind. Es ist auch Ihnen bekannt, daß durch das einfache Mittel der Fälschung jede Aussage in ihr krasses Gegenteil verkehrt werden kann!
   Sollte es sich erweisen, daß der sozialpsychiatrische Dienst und Ihre Person auf Aussagen reingefallen sind, die offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen sind, dann würde ich das zum Anlaß nehmen, gegen die Verantwortlichen des sozialpsychiatrischen Dienstes und gegen Sie dienstrechtlich vorgehen zu wollen! Dann gehören die für diesen Vorgang Verantwortlichen allesamt aus dem öffentlichen Dienst entfernt!

8. Ihr Schreiben enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Damit beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.
9. Der von Ihnen genannte Termin im September 2013 ist damit hinfällig!

10. Aus der Jägerschaft des Kreises Pinneberg läuft seit ca. 2011 eine Mobbingattacke gegen mich.
    Es ist durchaus möglich, daß das von Ihnen eingeleitete Verfahren den derzeitigen Höhepunkt dieser Mobbingattacke darstellt.
11. Gegen Mobbing sind alle legalen Mittel recht, um sich erfolgreich dagegen wehren zu können.
12. Der bisherige Höhepunkt der Mobbingattacke der Jägerschaft, ist der Versuch des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein, ein von mir angestrengtes Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ersetzen zu wollen! Entsprechende Absichtserklärungen des ?Anwaltes? Triskatis aus Pinneberg können beigebracht werden. Das

200

Disziplinarverfahren wurde in der Zwischenzeit tatsächlich eingeleitet!
Dieser ?Anwalt? meint auch, daß ich zu einem damals noch nicht eingeleiteten vereinsinternen Disziplinarverfahren der Landesjägerschaft „schon mal Stellung" zu beziehen habe und das eine Stellungnahme von mir „eigentlich unnötig" sei. Zusätzlich setzte er mir „schon mal eine Frist". Er meinte es also ernst!
Nennen Sie, Herr Tober, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, als Ersatz für ein laufendes Gerichtsverfahren/ als Einmischung in ein laufendes Gerichtsverfahren, durch den Landesjagdverband RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?
Stellt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, während eines Gerichtsverfahrens zum gleichen Thema, die „feine englische Art" dar?
Sind die schriftlichen Äußerungen/ Absichten dieses ?Anwaltes? RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?

13. Es gibt eine schriftliche Mitteilung von diesem ?Anwalt?, die ich Ihnen nur übersetzt mitteilen will. Dort steht doch tatsächlich (meine Übersetzung): „Wenn Henning von Stosch ganz schnell den Schwanz einzieht und sich umgehend bekotet, dann bleibt der Schießsport für ihn möglich!" (übersetztes Zitat Ende)
Herr Tober, wie nennen Sie eine solche Äußerung? Ich nenne sie ERPRESSUNG oder zumindest den Versuch einer Erpressung!
14. Herr Tober: Ich frage Sie: Sind Sie Teil dieser Erpressung?
Ich habe Sie jetzt „böswillig" (behördlicher Fachausdruck) gemacht und verlange von Ihnen Aufklärung!
15. Ich kann Ihnen ein Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe beibringen, in dem er mir mit den juristisch zulässigen Worten rät, mich mit allen Mitteln gegen die „Machenschaften" des Landesjagdverbandes zur Wehr zu setzen!
Halten Sie diesen Rat für zulässig?
16. Die „Jägerschaft", die ich jetzt bewußt in Anführungsstriche gesetzt habe, zählt bekannter Maßen mit zu den am meisten verfilzten Organisationen, die es gibt! Sie kennen doch auch „einprägsamere" Bezeichnung für Filz, der offensichtlich mit krimineller Energie arbeitet!
17. Wollen Sie sich, bei der beschriebenen Lage der Dinge, tatsächlich vor „fremde Karren" spannen lassen?
18. Ist Ihnen bewußt, welche Last Sie auf Ihr Gewissen laden, wenn der Punkt 17 für Sie zutreffen sollte?
19. Herr Tober, wenn Sie sich Mobber in deren „wollüstiger Zufriedenheit/ Geilheit" anschauen, der „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" der feigen/ vernetzten und ferngeleiteten Masse, dann

209

müssen auch Sie auf die Idee kommen, daß es eine gute Idee ist, diese Leute aus ihrer „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" zu holen. Mit Worten geht das sehr gut! Genau darüber scheinen sich Personen in der Jägerschaft zu erregen, was wahrscheinlich zu dem von Ihnen eingeleiteten Verfahren geführt hat.
Wollen Sie den Punkt 19 „Ihrem" sozialpsychiatrischem Dienst vorlegen und fragen, ob man dort auf Grund offensichtlicher neuer Zusammenhänge und neuer Erkenntnisse bei der derzeitigen Einschätzung des Vorgangs bleiben will? Da ist doch eine Neubewertung des Vorganges, ohne großen Aufwand von meiner Seite, zwingend geboten.

20. Herr Tober: Meine Welt besteht nicht nur aus Materie. Sie besteht tatsächlich aus Seele, Geist und Körper; wobei die Reihenfolge bewußt gewählt wurde.
Besteht Ihre Welt nur aus Materie? Wenn ja, dann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie bei Weiterführung dieses Vorganges Ihre Seele unwiderruflich verscherbeln. Nicht an mich. Ich habe keine Verwendung für fremde Seelen!
21. Halten Sie unter Berücksichtigung der Punkte 10, 12, 18 und 19 Ihre Bitte aufrecht?
22. Sie werden einsehen, daß es bei so „heftigen Geschützen", wie es das Anzweifeln der „geistigen Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) darstellt, nur eine wirkliche Abwehrmaßnahme gibt. Nachdem Sie dieses FAX erhalten haben, werde ich umgehend die Jägerschaft davon in Kenntnis setzen und Ihr Schreiben und meine Antwort veröffentlichen.
Ich setze Ihr Einverständnis voraus!
Die Jägerschaft bekommt die Unterlagen mit Ihrem Briefkopf.
23. Ihre Idee, die „geistige Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) von Jägern überprüfen zu wollen, halte ich für sehr gut! Nur versuchen Sie sich zur Zeit an einem ungeeigneten „Objekt". Ich schlage Ihnen vor, sich nach Abschluß des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg/ des Landgerichtes Itzehoe, die eigentlichen Mobber vorzunehmen! Das wäre eine richtig gute Idee, für die Sie meine volle Unterstützung haben!
24. **Die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg findet am 02. August 2013 um 9:00 Uhr statt. Ich erwarte Sie dort unter den Zuschauern! Sollten Sie dort nicht persönlich erscheinen, dann spreche ich Ihnen jedes weitere Recht ab, in dieser Sache tätig zu werden.**
25. An dieser Stelle ist ein AHA-Erlebnis mit einem Kollegen und einem Freund zu berichten, die beide nach kurzen Hinweisen zu diesem Mobbingfall, übereinstimmend reagiert haben. Beide

202

erklärten, mit mir keinen Streit haben zu wollen. Beiden habe ich erklärt, wie schwierig es ist, mit mir Streit anzufangen!
Herr Tober: Ich verlange von Ihnen, daß Sie sich von den Anzeigegebern an Eidesstatt versichern lassen, daß die Ihnen eingereichten Unterlagen vollständig sind!
Bei dem sich langsam entwickelnden Streit habe ich etliche Male schriftlich versucht, eine vertretbare Konfliktlösung zu erreichen. Keine meiner Versuche/ Bemühungen wurde beantwortet. Die Personen, die bewußt und vorsätzlich eskaliert haben, sitzen eindeutig in der Kreisjägerschaft Pinneberg!
In meinem Schreiben an das Amtsgericht Pinneberg, mit der Klageerhebung (04.01.2013), sind auf Seite 5 siebzehn E-Mails an Gunnar Koch, Ramona Pluntke und Herrn Haylicker dokumentiert, die eindeutig zu einer Konfliktlösung führen sollten. Keine der E-Mails wurde auch nur ansatzweise zielführend beantwortet!

Herr Tober, Sie haben nur das von Anderen ausgesuchte Opfer „am Wickel"; allerdings stehe ich nicht als Opfer zur Verfügung. Sie dürften das schon gemerkt haben!

26. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „akzentuierte Persönlichkeit" gefällt mir sehr gut! Wollen Sie es dabei belassen?
27. Ein Anwalt, der mich einmal erfolgreich vertreten hat, hat mir seinerzeit mitgeteilt, daß ich derjenige seiner Mandanten bin, der seine Interessen am konsequentesten und zielstrebigsten verfolgt. Sollte es mir gelingen, diesen Anwalt an diese Äußerung zu erinnern und ihn veranlassen zu können, mir die seinerzeitige Begebenheit schriftlich zu bestätigen, wäre das für Sie eine elegante Möglichkeit dieses Verfahren zu beenden?
28. Herr Tober, mir wurde schon vor über 40 Jahren von einem Wissenden mitgeteilt: Unsere heute Mächtigen sind nicht mehr in der Lage unbequeme Fakten zu ertragen. Dieser Satz gilt offensichtlich auch für die Verantwortlichen der Mobbingattacke in der Jägerschaft.
Wenn Sie Fachwissen zu dem Thema möchten, kann ich Ihnen die folgenden Bücher empfehlen:
    a. Max Otto Bruker "Unsere Nahrung - unser Schicksal - Alles über Ursachen, Verhütung und Heilbarkeit ernährungsbedingter Zivilisationskrankheiten", verschiedene Verlage, z.B. emu-Verlag.
    b. Albert von Haller: „Macht und Geheimnis der Nahrung" Unikat-Verlag, ISBN 3-930634-07-4, z.B. 4. Auflage 1995
    c. Galina Schatalova: „Wir fressen uns zu Tode", Goldmann, ISBN 978-3-442-14222-4. Ich habe die 11. Auflage.

203

d. Dr. Andrejl M. Lobaczewski: Political Ponerology, Red Pill Press, ISBN-Nummer-13: 978-1897244470. (Englisch) Es gibt im Internet eine deutsche Übersetzung unter dem folgenden Link (aktuell nicht geprüft): http://www.dieaufdecker.com/index.php?action=dlattach;topic=451.0;attach=694 (Ich kann Ihnen die Datei zusenden.)

29. Herr Tober, wenn Sie wissen möchten, wie sich eine vollwertigere Ernährung auswirkt, dann kann ich Ihnen eine häufig gemachte Erfahrung schildern: Wenn in meinem Arbeitsumfeld die Hektik „tobt", dann ist diese Hektik deutlich spürbar, unangenehm spürbar, übertrug sich jedoch in keinem Fall auf mich! Es war mir sogar möglich, andere Personen so zu leiten, daß die Hektik deutlich abnahm. Am nächsten Tag war von der Hektik bei den davon betroffenen Personen nichts mehr zu spüren.
30. Herr Tober, die im Punkt 29 geschilderte Eigenschaft habe ich Ihnen in diesem FAX ausreichend aufzeigen können!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.10.2013

Anlage 2

PER FAX: 04121 4502 – 94545 und 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Herrn Landrat Stolz
- persönlich -
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Schreiben von Herrn Jürgen Tober vom 04.10.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

mir liegt hier ein Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Tober vom 04.10.2013 vor. Dieses Schreiben habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Bitte veranlassen Sie Herrn Tober zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen und senden Sie mir die Stellungnahmen zu:

Punkt 1: Herr Tober, bitte beweisen Sie mir, daß Ihre Behauptung stimmt, wonach es einen Widerspruch gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung/ Gutachtens nicht gibt.
Punkt 2: Herr Tober, bitte nehmen Sie Stellung zu dem von mir gegen Sie erhobenen begründeten Verdacht der Korruption/ des Amtsmißbrauchs.
Punkt 3: Herr Tober, bitte nehmen Sie endlich Stellung zu den von mir bereits gemachten umfangreichen Aussagen zur Sache.

Herr Landrat, ich habe Sie mit E-Mail und FAX vom 11.09.2013 über den Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauchs gegen Ihren Mitarbeiter Jürgen Tober in Kenntnis gesetzt und bisher keine Eingangsbestätigung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 12.11.2013

PER FAX: 04621 86-1277
An das
Schleswig Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und Wiederspruch gegen die Anordnung des Kreises Pinneberg vom 06.11.2013, dortiges Aktenzeichen: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Wiederspruch gegen die Anordnung des Kreises Pinneberg vom 06.11.2013, Az.: 22-2-2030, von Stosch, Henning (Anlage 1)
und beantrage die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Ich beantrage mündliche Verhandlung.

Begründung des Antrags:

1. Das erste Schreiben des Kreises Pinneberg zum Streitgegenstand stammt vom 04.07.2013 (Anlage 2). Es haben sich in der Zwischenzeit keine weiteren Fakten ergeben, die eine Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigen könnten.
2. Es besteht ein begründeter Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauches, gegen die Kreisbehörde Pinneberg, zu dem sich der Landrat des Kreises Pinneberg noch nicht geäußert hat. Als Beleg wird auf mein FAX vom 15.10.2013 hingewiesen (Anlage 3)
3. Ich halte es schlicht für rechtswidrig, wenn ein Mitarbeiter einer Behörde, gegen den ein begründeter Korruptionsverdacht besteht, in der Sache

weiter tätig sein kann und das Verfahren nicht in andere Hände gelegt wird.

4. Die Anordnung des Kreises Pinneberg enthält keinen Hinweis darauf, daß die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches durch einen Antrag beim Verwaltungsgericht wieder hergestellt werden kann.
5. Die in der Begründung der Anordnung vom 06.11.2013 genannten Schriftstücke, die von mir an andere Mitglieder des Kreisjägerschaft Pinneberg geschickt worden sein sollen, sind mir trotz Anforderung nicht zugeschickt worden. Es ist mir also bisher nicht möglich, deren Echtheit zu prüfen. Herr Tober wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bereits zweimal mit falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen wurde, was sich in beiden Fällen beweisen ließ. Eine Prüfung dieser Schriftstücke war also zwingend geboten. Die Nichtvorlage dieser Schriftstücke durch die Kreisbehörde Pinneberg ist also rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Anlagen

1. Anordnung des Kreises Pinneberg vom 06.11.2013
2. Schreiben des Kreises Pinneberg vom 04.07.2013
3. Mein FAX an den Landrat des Kreises Pinneberg vom 15.10.2013

kreis pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde

Ihr Ansprechpartner
Herr Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de

Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Elmshorn, 06.11.2013

Kreis Pinneberg · Postfach 25392 Elmshorn

gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Anlage 1

Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 45 Abs. 2 Waffengesetz
Meine Schreiben vom 04.07.2013 und 12.09.2013
Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

hiermit widerrufe ich Ihnen gemäß § 45 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) Ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse in der Form der Waffenbesitzkarten Nr. 1759, 314, 314/1, 314/3, 1641, 1760, 548, St14/85-12, St3/85-10, St3/87-14 und 698/W19 mit Munitionserwerbsberechtigungen.

Nach § 46 Abs.1 Waffengesetz sind sämtliche Ausfertigungen der Waffenbesitzkarten bis spätestens zum **15.11.2013** von Ihnen zurückzugeben.

Nach § 46 Abs. 2 WaffG ordne ich an, dass alle in Ihrem Besitz befindlichen Waffen bis spätestens zum **15.11.2013** unbrauchbar gemacht werden oder an einen Berechtigten überlassen werden. Noch vorhandene Munition ist ebenfalls an eine berechtigte Person abzugeben. Dieses ist der hiesigen Behörde nachzuweisen.

Sollten Sie meiner Aufforderung innerhalb der genannten Frist nicht nachkommen, werde ich die Waffen sicherstellen und verwerten.

Weiterhin wird der Ihnen am 21.03.2013 ausgestellte Jagdschein Nr. 251/03, gültig vom 01.04.2012 bis 31.03.2015, hiermit für ungültig erklärt und eingezogen (§ 18 i.V.m. mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz - BJG).
Für die Ungültigerklärung und Einziehung des Jagdscheins ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung an.

Begründung für den Sofortvollzug:
Es ist hier im öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar, dass die bloße Erhebung eines Widerspruchs dazu führt, dass mit dem Jagdschein weitere Waffen erworben werden können, denn eine waffenrechtliche Eignung ist aus den o.g. Gründen im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Ich fordere Sie auf, den Jagdschein **bis zum 15.11.2013** hier abzugeben. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung werde ich ein Zwangsgeld in Höhe von 250,- € festsetzen (§ 237 Landesverwaltungsgesetz – LVwG), was ich Ihnen hiermit ausdrücklich androhe (§ 236 LVwG).

Begründung:

Voraussetzung für eine Erlaubnis ist nach § 4 Abs.1 WaffG unter anderem, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG und persönliche Eignung nach § 6 WaffG besitzt.
Nach § 45 Abs. 2 WaffG ist eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

Der Waffenbehörde liegen Kopien umfangreichen Schriftverkehrs aus den Jahren 2011 bis 2013 zwischen Ihnen und den Verantwortlichen für den Schießstand Heede sowie der Kreisjägerschaft und dem Landesjagdverband vor. Auf Anraten der für die Waffenbehörde zuständigen Fachaufsicht, dem Innenministerium Schleswig-Holstein, ist der Vorgang zur Begutachtung dem hiesigen sozialpsychiatrischen Dienst vorgelegt worden. Nach Einschätzung des Psychiaters stellen Ihre Äußerungen in den genannten Schriftstücken Tatsachen dar, die zur Annahme führen könnten, dass bei Ihnen eine psychische Erkrankung vorliegen könnte. Eine gutachterliche Untersuchung könnte belegen, ob die Grundlage der geschilderten Sachverhalte eine akzentuierte Persönlichkeit oder eine psychische Erkrankung ist. Mit Schreiben vom 04.07.2013 gab ich Ihnen Gelegenheit durch die Vorlage eines Gutachtens gem. § 4 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung auszuräumen. Dieses Angebot haben Sie nicht angenommen, so dass ich mit Schreiben vom 12.09.2013 bis zum 02.10.2013 die Vorlage eines amts- oder fachärztliches Gutachten über Ihre geistige Eignung angeordnet habe. Dieses haben Sie bis heute nicht getan. Somit schließe ich gem. § 4 Abs. 6 AWaffV auf Ihre Nichteignung.

Ich kann daher Ihre persönliche Eignung nach § 6 Abs. 1 WaffG nicht mehr als gegeben ansehen.

Ihre sämtlichen waffenrechtlichen Erlaubnisse in der Form der Waffenbesitzkarten Nr. 1759, 314, 314/1, 314/3, 1641, 1760, 548, St14/85-12, St3/85-10, St3/87-14 und 698/W19 wird daher widerrufen, und die darauf eingetragenen, in Ihrem Besitz befindlichen Waffen und noch vorhandene Munition sind an einen Berechtigten abzugeben oder unbrauchbar machen zu lassen.

Weiterhin ist die Behörde verpflichtet, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekannt werden (§ 18 i.V.m. § 17 Abs. 1 BJG). Der Jagdschein ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht besitzen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 BJG). Wie aus meinen obigen Ausführungen hervor geht, ist dies bei Ihnen der Fall.

Nach § 45 Abs. 5 WaffG hat ein eventueller Widerspruch gegen meinen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie meinen Aufforderungen auf jeden Fall bis zum dem genannten Termin zu befolgen haben.

Kostenentscheidung:

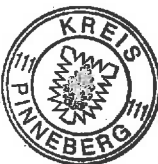
Der Gebührenrahmen für die Einziehung und Sperre von Jagdscheinen beträgt 50,- € bis 200,- € (Tarifstelle 7.1.3.3 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren). Daher wird eine

Verwaltungsgebühr (Jagdschein) in Höhe von	50,00 Euro	erhoben,
zuzüglich Auslagen (für Postzustellungsurkunde)	2,63 Euro	
Gesamtbetrag:	**52,63Euro**	

Der Betrag in Höhe von **52,63 Euro** ist innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten zu dem Kassenzeichen **PK 230012316** zu überweisen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Kreis Pinneberg, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
Ein eventueller Widerspruch gegen meinen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie meinen Aufforderungen auf jeden Fall bis zum dem genannten Termin zu befolgen haben.



Herr Tober



kreis pinneberg

Der Landrat
Fachbereich Ordnung
Ihr Ansprechpartner
Jürgen Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 04.07.2013

Anlage 2

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Sie sind Inhaber mehrere waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie Besitzer einer größeren Anzahl Waffen.

Eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz (WaffG) setzt u. a. nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 WaffG voraus, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG und die persönliche Eignung nach § 6 WaffG besitzt.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen laut § 6 Abs. 1 Ziff. 2 WaffG u. a. nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie psychisch krank sind.

Der Waffenbehörde liegen Kopien umfangreichen Schriftverkehrs aus den Jahren 2011 bis 2013 zwischen Ihnen und den Verantwortlichen für den Schießstand Heede sowie der Kreisjägerschaft und dem Landesjagdverband vor. Auf Anraten der für die Waffenbehörde zuständigen Fachaufsicht, dem Innenministerium Schleswig-Holstein, ist der Vorgang zur Begutachtung dem hiesigen sozialpsychiatrischen Dienst vorgelegt worden. Nach Einschätzung des Psychiaters stellen Ihre Äußerungen in den genannten Schriftstücken Tatsachen dar, die zur Annahme führen könnten, dass bei Ihnen eine psychische Erkrankung vorliegen könnte.

Der Psychiater führt insoweit aus, dass die *„geschilderten Ereignisse und vorliegenden Dokumente so weitgehend"* sind, *„dass zumindest die Annahme, dass eine psychische Erkrankung vorliegt, gerechtfertigt ist. Hier wäre durch eine gutachterliche Untersuchung zu belegen, ob die Grundlage der geschilderten Sachverhalte eine akzentuierte Persönlichkeit oder eine psychische Erkrankung ist."*

Gemäß § 6 Abs. 2 WaffG hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben, sofern Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen oder begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen bestehen. Nach Abs. 6 der Vorschrift darf die Behörde auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn sich der Betroffene weigert, sich untersuchen zu lassen oder er das von der Behörde geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt.

Zwar ist hier noch keine abschließende Würdigung erfolgt, die zitierte Einschätzung des Psychiaters könnte aber bereits hinreichende Anhaltspunkte für entsprechende Bedenken hinsichtlich der Eignung im Sinne von § 6 Abs. 2 WaffG belegen. Ein Gutachten im Sinne des § 4 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV Auszug s. Anlage) wäre geeignet derartige Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung auszuräumen. Ich gebe ich Ihnen deshalb Gelegenheit, mir bis zum 01.09.2013 ein Gutachten im Sinne des § 4 AWaffV vorzulegen.

Sofern Sie einen Gutachter beauftragen, teilen Sie mir bitte Namen und Anschrift des Gutachters mit.

Sollten Sie die Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung im Sinne des § 6 WaffG nicht ausräumen, werde ich nach Aktenlage entscheiden, ob ein Widerrufsverfahren hinsichtlich Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse einzuleiten wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tober



juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 4 Gutachten über die persönliche Eignung

(1) Derjenige,

1. dem gegenüber die zuständige Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens angeordnet hat, weil begründete Zweifel an von ihm beigebrachten Bescheinigungen oder durch Tatsachen begründete Bedenken bestehen, dass er
   a) geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
   b) abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist,
   c) auf Grund in seiner Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht, oder
2. der zur Vorlage eines Gutachtens über die geistige Eignung verpflichtet ist, weil er noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine erlaubnispflichtige Schusswaffe, ausgenommen Schusswaffen der in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes genannten Art, erwerben und besitzen will,

hat auf eigene Kosten mit der Begutachtung einen sachkundigen Gutachter zu beauftragen.

(2) Die Begutachtung in den Fällen des Absatzes 1 soll von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:

1. Amtsärzten,
2. Fachärzten der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
3. Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind,
4. Fachärzten für Psychotherapeutische Medizin oder
5. Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinische Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 teilt die Behörde dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich seiner persönlichen Eignung mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. Der Betroffene hat die Behörde darüber zu unterrichten, wen er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Behörde übersendet zur Durchführung der Untersuchung auf Verlangen des Gutachters bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen die zur Begutachtung erforderlichen ihr vorliegenden Unterlagen. Der Gutachter ist verpflichtet, sich mit der Erstattung des Gutachtens von den Unterlagen zu entlasten, indem er sie der Behörde übergibt oder vernichtet.

(4) Zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben. Der Gutachter hat in dem Gutachten zu versichern, dass der Betroffene in dem vorgenannten Zeitraum nicht in einem derartigen Behandlungsverhältnis stand oder jetzt steht. Die Sätze 1 und 2 schließen eine Konsultation des in den genannten Zeiträumen behandelnden Haus- oder Facharztes durch den Gutachter nicht aus.

(5) Der Gutachter hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gutachten muss darüber Auskunft geben, ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen; die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist in der Regel ausreichend ein Gutachten auf Grund anerkannter Testverfahren über die Frage, ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit den dort aufgeführten Schusswaffen. Kann allein auf Grund des Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist mit einer weitergehenden Untersuchung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.

(6) Weigert sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der zuständigen Behörde das von ihr geforderte Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 hinzuweisen.

(7) Dienstwaffenträger können an Stelle des in § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes genannten Zeugnisses eine Bescheinigung ihrer Dienstbehörde vorlegen, dass eine Begutachtung ihrer geistigen Eignung durch einen sachkundigen Gutachter bereits stattgefunden hat und dass sie uneingeschränkt zum Umgang mit Dienstwaffen berechtigt sind.

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.10.2013

PER FAX: 04121 4502 – 94545 und 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Herrn Landrat Stolz
- persönlich -
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Anlage 3

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Schreiben von Herrn Jürgen Tober vom 04.10.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

mir liegt hier ein Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Tober vom 04.10.2013 vor. Dieses Schreiben habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Bitte veranlassen Sie Herrn Tober zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen und senden Sie mir die Stellungnahmen zu:

Punkt 1: Herr Tober, bitte beweisen Sie mir, daß Ihre Behauptung stimmt, wonach es einen Widerspruch gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung/ Gutachtens nicht gibt.
Punkt 2: Herr Tober, bitte nehmen Sie Stellung zu dem von mir gegen Sie erhobenen begründeten Verdacht der Korruption/ des Amtsmißbrauchs.
Punkt 3: Herr Tober, bitte nehmen Sie endlich Stellung zu den von mir bereits gemachten umfangreichen Aussagen zur Sache.

Herr Landrat, ich habe Sie mit E-Mail und FAX vom 11.09.2013 über den Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauchs gegen Ihren Mitarbeiter Jürgen Tober in Kenntnis gesetzt und bisher keine Eingangsbestätigung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen [signature] von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 12/11/2013 07:31
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	12/11 07:26
FAX-NR./NAME	004621861277
Ü.-DAUER	00:05:03
SEITE(N)	09
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

shz.de | FACEBOOK | TWITTER | NEWSLETTER IMMOBILIEN | AUTO | JO... | ... LOGIN | EPAPER

Pinneberger Tageblatt

Nachrichten aus Ihrem Ort

HOME LOKALES SH HH NACHRICHTEN SPORT VIDEOS WETTER FREIZEIT ANZEIGEN ABO & SERVICE SHOP | SUCHE

Home > Lokales > Pinneberger Tageblatt

PINNEBERGER TAGEBLATT 13. Mai 2015 | 18:00 Uhr

ÜBERRASCHUNG IN RELLINGEN
Bürgermeisterin Anja Radtke: Keine weitere Amtszeit

Pinneberg
9 °C / 15 °C

PINNEBERG
VfL wirbt für Opferschutz

MEHR AUS DIESEM ORT

KREIS PINNEBERG

Mehrheit einig: Stolz soll Landrat bleiben

vom 4. Mai 2015 Aus der Redaktion des Pinneberger Tageblatts

CDU, SPD, Grüne und FDP wollen am Mittwoch Wiederwahl bekannt geben.

   Kommentare 0



Im Laufe der vergangenen fünf Jahre hat sich Oliver Stolz Respekt und Anerkennung verschafft.

Foto: PT 1 von 1

KREIS PINNEBERG | Im Februar 2010 musste Oliver Stolz, damals Bürgermeister in Rellingen, noch kämpfen, um Landrat zu werden. Zwei Gegenkandidaten – einer unterstützt von der SPD, einer von der FDP – und zwei Wahlgänge hatte der Vater zweier Söhne im Sitzungssaal des Kreistags zu überstehen, bevor feststand: Stolz wird Nachfolger von Wolfgang Grimme (CDU) und damit neuer Landrat. Diesmal soll alles schneller gehen. Im Laufe der vergangenen fünf Jahre hat sich der Parteilose Respekt und Anerkennung verschafft. Schon ein Jahr vor der Wahl haben sich CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP festgelegt: Stolz soll wiedergewählt werden.

Die vier Parteien haben gestern zu einem Gespräch für Mittwoch eingeladen, bei dem sie die Wiederwahl von Stolz offiziell verkünden und begründen wollen. „Obwohl die Wahl des Landrates erst in 2016 ansteht, sind sich vier Fraktionen im Kreistag bereits jetzt einig. Das Ergebnis der Beratung der vier Fraktionsvorsitzenden von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, möchten wir Ihnen gern am Mittwoch bekannt geben“, heißt es in der Einladung, die von der Pressesprecherin der CDU-Kreistagsfraktion, Kerstin Seyfert, verschickt wurde. Weitere Erklärungen gab es gestern nicht.

Fraktionschefin Heike Beukelmann (CDU) hatte bereits vor einigen Wochen im Gespräch mit dieser Zeitung erklärt, „sehr zufrieden“ mit Stolz als Landrat zu sein. Thomas Giese, Fraktionsvorsitzender von Bündnis 90/Die Grünen, betonte: „Er arbeitet sehr sorgfältig und versucht, die Politik, so gut es geht, einzubinden.“ CDU und Grüne hatten Stolz – anders als SPD und FDP – bereits 2010 unterstützt und ihm die Mehrheit gesichert. Das Urteil vom SPD-Fraktionsvorsitzenden, Hans-Helmut Birke, fiel auch deshalb durchwachsen aus. Ebenso zeigte sich Birkes FDP-Amtskollege Klaus Bremer nicht vollends zufrieden. Dennoch muss für Sozial- und Freidemokraten in den vergangenen Wochen die Überzeugung gereift sein, dass Stolz der richtige Mann auf dem richtigen Platz sei, und die Entscheidung getroffen worden sein, dem ruhigen Arbeiter eine erneute Amtszeit zu gönnen.

Ähnliche Artikel


KREIS PINNEBERG
Landrat Stolz tritt erneut zur ...


REGION PINNEBERG IN KÜRZE
+++ Stolz soll Landrat bleiben +++ ...


BUNTE FAHNEN
Hisst der Kreis die ...


RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
Hisst der Kreis die ...

Top Nachrichten
Pinneberger Tageblatt

01 Sternekoch will "Astra-Pott" retten

KREIS PINNEBERG
02 Autofahrer im Visier der Polizei - nächtliche Großkontrolle auf der Autobahn

KITA-STREIK IM KREIS PINNEBERG
03 Kampf für bessere Bezahlung und mehr Anerkennung

APPEN
04 Auffahrunfall auf der Hauptstraße

PINNEBERG, HALSTENBEK
05 Drogenfahndung gelingt ein Doppelschlag

Kreis Pinneberg: Wahl eines neuen Landrates!

Wann verlassen die Parteien das sinkende Schiff, den „sinkenden“ Landrat Oliver Stolz?

Haben Sie noch Vertrauen in „Ihre“ Verwaltung?
Die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sind kompetent, auf Recht und Gesetz ausgerichtet und zuvorkommend. Das gilt offensichtlich nicht für den noch im Amt befindlichen Landrat Oliver Stolz und den Chef der Ordnungsabteilung Jürgen Tober!

Bitte suchen Sie mit google nach den drei Begriffen: „landrat“ „stolz“ „stosch“ und lesen Sie bei archive.org die Briefe an Landrat Stolz.

Wollen Sie wirklich einen bewußt ungesetzlich handelnden Landrat als Chef Ihrer Verwaltung?

WIR SIND DAS VOLK!

V.i.S.d.P.: Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, D-25421 Pinneberg
(Auflage dieses Flyers: 20.000)